Pamph
Econ
Land
I

31761 08260973 6

DIE RECHTLICH-GESCHICHTLICHE ENTWICKELUNG DES GRUNDBESITZES UND DIE SOZIAL-WIRTSCHAFTLICHE LAGE DER BAUERN IN RUMÄNIEN.

LIBRARY
NOV 11 1907
UNIVERSITY OF TORONTO

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT VON

GEORG IVĂNUȘ
AUS **TURNU-MĂGURELE** (Rumänien).

HALLE a. S.
HOFBUCHDRUCKEREI VON C. A. KAEMMERER & Co.
1905.

MEINEN ELTERN

IN DANKBARKEIT

GEWIDMET.

Vorwort.

Vorliegende Abhandlung soll dazu dienen, ein möglichst genaues Bild von dem Wesen und der Bedeutung der rumänischen Landwirtschaft und unserer ländlichen Bevölkerung zu entwerfen.

Um ein richtiges Urteil über die Gegenwart zu gewinnen, ist es unentbehrlich, die Vergangenheit kennen zu lernen, um zu wissen, wie sich die erstere allmählich aus der letzteren herausgebildet hat, und wie sich die bäuerlichen Verhältnisse im Zusammenhange mit den bestehenden grundherrlichen gestaltet haben; das halte ich für absolut notwendig, um ein Verständnis der Sache zu ermöglichen.

Wenn ich mich aber hier der Aufgabe unterziehe, tiefer auf die landwirtschaftlichen Vorgänge meines Vaterlandes einzugehen, so bin ich mir der Schwierigkeit dieser Aufgabe wohl bewusst, denn das Quellenmaterial, das mir hierfür zur Verfügung steht, ist ziemlich gering und unvollkommen; es gibt noch kein zusammenfassendes wissenschaftliches Werk über die Agrarpolitik Rumäniens, und die wenigen Arbeiten über rumänische Verhältnisse, welche von einiger Bedeutung sind, weisen über das Grundeigentum und das Eigentumsrecht, sowohl in seiner historischen Entwickelung, als auch in seiner modernen Gestalt die grössten Verschiedenheiten, Widersprüche und Unklarheiten auf.

Von verschiedenen Seiten aufgefordert und durch das Interesse angeregt, das ich für das Wohl der ackerbautreibenden Bevölkerung habe, unterzog ich mich vorliegender

Arbeit. Damit erhebe ich aber keinen Anspruch auf vollständige Lösung der rumänischen Agrarfrage, welche auch von unseren Landwirten und Sachverständigen, die die agrarischen Fragen nach den von ihnen allerdings in beschränktem Kreise gemachten Erfahrungen ganz einseitig beurteilten, bis jetzt nicht hat gelöst werden können. Ich werde hier einen besonderen Wert auf die Darstellung der rechtlich-geschichtlichen Entwickelung legen und dann kurz auf die bestehenden ländlichen Verhältnisse eingehen, indem ich den weiteren Ausbau dieses Stoffes auf später verschiebe.

Die Quellen, auf die ich mich gestützt habe, besonders in dem ersten Teil vorliegender Arbeit, d. h. der historischen Entwickelung der ländlichen Verhältnisse in Rumänien, sind neben den anderen, die ich in der Litteratur angegeben habe, folgende: Xenopol's „Istoria Românilor in Dacia-Traiană", eine rein-historische Arbeit, in der die Eigentumsordnung ganz in den Hintergrund tritt, und Nădejde's „Din dreptul vechiŭ român" und „Jarăşi proprietatea mare la noi", ein aktenmässiger Versuch über den Ursprung des Eigentums. Was den zweiten Teil meiner Abhandlung anlangt, so benutzte ich die Schriften von Vaillant „La Roumanie", Paris 1895; von Charles C. Arion „La situation économique et sociale du paysan en Roumanie", Paris Giard et Brière 1895; von C. Boérescu „De l'amélioration de l'état des paysans roumains", Paris, Durant 1861; von Georges Morojanu „La loi agraire de 1864 et l'état du paysan en Roumanie", Stuttgart, Imprimerie de l'union „Deutsche Verlagsgesellschaft" 1898; und von Vasile M. Kogălniceanu „Legislaţia agrară si măsurile luate in favórea agriculturei de la 1864 până adi"; ausserdem habe ich mich viel auf eigene Beobachtung gestützt.

Halle a. S., im November 1903.

Überblick über die Litteratur.

Der erste wissenschaftliche Versuch über die sozialwirtschaftliche Frage in Rumänien bis zur Revolution von 1848 ist Bălcescu: Question économique des Principautés Danubiennes. Paris. Librairie Charpentier 1850.

Über den Ursprung des Eigentums handelt aktenmässig Nădejde: „Jarăsi proprietatea mare la noi". Lit. şi Sciinţă. Buk. 1889. Vol. II.

Ferner haben wir zu nennen:

Dr. jur. Geblescu: La propriété rurale à Rome, en France et en Roumanie 1 vol. Paris. Pedone 1895.

Dr. Obédénare: La Roumanie économique. Paris. Leroux 1876.

Neugebauer: Beschreibung der Moldau und der Walachei. Breslau 1854.

G. Benger: Rumänien, ein Land der Zukunft. Stuttgart 1896.

K. Grünberg: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. II. (Die Bauernbefreiung in Rumänien.)

K. Grünberg: Die rumänische Agrargesetzgebung im Hinblick auf ihre Reform. (Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Bd. II. 1889.

Ferner möchte ich folgende Werke nennen, die für die Betrachtung rumänischer Agrarverhältnisse von einiger Bedeutung sind:

E. Regnault: Histoire politique et sociale des principautés Danubiennes. Paris 1855.

Nicolas Blaremberg: Essai comparé sur les institutions et les lois de la Roumanie depuis les temps les plus réculés jusqu'à nos jours. Buk. 1885.

Jon Ghika: Entretiens économiques. Buk. 1873.

M. Kogălniceanu: „Emanciparea țeranilor". Rede, gehalten 1891 in „Académie roumaine", Buk. Göbl.

Creangă G. D.: Die Finanzen Rumänien's. Finanz-Archiv. 16. Jahrgang. S. 595—626.

Gr. Păucescu: Fragmente politice. Chestia țerănească. Buk. Göbl. 1893.

Dr. G. Major: România agricolă. Buk. 1895.

A. C. Cuza: Țeranii și clasele dirigente. Rede, gehalten im Abgeordnetenhaus 1894—95. Jassy 1895.

Anuarul ministerului agriculturei cun legile, decretele și regulamentele acestui departament de la 1859—1893. Buk. Göbl. 1893.

Desbaterile parlamentare ale Rom. pro 1862, 1863, 1864, 1866, 1872, 1881, 1882, 1889, 1892, 1896.

Ein paar statistische Daten hat neulich Prof. Basilescu in der Zeitung „Cronica" Anul. II. No. 232, 234, 236, 240, 245, 247, 252, 259, 267 veröffentlicht.

Einleitung.

Eine der grössten sozialen Fragen Rumäniens ist heutzutage gewiss die Verbesserung des Bauernstandes. Keine andere Frage verdient mehr die Mühe, studiert und gelöst zu werden, als gerade diese, da keine andere gelöst werden kann, bevor wir diese nicht gelöst haben. Die Bauernklasse ist diejenige soziale Klasse, die die übrigen ernährt, und es ist kein politisch-wirtschaftlicher Fortschritt denkbar, wenn die Grundlage des sozialen Gebäudes, auf dem unsere ganze Volkswirtschaft ruht, morsch ist. Und nun fragen wir uns, ist die Lage der Bauern in Rumänien wirklich so schlecht, wie sie von manchen geschildert worden ist? Hat die Lage des rumänischen Bauern irgend eine Verschlimmerung erfahren, oder ist sie immer und zu allen Zeiten dieselbe gewesen? Worin besteht diese Verschlimmerung, wenn es tatsächlich eine solche gibt, und worin besteht die schlechte Lage unseres Volkes, wenn eine solche vorhanden ist? Diese Fragen sollen im Laufe unserer Abhandlung erörtert werden. Eins möchte ich aber vorausschicken, was ich aus der bisher von mir gemachten Erfahrung kenne, nämlich, dass die bestehende Lage der ackerbautreibenden Bevölkerung bei uns eine jammervolle, ja sogar eine menschenunwürdige ist, und der bekannte Satz J. J. Rousseau's „der Mensch sei frei geboren und schmachtet er doch in Ketten", findet seine Anwendung auf den rumänischem Boden. Obwohl in manchen Beziehungen die sozial-wirtschaftliche Lage der Bauern in Rumänien seit einiger Zeit eine, wenn nicht bedeutende, so

doch nicht zu leugnende Verbesserung erfahren hat, scheint mir doch der rumänische Bauer heutzutage ausgeartet zu sein, und trotz der bestehenden wirtschaftlichen Freiheit ist er heute noch der Willkür der Grundherren, resp. deren Pächter ausgesetzt.

Um die Ursachen und Wirkungen in den Erscheinungen des sozial-wirtschaftlichen Lebens eines Volkes festzustellen und sie im Zusammenhange zu begreifen, müssen wir bei unserer Frage die Faktoren bestimmen, welche zu der heutigen schlechten Lage der Bauern in Rumänien beigetragen haben. Vielfältig sind diese Faktoren, und man kann in verschiedenen von ihnen den Grund der heutigen Zustände sehen, je nachdem man geneigt ist, die Regierung zu stützen oder sie anzuklagen, oder man kann vielmehr die Sache vom Standpunkt der interessierten Klassen aus verschieden auffassen. Mag der tieferen Stufe der Kultur, auf der sich das rumänische Volk befindet, oder der dem Rumänen angeborenen, vielleicht von seinen Vorfahren, den Römern, geerbten Eigenschaft der Verschwendung und Unvorsichtigkeit oder auch seiner natürlichen Trägheit seine heutige Lage zugeschrieben werden, so liegt doch meines Erachtens der Hauptgrund der bestehenden schlechten Lage der Bauern in Rumänien in der Verteilung von Grund und Boden einerseits und in den aus der Knappheit des Grund und Bodens notwendigerweise entstandenen landwirtschaftlichen Verträgen andererseits, also in unserer Agrarverfassung.

Unter der Herrschaft der demokratischen Bewegung, der Gleichheitsbestrebungen der arbeitenden Klassen und der ungeheuren Fortschritte des Sozialismus — welcher, wie Disraeli bemerkt: „jetzt nur ein leichter Zephyr ist, der kaum die Blätter bewegt, bald aber ein entfesselter Orkan sein wird, der alles auf seinem Wege zerstören wird," — ist gegenwärtig das einzige Mittel, Katastrophen vorzubeugen, eine Organisation, durch die jeder arbeitsfähige Bürger zu Eigentum gelangen kann. In einem Lande, das sich durch seine natürlichen Verhältnisse fast ausschliesslich zum

Ackerbau eignet, und wo, weil die Bevölkerung auf einer tieferen Stufe der Kultur steht, der Ackerbau die einzige Quelle des Reichtums ist, muss jeder freie Mann ein Stück Land besitzen, aus dem er seinen Lebensunterhalt gewinnen kann. Man wird vielleicht sagen, dass gerade die bereits angeführten Fragen für uns gar keine Bedeutung haben; dann würde man aber vergessen, dass wir ein Volk sind, das noch in der Entwickelung begriffen ist, dass wir unsere Entwickelung fortsetzen und dass, wie diese Fragen in anderen Ländern zum Vorschein gekommen sind, sie ebenso auch bei uns auftreten werden. Der Grund, warum diese Fragen gegenwärtig bei uns nicht akut sind, ist in dem tiefen Kulturstadium zu suchen, in dem wir uns befinden. Je mehr aber die nationale Arbeit fortschreiten wird, um so leichter werden die Probleme, welche anderwärts zum Vorschein gekommen sind, auch bei uns sichtbar werden.

Im Eigentumsbegriff haben wir zwei Elemente zu sehen, nämlich ein individuelles, als Folge der individuellen Eigenschaften der Menschen, und ein soziales, als einen Teil der Materie, einen Teil der Gesellschaft. Das Eigentum soll nicht bloss dem Individuum allein den Genuss seiner Früchte gewährleisten, sondern vielmehr dem Interesse der Gesellschaft dienen; es soll also das Eigentum die beiden Faktoren des sozialen Phänomens, das Individuum mit der Gesellschaft, versöhnen. In dem primitiven Zeitalter überwiegt das soziale Element im Grundeigentum, heutzutage aber ist das Eigentum alles sozialen Charakters entkleidet.

Ich sagte, dass das Übel und die Gefahr, die unsere ganze Volkswirtschaft bedrohen, in unserer Agrarverfassung liegen. Damit will ich aber die schlechte Lage der Bauern in Rumänien nicht ausschliesslich unserer Agrarverfassung zuschreiben, es sind auch Ursachen anderer Natur, die dazu beigetragen haben.

Die Agrarverfassung als positive agrar-politische Aufgabe der Staatsgewalt umfasst die Eigentumsordnung. Im Eigentumsbegriffe unterscheiden wir drei Momente: a) Eigen-

tumssubjekt, b) Eigentumsobjekt und c) Eigentumsrecht oder -ordnung, d. h. das Rechtsverhältnis, das zwischen Eigentumssubjekt und -objekt besteht. Das Eigentumssubjekt ist historisch wandelbar; die Eigentumsordnung ist also geschichtlich bedingt.

Um ein Verständnis des rumänischen Eigentumsrechtes zu ermöglichen, haben wir die unerlässliche Aufgabe, seine rechtlich-geschichtliche Entwickelung zu berücksichtigen, und zur Erleichterung unserer Arbeit haben wir die Geschichte der Entwickelung der Eigentumsordnung in folgende Perioden geteilt: 1. Die erste Periode umfasst die Zeit von der römischen Ansiedelung nach dem römisch-dakischen Kriege (i. J. 107 n. Chr.) bis zur Begründung der Fürstentümer (der Walachei gegen Ende des XIII. und der Moldau Mitte des XIV. Jahrhunderts). 2. Die zweite Periode umfasst die Zeit von der Begründung der rumänischen Fürstentümer bis zum Hauptagrargesetz von 1864. Diese Periode, die als die des Arbeitszwanges bezeichnet werden kann, zerfällt wiederum in folgende drei Teile: a) von der Begründung der Fürstentümer bis zum Jahre 1746 für die Walachei und 1749 für die Moldau (der erste Versuch zur Emanzipation der Bauern), b) von diesem Datum bis zum organischen Statute (Règlement organique), und c) von dem Erlass des organischen Règlements bis zum Hauptackergesetz vom 14. August 1864. Der erste Teil dieser Periode charakterisiert sich durch die allmähliche Einschränkung der Bauernfreiheit, indem der Bauer bei Begründung der Fürstentümer aufhörte freier Eigentümer zu sein und rechtlich in Hörigkeit, Erbuntertänigkeit und Schollengebundenheit, faktisch aber in Leibeigenschaft und Sklaverei verfiel. Der zweite und dritte Teil sind dagegen durch das Streben charakteristisch, welches dahin ging, durch gesetzliche Versuche die Bauernfreiheit auszudehnen, die Bauern von den verschiedenen Lasten zu befreien und die ländlichen Verhältnisse zu regeln. Diese Bestrebung wurde aber erst im Jahre 1864 durch die vollständige Emanzipierung der Bauern erreicht. Die Tendenz der Ausdehnung der Bauernfreiheit

bis zur absoluten Emanzipation, mit der die Einschränkung der bäuerlichen Rechte auf dem gutsherrschaftlichen Besitz verbunden war, findet ihren Ausdruck mit einer besonderen Klarheit in dem „Règlement organique“ der Moldau und der Walachei und in der abgeänderten Gesetzgebung vom 23. April 1851. 3. Als eine dritte Periode haben wir diejenige zu besprechen, die sich von 1864 bis auf unsere Tage erstreckt und die wir als die Periode der Arbeitsfreiheit bezeichnen (Leg. rur. artt. 10, 12).

1. Die ältesten Zeiten bis zur Begründung der Fürstentümer.

Die ältesten Völker, welche das Gebiet, das heute unter dem Namen Rumänien bekannt ist, bewohnt haben, waren, wie uns die Geschichte lehrt, die Goten und die Daken, auch „Milchfresser“ genannt. Als Halbnomaden, welche sich mit der Viehzucht beschäftigten und mit ihren Herden von Ort zu Ort schweiften, hatten sie anfangs keine festen Wohnsitze. Erst später, als sie auf eine höhere volkswirtschaftliche Entwickelungsstufe gelangten, fingen sie an, neben der Viehzucht auch Ackerbau zu treiben und gingen somit zu einem neuen Stadium der Kultur über.

Was die Einrichtung des Grundeigentums, die Eigentumsform und das Eigentumsrecht bei diesen Völkern anlangt, so können wir fast nichts mit Genauigkeit darüber sagen. Der geschichtliche Nachweis darüber ist sehr gering und unvollkommen. Die ältesten Dokumente sprechen von drei Arten von Grundeigentum und zwar: a) das Staats- oder Domanialeigentum an Goldbergwerken,[1]) b) Gesamteigentum an Wald und Weide, und daneben c) Privat- oder Sondereigentum an Ackerland. Es versteht sich von selbst, dass die für die Anlage von Wohnung, Hof und Garten nötigen Ländereien, welche dem römischen „heredium“ entsprachen, Privateigentum, also von Privaten erblich übertragbares Land gewesen

1) Der Staat wurde in diesem Zeitabschnitt mit der Regierung verwechselt, und die Goldgruben kann man sich bei dem damaligen Absolutismus nur als Staatsbesitz resp. Eigentum der Häupter denken.

sind. Auf die weitere Umgestaltung der Verhältnisse, die an und für sich nicht von geringer Bedeutung ist, können wir nicht näher eingehen, weil die Urkunden im allgemeinen sehr unvollkommen sind und das Quellenmaterial, das uns zur Verfügung steht, sehr spärlich ist.

Im Jahre 107 n. Chr. wurden diese Völker vom römischen Kaiser Trajan unterworfen, ihr Land erobert und nach römischer Gewohnheit in eine römische Provinz umgewandelt. In Dacien, als einer der römischen Provinzen, sind die römischen Grundzüge der Eigentumsgestaltung vorherrschend gewesen. „Wenn die Römer ein Land eroberten, nahmen sie einen Teil des Bodens für sich in Anspruch und gründeten Städte darauf oder schickten Ansiedler in die bereits bestehenden“ (Appian Bell. civ. I 7). Der Grund und Boden des eroberten Staates ging in den „ager publicus“ über und hiess „subcessivum“. Einen Teil des eroberten Grund und Bodens verteilten, verpachteten oder verkauften die Römer an die Kolonisten und an die Veteranen (agri divisi, assignati) oder sie liessen ihn manchmal im Besitze der früheren Eigentümer gegen Abgaben „in natura“ oder Geld oder unentgeltlich (agri mensura comprehensi). Das unbebaute Land, welches oft von beträchtlicher Ausdehnung war, wurde denjenigen, die es kultivieren wollten, gegen Abgabe eines Teiles des Jahresertrages, $^1/_{10}$ vom Getreide und $^1/_5$ von den Früchten (Appian), überlassen. Auch für die Benutzung des Landes als Viehweide war eine Abgabe für Gross- und Kleinvieh festgesetzt. Einen anderen Teil des Bodens verkauften die Römer durch öffentliche Versteigerung an verschiedene Private (agri quaestorii), und gewiss gab es noch Ländereien, welche denjenigen gehörten, die sie durch eigene Kraft okkupierten (agri occupatorii); so zum Beispiel wurden viele Städte von den Kriegsführern ihren Kriegsgenossen zur Belohnung für deren Dienste geschenkt. Eins muss aber in Betracht gezogen werden, nämlich, dass der nach der Eroberung eines Landes an die Kolonisten verteilte Grund und Boden nicht etwa Gesamt-,

sondern quiritarisches Eigentum war, welches nur römische Bürger erwerben konnten. Es ist ja bekannt, dass die Kolonisten als solche nicht das Recht verloren, römische Bürger zu sein, und was das Wahlrecht anlangt, so gingen sie manchmal nach Rom, um zu wählen.

Der „ager publicus“ stand jedem Angehörigen des „populus“, d. h. jedem Patrizier zur freien Verfügung.[1]) Dadurch erlangten aber die Patrizier, kein Eigentumsrecht, sondern nur ein Besitzrecht, das in der Theorie jederzeit widerruflich war; in der Praxis behielten sie den Niessbrauch des von ihnen bebauten Landes, weil kein bestimmter Termin für den Rückfall desselben an die Gesamtheit festgesetzt war. Diese von den Patriziern auf diese Weise okkupierten Ländereien erlangten eine solche Ausdehnung, dass sie entweder einen Teil derselben den Klienten als „Bittbesitz“ (praecarium), d. h. auf Bitte des Klienten gegen einen Teil des Ertrages überliessen, oder, wegen der grossen Entfernung von Rom, das ganze von ihnen okkupierte Land an verschiedene Pächter verpachteten. Die Klienten mussten für das von ihnen gepachtete Land Abgaben entweder „in natura“ (coloni partiarii) oder in Geld (coloni) an die Patrizier entrichten. Im Laufe der Zeit änderte sich die Lage der Kolonen. Der schweren Steuern, wie der Einbrüche der Barbaren wegen vernachlässigte und verliess man sogar den Grund und Boden. Die römischen Kaiser verpflichteten die Grundeigentümer, um die Einnahme der Steuern zu sichern, die von ihren Kolonen zu entrichtenden Steuern zu bezahlen (contributio-jugatio). Als eine Entschädigung für die Grundherren wurde ihnen das Recht zuerkannt, ihre Kolonen an die Scholle zu fesseln. Auf diese Weise entstand damals schon die Schollengebundenheit (adscriptio glebae), und die spätere Leibeigenschaft des rumänischen Volkes kann als eine Auferstehung des römischen Kolonatsystems angesehen werden, dessen Ursprung, wie angedeutet wurde, die finanzielle Not war.

1) Das Ureigentum von Emil von Laveleye, übersetzt von Karl Bücher. Leipzig, F. A. Brockhaus 1879. S. 346.

Um die Lage des Ackerbaues zu verbessern, wurde das Kolonatssystem in eine fortwährende Verpachtung umgewandelt. So hatte der Colonus (Pächter) einen faktischen Besitz, indem er einen Teil des Jahresertrages abzuliefern oder eine bestimmte Summe Geld zu entrichten hatte. Er war aber nicht frei, und wenn das Gut, auf dem sich der Pächter befand, veräussert wurde, so wurde auch der Colonus mit veräussert. Die Lage der „coloni" war aber bedeutend besser als die der Sklaven. „Colonus" konnte man auf drei Arten werden: a) durch Geburt, b) willkürlich und c) durch das Gesetz.

Wir sehen also, dass sich in der römischen Provinz Dacien auf der einen Seite der „ager publicus", auf der anderen das Privat- oder Sondereigentum, das sogenannte quiritarische Eigentum, ausbildete. Quiritarisches, d. h. persönliches, ausschliessliches und unbegrenzter Vergrösserung fähiges Eigentum war der Grund und Boden, welcher an verschiedene Private verteilt, verpachtet oder verkauft wurde. Da nun der „ager publicus" nur den Patriziern zur Verfügung stand, ging er mehr und mehr in die Hände derselben über, welche anfangs nur das Besitzrecht an den von ihnen von dem Gesamteigentum okkupierten Gütern, im Laufe der Zeit aber das Eigentumsrecht an denselben durch die Verjährung (Präskription) erlangten. Wegen der im Laufe der Zeit ausserordentlich zunehmenden Ausdehnung der Latifundien und auch wegen ihrer zu grossen Entfernung von Rom, wo die Patrizier ihre Wohnsitze hatten, fingen die Grundeigentümer an, ihre Güter an „coloni" zu verpachten, deren anfangs günstige Lage sich im Laufe der Zeit durch die finanzielle Not des Staates immer mehr verschlimmerte, bis sie schliesslich „adscripti glebae" wurden. — Das war kurz die Form des Grundeigentums in Dacien unter der römischen Herrschaft.

Das Eigentumssubjekt ist historisch wandelbar und das Eigentumsrecht ist offenbar geschichtlich bedingt. Die historischen Ereignisse üben ihren Einfluss auf die Eigentumsform und -ordnung aus. Die Aufhebung und Wiederherstellung

der persönlichen Freiheit, welche das Eigentum im Keime enthält (Dalloz's Répertoire gén. s. v. Propriété), und die des Eigentums ist immer geschichtlich-politisch bedingt und gesetzlich geregelt. Es kommen aber neben dem politisch-geschichtlichen noch andere veranlassende Momente in Betracht, die die Eigentumsordnung überhaupt bestimmen. Sie sind sozialpsychisch-sittlich, was das Eigentumssubjekt, und technisch-natürlich, was das Eigentumsobjekt anlangt. Um aber auch diese nicht weniger notwendig bestimmenden Momente der Eigentumsordnung in Rumänien zu berücksichtigen, muss man monographisch verfahren. In der vorliegenden Arbeit möchte ich aber, wie schon ihr Titel sagt, nur das rechtlich-geschichtliche Moment in der Entwickelung des Eigentumsrechtes in Rumänien in Betracht ziehen.

Nach dem Tode des Kaisers Trajan griffen verschiedene Völker nacheinander Dacien an, und die Schwäche der nachfolgenden Kaiser ermunterte die Barbarenhorden. Ihre wiederholten Einfälle veranlassten die römischen Kaiser, daran zu denken, Dacien zu verlassen und dem römischen Reiche feste Grenzen zu ziehen. Der erste, der einen solchen Versuch machen wollte, war Kaiser Adrian. Er sah sich aber genötigt, auf diesen Gedanken zu verzichten, um die Bevölkerung nicht den Barbaren preiszugeben. Das Verlassen Dacien's geschah im Jahre 272 n. Chr., als der Kaiser Aurelian seine Truppen über die Donau nach Moesien zurückzog und dadurch die Bevölkerung der Plünderung verschiedener Barbarenhorden preisgab.

Es ist natürlich, dass, nachdem Dacien von den römischen Truppen verlassen war, keine Sicherheit mehr in der Provinz bestand, und die Bevölkerung musste entweder mit den römischen Legionen über die Donau gehen oder in's Gebirge ziehen.

Über den Ursprung der Rumänen besteht heutzutage eine Meinungsverschiedenheit. Die einen glauben, die Dako-Römer wären in's Gebirge gezogen, wo sie etwa 1000 Jahre in der Zeit der Völkerwanderung gelebt hätten; die anderen

dagegen sind der Meinung, die Dako-Römer wären mit den römischen Legionen nach Moesien gegangen und erst später nach dem Aufhören der barbarischen Einfälle als Kolonisten nach dem heutigen Rumänien gekommen. Da diese ganze, sozusagen dunkle Periode von ungefähr 1000 Jahren während der Völkerwanderung so streitig ist, so werden wir uns hier für diese ganze Periode garnicht mit der sozial-wirtschaftlichen Einrichtung der Vorfahren unseres Volkes beschäftigen.

Als die barbarischen Einfälle aufhörten und den friedlichen Rumänen keine Gefahr mehr drohte, fingen sie an, sich zu kleinen Staaten zusammenzuschliessen und im Laufe der Zeit sich mehr und mehr mit dem Ackerbau zu beschäftigen. Schon im 12. Jahrhundert, wie uns die Geschichte lehrt, spricht man in dieser Gegend von zwei Völkern verschiedener Nationen: den Walachen, welche den oberen, und den Slaven, welche den unteren Teil des Landes, also die Donauflur, bewohnten. Eine aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts datierende Urkunde (aus der Zeit des ungarischen Königs Bella IV.) bestätigt das Vorhandensein mehrerer kleiner Länder im nördlichen Gebiete der Walachei zu dieser Zeit, von denen sich ein Teil unmittelbar unter der ungarischen Herrschaft befand, ein anderer Teil dagegen nur tributarisch, also als Vasall, der magyarischen Regierung angehörte. Ausser diesen kleinen Staaten sprechen die Dokumente schon vor der Niederlassung (XIII. Jahrhundert in der Walachei und XIV. Jahrhundert in der Moldau), nämlich gegen 1170, von einem Kriege, den die Byzantiner gegen die Ungarn zu führen hatten, und an dem sich auch die Walachen aus dem Gebiete Vrancea (in der Moldau) beteiligten. Dies Gebiet bildete, wie noch andere, die wir zu besprechen haben, eine Republik, die erst 12, später aber gegen 1852, 24 Dörfer mit einer Bevölkerung von circa 4000 Familien umfasste, und deren Bewohner sich als Nachkommen und Blutsverwandte von einem alten Stammvater her betrachteten.

Eine unerlässliche Aufgabe dürfte es für uns sein, die politische und sozial-wirtschaftliche Organisation dieser kleinen und verschiedenartigen Republiken und Staaten zu besprechen. Wie schon angeführt wurde, unterscheidet man drei Kategorien von Staaten und zwar: a) solche, welche direkt der magyarischen Regierung unterworfen waren, b) solche, die nur Vasallen der ungarischen Herrschaft waren und c) solche, welche von den unbekanntesten Zeiten her, schon vor den magyarischen Einfällen, selbständig gewesen waren und sich selbst unabhängig regierten. Gehen wir jetzt näher auf jede Kategorie dieser Staaten ein. Da die ersten zwei Kategorien sich nur durch ihre politische Lage von einander unterschieden, so werden wir sie im Zusammenhange als eine einzige Kategorie berücksichtigen.

Bei den ersten zwei Kategorien von rumänischen Kleinstaaten finden wir, dass die sozial-wirtschaftliche Organisation der Rumänen fast die gleiche ist, wie die der ungarischen feudalen Staaten. An der Spitze des Staates und als dessen Führer stand ein dem ungarischen Könige untergeordneter Fürst, der „voevoda“ genannt wurde. Manche von diesen Fürsten emanzipierten sich später, indem sie nichts mehr von der ungarischen Regierung wissen wollten; sie regierten dann über ihre Gebiete selbständig. Was die Befugnisse dieser Voevoden betrifft, so finden wir sie vor allem als militärische Führer, die das Heer, das aus ihren Gebieten rekrutiert wurde, kommandierten. Neben der Eigenschaft als Befehlshaber hatten sie auch die richterliche Funktion, und die Titel, die man ihnen beilegte, waren sehr hochtönend; so nannte man sie z. B. „excellentissimi“, „magnifici“ [1]) etc. Als ihre Unterbeamten sind uns die sogenannten „kenesii“ bekannt, die manchmal mit den Voevoden verwechselt sind. In der Regel waren die Kenesen Volksvertreter[2]) und Volksführer, und bildeten eine Mittelklasse

1) Siehe Xenopol „Istoria Rom. in Dacia Trajană“. Bd. II. S. 146.

2) Die Kenesen sind als Dorfbürgermeister anzusehen. In der Regel hatte jedes Dorf seinen Bürgermeister, „kneaz“ oder „judex“

zwischen dem Adel und dem Volke. Sie unterschieden sich dadurch von dem Adel, dass, während ihnen, ebenso wie dem Volke, Abgaben auferlegt wurden, die sie zu entrichten hatten, letzterer steuerfrei war. Der König allein hatte die Möglichkeit, durch eine spezielle Gunst die Kenesen für steuerfrei zu erklären und sie in den Adelsstand zu erheben; dann hiessen sie „nobiles kenesii".

Man weiss nicht, ob die Ämter der Voevoden erblich waren, oder ob beim Ableben der betreffenden der König die weitere Verfügungsgewalt besass. Die Ämter der Kenesen aber sind durch verschiedene Urkunden als nicht erblich nachgewiesen und sie konnten auch mit der Einwilligung des Königs veräussert werden. Sehr lange Zeit waren diese Amtsverrichtungen den Kenesen nicht lebenslänglich übertragen, sondern, wie aus den Urkunden zu ersehen ist, „usque ad beneplacitum nostrum". Wir finden aber doch, dass nach dem Tode eines „kneaz" von dessen Erben Gebühren für die Übernahme der Erbschaft nach dem walachischen Gewohnheitsrechte zu entrichten waren, und zwar hatten sie entweder ein 3jähriges Kalb oder einen abgehäuteten Ochsen abzuliefern. Das kommt aber nur in den ältesten Zeiten und auch nur ausnahmsweise vor. Wir sagten, dass dies nach einem „walachischen Gewohnheitsrechte" geschah; der Ursprung dieses Rechtes ist bei den Siebenbürgen zu suchen. Es regelte einerseits die Privatverhältnisse unter den Rumänen, andererseits aber die zwischen den Rumänen und der ungarischen Regierung. Daraus ersieht man, dass den Rumänen manche Privilegien, so die Anerkennung des Adelsstandes, die ihrer Häuptlinge, Kenesen und Voevoden, und das Weiterbestehen mancher in dem rumänischen Volke tiefwurzelnden juridischen Gewohnheiten, gewährt worden sind.

---

genannt; es gibt aber Fälle, wo das Dorf zwei „judices" hatte, und nur sehr selten wurde die Führung zweier Dörfer einem einzigen „judex" anvertraut. Siehe: J. Nädejde „Din vechiul drept român".

In der Theorie war der König in Ungarn der absolute Herr des Grund und Bodens; er hatte „dominium eminens“. Als Beweis dafür gelten die verschiedenen Schenkungsakten, in denen er erklärt, manche von ihm von langen Zeiten her erworbene Güter wieder zu verschenken.[1]) In der Regel konnte der König auf dem Grund und Boden frei verfügen und anfangs den Niessbrauch (usufructus) desselben sowohl dem Adel als auch den Bauern gegen verschiedene Dienstleistungen — und zwar militärische bei den ersteren und bürgerliche oder plebejische bei den übrigen sozialen Klassen — überlassen. Die Urkunden sprechen aber später von der absoluten, d. h. dauernden Bestätigung dieser auf Grund und Boden ausgeübten Rechte. Im Laufe der Zeit wurden also die bisherigen blossen Nutzniesser des Grund und Bodens als absolute Eigentümer desselben anerkannt. Es bestanden zwei verschiedene Besitzformen und zwar adliger Grundbesitz, der dem Adelsstande[2]) gehörte und keiner Abgabe unterworfen war, und der Grund und Boden, der sich im Besitze der Bauern befand und als unadliger Grundbesitz galt, dessen Besitzer folglich Abgaben zu entrichten hatten.

Dies gilt von den Rumänen, welche in Ungarn wohnten. Es hindert uns aber garnichts, dasselbe auch von denjenigen zu glauben, die die kleinen rumänischen Staaten diesseits der Karpathen bewohnten, die, wie erwähnt wurde, sich zum Teil direkt unter der magyarischen Herrschaft befanden, zum Teil aber den Ungarn nur tributpflichtig waren.

---

1) Nicht nur die Könige, sondern auch ihre Vasallen, die Voevoden, hatten das Recht, Güter zu verschenken.

2) Wir finden aber, was den adligen Grundbesitz betrifft, folgendes: „Grund und Boden, ebenso wie das Haus, konnten adlig sein, ohne dass der Eigentümer zu gleicher Zeit von seinem Bürgerstande in den Adelsstand erhoben zu sein brauchte“ (Col. Traj. 1883. S. 430). Er konnte aber vom Könige resp. Voevoden, wenn er sich durch irgend eine Dienstleistung auszeichnete, und das geschah in der Regel im Kriege, in den Adelsstand erhoben werden; dann war er von allen Abgaben und Lasten befreit.

Was nun die Ausnutzung des Grundeigentums anlangt, so geschah dies in der Regel in Gemeinschaft, indem inniger verbundene Gruppen wie Brüder, Vettern, Onkel und Neffen ein oder mehrere Güter gemeinschaftlich erwarben. Diese Familiengruppen, von einem gemeinsamen Stammvater abstammend, bewirtschafteten ihren Grund und Boden in der Regel nicht verteilt, sondern zogen gemeinschaftliche Nutzung aus dessen Einkünften. Theoretisch waren sie nicht gehalten, eine Teilung vorzunehmen, und in der Praxis fand diese Teilung für gewöhnlich auch nicht statt. Die Mitglieder solcher Verwandtschaftsgruppen hatten ihren ideellen Anteil an dem gemeinschaftlich erworbenen Grund und Boden, und zwar war die Grösse des Anteiles je nach dem Grad der Verwandtschaft zu dem gemeinsamen Stammvater bestimmt. Die Tatsache, dass sie nicht eine Teilung des Gesamteigentums der Familie vornahmen, ist ein Beweis, dass nur die Notwendigkeit des Zusammenlebens die Nachkommen in einem festen Bund zusammenhielt. Jedoch kamen solche Teilungen schon da vor, wo es sich als notwendig erwies, und wir finden neben diesem Gesamteigentum verschiedener Individuengruppen auch Dörfer, die sich verteilt im Besitze von zwei, drei, vier und sogar mehreren Alten, Nachkommen eines einzigen Vorfahren, befanden.[1]) Eine andere Tatsache, die uns ein genaues Bild liefert, dass dies ungeteilte Gesamteigentum auf der Notwendigkeit der sozialen Lebensart beruhte, ist die, dass wir nicht selten Individuen finden, die sich durch Zusammentun der ererbten Güter vereinigten und dieselben „brüderlich“ erwarben.[2])

---

1) Siehe: J. Nădejde, „Din vechiul drept român“. Buk. 1898. S. 134.

2) So erstrebte man eine Nachahmung der natürlichen Blutsverwandtschaft durch eine Blutmischungsverwandtschaft. Ein schönes Beispiel gibt uns Densuşeanu in seinen Dokumenten mit den drei „Blutsfreunden“ Joan, Calian und Borcea, die die Genehmigung vom Fürsten Mircea dem Grossen (in der Walachei) erlangten, das Dorf Vaad zu errichten. (Col. Traj. 1883. S. 449.)

Es unterliegt keinem Zweifel, dass solche Gruppen, in deren Besitz der ganze Grund und Boden sich befand, unter der Bevölkerung der heute zum Königreich Rumänien vereinigten Fürstentümer, der Moldau und der Walachei, existiert haben. Um das zu beweisen, braucht man gar nicht einmal die von Ladislau Piç in seinen „lois roumaines comparées avec le droit slave et byzantin" angeführte Tatsache als wahr anzunehmen, nämlich, er hätte in Bukovina und in der Walachei (Distrikt Arges) solche Hausgemeinschaften gefunden, die bei den Südslaven „Zadruga" heissen und an deren Spitze das älteste Mitglied (Vater oder Bruder) steht, sondern man braucht einfach nur die Urkunden und verschiedene Dokumente zur Hand zu nehmen, aus denen man diese Eigentumsform und diese sozial-wirtschaftliche Organisation ersehen kann. Ein im Jahre 1478 erlassenes Dokument[1]) (Moldau Ur. II. S. 254) weist nach, dass eine Frau mit ihrem Sohne das Dorf Drancalaestii einem anderen Bauern und seinen Brüdern und Schwestern verkauft hat. Wenn nun die Mitglieder dieser aus vier Brüdern und zwei Schwestern zusammengesetzten Gruppe ihr väterliches Vermögen nicht gemeinschaftlich erworben, sondern es unter einander verteilt hätten, so hätten sie sicher nicht ein Dorf gekauft, das allen gemeinschaftlich zu Gute kommen sollte. Ein anderes wichtiges Dokument ist das vom Jahre 1570.[2]) (Ur. II. S. 258.) Hierdurch wird bekannt gemacht, dass Vosca Cornea's Tochter dem Vasco und seiner Schwester Maica, dem Lazar, Joan, Zajip, der Floarea, dem Joan Tartacutza und der Murasca, dem Guciul, dem Puia, der Magdalina, dem Pardos, Lupe, Cordas und der Petra, $^1/_3$ vom Dorfe Movileni verkaufte. Was war diese Individuengruppe anders als eine „Pleme", eine „Zadruga", eine „confraternitas" (Brüderlichkeit) oder eine Gruppe von Brüdern und Vettern, welche „in communibus" lebten?[3])

1) Nădejde, op. cit.

2) Obwohl wir diese Einrichtung erst in den späteren Urkunden finden, so hindert uns das nicht zu glauben, dass sie auch in den ältesten Zeiten bereits vorhanden gewesen ist.

3) Nădejde, op. cit. S. 135.

Solche Hauskommunionen, die im Französischen „communauté de famille“ heissen oder auch — wie es hin und wieder vorkommt — „association de famille“, welch letzterer Ausdruck allerdings Karl Bücher[1]) weniger passend erscheint, finden sich auch noch heutigen Tages, wie das schon 1893 vom damaligen Minister Gr. J. Lahovari bemerkt wurde,[2]) in Bukovina und Siebenbürgen. Hier gibt es solche „Brüder“, die ihr Eigentum nicht verteilen, sondern es gemeinschaftlich erwerben, indem sie zusammenleben und zwar auf demselben Hofe, wobei dann der älteste „Bruder“, „baditza“ genannt, die Herrschaft in der Familie führt.

Wir führten bereits an, dass wir in diesen Zeiten zwei verschiedene Formen des Eigentums an Grund und Boden finden, und zwar adligen und unadligen Grundbesitz. Der erstere befand sich in den Händen des Adels, der letztere in denen der Bauern. Jeder von diesen beiden Grundbesitzen knüpfte an verschiedene Dienstleistungen an, mit dem Unterschiede, dass die Dienste, die von dem Adel zu leisten waren, rein militärisch, diejenigen aber, die von den anderen Bürgern an den königlichen Fiskus oder an den Adel selbst zu leisten waren, nicht nur militärische, sondern auch plebejische, bürgerliche waren. Es herrschte aber in diesen Zeiten (XII. und XIII. Jahrhundert) der unadlige, d. h. der bäuerliche Grundbesitz vor, und das ist ja aus der einfachen Tatsache erklärlich, dass der grösste Teil der ganzen Bevölkerung aus viehzucht- und ackerbautreibenden Bauern bestand. Die Adelsklasse kam nur selten in Frage, was allerdings nach der Niederlassung in den beiden Fürstentümern überhaupt nicht mehr der Fall war.

Nicht dasselbe kann man von den Walachen sagen, die sich in Siebenbürgen befanden, weil dort ganz andere Verhältnisse vorlagen. Da kann man schon vor dem XII. Jahrhundert zwischen dem Adel des Königreiches und dem Siebenbürgens, also zwischen ungarischem Adel und den Bojaren

1) „Das Ureigentum“. Leipzig 1879. F. A. Brockhaus. S. 366.
2) „Über Landesgewohnheit“.

des Landes Făgăras (spr. Fagarasch) unterscheiden. Es bestand noch ein weiterer Unterschied zwischen den „vicini“ (spr. witschini) oder „jobagi“ (spr. jobadschi) und den Leibeigenen oder Sklaven (Zigeuner). Mit den Ausdrücken „vicin“ und „jobag“ wurden die Bauern bezeichnet, und zwar mit dem ersteren diejenigen, die Untertanen der rumänischen Bojaren waren, und mit dem zweiten diejenigen, die als Untertanen der siebenbürgischen Krone oder des magyarischen Adels anzusehen waren. Übrigens ist der Name „vicin“ lateinischen Ursprunges und bedeutet Landbewohner und zugleich auch die vasallische Lage der Einwohner dem Adel, den Klöstern oder auch den Königen gegenüber. Ausser dieser Bedeutung hatte der Name „vicin“ noch eine andere, nämlich „Nachbar“ (voisin). Später, nach der Verschlimmerung der Lage der Bauern, verstand man unter „vicin“ auch den Leibeigenen. Der Name „vicin“, der vom lateinischen „vicinus“ und „vicus“ (Dorf) herstammt, wurde in Siebenbürgen und in der Moldau sehr viel, und später, zwar selten, aber doch auch in der Walachei gebraucht. Sonst brauchte man in der Walachei zur Bezeichnung derselben sozialen Klasse ein Synonym zu „vicin“; die Untertanen der Bojaren und Klöster wurden mit dem Namen „rumîn“ (spr. rumun) bezeichnet. „Ab origine“ hatten der „vicin“ und der „rumîn“ nicht die herabwürdigende Lage, in die sie später gerieten, und somit ändert sich im Laufe der Zeit auch die Bedeutung beider Bezeichnungen.

In der Moldau und der Walachei, wo die sozial-politischen Verhältnisse etwas anders als in Siebenbürgen lagen, konnte man in diesen Zeiten, die uns hier beschäftigen, nicht zwischen mehreren sozialen Klassen unterscheiden, und die wenigen Bojaren, die dort zu finden waren, scheinen aus dem Nachbarlande gekommen zu sein. Erst durch die Niederlassung und nach der Begründung beider Fürstentümer trat allmählich ein schärferer Gegensatz zwischen den Bojaren und den Bauern hervor.

Vor allen Dingen hatten die Bauern den ungarischen Königen und den rumänischen Voevoden gegenüber gewisse Dienstleistungen zu erfüllen, und zwar hatten sie die Verpflichtung, die Grenzen und Schlösser zu verteidigen. Aus diesem Grunde trugen sie auch verschiedene Namen wie „castrenses", „populi castrenses", „milites castri" [1]) etc. Sie mussten sich auch an verschiedenen militärischen Feldzügen beteiligen, und nicht nur die Grenzen ihres Landes gegen die Angriffe fremder Völker verteidigen, sondern auch im Notfalle, d. h. im Kriegsfalle, dem ungarischen König Hilfe leisten. Durch diese Militärdienstleistungen und verschiedenen Abgaben und Steuern waren die ersten rumänischen Staaten von der ungarischen Regierung abhängig und somit Vasallen des ungarischen Staates.

In der Tat hatte der ungarische König schon seit den ältesten Zeiten das Recht der freien Verfügung über den Grund und Boden, aber nur selten machte er davon Gebrauch. Ebenso geschah es mit dem Rechte, das er an seinen Vasallen, Voevoden und Kenesen hatte, namentlich aus eigenem Interesse, um mit ihnen nicht etwa in Streit zu geraten, was natürlich deren Emanzipierung hervorgerufen und sie vielleicht zu Feinden der Ungarn gestempelt hätte. Dagegen verfügte der ungarische König über die verschiedenen Abgaben und Steuern nach Belieben und konnte Einnahmen daraus veräussern. Solche Beispiele finden wir nicht selten, und das ist auch aus dem hochwichtigen, schon erwähnten Dokument vom Jahre 1247 (unter der Regierung des ungarischen Königs Bella IV.) klar zu ersehen.

Die bereits besprochenen „milites castri" trugen auch den Namen „jobagiones castrorum", woher der Name „jobag", als Synonym von „vicin", dessen spätere Bedeutung wir schon erwähnt haben, abzuleiten ist. Zu erwähnen ist noch, dass die „milites castri" oder „jobagiones castrorum" ebenso wie die Kenesen im Laufe der Zeit aus verschiedenen Ur-

1) Diese Bezeichnung finden wir auch in Siebenbürgen (Xenopol. op. cit. Bd. II. S. 150).

sachen in die Lage der Leibeigenschaft verfielen. Dasselbe Schicksal haben die Kenesen in den in Ungarn ausgebildeten rumänischen Voiwodschaften gehabt, und zwar geht hier das allmähliche Sinken dieser Klasse Hand in Hand mit der Denationalisierung des rumänischen Adelsstandes, sodass die Lebenskräfte des rumänischen Elements von zwei Seiten herabgedrückt wurden: a) sein Adelsstand verliess es und ging zu den Magyaren über, indem er sich magyarisierte, b) die Kenesen verloren ihre Rechte und Privilegien, und wenn sie noch Rumänen blieben, so verloren sie doch ihre anfangs angesehene Stellung und gingen allmählich zur Leibeigenschaft über.

Da wir schon die politische und sozial-wirtschaftliche Lage der ersten rumänischen Staaten berücksichtigt haben, gehen wir nun dazu über, von denselben Gesichtspunkten aus die Lage der kleinen Republiken kurz zu besprechen, die sich, wie wir bereits anführten, jahrhundertelang selbstständig regierten.

Die Geschichte weist vier solcher Republiken[1]) auf: 1. Vrancea (spr. Wrantscha), 2. Cîmpulung (spr. Cumpulung) in der Moldau (Bukovina), 3. Tigheciul (spr. Tigätschul) und 4. Cîmpulung in der Walachei.

Die älteste Erwähnung einer rumänischen Bevölkerung am Fusse der Karpathen in der Moldau, wo sich heute die beiden Distrikte Bacau und Neamtzu hinziehen, geschieht von dem byzantinischen Schriftsteller Cinnamus (geb. 1145). Er erzählt, der byzantinische Kaiser Emanoil Comnenus habe einen Krieg gegen die Ungarn zu führen gehabt, an dem sich auch die Walachen aus dem erwähnten Gebiete als Bundesgenossen der Byzantiner beteiligt hätten. Nach Prof. Onciul waren die Verbündeten der Byzantiner die Walachen aus dem Gebiete Vrancea, die das Kriegsheer von Leon Batatze begleiteten. Durch die späteren Erzählungen des

1) Die Bezeichnung „Republik“ für diese kleinen Staaten findet sich zum ersten Mal bei D. Cantemir (Scrisórea Moldovei).

Fürsten D. Cantemir gewinnen wir ein ziemlich genaues Bild über die sozial-wirtschaftliche Organisation dieser Republik schon im XII. und XIII. Jahrhundert.

Das Landesgebiet Vrancea hatte in den ersten Jahrhunderten nach der Begründung der rumänischen Fürstentümer viel ausgedehntere Grenzen als heutzutage. Im Laufe der Zeit ist ein grosser Teil dieses Gebietes teils durch Usurpation in die Hände der Mächtigen, teils durch Verkauf an die Obrigkeiten übergegangen.[1]) Im engeren Sinne des Wortes hatten hier die Einwohner manche Privilegien, oder richtiger gesagt, sie hatten im Laufe der Zeit ihre alten Rechte nicht verloren. Merkwürdig ist es, und dadurch unterscheiden sich diese vier Republiken von den rumänischen Kleinstaaten, die wir besprochen haben, dass, während die Bewohner der letzteren von den aus Ungarn gekommenen Ansiedlern unterdrückt wurden, die ersteren aus unbekannten Gründen von den Begründern der Fürstentümer unberührt und ihre Bevölkerung frei und selbständig blieb.

Die Bevölkerung von Vrancea hat ihre Unabhängigkeit den Ansiedlern gegenüber dadurch bewahrt, dass sie den späteren Fürsten „allbekannte und festbestimmte“ Abgaben[2]) zu leisten hatte und zu den militärischen Dienstleistungen verpflichtet war; sonst regierte sie sich selbst nach eigener Gewohnheit. In Cantemir's Zeit umfasste Vrancea 12, gegen 1852 24 Dörfer mit einer Bevölkerung von über 4000 Familien und einer Gesamtfläche von circa 100000 falcie.[3]) (Nădejde op. cit.) Die Bewohner dieses ganzen Gebietes betrachteten sich als Blutsverwandte, die von einem gemeinsamen Urgrossvater abstammten, der sieben Söhne gehabt, unter die er das

---

1) Nicht selten finden wir auch, dass Fürsten von der Vrancea-Bevölkerung Grund und Boden ankauften, um die Klöster damit beschenken zu können.

2) Einer der Vornehmsten dieser Bevölkerung berichtet uns, dass die Bevölkerung eine bestimmte Anzahl Jagdfalken jährlich als Tribut zu liefern hatte.

3) Das Flächenmass in der Moldau = 1,43 ha.

Gebirge verteilt hatte. Jeder von seinen Söhnen bekam einen ideellen Anteil des verteilten Grund und Bodens und bildete mit seinen Nachkommen zusammen engere Verwandtschaftsgruppen, in deren Besitz sich der ganze Grund und Boden befand. Innerhalb dieser Blutsverwandtschaftsgruppen wurde der Grund und Boden gemeinschaftlich bewirtschaftet. Jeder der Nachkommen des alten Stammvaters hatte also einen ideellen Anteil an dem Grund und Boden, der früher nur als Weide und Wald ausgenutzt wurde, ohne dass man zu irgend einer Teilung überging.

Gegen 1817 verteilte die Vrancea-Bevölkerung, nachdem es ihr gelungen war, einer Aufmunterung der türkischen Pforte folgend, sich von der Herrschaft des Bojaren Jordachi Ruset, dem das ganze Gebiet von dem regierenden phanariotischen Fürsten Alexander Ypsilanti (1803) geschenkt worden war, zu emanzipieren, ihre 21 Berge unter die damals bestehenden 14 Gemeinden. Aus der Beschreibung der „Landwirtschaft im Distrikte Putna“ von J. Jonescu sieht man, dass, als die Bevölkerung sich genötigt sah, eine Teilung vorzunehmen, drei von diesen Bergen, ungeteilt, als Gesamteigentum der Dörfer, denen sie zukamen, geblieben sind. In manchen der von der Berichterstattung von 1817 zitierten Dokumente lesen wir von Grund- und Bodenverkäufen seitens der Bevölkerung an die Fürsten G. Stephan und Matheus Bessarab und an die verschiedenen Bojaren. Daraus ersehen wir, dass Grund und Boden im Laufe der Zeit durch Veräusserung an fremde Elemente geschmälert worden ist. Natürlich geschah die Veräusserung von Ländereien nur mit Genehmigung der Mitglieder der Verwandtschaftsgruppe, und wenn diese Formalität nicht erfüllt wurde, war die Veräusserung null und nichtig, und das Gut konnte wieder beansprucht werden. Durch dies Beispruchsrecht der Erben (retrait lignager), das auch in Deutschland[1]) bis zum XVI. Jahrhundert aufrecht erhalten wurde, erkannte man

1) Karl Bücher, „Ureigentum“. 1879. S. 370.

der Familie das Obereigentum zu, indem diese gegen Zurückerstattung des Kaufpreises ein höheres Recht daran hatte. Die Tatsache, dass die Vrancea-Bevölkerung sich ausschliesslich mit der Viehzucht beschäftigte, da man auf ihrem unfruchtbaren hochgelegenen Boden keinen Ackerbau treiben konnte, erklärt uns zur Genüge, warum diese gemeinschaftliche Verwaltung seitens einer Blutsverwandtschaftsgruppe sich länger als irgendwo erhalten hat.

Die zweite freie Republik in der Moldau, und zwar in dem nördlichen[1]) Teil derselben, war die Republik „Cîmpulung".[2]) Erwähnung geschieht dieser von rumänischer Bevölkerung bewohnten Republik im Jahre 1231 während der Regierung des ungarischen Königs Andreas II.[3]) In einem Kriege, den die Ungarn gegen einen polnischen Fürsten zu führen hatten, traten die Kenesen, „Bolohoveni" genannt, als Kriegsgenossen der Ungarn auf. Ein Dokument gibt uns auch die wertvolle Notiz, dass die kleine Stadt Bolohov aus Galizien „Villa Valachorum" genannt wurde. Dies von 1150 her noch erhaltene Dokument scheint also die älteste Erwähnung der Walachen zu sein. Das Gebiet der bolohovenischen Kenesen (Rumänen) war ein sehr ausgedehntes; es erstreckte sich von den Karpathen bis an die Grenzen Galiziens, den republikanischen Staat Cîmpulung umfassend. Die Bewohner von Cîmpulung sind die Nachkommen der alten Bolohovenen. Dies zweite in der Moldau privilegierte Gebiet umfasste gegen Ende des XVII. Jahrhunderts 15 Dörfer. Der grösste Teil dieser Dörfer ging 1777 in den Besitz Österreichs über, und nur wenige von ihnen, wie Dorna und andere, verblieben der Moldau. Eine wichtige Tatsache ist, dass bis zum Jahre 1761 kein Fürst irgend einem Bojaren Ländereien aus Cîmpulung geschenkt hat, was sonst

---

1) Jetzt gehört dies Gebiet nicht mehr zu Rumänien, sondern ist 1777 an Österreich gefallen.

2) Nicht mit der walachischen Republik „Cîmpulung" zu verwechseln.

3) Siehe: Xenopol. op. cit. Bd. II. S. 192.

im Lande üblich war. In diesem Jahre wurden aber 8 Berge[1]) aus dem erwähnten Gebiete vom Fürsten G. Calimach seiner Kusine geschenkt. Später[1]) beschenkte der Fürst Const. Ypsilanti seinen Sohn mit einigen Dörfern aus dem Dorna-Gebiet mit einer Bevölkerung von circa 3000 Seelen.

Alle Bewohner der Republik Cîmpulung betrachteten sich als Blutsverwandte, die von einem gemeinsamen Vorfahren abstammten. Sie glaubten, ihre Vorfahren hätten die Waldungen ausgerodet, um die Dörfer, die sie bewohnten, zu errichten. Anfangs beschäftigten sie sich mit Viehzucht und erst in dem XVIII. Jahrhundert fingen sie an, Ackerbau zu treiben. Was die Ausnutzung ihres Grund und Bodens anlangt, so finden wir auch hier dasselbe Prinzip wie in dem vorherbesprochenen Gebiete. Der Grund und Boden lag in den Händen blutsverwandter Gruppen, die sich von ihren eigenen Kenesen regieren liessen. Was ihre politische Organisation betrifft, so scheint das ganze Gebiet in kleine Kreise geteilt gewesen zu sein, an deren Spitze je ein Voevod stand, dem die Kenesen untergeordnet waren. Ihre privilegierte Lage unterschied sich bedeutend von der sozialpolitischen Lage der übrigen Bevölkerung, die wir nach der Begründung der Fürstentümer zu besprechen haben. Wie schon angedeutet wurde, haben sich die Bewohner dieser Republik nach der Begründung des Fürstentums Moldau nicht mit den Ansiedlern verschmolzen; sie haben von verschiedenen Fürsten Selbständigkeit erlangt, mussten jedoch dafür manche Abgaben leisten. Vor allem waren sie, wie alle Angehörige des Fürstentums, militärpflichtig, und ihre Nachkommen, die eine soziale Mittelklasse bildeten, machten später den grössten Teil des Heeres aus. Ausser dem Militärdienste, der auf eigene Rechnung geschah, waren sie noch zu einer an den Staatsschatz zu entrichtenden Kopfsteuer (bir) verpflichtet. Wie gross diese Steuer war, wissen wir nicht; ihre Höhe wurde aber nicht vom Fürsten festgesetzt, sondern die Zahlung

1) Nădejde, op. cit.

geschah auf dem Wege der Vereinbarung. Sie gaben noch den sogen. Zehnten von ihren unzähligen Schafen, die sie züchteten, ab, und Cantemir berichtet, dass die Bewohner der freien Republik Cimpulung seinerzeit 24000 Schafe als jährliche Abgabe zu entrichten hatten. An den Waldungen, die sie besassen, hatten sie unbeschränktes Recht, ohne irgend welche Verpflichtung, Zehnte und Abgaben davon zu leisten. Sie durften das gefällte Holz in eigener Wirtschaft verbrauchen oder es verkaufen resp. verschenken, ohne irgend jemandem Rechenschaft abzulegen. Die Erbschaftseinrichtung mit dem Beispruchsrecht des nächsten Erben und der Blutsverwandten finden wir auch hier.

Das dritte freibäuerliche Gebiet lag in dem heutigen Bessarabien, in dem Hochwalde Tigheciul. Dies ganze Gebiet umfasste circa 30 italienische Meilen [1]) und hatte den grossen Vorteil für die Einwohner, dass bei der Dichtigkeit des Waldes niemand ohne Genehmigung der Besitzer Holz aus demselben entfernen konnte. Die Bewohner dieses Gebietes haben sich ebenso wie die der anderen kleinen Republiken frei und selbständig regiert. Zu Cantemir's Zeit hatten diese Waldbewohner dem Fürsten eine kleine Abgabe zu zahlen und waren verpflichtet, Militärdienste als Reiter auf eigene Kosten zu leisten. Die Republik Tigheciul scheint auch sehr alt zu sein, da schon 1147 die Dokumente von einer Bevölkerung, „brodnici" genannt, sprechen. Verschiedene Papstdiplome sprechen auch von einer Bevölkerung, die den südlichen Teil der Moldau bewohnte und unter dem Namen „Blachi" bekannt war. Die sogen. Tigheciu'sche Republik gehörte nach Prof. Onciul dieser Bevölkerung an, welche rumänischer Nationalität war. Wir werden vollständig berechtigt sein, wenn wir dieselbe politische und sozial-wirtschaftliche Organisation bei dieser wie bei den anderen von uns bereits besprochenen Republiken annehmen. Prof. Onciul führt als Beweis dafür, dass die kenesische Organisation bei

1) Nădejde, op. cit.

dieser Bevölkerung sehr verbreitet gewesen sein soll, die Tatsache an, dass sich die meisten Lokalitäten, wo man noch heute von Kenesen sprechen hört, gerade in der Niedermoldau, also wo die alte Republik Tigheciul war, befinden. Ausserdem soll sowohl die Republik Vrancea als auch Tigheciul, da beide von dem ersten und zweiten bulgarischen Königreich abhängig waren, fast dieselbe kenesische Einrichtung gehabt haben.

Als ein viertes privilegiertes Gebiet war in der Walachei die Stadt Cîmpulung mit ihrer Umgebung anzusehen. Diese Stadt, die 1290 von dem Herzog Rudolph dem Schwarzen errichtet worden war, zählte zu ihrem eigenen Besitz 7 Berge, Ackerland, Wald, Weide und ausgedehnte, mit Pflaumen bebaute Wiesen. Auf der ganzen Fläche befanden sich ausser der Stadt noch mehrere Dörfer. Die Bewohner der Stadt besassen Dokumente schon aus den ersten Jahrhunderten nach der Begründung der Fürstentümer, wodurch ihnen von den ersten Fürsten schon der Besitz an Grund und Boden zuerkannt wurde. Die Fürsten verpflichteten sich, mit diesem gemeinschaftlichen Besitz niemanden zu beschenken. Die Bewohner dieser kleinen Republik hatten das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und bewahrten das vollkommene Eigentumsrecht an den umliegenden Gebirgen der Stadt. Verschiedene Urkunden weisen sowohl die Steuer- und Abgabenfreiheit der Bevölkerung der Stadt, als auch die Aufhebung der Ein- und Ausgangszölle, der Getreidezehnten, der herrschaftlichen Dienstleistungen und dergl. nach. Die Bevölkerung war nur der allgemeinen Wehrpflicht unterworfen. Der Grund und Boden lag in den Händen von Individuengruppen, welche von einem gemeisamen Stammvater abstammten. Die Bewirtschaftung des Grund und Bodens war eine gemeinschaftliche, und jedes Mitglied hatte seinen ideellen Anteil, ohne dass irgend eine Teilung vorgenommen wurde. Was nun die anderen Liegenschaften und Vermögensbestandteile betrifft, wie die Bauplätze und die Wohnungen, die Gärten und die Zwetschenwiesen, so stellten diese das Privat- oder Sondereigentum, das ausschliessliche, freiverfügbare

Eigentum dar. Es bestand bei ihnen ein Recht, das ähnlich dem war, das wir bei den anderen Kleinstaaten gesehen haben, nämlich, wenn man im Todesfalle eines Bürgers den Verkauf seines Hauses oder Grund und Bodens vornahm, war es keinem der Stadt nicht angehörigen Bürger gestattet, zu kaufen. Grundeigentum durften also nur Stadtbürger besitzen und diese Tatsache deutet an, warum diese blutsverwandte Gemeinschaft sich bis auf unsere Tage aufrecht erhalten hat.

Und nun wollen wir, bevor wir weiter gehen, noch ein Wort über diese gemeinschaftliche Geschlechtseinrichtung sagen, von der sich in verschiedenen Gebirgsgegenden Rumäniens bis zum heutigen Tage noch Spuren erhalten haben. Vor allen Dingen müssen wir erwähnen, dass das Gesamtgut unter den Mitgliedern der Familie eine enge Gemeinschaft geschaffen hat, eine Gemeinschaft der Interessen brüderlichen Gemeinsinnes, wovon sich noch manche Spuren in der Sitte unserer Dörfer bis auf die heutigen Tage bemerkbar machen. Ein schroffer Unterschied zwischen Arm und Reich konnte bei solcher Wirtschaftsweise überhaupt nicht entstehen. Die äusserste Armut musste hier unbekannt bleiben, und ein verkommenes Landesproletariat, wie es die Gegenden des Grossgrundbesitzes aufweisen, war hier jedenfalls unmöglich. Die Neigung des Menschen, über den Boden, den er mit seinem Schweisse netzt, selbst zu verfügen, war durch dies Wirtschaftssystem, das jedem Bodenbauer ein unantastbares und bis zu einem gewissen Grade unveräusserliches Recht gewährte, befriedigt. Jeder arbeitete nicht nur für seine eigenen Interessen, sondern durch das Zusammenleben auch für das Wohl des Ganzen, und dadurch war das System für die Gemeinschaft ein Segen. Und wo das materielle Wohl vorhanden ist, da fehlt auch das psychische nicht.

Noch eines aber haben wir in Betracht zu ziehen, nämlich die Tatsache, dass wir es bei dieser Einrichtung mit einem Stück Volksgesetzgebung zu tun haben, die das Volk selbst geschaffen hat und die darum viel besser passt als alle Gesetze, die am grünen Tische gemacht werden.

Die Ausbildung des späteren Feudalismus und der absoluten Macht der Fürsten hat aber diese heilsame Einrichtung in's Verderben gestürzt.

---

2. Von der Begründung der Fürstentümer bis zum Hauptagrargesetz von 1864.

a) Von der Niederlassung (in der Walachei 1290 und in der Moldau 1359) bis zur Reform des Fürsten Const. Mavrocordat (1746 für die Walachei und 1749 für die Moldau).

Die religiösen Verfolgungen, die seitens der Päpste und der ungarischen Könige gegen das unter der ungarischen Herrschaft stehende rumänische Volk gerichtet waren, veranlassten einen Teil der dortigen rumänischen Bevölkerung, Haus und Hof zu verlassen und nach einem Massenaufstand in einem anderen Lande neue Wohnsitze aufzusuchen. So ging 1290 ein Teil der rumänischen Bevölkerung aus Fagaras unter der Leitung des Voevoden Rudolph des Schwarzen über die Karpathen und gründete dort einen neuen unabhängigen Staat, das Fürstentum Walachei. Dasselbe geschah etwas später von einem anderen rumänischen Volksstamme, der 1359[1]) unter der Leitung des Voevoden Bogdan Maramuresch verliess, die Karpathen überschritt, sich auf dem zwischen dem Gebirge und dem Pruthus sich erstreckenden

1) Es gibt verschiedene Meinungen über das Datum der grossen Auswanderung nach der Moldau. Manche nehmen das Jahr 1299 (Ureche), manche das Jahr 1304 (Miron Costin in seinem „polnischen Gedicht"), manche endlich das Jahr 1342 (Cronica putneana und auch Neculai Costin) an. Das bisher von unseren Historikern allgemein angenommene Datum ist das Jahr 1359.

Gebiete niederliess und dort einen unabhängig-organisierten Staat, das Fürstentum Moldau, gründete. Wir haben schon erwähnt, dass das südlich und östlich von den Karpathen liegende Gebiet bei der Ankunft der neuen Ansiedler nicht unbewohnt war, wie es von manchen rumänischen Geschichtsschreibern [1]) behauptet wird, sondern hier befanden sich die kleinen Staaten und Republiken, die wir besprochen haben. Auch haben wir bereits angedeutet, dass einerseits manche von diesen rumänischen Staaten sich mit den neuen Ansiedlungen vereinigten und das hier bestehende rumänische Element mit dem neuen aus Ungarn gekommenen sich verschmolz, andererseits aber die vier von uns erwähnten Republiken von den rumänischen Fürsten das Zugeständnis erlangten, gegen Abgabe „in natura“ oder in Geld sich frei und bis zu einem gewissen Grade unabhängig von der Herrschaft selbst zu regieren. Die rumänischen Ansiedler sind nicht etwa als Eroberer des Landes anzusehen, denn eine Eroberung war nicht notwendig, solange ihnen seitens der Eingeborenen kein Widerstand entgegengesetzt wurde. Auch waren die Ansiedler selbst nicht darauf vorbereitet, eine Eroberung des Landes vorzunehmen, da sie sich selbst den ungarischen Verfolgungen entzogen und infolgedessen nicht etwa nach einer Ausdehnung ihrer Herrschaft strebten, sondern nur eine Existenz suchten; doch waren sie in dem neuen Lande willkommen, weil die Eingeborenen eines organisierten Lebens bedurften, das ihnen trotz der barbarischen Störungen nicht ganz unbekannt und schon in beginnender Ausbildung begriffen war. Von den beiden Gesichtspunkten aus ist die Annahme einer mit dem Schwert vorgenommenen Eroberung also beseitigt. [2])

Mit der Niederlassung eng verbunden war die Unterwerfung der bereits diesseits der Karpathen sesshaften alten rumänischen Völkerstämme durch die neu über das Gebirge herübergekommenen. Dadurch trat das soziale Leben der Rumänen in eine neue Aera ein, und man konnte im Laufe

1) Chronikenschreiber wie Cantemir, Ureche etc.
2) Xenopol, op. cit. Bd. III, S. 40.

der Zeit von herrschenden und unterdrückten sozialen Klassen sprechen. Die grösste Mehrheit der von jenseits der Karpathen hergekommenen Bevölkerung bestand aus Reichen, die durch die religiösen Verfolgungen mehr zu leiden hatten, und da sie vermögende Leute waren, standen ihnen keine grossen Hindernisse entgegen, das Vaterland zu verlassen. Wir müssen nicht etwa glauben, dass die angesiedelte Bevölkerung der Fürstentümer sich aus Menschen der niederen sozialen Klassen zusammensetzte. Die Armen haben natürlich ihrer materiellen Lage wegen vorgezogen, sich den weiteren Verfolgungen auszusetzen, statt ihre Heimat zu verlassen.

Es ist ja natürlich, dass, wenn eine wohlhabende, auf einer höheren materiellen und intellektuellen Stufe der Kultur stehende Gesellschaftsklasse mit einer freien, aber minder wohlhabenden und intellektuellen in Verbindung kommt, die letztere eine untergeordnete Stellung der ersteren gegenüber einnimmt. Trotzdem in den rumänischen Fürstentümern keine Eroberung mit der Waffe vorgenommen worden war, vollzog sich dennoch eine Unterwerfung der Eingeborenen durch die Kolonisten wegen der materiellen und intellektuellen Verschiedenheit beider Elemente. Dass eine solche Unterwerfung stattgefunden hat, beweist auch der rumänische Name „rumîn“ (sprich rumun), der neben der Bedeutung „Rumäne“ auch die ebenso gebräuchliche Bezeichnung für die verachtetste Klasse der Gesellschaft wurde, die im Laufe der Zeit mit der Sklavenklasse verwechselt worden ist. Die Erklärung dieser letzteren Bedeutung des Namens ist in der Tatsache zu suchen, dass die eingeborene rumänische Bevölkerung der Walachei nach der Niederlassung den „munteni“ [1]) (Bergbewohner, diejenigen, die aus dem Gebirge kamen) untertänig geworden ist, und dass ihr ethnischer Name (Rumîn = Rumäne) durch diese Unterwerfung eine zweite Bedeutung, die des Untertanen, erlangt hat; mit

1) Mit dem Namen „Muntenia“, der aus dem Namen „Munteni“ abstammt, bezeichnet man noch heutzutage die Walachei.

der Unterdrückung fing der Name „rumîn“ an, die Bedeutung des Leibeigenen zu gewinnen.

Der Schlüssel der politischen Organisation einer in ihrer Gründung begriffenen Gesellschaft ist das Staatsoberhaupt, das bei den Rumänen bis in die neuesten Zeiten den Titel „Voevod“ hatte. Wir haben schon gesehen, dass diese Einrichtung den Rumänen schon vor der Niederlassung bekannt war, und zwar bei den kleinen Staaten, die wir in den Berggegenden schon vor der Begründung der Fürstentümer vorfanden. Es waren unter anderen die Voevodschaften von Lyrtioy und Seneslau. Die Organisation der Voevodschaften ist slavisch-bulgarischen Ursprunges (slavisch „vojevoda“ = belli dux) und war den Rumänen schon in den Zeiten der bulgarischen Herrschaft bekannt. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass die Einrichtung der Voevodschaften unter der ungarischen Herrschaft manchen Modifikationen unterworfen war. Wie schon angedeutet, war das Haupt dieser Voevodschaften ein dem Könige untergeordneter Vasall, der eine territoriale Autorität hatte, und dessen Hauptbeschäftigungen die Abhaltung des Gerichtes und der Oberbefehl über das Heer bildeten. Mit der Verpflanzung des Voevodenamtes aus Siebenbürgen vollzog sich folgende Abänderung in ihrer Lage: aus Untergeordneten wurden sie Unabhängige, die neben dem Titel des Voevoden auch den des „Gospodar“ (Hausherr, dann Herrscher, Souverän) und später auch den des „samoderjavnei“ (Autokrat, Selbständiger) [1]) annahmen.

Solange die Voevoden königliche Vasallen waren, hatten sie nicht die Möglichkeit, ihre Untertanen in den Adelstand zu erheben; sie durften auch nicht die Privaten mit Grundbesitz belehnen; also war ihnen das Recht der Schenkung versagt, weil sie selbst von dem Könige beschenkt wurden. Sobald sie aber unabhängig und Herrscher ausgedehnter Ländereien geworden waren, fingen sie an, das Beispiel der ungarischen Könige nachzuahmen, indem sie ihren Untertanen

1) Xenopol, op. cit. Bd. III, S. 40.

Grundstücke schenkten und sie in den Adelsstand erhoben. Infolgedessen betrachtete man den Fürsten, resp. Voevoden als den Herrn des ganzen okkupierten Landes. Dies System, das wir auf rumänischem Boden schon in den ersten Jahrhunderten nach der Begründung der Fürstentümer vorfinden, wurde aus Ungarn eingeführt, das es selbst erst von dem europäischen Feudalismus entlehnt hatte. Die älteste Erwähnung von solchen königlichen resp. fürstlichen Schenkungen finden wir schon in der moldauischen Legende über die Begründung des Fürstentums, wo der Voevod Dragos einem Manne, den er in dem neuen Lande traf, Grund und Boden als „ewigen und erblichen" Grundbesitz schenkte.[1]) Dasselbe finden wir auch bei dem Begründer der Walachei, Rudolph dem Schwarzen, mit der Schenkung des Nachbargebirges an die Bewohner der Stadt Cîmpulung.

Da bei dem damaligen Absolutismus die Autorität des Staatsoberhauptes mit dem Eigentumsrecht an dem beherrschten Lande verwechselt wurde, so betrachtete man den Fürsten als Eigentümer seines ganzen Landes. Nicht nur der Grund und Boden, mit dem der Fürst gewöhnlich die siegreichen Kriegsführer und die Bojaren beschenkte, sondern auch die noch im Schoosse der Erde geborgenen Reichtümer, ebenso wie die verschiedenen Abgaben und Lasten seitens der Beschenkten bildeten die fürstlichen Besitzungen und Einnahmequellen. Jedoch nicht nur der unbewohnte Grund und Boden allein, welcher ohne Besitzer war, sondern auch die bewohnten Gebiete, die Dörfer, wurden als fürstliches Eigentum angesehen.[2]) Aus diesem fürstlichen Grundeigentum und den fürstlichen Dörfern bestritten die Herrscher die

---

1) Siehe: Xenopol, op. cit. (Ureche).

2) Das ergiebt sich aus verschiedenen Dokumenten. Fast alle Dokumente betreffs der Gutsschenkungen setzen an die Stelle des Namens Landgut (moşie) den Ausdruck „Dorf" (sat, welcher vom slavischen „selo" herkommt), der den Einwohner-Begriff enthält; wenn man unbewohnte Gebiete verschenkte, wurde diese Tatsache ausdrücklich betont. (Xenopol.)

Belohnungen für diejenigen ihrer Untertanen, die sich vor allem im Kriege ausgezeichnet hatten. Mit der Hingabe eines Dorfes oder eines Gutes hörte das betreffende auf, fürstliches Eigentum zu sein; es wurde adliges oder kirchliches resp. klösterliches. Der Bevölkerung, welche die Dörfer bewohnte, also der ackerbautreibenden Bevölkerung, die verschiedene Lasten und Abgaben bisher an den Fürsten zu entrichten hatte, wurde die Verpflichtung auferlegt, mit der Uebergabe des Gutes oder Dorfes an den neuen Eigentümer die Dienst-, Natural- und Geldleistungen an den letzteren zu entrichten.

Wir haben bereits angeführt, dass die Tatsache der Niederlassung einen mächtigen Einfluss auf die ganze soziale Organisation des rumänischen Volkes ausgeübt hat. Wir sagten, die autochthone rumänische Bevölkerung hätte den Ansiedlern gegenüber eine Unterordnung erfahren, und die Ansiedler hätten aus Ungarn die Einrichtung der Feudalherrschaft mitgebracht. Der Fürst wurde als Eigentümer des ganzen Landes betrachtet. Bei der Aneignung des okkupierten Landes haben die Fürsten aber schon von Anfang an eine Ausnahme hinsichtlich des Grundeigentums der vier erwähnten Republiken gemacht. Der Fürst erkannte, wir wissen nicht aus welchen Gründen, das Eigentumsrecht dieser Bevölkerung an Grund und Boden an. Mehr in der Moldau, als in der Walachei haben die Fürsten, wahrscheinlich aus eigenem Interesse, den Grund und Boden dieser freien Bevölkerung nicht angetastet. Schon von dem ersten moldauischen Voevoden, Bogdan, wurden einem Teil der eingeborenen Bevölkerung manche Privilegien zuerkannt, da er sich in den Kriegen, die er gegen die fremden Nationen und meistens gegen die Ungarn zu führen hatte, die Sympathie seiner Untertanen zu erringen strebte. Wie es scheint, lag die Sache ganz anders in der Walachei, wo diese Gefahr nicht von den ersten Tagen ihrer Begründung an vorhanden war.

Mit wenigen Ausnahmen [1]) hat hier der erste Fürst und seine Nachfolger das ganze Land in Anspruch genommen. Das Land, das das fürstliche Eigentum ausmachte, wurde selbstverständlich der Bevölkerung gegen dem Fürsten zu leistende Zehnten und Frohnden zur Bebauung überlassen.

Die freie Klasse der Bevölkerung, deren Eigentum von den Fürsten in der Regel unangetastet geblieben ist, bildete eine mittlere soziale Klasse, auf die sich durch alle Zeiten die Macht des Staates stützte. Aus dieser anfangs privilegierten Klasse und aus den Kenesen und deren Nachkommen ist diejenige soziale Klasse der rumänischen Bevölkerung entstanden, die in der Walachei „mosneni“ (spr. moschneni) und in der Moldau „rezesi“ (spr. reseschi) heisst. Diese Klasse der freien Kleingrundbesitzer hat sich in immer kleiner werdender Zahl bis auf den heutigen Tag erhalten. Sie ist diejenige, die in allen Zeiten die Habsucht der Grossen erregt hat, und mit deren Organisation die grössten Taten und die ruhmvollsten Kriege verbunden sind. Immer hat die soziale Dekadenz der „mosneni“ die der Bevölkerung und des ganzen Landes nach sich gezogen, und der Verlust der Autonomie der kleinen rumänischen Republiken am Fusse der Karpathen zog in der Moldau und in der Walachei im 17. und 18. Jahrhundert den Ruin beider Fürstentümer nach sich.

Man darf nicht denken, dass die Fürsten diesen freien Kleingrundbesitz stets unangetastet gelassen haben. Niemand konnte die Fürsten daran hindern, wenn es die Landesgewohnheit gestattete, und wir finden schon in den ältesten Zeiten manche anfangs freien Dörfer im Besitz der Fürsten oder der Bojaren und Klöster. Die Umwandlung eines freien Dorfes durch Verschenkung an den Adel oder an die Klöster in ein adliges oder klösterliches Dorf wurde immer als Strafe oder Herabwürdigung angesehen. Diese Strafe wendete man

1) Die Anerkennung des alten Rechtes der Bewohner der Stadt Cîmpulung und ihre Belehnung seitens des Fürsten Rudolph des Schwarzen mit 7 benachbarten Bergen.

manchmal für die Verbrechen an, die auf diesen freien Territorien verübt wurden, manchmal aber fand die Anwendung der Strafe statt, wenn die Bewohner eines Dorfes die hohen Steuern und Abgaben an die Regierung nicht entrichten konnten. Durch diese zwei Mittel also vollzog sich die Umwandlung vieler frei-bäuerlichen Dörfer in solche, die den Bojaren und Klöstern gehörten. Dadurch sind ihre freien Eigentümer im Laufe der Zeit allmählich in die Lage der Leibeigenschaft geraten, was die Dokumente bestätigen. Eine aus der Zeit des Fürsten Rudolph Michnea (1613) stammende Urkunde weist die Beschlagnahme des Dorfes Apele Vii seitens des Fürsten Michail des Tapferen nach, weil die Kenesen, d. h. die freien Bewohner (razesi) jenes Dorfes, nicht im Stande waren, die Kopfsteuer (bir) zu entrichten. Dies Dorf wurde dann von Michail dem Tapferen seiner Tochter als Mitgift geschenkt, und auf diese Weise sank es die drei Stufen hinab, die von der Freiheit zur Leibeigenschaft führen: freies, fürstliches und endlich adliges Dorf. Die Art des Obereigentumsrechtes des Herrschers über das ganze Gebiet seines Landes wird besonders durch folgende sonderbare Eigentümlichkeit bewiesen: der Fürst bestätigte nämlich aus fürstlicher Gnade auch die An- und Verkäufe von Grund und Boden, die zwischen Privaten stattfanden. Dies Recht, das von den mannigfachen Dokumenten nachgewiesen ist, hatte seine Wurzel nicht in den fürstlichen Schenkungen. Die Tatsache ferner, dass der Fürst das von seinen Vorfahren Privaten bewilligte Eigentum widerrufen konnte, kann man besonders aus der Geschichte der Rechte und Privilegien der Bewohner der Stadt Cîmpulung ersehen, die bei jedem Fürstenwechsel zu dem neuen Fürsten kamen, um die Bestätigung ihrer Privilegien von neuem vornehmen zu lassen. Das Widerrufungs- und das unbeschränkte Verfügungsrecht der Fürsten über das individuelle Grundeigentum beweist, dass das Privateigentum ihrer Bewilligung unterstand.

Aus dem Gesagten geht folgendes hervor. Die wesentlichste Einrichtung der menschlichen Gesellschaft, auf der

das ganze nationale Fortschreiten beruht, d. h. das Eigentum, wurde dem Wohlwollen des Fürsten überlassen und dessen Schenkung als eine Gunst angesehen. Darin sieht man die Charakteristik des damaligen Absolutismus des Staatsoberhauptes in den rumänischen Fürstentümern. Man kann sich schon denken, was die Folgen eines solchen Rechtes für eine Gefahr gehabt hätten, besonders bei uns, wo später der Fürstenwechsel sich sehr schnell vollzogen hat, hätte nicht die Furcht, die Zahl ihrer Feinde zu vermehren, die rumänischen Fürsten von den mannigfaltigsten Missbräuchen ihrer Rechte zurückgehalten. So haben wir nicht nur die von Anfang an bestehende absolute Verfügung der Fürsten über das Privateigentum allein zu konstatieren, sondern auch, wie wir gesehen haben, mit manchen aus der Gewohnheit entsprungenen Beschränkungen über das Gesamteigentum, das von der mittleren, freien, sozialen Klasse der „mosneni“ und „razesi“ erworben war.

Wenn nun das Privateigentum sich sozusagen in den Händen des absoluten Herrschers befand und es seinem unbeschränkten Verfügungsrecht unterstand, dann sind wir um so mehr berechtigt, zu glauben, dass das ganze öffentliche Vermögen in seinen Händen lag. Die Trennung, die man hinsichtlich der Person des Fürsten vornahm, nämlich, ihn einmal als Persönlichkeit zu denken, dann als Staatsführer, vollzog sich noch nicht in den älteren Zeiten, sondern erst unter der türkischen Herrschaft. Das ganze Einkommen gehörte dem Fürsten, der einen Teil desselben dem Adel und den Klöstern abtrat. Das ganze Land war Eigentum des Fürsten und das Volk sein Sklave. Im strengsten Sinne des Wortes hatte der Fürst eine absolute Macht, die er über sein Volk ausüben konnte. Es war der asiatische Despotismus, und dies ist die Charakteristik der rumänischen „domnia“ (Herrschaft).

Es stellt sich schon in den ersten Zeiten der Begründung der Fürstentümer ein Klassenunterschied in Rumänien heraus, und man kann die ganze Bevölkerung in

folgende drei Klassen teilen: a) in den Adel, der zum grössten Teil aus Siebenbürgen mit den Voevoden, den Begründern der Fürstentümer, eingewandert ist, b) in die freie mittlere Klasse, die Kleingrundbesitzer (mosneni und razesi), die ein gemeinschaftliches Leben führten, und c) in die übrige freie ackerbautreibende Bevölkerung, die das Privateigentum erwarb und mehr in der Walachei als in der Moldau eine untergeordnete Stellung den Ansiedlern gegenüber eingenommen hat. Diese letztere ist diejenige soziale Klasse, die insbesondere, trotz ihrer anfangs relativ untergeordneten Stellung, die grösste Zahl der rumänischen freien Bauern umfasste; sie ist diejenige, die im Laufe der Zeit durch die fürstlichen und adligen Missbräuche am meisten zu leiden hatte und später eine Herabwürdigung erfahren hat; aus ihr hat sich zum grössten Teil die Klasse der heutigen Bauern Rumäniens entwickelt, und da sie zu allen Zeiten die grösste Mehrheit der rumänischen ackerbautreibenden Bevölkerung ausgemacht hat, werden wir ihr unsere ganze Aufmerksamkeit schenken, weil mit ihr das Schicksal der ganzen rumänischen Nation aufs innigste verbunden ist.

Um die noch heutzutage bei uns viel verbreitete Meinung, es existiere in den rumänischen Fürstentümern kein erblicher Adelsstand, als grundfalsch zu erklären, brauchen wir nur aktenmässig zu verfahren, woraus sich das Vorhandensein dieser aus der natürlichen Notwendigkeit entsprungenen sozialen Einrichtung in den rumänischen Gebieten deutlich ersehen lässt. Wir brauchen uns ja nur die Tatsache der Niederlassung zu vergegenwärtigen, um ein klares Bild davon zu gewinnen. Welcher sozialen Klasse gehörte eigentlich das Gefolge beider Begründer der rumänischen Fürstentümer und aus welchem Lande kam es her? Dies sind die Fragen, die wir erst beantworten müssen. — Wir haben schon erwähnt, dass sich an diesen grossen Auswanderungen zum grössten Teil die wohlhabende Klasse der Bevölkerung beteiligte, und ausserdem dürfen wir nicht ausser Acht lassen, dass die Ansiedler aus einem Lande kamen, wo

ein Unterschied zwischen den sozialen Klassen schon längst bestand. Es war das ungarische Feudalsystem mit seinen monarchischen Grundsätzen der Voevodschaft, des Adelsstandes mit seinen Pflichten und Rechten, der feudalen Gewohnheit der Schenkungen von Grund und Boden u. dgl., welches die Ungarn selbst von anderen zivilisierten Völkern Westeuropas entlehnt hatten. Nicht nur auf diesem deduktiven Wege können wir die Existenz eines erblichen Adelsstandes bei den Rumänen erklären, sondern die positiven Schriften, die wir besitzen, scheinen die Tatsache ebenfalls zu beweisen. Schon der Schriftsteller, unser Fürst D. Cantemir, spricht in seiner „Beschreibung der Moldau“ von einer Einteilung des Adelsstandes in drei verschiedene Klassen:[1]) a) die Bojaren, denen die Fürsten die höheren Staatsämter anvertrauten, b) die zweite Klasse umfasste die Hofbediensteten (curtenii) und c) die dritte adlige Klasse die Reiter (calarasi). „Die Hofbediensteten,“ sagt er, „sind diejenigen Adligen, welche nicht die Bojarenwürde erlangt haben, da diese letztere nur denjenigen, die adligen Ursprungs waren, gewährt wurde.“ Dieser Unterschied zwischen den Bojaren und den übrigen Adligen bestand zur Zeit Cantemir's, wo der Zudrang nach den höheren Ämtern unglaublich gross war. Er war aber garnicht am Platze in den früheren Zeiten, wo die Bojarenwürde nicht an ein Staatsamt anknüpfte. Dass aber schon in den ersten Zeiten der Fürstentümerbegründung ein Unterschied zwischen dem Adel und den übrigen Gesellschaftsklassen vorhanden war, unterliegt keinem Zweifel. Gehen wir nun dazu über, die Rechte und die daraus entstandenen Pflichten des Adels zu untersuchen.

Die Bojaren sind diejenige soziale Klasse, in deren Händen sich später das Schicksal der rumänischen Fürstentümer befand; sie sind es, die wir in fortwährenden Aufständen gegen die Fürsten finden, ferner, die bis auf die letzten Zeiten ihr Kasteninteresse mit unbeschreiblichem Grimme verteidigt und den grossen Mächten Widerstand zu

1) Siehe: Xenopol, op. cit. Bd. III, S. 155.

leisten gewusst haben, als diese uns der Bukovina und Bessarabiens beraubt hatten; eine solche Klasse war gewiss keine, die sich vor den Fürsten bückte. Die ganze Geschichte unseres Vaterlandes hat ihre Seiten mit den Namen der Vertreter des Adelsstandes voll geschrieben, und wenn diesen auch mancher Vorwurf trifft, so muss man doch, trotzdem in friedlichen Zeiten ihr individuelles Interesse überwog, ihre grossen Leistungen in Kriegsfällen anerkennen, wo sie das Privat- dem gemeinschaftlichen Interesse unterordneten, um der vaterländischen Gefahr entgegenzutreten. Den Ursprung des Adelsstandes bei den Rumänen muss man schon vor der ersten Ausbildung der rumänischen Kleinstaaten suchen. Sollte diese Einrichtung von den Römern herstammen, so müssten wir auch lateinische Bezeichnungen dafür haben; die Tatsache aber, dass die adligen Titel fasst immer mit slavischen Namen bezeichnet wurden, veranlasst uns mit vollem Rechte ihren slavisch-bulgarischen Ursprung anzuerkennen. Die Bezeichnung für den rumänischen „nobil“ war „jupân“ (spr. schupun); man findet sie anfangs in der Walachei und in der Moldau. Später wurde diese Bezeichnung in der Moldau durch den polnischen Namen „pan“ ersetzt. Das Wort „jupân“ ist aber slavisch-bulgarischen Ursprunges und stammt von „zupan“ (Herrscher, dominus, Adel) her, und wenn man es auf den rumänischen Adelsstand angewendet findet, so ist das auf slavisch-bulgarischem Einfluss zurückzuführen, der in den der Begründung der Fürstentümer vorangehenden Jahrhunderten auf die Rumänen ausgeübt wurde. Der Name „boier“, den wir schon bei Cantemir und anderen finden, ist, wie die ganze Nomenklatur der Abstufungen dieser Würde slavisch-bulgarischen Ursprungs und kommt vom slavisch-bulgarischen „boljar“ (optimatus) her, welches Wort selbst vom slavischen „boĭ“ (Krieg) abstammt.[1]) Dass später ein sozialer Unterschied innerhalb des Adels selbst vorhanden war, bezeugen uns verschiedene Urkunden, aus denen man

1) Die Hauptpflicht der Bojaren war, sich an den Kriegen zu beteiligen.

eine Abstufung des Adelsstandes ersehen kann. Wir nennen hier nur das aus dem Jahre 1569 datierende Dokument, das folgende Adelsklassen unterscheidet: a) consiliarii, b) officiales, c) domini, d) nobiles und e) milites.[1]) Die erste Kategorie bildete den fürstlichen Rat (Kabinetsmitglieder), die zweite enthielt die Bojaren, die keine Räte waren, die sich aber doch im Dienste des Fürsten befanden und ein staatliches oder ein fürstliches Amt erwerben konnten; die „domini" waren die Bojaren ausser Dienst; die „nobiles" waren die Söhne der Bojaren, die noch kein Amt erlangt hatten, und die „milites" bildeten die fünfte Kategorie, die auch zu den Militärdiensten als Reiter (calaraşi) oder als Bogenschützen (arcaşi) und Fusssoldaten verpflichtet waren. Wir können aber, wie schon Cantemir bemerkt, noch einen weiteren Unterschied bei dem Adelsstand machen, nämlich zwischen den eigentlichen Bojaren und dem Adel. Während die ersteren Staats- oder fürstliche Beamte waren und sich ihre Klasse erst im Laufe der Zeit mit dem Zudrang nach den Ämtern bildete, waren die Adligen keine Beamten und unterschieden sich durch die Grösse ihres Vermögens und ihre soziale Stellung von den übrigen niederen sozialen Klassen. Wir hatten also Adlige, die Beamte, und solche, die nicht Beamte waren, oder grosse und kleine Bojaren, wie man sie zu nennen pflegte. Aus dem Gesagten sehen wir schon, dass, während die Einrichtung der Voevodschaften und des Adelsstandes ihren Ursprung schon in den ältesten Zeiten hat, die des Beamtentums eine relativ neue ist; namentlich ist sie später nach der Begründung der Fürstentümer ins Leben getreten. Und anders konnte es ja nicht sein, denn die Einrichtung des Beamtentums wurde erst dann ins Leben gerufen, als sich eine Notwendigkeit hierfür herausstellte. Mit der Ausdehnung der Staatsgewalt und der Verbreitung der Hofangelegenheiten wurde eine Spezialisierung verschiedener Berufe unerlässlich. Ein weiterer Unterschied zwischen den Bojaren und den übrigen Adligen bestand darin,

1) Siehe: Nădejde, op. cit.

dass, während die Ritterschaftswürde erblich war, die Bojarenwürde durch Erbschaft nicht auf die Kinder übertragen werden konnte. Jedes männliche Mitglied der adligen Familien musste eine hierarchische Reihe von Funktionen durchlaufen, von den niederen bis zu den höheren, und wenn der Fürst bei irgend einem eine besondere Gabe bemerkte, konnte er ihn in wenigen Jahren bis in die höchste Funktion erheben, auch wenn er aus einer niederen adligen Familie stammte.

Mit dem Adelsstand verbunden war der Besitz von Ländereien und Dörfern; auch hatten die Untertanen, sobald z. B. ein solches Dorf vom Fürsten einem Adligen zum Geschenk gemacht worden war, ihre Lasten und Abgaben nicht mehr dem Fürsten, sondern diesem betreffenden Adligen zu entrichten. Wir haben bereits von dem Verfügungsrecht des Fürsten über das ganze Land gesprochen. Durch die fürstlichen Schenkungen, die gewöhnlich in Kriegszeiten geschahen und dann in der Regel besonders an Adlige, wurden mit dem verschenkten Gut oder Dorfe auch die darauf sesshaften Bauern, die anfangs frei waren, veräussert, und das verschenkte Dorf oder Gut wurde dadurch, wie gesagt, ein adliges. Aus den verschiedenen Dokumenten ergiebt sich die Tatsache, dass die von der ackerbautreibenden Bevölkerung zu leistenden Abgaben anfangs nur aus Geldleistungen und den Zehnten des Ertrages bestanden. Von einer Arbeitsleistung, die erst im Laufe der Zeit eingeführt wurde, ist in den früheren Zeiten gar nicht die Rede. Anfangs haben sich die Bojaren nur mit den Einnahmen aus den Zehnten und den verschiedenen Geldleistungen, wenn diese letzteren ihnen von dem Fürsten überlassen worden waren, begnügt. Nicht selten aber finden wir das Recht des Grundherrn (das wird später Regel) auch an den Einnahmen aus der Kopfsteuer, auf die der Fürst manchmal zu Gunsten der Bojaren verzichtete.

Eins der wichtigsten Privilegien, dessen sich in allen Zeiten und fast bei allen Völkern der Adel erfreute, war die

Steuerfreiheit. Obwohl wir dies Privilegium später auch bei uns finden, hat es doch in seiner vollen Ausdehnung in den älteren Zeiten nicht existiert. In den früheren Zeiten der politischen Ausbildung der rumänischen Fürstentümer konnte von allgemeinen Klassenprivilegien nicht die Rede sein, da bei der Ausbildung eines Staates, wo anfangs eine Organisation der Gesellschaft in Bildung begriffen war, alle Formen des öffentlichen Lebens einen individuellen Charakter hatten. Diese erste Zeit hatte den Charakter des strengsten Individualismus, weshalb auch die Ritterschaft anders war, als sie später in ihrer vollständigen Ausbildung erscheint. Es bestand jene Unsicherheit und der Mangel an präzisen, festbestimmten Normen, die das Leben der im Werden begriffenen Gesellschaften beherrschen. In dieser ersten, noch unausgebildeten Periode des öffentlichen Lebens bestand keine Steuerfreiheit; alle Bürger ohne Unterschied der Klassen waren steuerpflichtig. Nur die Kopfsteuer (tributum, bir) scheint ihres unwürdigen[1]) Charakters wegen den Adel nicht getroffen zu haben. Unser altes Recht oder die sogenannte Landesgewohnheit kannte nicht das Prinzip der allgemeinen Steuerfreiheit des Adelsstandes, wie es in Westeuropa vorhanden war. Wir finden, obwohl selten, doch Fälle, wo der Fürst manchen Steuern und Abgaben entsagte, sei es durch eine Befreiung der Steuerpflichtigen, sei es, dass der Fürst mit den aus diesen Steuern und Abgaben entstandenen Einnahmen einen seiner Günstlinge beschenkte. Einen ebenso wenig ausgeprägten Charakter hatte in dieser Zeit das Recht der Grundherren an der Arbeit der Bauern, und die unterworfene Bauernklasse (rumîni und vicini), die sich durch die Niederlassung den Ansiedlern gegenüber in einer untergeordneten Lage befanden, war ihres Grundeigentums noch nicht beraubt; sie hatte noch das Eigentumsrecht an Grund und Boden, das sie auch in den späteren Zeiten der Leibeigenschaft nicht verlor; denn in dieser für die rumänische

1) Diese Steuer erlangte dadurch einen unwürdigen Charakter, dass sie von einer unterworfenen Bevölkerung bezahlt wurde.

Geschichte traurigen Zeit hatte der Bauer wenigstens das Recht, von seiner Scholle nicht getrennt zu werden, und wenn er auch in der Tat nicht als voller Eigentümer seines Grund und Bodens anzusehen war, konnte man ihn doch wenigstens aus seinem Besitz nicht verjagen.

Aus den adligen Rechten entstanden naturgemäss verschiedene Pflichten dem Fürsten gegenüber. Die erste wichtigste und für diesen Zeitabschnitt, wo das Vaterland gegen die Angriffe der verschiedensten Nationen verteidigt werden musste, unabweisliche Pflicht war die Militärpflicht. Jeder freie Mann musste auf eigene Kosten dem Vaterlande dienen, und an den Militärdienst und den guten Ruf, den man im Laufe eines Krieges erlangte, knüpfte sich die Belohnung mit Grund und Boden. Später, als durch die Schenkungen die fürstlichen Einnahmen knapp wurden und den Fürsten kein Grund und Boden mehr zur Verfügung stand, beginnt die Belohnung für geleistete Dienste eine andere Form anzunehmen und zwar durch Verleihung hoher Stellungen, und damit machte sich der Zudrang nach der Bureaukratie bemerkbar. Da begannen die zerstörenden inneren Kämpfe des Adels unter einander um die Thronerlangung und -folge; dazu kamen noch die wiederholten Angriffe und die Unterwerfung beider rumänischer Fürstentümer durch die Türken, die Erhöhung der Steuern und Abgaben, um den immer steigenden, von den Türken sogar mehrmals im Jahre verlangten Tribut zu decken, und alles trug zu einer Umgestaltung der Verhältnisse bei.

Wir haben schon darauf hingewiesen, dass man die ackerbautreibende Bevölkerung in zwei sich von einander unterscheidende soziale Klassen teilen kann. Beide umfassen freie Bauern, und zwar die eine diejenigen, die in Gemeinschaft lebten und gegen Abgaben sich selbständig regierten, die andere diejenigen, die ihre relativ untergeordnete Lage der Niederlassung zuzuschreiben hatten und die Privateigentum gegen Abgaben „in natura“ (die sogenannte dijma (spr. dischma) = decima = Zehnt) von dem Ertrage ihres Grund

und Bodens erwerben konnten. Diese letztere und auch ein Teil der ersteren Klasse verlor im Laufe der Zeit ihr Eigentumsrecht durch die Usurpation der Mächtigen und durch unzählige Fälschungen der Besitzakten seitens der Grundherren.

Die Kleingrundbesitzer, die in der Moldau „razesi" und in der Walachei „mosneni" genannt wurden, haben, wie schon angedeutet, bereits vor der Begründung der Fürstentümer das Gesamteigentum erworben, indem sie sich als Nachkommen eines gemeinsamen Stammvaters betrachteten. Sie regierten sich selbständig, und ihr Grundeigentum ist wenigstens zu Anfang des politischen Lebens der rumänischen Fürstentümer unantastbar gewesen. Durch die steigende Macht und die Habsucht der Grossen wurden deren Blicke mehr und mehr auf das Grundeigentum der „mosneni" gelenkt. Die grossen Ausbeutungen auf die denkbar schändlichste Art seitens der Grundherren und die übermässigen Lasten infolge der unaufhörlichen Kriege richteten im Laufe der Zeit einen grossen Teil dieser freien und selbständigen Bauern wirtschaftlich zu Grunde, und ihre Anzahl, die anfangs nicht unbedeutend war, reduzierte sich auf ein Minimum. Diese mittlere soziale Klasse setzte sich aus der Bevölkerung der vier freien Republiken und aus einer grossen Anzahl freier Bauern zusammen, die sich derselben Rechte und Privilegien erfreuten, ferner Gesamteigentum erwarben, sich aber nicht selbständig regierten. Sie waren die Nachkommen der früheren Kenesen,[1]) deren Organisation wir bereits kurz besprochen haben. Sie bildeten enge Korporationen und stammten von den Kenesen, deren anfänglich hochangesehene Stellung im Laufe der Zeit eine Verschlechterung erfuhr, bis sie später aus Dorfbürgermeistern zu Leibeigenen wurden. Die Grossen, deren Wollust, wie Schiller einmal sagt, „gleich der nimmersatten Hyäne ist, die sich mit Heisshunger Opfer sucht", fingen infolge ihrer steigenden Macht an, Ansprüche auf das Grundeigentum

1) Unter diesem Namen waren die „mosneni" noch bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts in der Walachei bekannt.

der freien „mosneni“ und Kenesen zu erheben, indem sie sie als ihre Untertanen betrachteten. Und es gelang ihnen auch später durch empörende Ungerechtigkeiten, die freien Kleinbauern ihres Eigentums zu berauben und sie in die Reihen der Leibeigenen zu stossen.

Die zweite Klasse der ländlichen Bevölkerung setzte sich anfangs aus den übrigen freien Bauern zusammen, die nicht „mosneni“ (razesi) oder Kenesen waren. Sie ist diejenige soziale Klasse, die nach der Begründung der Fürstentümer eine untergeordnete Lage erfahren hat. Wie gesagt, hatten diese Bauern anfangs ihren eigenen Grund und Boden; sie waren aber verpflichtet, einen Teil des Ertrages ihres Grund und Bodens, der rechtlich unter den damaligen Verhältnissen Eigentum des Staatsoberhauptes war, an den Fürsten abzuliefern. Neben dem Zehnten vom Getreide, Wein, von Bienen, Schafen, Schweinen, Rindern etc. waren sie zu manchen Arbeitsleistungen verpflichtet, wie zu den bekannten Holzfuhren, zur Einrichtung von Mühlen, zum Fang von Stören u. dergl. Ausserdem waren sie zum Militärdienste und zur Entrichtung verschiedener Einkommen- und insbesondere Kopfsteuern verpflichtet. Betreffs ihrer sozialen Lage unterschieden sie sich nicht viel von der ersten mittelbäuerlichen Klasse; denn der Unterschied bestand fast nur in der politischen Lage: während die letzteren sich selbständig regierten, waren die ersteren fürstliche Untertanen. Durch die Schenkungen der Güter, auf denen sie sich befanden, entweder an die Bojaren und überhaupt an die siegreichen Kriegsführer als Belohnung für ihre geleisteten Dienste oder an verschiedene Klöster für heilige Zwecke, fand eine Änderung in ihren Verhältnissen statt. Die Grundherren — Bojaren und Klöster — vertraten in dem geschenkten und dadurch zu ihrem Eigentum gewordenen Dorfe den Fürsten, indem sie fast dieselben Rechte an den Bewohnern ausübten. Alle bisher dem Fürsten zu leistenden Abgaben und auch manchmal die Arbeitsleistungen (Frohndienste) gingen auf den Grundherrn über. Und nicht selten

sind die Fälle, wo der Fürst sich mancher Rechte, wie des der Steuereinnahme u. dergl. zu Gunsten der Grundherren begab. Eins müssen wir aber feststellen, nämlich, dass die ackerbautreibende Bevölkerung in dieser Periode, die wir behandeln, lange nicht die spätere Herabdrückung durch missbräuchliche Ausübung der Rechte seitens der Grundherren erfahren hat; denn solange dem Fürsten noch ausgedehnte Ländereien zur Belohnung seiner Untertanen zur Verfügung standen, hatten die Bojaren nicht nötig, ihre Untertanen zu bedrücken, um damit ihre Grundstücke intensiver auszunutzen. Die Grundherren brauchten sich nur durch heroische Taten im Kriege auszuzeichnen, um sich der fürstlichen Belohnung durch Grund und Boden zu erfreuen, und deshalb war ihre ganze Aufmerksamkeit mehr auf die extensive Vermehrung ihres Vermögens gerichtet. Wenn sie im voraus wussten, dass eine ruhmvolle Tat eine Belohnung durch Grundstücke nach sich zog, dann brauchten sie keinen Druck auf ihre Untertanen auszuüben, um so ihr Einkommen intensiv zu vermehren. Der Grund und Boden ist aber eine von der Natur beschränkt gewährte Gabe, und unterscheidet sich ausser durch seine Unzerstörbarkeit und Unbeweglichkeit noch durch seine Unvermehrbarkeit in Bezug auf seine Ausdehnung von den anderen Betriebsmitteln. Als die Fürsten im Laufe der Zeit ihre Gutsquellen erschöpft hatten, d. h. als sie keine Grundstücke mehr zur Belohnung ihrer Untertanen hatten, hielten die Bojaren es nicht mehr für nötig, dem Fürsten Militärdienste zu leisten, oder sie kämpften wenigstens nicht mehr mit Begeisterung, da sie kein Interesse mehr am Erfolge hatten. Der Gütervorrat war zu Ende, und eine ruhmvolle Tat konnte nicht mehr belohnt werden. Einerseits suchte dann der Fürst die infolge der unzähligen Kriege zur Deckung der Ausgaben nötigen Summen zu schaffen, indem er das Volk zweimal, dreimal oder noch öfter mit Steuern belastete; andererseits strebten die Grundherren danach, immer noch möglichst grosse Erträge aus ihren Grundstücken zu erzielen, und da dies nicht mehr durch die

oberflächliche Vermehrung ihrer Ländereien geschehen konnte, suchten sie aus anderen Quellen und auf andere Weise ihr Ziel zu erreichen; sie fingen an, ihre Untertanen durch die Vermehrung ihrer Ansprüche zu bedrücken, sei es durch Erhöhung der natürlichen Abgaben, der Zehnten, sei es durch Frohndienste. Dadurch sah sich der Bauer von zwei Seiten belastet; er sollte mehr für seine Bedränger arbeiten als für sich selbst. Wenn er seinen Verpflichtungen dem Grundherrn gegenüber nicht mehr nachkommen und die ihm von der Regierung auferlegten Steuern nicht mehr bezahlen konnte, sah er sich genötigt, den Schutz der Mächtigen anzurufen, indem er seine Freiheit veräusserte und sich dem letzteren mit Haus und Hof verkaufte, um damit seine Pflichten zur Leistung aller Steuern und Abgaben auf seinen Käufer zu übertragen. Dies war der erste und grösste Stoss, der dem Gefühle der nationalen Unabhängigkeit gegeben wurde, und die Schmeichelei gegen den Mächtigen wurde eine bürgerliche Pflicht. Dann begannen die Misshelligkeiten zwischen den Bojaren und den Bauern, das Elend der ländlichen Bevölkerung und die Aufstände.

Wir haben nun die weitere Geschichte der Fürstentümer in ihrer Beziehung zu der Eigentumsordnung zu verfolgen und infolgedessen zwei Momente zu unterscheiden: a) die türkische und b) die phanariotische Herrschaft.

Die erfolgreichen Eroberungen der Türken und die Unterwerfung Konstantinopels im Jahre 1453 veranlasste einen grossen Teil der Untertanen des türkischen Reiches wegen der unerträglichen türkischen Herrschaft ihre Heimat zu verlassen und auf rumänischem Boden Zuflucht zu suchen. Diese Einwanderer waren im neuen Lande willkommen; sie kamen zum grössten Teil den Grundherren sehr gelegen, denn diese bedurften zur Bebauung ihrer Ländereien einer grösseren Menge Arbeitskräfte. Anfangs war die Lage dieser Kolonisten eine relativ gute; sie standen aber in einer wirtschaftlichen Abhängigkeit zu den Grundherren, die diese nach und nach missbrauchten und die Bauern in Erbuntertänigkeit

und Leibeigenschaft brachten. Sie schmolzen später mit der frei gewesenen rumänischen Bevölkerung zusammen, die infolge der fortwährenden Kriege wirtschaftlich zu Grunde ging, und bildeten dann die später so tief gesunkene Klasse, die wir in der Walachei als „rumîni“ und in der Moldau als „vecini“ bezeichnet haben.

Nicht lange darauf begannen die Türken, die rumänischen Fürstentümer anzugreifen und sich tributär zu machen; 1391 sehen wir die Walachei (unter dem Fürsten Mircea I.) und 1515 die Moldau (unter dem Fürsten Bogdan III.) aus eigener Initiative Kapitulationen schliessen, wodurch sich beide unter das türkische Protektorat stellten. Die Türken erkannten sie als „freie nicht eroberte Länder“ an und versprachen sie zu schützen, indem sie ihnen die Verpflichtung auferlegten, jährlich einen Tribut („Geschenk“) zu entrichten. Den Türken wurde ausdrücklich der Aufenthalt in den Fürstentümern untersagt, und sie durften daselbst keinen Grund und Boden erwerben.

Die Umgestaltung der ländlichen Verhältnisse in den beiden Fürstentümern unter der türkischen Herrschaft ist auf zwei Momente zurückzuführen: erstens auf den indirekten, durch die Türken ausgeübten Einfluss auf die Lage der Bauern, und zweitens auf den direkten durch die Bojaren. Gehen wir nun zuerst zur Besprechung des indirekten türkischen und dann zu der des durch die Bojaren unmittelbar ausgeübten Einflusses auf die Entwickelung der ländlichen Verhältnisse Rumäniens über.

Im Laufe der Zeit bildeten die Türken das Protektorat über die rumänischen Fürstentümer zur Suveränetät aus und verlangten 1460, 1529 etc. etc. eine Steigerung des „Geschenkes“. Ausserdem begann unter der türkischen Herrschaft die rumänische Thronfolge nicht mehr erblich zu sein; die Fürsten sollten zur Erlangung des Thrones dem Sultan teuere Geschenke machen; diese Geschenke wurden nach dem Besteigen des Thrones zu wiederholten Malen von der ländlichen Bevölkerung erhoben; denn die Grundherren hatten

sich im Laufe der Zeit ihrer angesehenen Lage wegen der Steuerimmunität erfreut. Mit jeder Steigerung der türkischen Ansprüche an den Tribut, der von den Fürsten ohne Einschränkung ihrer Einkünfte bezahlt werden sollte, stiegen in gleichem Masse die Abgaben und Steuern, denn wie konnten die Fürsten anders als auf diesem Wege ihren Verpflichtungen den Türken gegenüber nachkommen?

Die Tatsache schon, dass die Verfügung über den Thron sich in den Händen der Türken befand, bot den rumänischen Bojaren die Gelegenheit, gute Geschäfte zu machen. Das nationale Unabhängigkeitsgefühl, das in den früheren Zeiten die rumänische Bevölkerung charakterisierte, artete jetzt in Streitigkeiten, Händel, Ränke und innere politische Kämpfe zur Erlangung der Herrschaft aus. Das war den Türken nicht unangenehm, denn sie konnten daraus guten Gewinn erzielen, indem sie den Thron dem Meistbietenden zusprachen. Nicht selten finden wir Fälle, wo der Thronbewerber sich auf dem Wege des Darlehns die nötigen Summen verschaffte, um die immer steigenden Ansprüche des Sultans befriedigen zu können. Das geschah natürlich in der Hoffnung, diese aus der unerhörten Steigerung und Einführung eigener neuer Steuern und Abgaben zu decken und auch dadurch den künftigen Fürsten zu bereichern. Die bezüglich des Tributs immer mehr gesteigerten türkischen Ansprüche, die Überbürdung des Volkes mit Steuern, sowie die Einrichtung von „Lizitationsgeschäften“ zur Erlangung der rumänischen Herrschaft und die damit verbundene Ausbeutung der Bojarenklasse durch die Türken, dies alles führte zu dem völligen Ruin des gesamten rumänischen Volkes.

In diesem Zeitabschnitt vollzogen sich zwei grosse Umwandlungen in den rumänischen Gesellschaftsklassen, die im Laufe der Zeit die Lebensbedingungen des Volkes änderten: die Adligen widmen sich allmählich dem Beamtenstand, und die Bauern gehen mehr und mehr zur Hörigkeit und Leibeigenschaft über. Die Freiheit und Selbständigkeit sowohl der einen wie auch der anderen Klasse wurde Ausnahme mit

dem Unterschied, dass, während die ersteren, wenn auch durch Schmeichelei gegen den Fürsten, erhebliche Vorteile aus ihren Ämtern zogen, die letzteren in die grundherrliche Hörigkeit gerieten, die zur Leibeigenschaft und Sklaverei führte. Die Entwickelung solcher Zustände der Verhältnisse sollte verhängnissvolle Folgen für die nationale Unabhängigkeit der Fürstentümer haben. Die im Inneren herrschende Schmeichelei und Hörigkeit erzeugte schliesslich dasselbe Verhalten auch nach aussen hin. Die Freiheit konnte sich nicht auf die Leibeigenschaft stützen, ebenso wie die Selbständigkeit nicht auf die Schmeichelei und Dienerschaft.

Wir haben schon darauf hingewiesen, dass die zahlreichen Schenkungen der Fürsten an Grund und Boden allmählich zu einer immer mehr zunehmenden Knappheit der fürstlichen Güter führten. Wenn den Fürsten kein Gut mehr zur Verfügung stand, fingen sie an, den zur Schenkung an die Klöster und Bojaren nötigen Grund und Boden sich entweder auf dem Wege des Ankaufs desselben von den freien Bauern zu verschaffen, die, um die Steuern bezahlen zu können, einfach ihren Grund und Boden veräusserten, oder auf dem Wege der Verbannung und der auf Strafverfügung hin vollzogenen Beraubung des Kleingrundbesitzes. Es ist aber klar, dass der auf den erwähnten Wegen erworbene Grund und Boden nicht für die ganze adlige Klasse ausreichte, deren Güter durch die Erbschaftsverteilung immer knapper wurden. Deshalb suchten jetzt die Adligen ihre Einkünfte anders als durch Teilnahme am Kriege zu vermehren oder sie wenigstens dadurch nicht zu vermindern. Es machte sich zunächst ein Zudrang zur Bureaukratie bemerkbar. Die frühere kriegerische Tätigkeit des Adelsstandes fing an abzunehmen, und die in den Bojarenstand erhobenen Adligen verliessen ihre Landsitze, zogen in die Stadt, um sich dem Fürsten mehr und mehr zu nähern und sich seiner Gnade zu erfreuen. Dann fingen die Schmeicheleien, der Hader und die Ränke zur Erlangung von Ämtern und später auch des Thrones an, und

der alte Kriegsführer vergass seine Waffen, um statt ihrer die sprichwörtliche Pfeife zu nehmen.

Die Ämter konnten aber nicht den ganzen Adelsstand aufnehmen, denn bei den damaligen Staatsverhältnissen ist das Beamtentum nicht wie in unserem heutigen Sinne anzusehen. Diejenigen Adligen, die nicht zu Ämtern gelangten, sahen sich genötigt, auf dem Lande zu bleiben und weiter Ackerbau zu treiben. Im Laufe der Zeit gerieten ihre Nachkommen durch die erbliche Verteilung ihrer Güter in die Lage der Kleingrundbesitzer und erfuhren mit der Zeit dasselbe Schicksal wie die ackerbautreibende Bevölkerung.

Indem die Bojaren durch ihre hochangesehene Lage ihren Wirkungskreis erweiterten, richteten sie betreffs Vermehrung ihrer Einkünfte, die sie nötig hatten, um die immer leeren Hände der Türken zu füllen, ihre Blicke immer mehr auf die ländliche Bevölkerung. Die an die Grundherren zu entrichtenden bäuerlichen Abgaben und Lasten wurden verdoppelt, sogar verdreifacht. Einerseits verlangten die Grundherren Abgaben von verschiedenen Naturalien, wie von Getreide, Mehl, Honig, Wein, Ochsen, Schweinen und sonstigen landwirtschaftlichen Nebenprodukten, deren sie für ihren Haushalt bedurften, andererseits mussten die Bauern zahlreiche Frohndienste leisten. Die Abgaben von Zehnten, die den Bauern schon in den früheren Zeiten nicht unbekannt waren, erschwerten anfangs ihre Lage nicht erheblich; dann aber übten sie einen Druck auf die aus, die sie entrichten mussten, wenn die Anzahl der landwirtschaftlichen Produkte, wovon die Zehnten abgegeben wurden, stieg. Denn während der Zehnt anfangs nur von einigen landwirtschaftlichen Rohprodukten erhoben wurde, wurde er im Laufe der Zeit auf ein immer grösseres Gebiet ausgedehnt. Einen noch schwereren Druck aber übten die Grundherren auf ihre Untertanen durch ihre immer mehr steigenden Ansprüche an die Erhöhung des Arbeitsquantums aus. Während der Bauer anfangs nur zu einigen Frohntagen im Jahre seinem Grundherrn gegenüber verpflichtet war, stieg die Zahl der zu

leistenden Arbeitstage im Laufe der Zeit erheblich. Dadurch wurde der Bauer an der Arbeit auf seinem eigenen Grund und Boden verhindert und hatte sehr oft grossen Schaden zu leiden; nicht selten ging seine Ernte zu Grunde, und Kummer und Armut zogen in sein Haus ein.

Berücksichtigt man nun die Militärdienste, die von den Bürgern aller sozialen Klassen auf eigene Kosten geleistet werden mussten und die den kleinen Grundbesitzern nicht unerhebliche Ausgaben verursachten, sowie die fortwährenden Kriege, die das Volk zur Verteidigung seines Vaterlandes zu führen hatte, so gewinnt man schon ein Bild der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauern. „Diese Kriege haben die Freiheit im Lande aufgehoben; wenn der alte Krieger nach Hause zurückkehrte, fand er seine Frau weinend; seine Tochter oder seinen Sohn, die er in der Wiege gelassen hatte, waren ihm entrissen. Arm, da er für sein Vaterland gekämpft hatte, sah er sich, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, genötigt, seine Freiheit zu veräussern, indem er sich mit seinem Grund und Boden an den Reichen verkaufte.“ [1]) Während des Krieges vernachlässigte der Bauer seine Wirtschaft; seinen Acker konnte er nicht mehr bebauen, da der Krieg ihm die dazu nötige Zeit raubte, und sein Viehstand ging infolgedessen zu Grunde, und wenn wir auch die Plünderungen des Feindes dazu nehmen, so sehen wir das ganze Unglück, das sich auf das Haupt der Bauern häufte.

Von allen Seiten bedroht, von den Fürsten durch die zahlreichen Steuern überbürdet, von den Grundherren durch die masslosen Abgaben und Lasten herabgedrückt, den feindlichen Plünderungen ausgesetzt und ferner noch infolge der durch Erbteilung verursachten Verkleinerung seines Grund und Bodens, sah sich der Bauer zu einem Ausweg genötigt, um seine und seiner Angehörigen Existenz erhalten zu können. Er suchte und fand den Ausweg! Es war aber der ver-

1) Vaillant: „La Roumanie“. t. II.

hängnisvolle Weg, der ihn in seiner Unbefangenheit und Bewusstlosigkeit zum Abgrund führte, und ihm seine Freiheit kostete. Die Freiheit ist das teuerste Gut, für das die Völker alle Jahrhunderte hindurch gekämpft und ihr Blut vergossen haben; es ist das, nach dem der Mensch trachtet, wenn er sich vom Tiere unterscheiden will. Und warum hat der rumänische Bauer seine Freiheit veräussert? Ohne sich Rechenschaft von den Folgen einer rechtlich-wirtschaftlichen Abhängigkeit zu geben, glaubte er dadurch eine bessere Lage erlangen zu können. Indem er den mächtigen Schutz der Grossen zu erlangen und für sich und seine Ländereien die Steuerfreiheit zu geniessen strebte, verkaufte er sich einfach mit seinem Grund und Boden seinem Grundherrn. Damit fing die Periode der Hörigkeit an.

Aus den zahlreichen Urkunden und sogen. „Kaufbriefen", die „er soll ihm (dem Grundherrn) rumîn werden mit seinen Söhnen und seinem ganzen Gut" lauten, geht deutlich hervor, dass der Bauer sich fast immer mit seinem Grund und Boden verkaufte. Sein Gut verschwand aber durch den Verkauf nicht in das Gut des Grundherrn; wenn die Bauern sich von den Grundherren wieder loskauften, lautete die allgemeine Formel immer: „er hat sich mit allen Teilen seiner Güter losgemacht", d. h. obwohl der Bauer in die Hörigkeit geraten war, bewahrte man ihm doch sein Grundeigentum, das man ihm nach dem Losmachen von seinem Grundherrn zurückerstattete. Der Bund zwischen dem Hörigen und seinem Gut war so fest, dass, wenn er nur seine persönliche Freiheit von dem Grundherrn loskaufte, dies in den Kaufbriefen ausdrücklich gesagt wurde. Eine vom Jahre 1692 datierende Urkunde enthält auch den Beleg dafür, dass die Bauern, wenn sie sich als Erbuntertanen verkauften, das Eigentumsrecht an ihren Grundstücken bewahrten. In dieser Urkunde hat sich ein gewisser Petru Capatzina mit seinen Landsleuten aus Coskodia dem Fürsten Matheus als Hörige „mit allen ihren Gütern" verkauft;[1]) nachher wurden sie „mit allen

1) Siehe: Xenopol, op. cit. Bd. IV. S. 142.

ihren Gütern“ dem Kloster Strehaia geschenkt. Der klarste Beweis aber, dass die Erbuntertanen trotz ihrer Hörigkeit das Eigentumsrecht an ihren Gütern nicht verloren, sind die Kaufbriefe, wodurch ein Grundherr einem anderen einen seiner Erbuntertanen verkaufte. Eine Urkunde aus dem Jahre 1618 lautet folgendermassen: „. . . . damit man weiss, dass ich dem Herrn . . . (folgt der Name des Käufers) einen meiner Hörigen aus . . . (folgt der Name des Dorfes) namens . . . (folgt der Name des Hörigen) mit seinen Söhnen, die ihm Gott geben wird und mit seinem Anteil aus dem Ackerland, Wald, Wasser (Teichen oder Flüssen) etc. . . . verkauft habe.“ Ausser diesen allgemeinen Fällen, wo sich der Bauer „mit seinem Grund und Boden“ verkaufte, und die die Mehrzahl der Fälle bilden, finden wir auch vereinzelte Fälle, wo die Bauern, um die Steuern bezahlen zu können, nur ihren Grund und Boden und erst später unter dem Druck der Zeiten, als sie ihren fiskalischen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnten, auch ihre persönliche Freiheit veräusserten. Aber nicht nur der Steuerdruck allein veranlasste die Bauern zu erwähntem Schritt, sondern auch die mannigfachen Fälschungen seitens der Bojaren, die die Macht in Händen hatten, beraubten die Bauern ihrer Freiheit und ihres Grund und Bodens. Wir nennen hier nur eine Urkunde von 1700, in welcher nachgewiesen wird, dass ein gewisser Stoian sein Gut an einen Bojaren namens Rudolph verkauft hat, „ohne auch zugleich seinen Kopf“ veräussert zu haben, ohne also dem Käufer Erbuntertan zu werden. Der Sohn des betreffenden Bojaren aber machte nach Verlauf von einigen Jahren einen falschen Vertrag, wodurch er den Sohn des betreffenden Bauern als seinen Erbuntertanen erklärte. Es gelang ihm aber nicht, den daraus entstandenen Prozess zu gewinnen, und der Bauer wurde freigesprochen. Wir sehen also, dass die Bojaren von dem gemeinen Verbrechen, von der Ungerechtigkeit und den Fälschungen verschiedener Kaufakten Gebrauch machten, um die Bauern nicht nur ihres

Grundeigentums, sondern auch ihrer persönlichen Freiheit zu berauben.

Nach dem Gesagten unterliegt es keinem Zweifel, dass der Bauer in dieser Lage noch seinen Grund und Boden besass, ohne den er nicht verkauft werden durfte; erklärte sich der Bauer als Hörigen, so bedeutete dies noch nicht den Verlust seines Grundeigentums. Die „exorbitante Dispositionsbefugnis“ der Grundherren, die später ausdrücklich anerkannt wurde, und die Behandlung des Leibeigenen überhaupt als Sache und als solche ohne seinen Willen ob mit oder ohne das Gut, zu dem er gehörte, verkauft zu werden, war nicht vorhanden. Und wenn auch das letztere vereinzelt vorkam, so ist es doch in dieser Zeit als rechtswidrig und strafbar anzusehen.

Indem der Hörige seinen Grund und Boden nicht verlor, wurde einerseits sein Eigentumsrecht daran durch die Steigerung der Zehnten, andererseits seine Freiheit durch die zunehmenden Anforderungen an unentgeltliche Arbeitsleistungen für den Grundherrn beschränkt. Sein Verhältnis zu dem Grundherrn war durch die Gewohnheit geregelt, und der letztere musste ihn mit Ackerwerkzeugen versehen und in der Not erhalten. Dafür war der Erbuntertan verpflichtet, seinem Grundherrn $^1/_{10}$ des Ertrages seines Grund und Bodens zu liefern und ein bestimmtes Arbeitsquantum im Jahre, das nach den Ansprüchen des Grundherrn schwankte, zu leisten. Die Behandlung, welche die Erbuntertanen seitens ihrer Herrschaft erfuhren, war eine sehr verschiedene; neben Beispielen einer milden Behandlung, stehen solche der entgegengesetzten Art; sie waren ganz der Willkür des Grundherrn überlassen. Der Grundherr konnte seinen Hörigen mit Gefängnis und Rutenschlägen strafen, aber töten durfte er ihn nicht: ein solcher Fall wurde als Mord angesehen und mit dem Tode bestraft und machte das Weib und die Kinder des Opfers frei. Im Todesfalle des Hörigen, wenn er keine Erben hinterliess, hatte der Grundherr allerdings ein Erbrecht; und dass in diesen Zeiten eine wirkliche Leibeigen-

schaft im eigentlichen Sinne immer noch nicht vorhanden war — wenn es ihr auch schon sehr nahe kam — beweist die Tatsache, dass der Erbuntertan nicht etwa vermögensunfähig war, somit die Herrschaft über sein Privatvermögen nicht verfügen konnte. Zu Lebzeiten des Hörigen durfte ihm der Grundherr nicht willkürlich sein Vermögen an Geld, Tieren und Ackerwerkzeugen nehmen, und wenn das vereinzelt vorkam, so geschah es nur rechtswidriger Weise.

Infolge der fortwährenden Kriege verminderte sich die Zahl der Bauernhöfe erheblich; ganze Dörfer verschwanden, und grössere Grundbesitze entstanden dagegen, indem auf den adligen Gütern in grösserem Umfange Bauernhöfe und -Dörfer eingingen und den umliegenden Bauern schwere Hofdienste auferlegt wurden. Der Grossgrundbesitz bildete sich auf Kosten des Kleingrundbesitzes aus. Es wiederholte sich dasselbe Phänomen wie im alten Rom, nur mit dem Unterschiede: während der verarmte römische Bürger in der Stadt blieb und, um sein Leben fristen zu können, seine Wahlstimme dem Reichen verkaufte, veräusssrte der rumänische Bauer, wenn er die Beschwerden nicht mehr aushalten konnte, seinen Grund und Boden und seine persönliche Freiheit und ging allmählich zur Leibeigenschaft und Sklaverei über. Die Worte des Plinius „Latifundia perdidere Italiam“ fanden hier ihre Anwendung: „Latifundia perdent Romaniam“.

Allmählich wurde die Klasse der hörigen Bauern vermehrt und zwar nicht nur durch die anfangs freien Bauern, die Privateigentum erwarben und die von Anfang an als eine der mächtigen untertänige Klasse angesehen wurde, sondern auch durch das Herabsinken der selbständigen, freien Bauern, die Gesamteigentum erwarben, in eine den ersteren gleiche Lage. Die „mosneni“ in der Walachei und die „razesi“ in der Moldau, die anfangs in der vollständigen Unabhängigkeit von Grossgrundbesitzern lebten, machten sich infolge der fortwährenden Kriege und infolge der ihnen seitens der Regierung auferlegten zu hohen Steuern mehr und mehr von

den Grossen abhängig, indem sie ihre Güter und selbst ihre Freiheit an die mächtigen Bojaren verkauften, um sich der Steuerimmunität erfreuen zu können. Anfangs war die Zahl der untertänigen Bauern verhältnismässig klein, und die ländliche Bevölkerung setzte sich zum grössten Teil aus den freien, selbständigen Kleingrundbesitzern zusammen, auf die sich die Heeresmacht stützte. Im Laufe der Zeit aber verminderte sich ihre Anzahl erheblich, und ihre Güter gingen in die Hände der Grossgrundbesitzer über. Drei Ursachen haben dazu beigetragen und zwar: a) das Interesse, b) die Not und c) der Zwang. Die Grossgrundbesitzer erfreuten sich gesetzlich der Steuerimmunität, während die bäuerliche Klasse im allgemeinen und die der freien, selbständigen Kleingrundbesitzer insbesondere fast die ganze Steuerlast zu tragen hatten. Es lag somit im Interesse der Bauern, die Steuerüberbürdung auf die Grundherren abzuwälzen, um dadurch Steuerfreiheit geniessen zu können. Infolge der fortwährenden Kriege, die Armut in die ländliche Bevölkerung brachten, sahen sich die Bauern genötigt, ihren Grund und Boden zu verkaufen, um ihren fiskalischen Verpflichtungen nachkommen zu können. Obwohl es sich in den aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts datierenden Urkunden um Güterverkäufe handelt, die von den Bauern „ungezwungen“ d. h. mit eignem Willen vorgenommen waren, ist es doch kaum zu glauben, dass die Bauern sich von den Gütern getrennt haben würden, die sie von ihren Vorfahren geerbt hatten, wenn sie nicht die materielle Not dazu gedrängt hätte. Indem die Kleingrundbesitzer sich zur Veräusserung ihrer Güter genötigt sahen, bedienten sich die Grossgrundbesitzer verschiedener Mittel, um ihre Latifundien durch das Einreihen der kleinbäuerlichen Güter in die ihrigen zu vermehren und die Bauern somit zu zwingen, sich mehr und mehr von ihnen abhängig zu machen. Daher kam die Herabdrückung der Bauern und die verschiedenen Fälschungen der Besitzakten seitens der Grundherren.

Das Schwinden des bäuerlichen Grundbesitzes in Rumänien war, wie wir gesehen haben, nicht eine Folge der

politischen Ereignisse wie in England und Irland, sondern vielmehr eine der ökonomischen Kalamitäten, die allmählich die finanzielle Lage der Bauern verschlechterten und diese zur Veräusserung erst ihrer Freiheit, dann aber bald ihres Grundeigentums zwangen und sie dadurch zum grössten Teil zu Landarbeiten auf den grundherrlichen Besitzungen herabdrückten. Im Laufe der Zeit machten sich die Erbuntertanen abhängiger von den Grundherren, und die Autorität der letzteren über die Person und die Arbeit der ersteren erstreckte sich auch auf das Grundeigentum der Bauern. Auf diese Weise fingen die Grundherren an, die Bauern als solche zu betrachten, die keinen Grund und Boden besassen und sich nur auf den adligen und klösterlichen Gütern aufhielten.

Die masslose Steigerung der Frohndienste und des dadurch immer noch nicht befriedigten Bedarfes der grossen Güter an Arbeitskräften führte zu einer Verschärfung der Pflichten der Untertanen und zur Ausbildung der Leibeigenschaft, die ihrerseits durch masslose Ausbeutung eine Auswanderungsbewegung veranlasste. Die Bauern zogen vor, Haus und Hof zu verlassen, um sich auf andere Güter zu begeben, wo die ländlichen Verhältnisse milder waren; zum grössten Teil flüchteten sie nach den Klostergütern. Dann machte sich einerseits der Bedarf der herrschaftlichen Güter an Arbeitskräften noch fühlbarer, und trotz der grossen Zahl der fremden Arbeiter, die die Grundherren aus den Nachbarländern einführten und denen sie verschiedene Privilegien (Steuerfreiheit u. dergl.) gewährten, blieb doch ein grosser Teil ihrer Felder unbebaut. Andererseits war die Entleerung der Dörfer den Dorfgenossen unwillkommen, denn bei dem damaligen Repartitionssteuersystem, wo die Steuern dem ganzen Dorfe auferlegt und auf die einzelnen Bauern je nach der Leistungsfähigkeit verteilt wurden, hatte die Gemeinde ein Interesse an der Vermehrung ihrer Mitglieder. Aus diesen Gründen wurde es zur Gewohnheit der Dorfgenossen, die Bauern, die das Dorf verliessen, zwangsweise zurückzubringen.

Die Grundherren nahmen mit der Zeit dasselbe Recht in Anspruch. Sie fingen an, die flüchtigen Bauern zu verfolgen und zurückzubringen, indem sie an dem durch die Gewohnheit festgestellten Grundsatz festhielten, dass nicht nur ihnen das Vertreiben der Erbuntertanen aus ihren Gütern nicht gestattet sei, sondern dass auch die Bauern die Güter ihrer Grundherren nicht verlassen dürften. Es wurde also das Austritts-Verbot ins Leben gerufen, und es fehlte nur noch die gesetzliche Regelung dieses Rechtsverhältnisses, um die Freiheit der Bauern vollständig aufzuheben, ihre Freizügigkeit zu verhindern und die Erbuntertänigkeit zur Leibeigenschaft auszubilden. Die Gelegenheit dazu bot sich bald. Gegen Ende des XVI. Jahrhunderts fand in der Walachei eine sozial-politische Revolution statt. Das Volk, empört über die Verschwendung des Fürsten Alexanders IV., der einen Teil der Steuererhebung und -Auflegung seinen Gläubigern überliess, die alle Mittel zur Aussaugung des Volkes ergriffen, stand unter der Führung des Fürsten Michai Viteazu auf und setzte ihn auf den walachischen Thron. Durch die erfolgreichen Kriege des neuen Fürsten wurde die militärische Aristokratie immer mächtiger, die Bauern dagegen durch die zunehmende Ausbeutung wirtschaftlich immer mehr zu Grunde gerichtet. Durch die Flucht der Bauern nach den Klostergütern stieg der Bedarf an Arbeitskräften, verminderte sich die Zahl der Steuerpflichtigen; die Steuern konnten nicht mehr erhoben werden und der nationale Reichtum sank. Eines Tages zwangen die Bojaren den Fürsten Michai zur Unterschreibung des Ediktes von 1595, das folgendermassen lautete: „Jeder Bauer soll, wo er auch sein mag, dem Grundherrn, bei dem er sich befindet, vicin (spr. witschin) oder rumîn (spr. rumun), d. h. Leibeigener sein.“ Die fiskalischen Rücksichten des Fürsten [1]) einerseits und der Zwang der mächtigen Aristokratie andererseits veranlassten ihn, das Edikt zu unterschreiben.

1) Ihm wurde der Tribut von den Türken erhöht.

Durch das erwähnte Edikt verlor der Bauer „ex lege“ die Freizügigkeit und blieb an die Scholle gefesselt. Als „adscriptus glebae“ konnte man ihn mit dem Boden, zu dem er gehörte, vermieten, vertauschen, verschenken oder verkaufen, aber nie durfte er abgesondert von seinem Grund und Boden veräussert werden. Der Grundherr musste ihm ein Stück Land zur Bebauung überlassen, ferner musste er ihn mit Ackerwerkzeugen versehen und in der Not für seinen Lebensunterhalt sorgen. Der Grundherr hatte an seinem Leibeigenen wie früher ein Erbrecht, falls letzterer ohne Erben starb. Dass der Bauer noch ein Eigentumsrecht — obwohl dies durch die Steigerung der Zehnten und Frohnden auf ein Minimum reduziert wurde — an seinem Grund und Boden hatte, ersieht man schon aus der Bestimmung des erwähnten Ediktes, dass er nicht abgesondert von dem Boden, zu dem er gehörte, veräussert werden durfte, und wenn das vereinzelt geschah, scheint es nur rechtswidrig gewesen zu sein.

Der Grundherr konnte über seinen Leibeigenen nach Belieben verfügen, nur töten durfte er ihn nicht, denn das wurde, wie angedeutet, als Mord angesehen und als solcher mit dem Tode bestraft. Für den ihm und seiner Familie zur Bebauung überlassenen Grund und Boden musste der Leibeigene seinem Grundherrn $^1/_{10}$ des Ertrages liefern und war zu einem von dem Grundherrn zu bestimmenden Quantum Arbeit verpflichtet; denn trotz des Versuches der Regierung, die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Bauern und Grundherren in die Hand zu nehmen, blieb doch der Wille der letzteren entscheidend. Die Dienste der an die Scholle gebundenen Zwangsarbeiter waren bei dem Mangel an gesetzlicher Regelung oft unermesslich. Der Grundherr verlangte von seinem Untertanen so viele Arbeitsleistungen, dass letzterer keine Zeit mehr hatte, seinen eigenen Boden zu bebauen; er musste seine Arbeitskräfte fast nur zum Nutzen des Grundherrn verwerten und liess zum grössten Teil sein Feld brach liegen. Die Folge war, dass Elend und Kummer

in sein Haus einzogen. Seine physischen Kräfte nahmen bei diesem Zwangssystem allmählich ab; er degenerierte physisch und moralisch.

Die kriegerische Tätigkeit des Fürsten Michai trug zur Verschlimmerung der Lage der ländlichen Bevölkerung bei. Die Bauern wurden mehr und mehr aus freien Grundbesitzern unter das Joch der Untertänigkeit und Leibeigenschaft gebracht, und ihre Anzahl wurde durch die Kleingrundbesitzer (mosneni und razesi) vermehrt, die auch von dem liberalen Fürsten Michai selbst in der schändlichsten Weise ausgebeutet wurden, um sein Söldnerheer bezahlen zu können; denn schon in diesen Zeiten stützte sich die nationale Unabhängigkeit des Landes nicht mehr auf die früheren tapferen Bürger. Einerseits verliess der Adel, der früher einen grossen Teil der Heere bildete, seine militärische Tätigkeit, um sich nach der Bureaukratie zu drängen, andererseits wurde von ihm den Leibeigenen die Teilnahme an den Kriegen untersagt, natürlich, um während des Krieges seine Felder nicht unbebaut liegen zu lassen. Nur auf diese Weise ist die grosse Zahl der vom Fürsten unterhaltenen Söldner zu verstehen, die ihm bedeutende Kosten verursachten und zu deren Deckung er Geld von der ländlichen Bevölkerung brauchte.

Inzwischen wurde die Lage des Leibeigenen immer schlechter, indem man ihn als „res immobilis“ behandelte und ihn als „Hefe der Menschheit“ ansah. Man machte kaum einen Unterschied zwischen ihm und den Zigeuner- und Tatarensklaven; man liess ihn fühlen, er sei nicht Person, sondern Sache. Man ging sogar so weit, dass man den Leibeigenen trotz der rechtlichen Einschränkung des Grundherrn auf seine Person nicht nur mit, sondern auch ohne seinen Willen und auch ohne das Gut, auf dem er sich befand, veräusserte. Man verkaufte ihn ohne den Grund und Boden, zu dem er gehörte, oder man versetzte ihn nach Belieben von einem Gute zum anderen, indem man Mann und Frau, von einander und von ihren Kindern getrennt, verkaufte. Und wenn dies in jenem Jahrhundert in rechtswidriger

Weise geschah, so wurde diese Gewohnheit im Laufe der Zeit zum Gesetze ausgebildet. Die Grundherren fingen an, ihre Leibeigenen als eine besitzlose Klasse zu betrachten, und die kleinen bäuerlichen Parzellen gingen ganz in dem Grossgrundbesitz auf. Die Gewohnheit, die Leibeigenen als Sache zu betrachten und sie als menschliche Betriebskraft zu verwenden, dehnte sich allmählich aus, und an die Stelle der Leibeigenwirtschaft trat eine Sklavenwirtschaft.

Infolge der überhandnehmenden Herabdrückung der Untertanen seitens ihrer Grundherren konnten erstere ihr Schicksal nicht länger ertragen. Und wir dürfen nicht vergessen, dass sich die Bauern zu allen Zeiten nicht etwa über die Zehnten, sondern über die unermesslichen Frohndienste und die Beraubung ihres Eigentums durch die Grundherren beklagt haben. Eine Auswanderungsbewegung erwies sich als notwendig, um sich der unmenschlichen Behandlung zu entziehen. Eine sich immer mehr steigernde Auswanderung begann, diesmal aber stärker als im XVI. Jahrhundert. Die Bauern verliessen diesmal nur ihre Bedrücker, denn ihre Güter waren ihnen längst genommen. Sie schlugen den alten Weg ein und gingen entweder nach den Klostergütern, wo die Behandlung seitens der Mönche humaner war, oder zum grössten Teil sahen sie sich genötigt, ihr Vaterland, das sie durch alle Zeiten hindurch mit ihrem Blute verteidigt hatten und das die Gräber ihrer Vorfahren barg, zu verlassen und über die Grenze zu gehen oder sich schliesslich als Wegelagerer umherzutreiben, statt länger die Bedrückung durch ihre Grundherren zu ertragen. Daher sehen wir durch das ganze XVII. Jahrhundert hindurch zahlreiche Edikte gegen den „Austritt“ der Untertanen unter Androhung schwerer Leibes- und Geldstrafen. Erst in der Moldau durch den „codex Basile“ im Jahre 1646, wodurch die Schollengebundenheit aus der Walachei eingeführt wurde, und dann in der letzteren durch den „codex Bessarab“ oder „Indreptarea legei“ im Jahre 1652 finden wir die Bestimmung, dass die Aufnahme eines flüchtigen Bauern schwere Geldstrafen

nach sich ziehen sollte. Nichts konnte aber die Bauern zurückhalten, und die fortwährende Erneuerung solcher Austritts-Verbote zeigt schon an sich, wie wenig alle diese Verordnungen halfen. Dies grosse Flüchten verursachte eine Abnahme der Bevölkerung. Über die geringe Bevölkerung beider Fürstentümer wurde schon 1599 von einem katholischen Bischof Fra Bernardo Quirini berichtet, und auch Polo Minio schrieb in einem Bericht an den venetianischen Staat, dass die rumänischen Fürstentümer wenig bewohnt wären.[1])

Eine unerlässliche Folge der inneren Zustände war die nationale Abhängigkeit der Fürstentümer nach aussen hin. Ein Land, dessen soziale Klassen in einem so grossen Gegensatz zueinander standen, wo die Reichen die ganze Macht in Händen hatten und die Zeit in Ränken und Parteikämpfen verbrachten, die armen Bauern dagegen, die für anderer Verschwendung und Reichtum kämpften und starben, und nicht eine Scholle ihr Eigentum nennen konnten; ein Land, dessen militärische Tätigkeit längst nicht mehr existierte, und dessen nationale Macht sich nur auf die Soldheere stützte, konnte den mächtigen Feinden gegenüber keine politische Unabhängigkeit mehr bewahren. Die Freiheit konnte sich nicht auf die Sklavenwirtschaft stützen und ebensowenig die Selbstständigkeit des Landes auf die Dienerschaft und das Soldheer. Die Türken massten sich allmählich grössere Rechte über die Fürstentümer an, bis sie schliesslich im Jahre 1716 sich das Recht vorbehielten, uns Fürsten aus Phanar[2]) zu senden. Das Volk wehrte sich diesmal nicht gegen diese politisch schändliche Gewalttat; das Land gehörte ja nicht mehr ihm, da seine Freiheit in den Händen der Bojaren lag. Mit der griechischen Herrschaft fing eine neue Periode in der Entwickelung des Grundbesitzes in den Fürstentümern an.

Diese für die rumänische Geschichte traurige und verhängnisvolle Periode der griechischen Herrschaft (1716—1792) kann nur verstanden werden, wenn man dabei immer im

1) Siehe: Xenopol. op. cit. Bd. V. S. 125.

2) Ein griechisches Viertel in Konstantinopel.

Auge behält, dass das rumänische Volk von einem fremden, ausser Land befindlichen Staatsoberhaupte regiert wurde. Es ist der Zeitabschnitt, in dem der Thron der Fürstentümer — den Bestimmungen der Verträge mit den Türken zuwider — an den Meistbietenden der Phanarioten versteigert wurde, deren wirtschaftliches Programm war, in kurzer Zeit möglichst viel Geld zu gewinnen. Die Phanarioten, die schlaue Männer aus dem türkischen Phanar waren, nahmen, um die Macht der Bojaren zu schwächen, die ihnen Widerstand leisteten, die agrarische Frage in die Hand und berieten deren Lösung. Sie gaben sich den Anschein, als ob sie sich für das materielle Wohl des Landes, für die Massregeln, die gegen die Entvölkerung des Landes ergriffen waren, und für die Lage des rumänischen Bauern interessierten. Ihr Ziel war anscheinend, die Lage der Bauern zu verbessern, tatsächlich aber nur, ein Mittel zu finden, die Bauern besser ausplündern zu können, entweder im Namen der Regierung oder als Grundherren. Es bildete sich ein neuer Gedanke, und zwar die Vermittelung der Regierung zwischen den grundherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen.

Die ganze phanariotische Periode ist von der Geschichte als eine solche nachgewiesen, die von Missbräuchen und Plünderungen beherrscht war. Die griechischen Fürsten aus griechischen Familien aus Konstantinopel bestiegen als Werkzeuge der türkischen Politik den Thron der rumänischen Fürstentümer. Die undenkbar grossen Summen, die für die Erlangung der Herrschaft von den Bewerbern an die Pforte gezahlt werden mussten, verschafften sich die phanariotischen Fürsten gewöhnlich auf dem Wege des Darlehens, indem sie mit den zahlreichen Kreditoren, zum grössten Teil Türken, in das neue Land kamen. Der betreffende Fürst liess dann diesen Kreditoren in seinem Lande freie Hand in der Steuererhebung zur Tilgung seiner Schulden. Diese Wucherer beuteten nun das Volk aus, um die den Fürsten geliehenen Gelder zweifach, ja oft zehnfach herauszusaugen. Sie scheuten nicht die schändlichsten Mittel, um auf die leichteste Weise

möglichst schnell ihre Taschen zu füllen, um sie dann wieder in die Hände des neuen Bewerbers entleeren zu können, und dann von neuem dasselbe Mittel zu ergreifen, ihre Kapitalien zurückzubekommen. Sie waren von Beruf tüchtige Wucherer und machten mit der Aussaugung der armen Bauern gute Geschäfte. Aber auch die neuen Fürsten sollten sich nicht umsonst um das Wohl des rumänischen Volkes bemühen; ihre der rumänischen Nation geleisteten Dienste mussten honoriert werden. Die Höhe des Honorars war aber dem Belieben des Fürsten anheimgestellt, dessen Grundsatz stets war, in kurzer Zeit möglichst viel Geld zu verdienen. Zehnfache Steuern und Abgaben stürzten auf den Kopf des rumänischen Bauern, und dieses Aussaugesystem verschlimmerte sehr den elenden Zustand der Bauern, die einerseits von den Grundherren als Leibeigene, andererseits von den Phanarioten im Namen der Regierung ausgebeutet wurden. Um dem Volke die Steuerzahlung zu erleichtern, beschränkten die griechischen Fürsten die von den Grundherren auf die bäuerliche Arbeitskraft bisher ausgeübten Rechte. Daher entstanden dann fortwährend Unzufriedenheiten der Bojaren und der Kampf gegen die fremde Herrschaft. Durch oben erwähnte und auch sonstige Massregeln suchten die Phanarioten sich dem Volke mehr zu nähern, um mit seiner Hilfe den Bojaren Widerstand leisten und das Volk so noch besser aussaugen zu können. Wenn man noch die Sittenverderbnis, die allmählich unter der türkischen resp. der phanariotischen Herrschaft im Lande um sich griff, in Betracht zieht, so gewinnt man schon ein Bild der damaligen Verhältnisse. Das Land wurde materiell und sittlich zu Grunde gerichtet. „L'énormité des redevances et des abus, la tyrannie des Phanariotes et des boyards du pays", sagt ein rumänischer Geschichtsschreiber [1]) „firent des paysans les hommes les plus malheureux de l'Europe. Jamais ils n'étaient assurés du fruit de leur travail, jamais ils ne pouvaient savoir s'ils mangeront

1) V. Kogalniceanu, „Histoire de la Valachie". Berlin 1837. S. 206.

le pain qu'ils avaient semé, car à tout moment un satellite du prince pouvait venir leur enlever leurs instruments aratoires et leurs bestiaux. Epouvantés, n'étant plus sûrs de rien, ils négligèrent l'agriculture, ne travaillèrent plus la terre que juste ce qu'il fallait pour avoir le pain de leurs malheureux enfants. La crainte que le produit de leur travail ne tombât entre les mains de leurs oppresseurs, produisit l'apathie, d'où naquit la paresse, vice qu'on leur impute tant aujourd'hui. Aussi voyait-on beaucoup d'entre eux, dans leur désespoir, quitter le pays, ce que faisaient ceux qui habitaient sur les frontières, ou se faire brigands, ce que faisaient surtout ceux de l'intérieur, qui n'avaient pas les facilités de fuir." [1])

In der phanariotischen Periode trieben die Türken dieselbe Politik wie früher in den rumänischen Fürstentümern. Ihr Ziel war noch immer die Aussaugung des Landes durch die Phanarioten. Um ein klares Bild über die Belastung des Landes durch die verschiedenen Geldleistungen zu gewinnen, möchten wir statistisch verfahren. Die Einnahmen der Fürstentümer zerfielen in vier Kategorien: a) in die des Staates, b) des Fürsten, c) der Fürstin (Gemahlin des Fürsten) und d) der sogen. „casa rasurilor". a) Was zunächst die Staatseinnahmen betrifft, so finden wir sie in der Form der Repartitionssteuern. Zu bemerken ist, dass nur die direkten Steuern die Staatseinnahmen bildeten. Sie wurden von dem Fiskus den einzelnen Dörfern auferlegt, indem sie unter die Bewohner je nach der Leistungsfähigkeit repartiert wurden. Diese direkten Steuern bildeten drei Kategorien. Erstens haben wir die sogen. „sferturi" (spr. schverturi) zu nennen. Die Höhe dieser Steuer, die mehrmals im Jahre nur von den Bauern erhoben wurde (denn die Bojaren waren nicht zu dieser Steuer verpflichtet), wurde von dem Fürsten nach Belieben festgesetzt. In der Regel hatten die Bauern sieben „sferturi" jährlich zu leisten; manchmal wurde aber ihre Zahl in der Walachei bis auf zwölf erhöht, und zwar in

1) Nach Georges Morojano: „La loi agraire de 1864 et l'état du paysan en Roumanie". S. 7.

folgender Weise: das erste „sfert“ im Monat November, das zweite im April des nächsten Jahres, das dritte im Mai, das vierte im Juni, das fünfte im Juli, das sechste im September und das siebente im Oktober. Die Monate August, Dezember, Januar, Februar und März waren „sfert“-frei, aber doch nicht steuerfrei, denn es wurde die sogen. „ajutorintza“ erhoben, welche wiederum in zwei Teile zerfiel und zwar in die Sommer-ajutorintza, die im August, und in die Winter-ajutorintza, die in den Wintermonaten zu entrichten war. Die erstere schwankte zwischen 200 000—300 000 lei,[1]) die zweite dagegen war viel grösser und schwankte zwischen 400 000—500 000 lei. Dann haben wir die zweite direkte Steuer, die der sogen. „mazili“[2]) und „ruptasi“[3]) zu nennen, die sechsmal im Jahre erhoben wurde. Ausser dieser Steuer, der Quotitätssteuer, deren zu erhebender Steuersatz jedesmal besonders bestimmt wurde, hatten diese Bürgerklassen noch die Winter- und Sommer-ajutorintza, ebenso wie das Volk, zu zahlen. Die dritte Steuer, welche wieder in der Form der Quotität erhoben wurde, betraf die Kaufleute, welche die Summen zweimal im Jahre zu leisten hatten und zwar den ersten Teil am Tage des heiligen Georgs (23. April) und den zweiten am Tage des heiligen Demetrius (25. Oktober).

In Ziffern ausgedrückt betrugen die Staatseinnahmen in der Moldau im Jahre 1796 (nach Xenopol):

Das zweite „sfert“ im April 1796 . .	21995	Lei	31 Bani
„Mazili“ und „ruptasi“, erste Abgabe .	3369	„	81 „
Kaufleute am Tage des heiligen Georgs (23. April)	8591	„	— „
Das dritte „sfert“ im Mai 1796 . . .	41907	„	97 „

1) Siehe: Xenopol, op. cit. Bd. X. S. 125.

2) „Mazili“ hiessen diejenigen Bürger, die anfangs dem Adel angehörten, die aber, da sie nicht zu den Bojarenämtern gelangen konnten, auf dem Lande blieben und mit der Zeit einfache Bürger wurden.

3) „Ruptasi“ waren Fremde, die sich im Lande niedergelassen hatten.

„Mazili“ und „ruptasi“, zweite Abgabe .	3353	Lei 77	Bani
Das vierte „sfert“ im Juni 1796 . . .	42004	„ 17	„
Das fünfte „sfert“ im Juli	38388	„ 86	„
„Mazili“ und „ruptasi“, dritte Abgabe .	3344	„ 22	„
Sommer-ajutorintza von den Bauern (August)	289723	„ 74	„
Sommer-ajutorintza von „mazili“ und „ruptasi“	8356	„ 60	„
Das sechste „sfert“ im September . .	42654	„ 12	„
„Mazili“ und „ruptasi“, vierte Abgabe .	3345	„ 110	„
Das siebente „sfert“ im Oktober . . .	42779	„ 6	„
„Mazili“ und „ruptasi“, fünfte Abgabe .	3350	„ 103	„
Kaufleute am Tage des heiligen Demetrius (25. Oktober)	11807	„ 50	„
Das erste „sfert“ im November 1797 .	42223	„ 16	„
„Mazili“ und „ruptasi“, sechste Abgabe.	3345	„ 103	„
Winter-ajutorintza von den Bauern (Dezember)	504003	„ 60	„
Winter-ajutorintza von „mazili“ und „ruptasi“	16171	„ 118	„
Sa. der Gesamteinnahmen für die Moldau	1150656	Lei [1] 23	Bani

Wenn wir die Steuern derjenigen Bauern, „scutelnici“ [2] genannt, die, obwohl in das Steuerregister des Fiskus als steuerpflichtig eingetragen, die Steuern doch an die Grundherren zahlten, in Abzug bringen, so haben wir:

	Lei	1150 656,23
ab:	„	226 759,91

rund Lei 923 000 Netto-Staatseinnahmen für die Moldau.

b) Die zweite Kategorie der Einnahmen floss in die Tasche des Fürsten (Hofschatz). Diese Einnahmen bildeten

---

1) Ein alter Leu entspricht 33 centimes, also $^1/_3$ unseres neuen Leu (ein neuer Leu = 1 Franc).

2) Diese Kategorie von Bauern werden wir später besprechen.

die indirekten Steuern, denen auch die Bojaren unterlagen. Sie betrugen im Jahre 1777 (Xenopol, Bd. X. S. 126):

die Weinsteuer aus Odobesci	140 000 Lei
die Weinsteuer aus den übrigen Weinbergen .	100 000 „
Schaf- und Kuhsteuer	200 000 „
Pferdesteuer	30 000 „
Bienenschwarmabgabe	30 000 „
Betrag aus den Zöllen	200 000 „
Betrag aus den Salinen	100 000 „
Summe:	800 000 Lei.

c) Die dritte Kategorie der Einnahmen bildeten die der Fürsten, deren Höhe sich in der Moldau auf 30 000 Lei belief.

d) Schliesslich die vierte Kategorie bildeten die Einnahmen der „casa rasurilor“. Diese bestritten die Gehälter der Beamten und Pensionäre und betrugen 323 000 Lei.

Summiert man sämtliche Einnahmen des Fürstentums Moldau, so erhält man rund 2 076 000 Lei.

Die Gesamteinnahmen des Fürstentums Walachei betrugen im Jahre 1767:

Staatseinnahmen aus direkten Steuern . . .	1 310 000 Lei
Einnahmen des Fürsten aus indirekten Steuern	865 000 „
Einnahmen der Fürstin aus der Kopfsteuer der Zigeuner	40 000 „
Einnahmen der „casa rasurilor“	458 000 „
Gesamteinnahmen:	2 673 000 Lei[1])

Für das Jahr 1796, also 30 Jahre später, waren die Gesamteinnahmen der Walachei 3 564 000 Lei,[2]) also um 1 161 000 Lei grösser als die der Moldau, die für dasselbe Jahr 2 403 000 Lei betrugen.

---

1) Nach „Bauer“ (zitiert von Xenopol).

2) Einschliesslich der an die Bojaren von „scutelnici“ gezahlten Steuern.

Die statistischen Angaben von „Thornton“ [1]) betreffs der Gesamteinnahmen beider Fürstentümer vom Jahre 1812 sind folgende:

	f. d. Walachei:	f. d. Moldau:
die Kopfsteuer	2 200 000 Lei	1 775 000 Lei
„Mazili“ und die Zünfte . . .	200 000 „	25 000 „
Familien aus Siebenbürgen zugezogen	140 000 „	—
Salzbergwerke (Salinen) . .	300 000 „	300 000 „
Zölle	200 000 „	200 000 „
Einnahmen aus Wiesen und Weiden	280 000 „	170 000 „
Bienensteuer	70 000 „	120 000 „
Weinsteuer	60 000 „	200 000 „
Tabaksteuer	60 000 „	50 000 „
Einnahmen der „casa rasurilor“	770 000 „	321 000 „
Summe:	4 280 000 Lei;	3 161 000 Lei.

Die Differenz der Gesamteinnahmen beider Fürstentümer zwischen dem Jahre 1796 und 1812 zeigt eine Steigerung der Einnahmen, die nur auf das Sinken der Münze zurückzuführen ist.

Um das Budget für das Jahr 1767 festzustellen, haben wir nun die Staatsausgaben ins Auge zu fassen. Nach „Bauer“ zerfielen die Staatsausgaben in solche, die im Lande gemacht wurden und die auch die Hofausgaben enthielten, und in solche, die für die Türken und auch nicht nur für den türkischen Staat, sondern auch für die verschiedenen Privaten und für die türkischen Hoheiten, die uns die Ehre erwiesen, uns zu besuchen, bestimmt waren. Wir haben also für die Walachei:

Ausgaben für die Türken:

Der Tribut und die Ausgaben für die Erlangung des Thrones	917 313 Lei

1) Siehe: Xenopol

Lohn der „Jeniceri“ (türkische Soldaten) aus den Donaufestungen	153 540	Lei
Tilgung eines Teiles der fürstlichen Schulden	145 195	„
Die Zinsen dieser Schulden	4 275	„
Geschenke in Geld an türkische Hoheiten	34 145	„
Geschenke in Fellen, Stoffen und Uhren an türkische Hoheiten	84 010	„
Für den Aufenthalt der Türken in dem Fürstentum	19 063	„
Geschenke der „Paschas“, um die türkischen Kaufleute in ihren Missbräuchen einzuschränken	12 898	„
Honorar für „Efendisi“ u. andere Beamte	7 528	„
Geschenke zum Rhamazanfest	40 246	„
Ausgaben für die in Bukarest sich aufhaltenden Fremden	6 235	„
Verschiedene Unkosten für die Geldanweisungen nach Konstantinopel	730	„
Geschenke an die „Cadii“ (Richter), die die Streitigkeiten zwischen den Rumänen und den Türken richteten	796	„
Unkosten für die Erhebung der Steuern etc. für die Türken	60 000	„
Ausgaben des fürstlichen Hauses in Konstantinopel	43 578	„
Gesamtausgaben für die Türken:	1 529 552	Lei.

Ausgaben im Lande:

Für die Pensionen der Bojaren und für die Witwenpflege	56 766	Lei
Weihnachts- und Ostergeschenke für die Bojaren, Witwen etc.	5 947	„
Für den Haushalt des Fürsten und sonstige kleine Hofausgaben	8 663	„
Für die Unterhaltung von zwei Hofkirchen	10 854	„
Für die fürstlichen Ställe	3 675	„

Honorar der Schatzkammerbeamten	7 825 Lei
Ausgaben für die Ehrenkleider	505 „
Ausgaben für die „Lipcani“ und andere Boten	7 491 „
Steuerfreiheitszettel	64 386 „
Gesamtausgaben im Lande:	166 112 Lei.

Die Gesamtausgaben des Fürstentums Walachei betrugen also zusammen 1 717 982 Lei. Wenn wir die Gesamtausgaben von den Gesamteinnahmen im Jahre 1767 in Abzug bringen, so erhalten wir:

Gesamteinnahmen ausschliesslich der Einnahmen der „casa rasurilor“ . .	2 215 000 Lei
ab: Gesamtausgaben	1 717 982 „
Überschuss:	497 018 Lei.

Dieser Überschuss wurde aber nicht etwa zu Staatszwecken verwendet, sondern floss ausser den fürstlichen Einnahmen in die Tasche des Fürsten. Das Verhältnis der im Interesse der Türken und der für das Wohl(!) des Landes verwendeten Gelder war also 8 : 1. Die Münze hatte aber damals eine viel grössere Kaufkraft als heute; sie war etwa 24 mal so viel wert. Und wenn wir das Verhältnis der damaligen und der heutigen Produktionskraft Rumäniens — denn heutzutage ist Rumäniens Produktionskraft mindestens 50 mal so gross wie damals — und noch den erheblichen Unterschied der Budgets[1]) in den beiden Zeitabschnitten in

---

1) Das Budget Rumäniens für das Jahr 1900—1901 stellt sich nach „Notice sur la Roumanie en 1900“ (Paris), herausgegeben von „l'agence officielle roumaine d'informations industrielles et commerciales“ folgendermassen dar:

Einnahmen:	
Direkte Steuern	41 030 000 Lei
Indirekte Steuern	71 760 000 „
Staatsmonopole	56 400 000 „
Einkünfte des Domänen-Ministeriums	24 227 000 „
Einkünfte des Ministeriums der öffentlichen Angelegenheiten	21 964 437 „
Einkünfte d. Ministeriums d. Inneren Angelegenheiten	11 253 963 „

Betracht ziehen, dann haben wir schon eine Vorstellung über die Ausplünderungen unter der phanariotischen Herrschaft.

Nicht nur die Geldleistungen allein drückten die finanzielle Lage des Volkes herunter, sondern auch die willkürliche Entnahme der verschiedenen Naturalien und landwirtschaftlichen Nebenprodukte aus den rumänischen Fürstentümern durch die Türken. Das Volk musste für den türkischen Bedarf jährlich 300 000 Kilas, d. h. 1 050 000 hl Weizen produzieren. Ebenso wurden die Pferde für das türkische Heer aus den Donaufürstentümern, zum grössten Teil aus der Moldau, rekrutiert. Das Bauholz, das die Türken zum Bau ihrer Wohnungen brauchten — sie bauten ihre Häuser fast ausschliesslich aus Holz — bezogen sie auch aus den Fürstentümern. Kurz, wenn die Türken etwas bedurften, so brauchten sie sich nur an den phanariotischen Fürsten zu wenden, um es für einen spottbilligen Preis zu erhalten;

Einkünfte des Finanzministeriums	4 690 000	Lei
Einkünfte des Kriegsministeriums	1 113 000	„
Einkünfte des Ministeriums des Äusseren	216 000	„
Einkünfte des Unterrichtsministeriums	260 000	„
Einkünfte des Justizministeriums	431 000	„
Sonstige Einnahmen	11 910 000	„
Gesamteinnahmen	245 325 400	Lei

Ausgaben:

Staatsschuld	92 772 092,36	Lei
Kriegsministerium	45 940 609	„
Finanzministerium	30 867 737	„
Unterrichtsministerium	29 905 577	„
Ministerium des Innern	19 148 770	„
Ministerium der öffentlichen Angelegenheiten	4 795 000	„
Justizministerium	6 408 456	„
Domänen	5 083 153 (!)	„
Ministerium des Äusseren	1 796 460	„
Ministerrat	72 380	„
Ausgaben	236 790 234,36	Lei
Fonds für die Eröffnung von supplementarischem und ausserordentlichem Kredit	1 488 141,64	„
Gesamtausgaben	238 278 376,—	Lei

manchmal, und das geschah nicht selten, nahmen sie es als „Geschenk“ an, und von Zahlung war dabei keine Rede.

Es ist ja klar, dass der Bauer unter solchen Verhältnissen nicht mehr bestehen konnte. Ausgebeutet von den Fürsten im Namen der Regierung und von den Grundherren als Leibeigener, unterdrückt durch die immer steigenden Abgaben an die Türken, indem er nicht im voraus wusste, was er für Pflichten zu erfüllen hatte, denn mit dem Anbruch jedes Tages lief er Gefahr, sein Hab und Gut zu verlieren, zog der Bauer am Ende vor, sein Haus zu verlassen, um entweder in den Wäldern als Wegelagerer umherzuschweifen oder über die Grenzen nach Siebenbürgen, Bukovina und Serbien zu gehen, statt länger dies Los zu ertragen. Noch grösser wurde die Auswanderungsbewegung, und zwar hauptsächlich in Oltenia, dem westlichen Teile der Walachei, solange diese Provinz unter der Herrschaft der Österreicher, vom Jahre 1718 (Friedensvertrag von Passarowitz) bis 1739 (Friedensschluss von Belgrad), stand. Aus den noch anzuführenden Gründen nahm die Zahl der Bevölkerung immer ab, und 1731 fanden der Graf von Wallis und der Freiherr von Rebentisch auf ihrer Reise durch Rumänien den ganzen Distrikt Mehedintzi fast unbewohnt und die Distrikte Romanatzi und Vîlcea (spr. Wultscha) zum grössten Teil entvölkert. Zwei waren es der Ursachen dieser Entvölkerung, und zwar nahm erstens die Zahl der Geburten allmählich ab und die der Todesfälle immer zu, was unter den damaligen Verhältnissen ja natürlich war, und zweitens verminderte sich die Zahl der Bevölkerung erheblich durch die Flucht der Bauern nach den Nachbarländern.

Durch manche Reformen dachten die Österreicher die Zustände in Rumänien zu verbessern und der Auswanderungsbewegung Einhalt zu tun. Bisher war man nicht auf den Gedanken gekommen, die Lage der Bauern durch reformatorische Massregeln im Lande zu verbessern, denn man kümmerte sich nicht um den Bauer, der überhaupt nur als Sache des Grundherrn angesehen wurde. Die österreichische

Herrschaft war es, die zum ersten Mal, natürlich aus eigenem Interesse, an eine Versöhnung der Bauern mit ihren Bedrückern, den Grundherren, dachte, und dieses Vorhaben durch sittliche und wirtschaftlich-reformatorische Massregeln durchzusetzen strebte. Dadurch hat sie aber, wie wir sehen werden, nur noch grössere Unzufriedenheit erregt, und nicht nur unter den beiden sozialen Klassen, sondern auch bei dem Klerus, der damals die Höhe der Unsittlichkeit erreicht hatte. Ausser der bekannten direkten Kopfsteuer war die Bevölkerung noch zu folgenden elf Steuern verpflichtet: zu dem Bienenschwarmzehnten (desetina), dem Weinbergszehnten (vadrarit), dem Schweinezehnten (gostina), der Tabaksteuer (tutunarit), der Viehsteuer (vacarit), der Schafsteuer (oerit), dem Weidegelde (erbarit), zu der Abgabe von drei Lei auf jede Fuhre gesalzener Fische (mascarit); dazu kam noch die Abgabe der Kaufleute auf „cot“,[1]) die Abgabe auf die Weinfässer (comanarit) und die Schornsteinabgabe (fumarit). Und wenn wir noch die besprochenen „sferturi“, deren Zahl sich jährlich auf sieben, oft aber in der Walachei auf 12 belief, und die von den Bauern bezahlt werden mussten, in Betracht ziehen, so können wir uns denken, dass der Bauer so viel Abgaben nicht bestreiten konnte; denn sobald die eine Steuer erhoben war, musste er schon wieder für die nächste sorgen. Die Bauern wurden aber besonders von den Bojaren durch die Steuererhebung ausgebeutet. Niemals bekamen sie eine Quittung oder irgend einen Schein zum Beweis der geleisteten Abgaben, und oft mussten sie zum zweiten Mal dieselbe Summe zahlen. Die Ungerechtigkeit ging noch darüber hinaus, indem man die Dorfbewohner für die Zahlung der Steuern ihrer geflüchteten Dorfgenossen verantwortlich machte. Die denkbar grösste Ungerechtigkeit und Unsittlichkeit herrschte in den Fürstentümern, und die Mönche, die ihre nicht unbedeutenden Ländereien durch Leibeigene und Zigeunersklaven bearbeiten liessen, gaben sich der grössten Unsittlichkeit und dem Müssiggang hin, unterstützt durch

1) Einheitliches Längenmass = 65 Centimeter.

das planlose Almosengeben an die Kirche. Dies war kurz der Zustand der Fürstentümer, als die Österreicher die Herrschaft über Oltenia erlangten.

Vor allem wollte die österreichische Regierung die Willkür, der die Bevölkerung bei der Erhebung der Steuern ausgesetzt war, beseitigen und die unregelmässigen Steuern durch festgesetzte, unveränderliche ersetzen, „sodass jeder Untertan im voraus wissen sollte, was er im Laufe des Jahres an Steuern zu zahlen hatte". Die von den Österreichern eingeführte Steuerreform bestand in der Aufhebung eines Teiles der indirekten Steuern, wie der Viehsteuer, des Weidegeldes, der Abgaben von 3 Lei auf jede Fuhre gesalzener Fische, der auf die Weinfässer und auf die Schornsteine etc. Die übrigen indirekten Steuern, wie der Bienenschwarmzehnt, die Tabaksteuer und die Schafsteuer, sollten wie bisher erhoben werden, mit dem Unterschiede, dass diese sowohl von den Bauern wie auch von den Bojaren und Klöstern jedes Jahr abgegeben werden mussten; denn die Grundherren (Bojaren und Klöster) zahlten sie bisher nur von drei zu drei Jahren. Dies war die erste Massregel, die Unzufriedenheit unter den herrschenden Klassen erregte. — Eine weitere Reform, die sich auf die Fixierung der von den Leibeigenen dem Grundherrn zu leistenden Arbeitstage bezog, fand nicht unbedeutenden Widerstand in der Bojarenklasse. Das Schicksal der Leibeigenen war bisher ganz der Willkür der Grundherrschaft überlassen; diese zwang ihre Untertanen zur Feldarbeit und verlangte von ihnen so viele Leistungen, dass der Bauer fast die ganze für die Landwirtschaft wichtige Zeit im Interesse seines Grundherrn verwenden musste. Indem der Grundherr das schöne Wetter zur Verrichtung seiner Feldarbeiten für sich in Anspruch nahm, liess er seinem Leibeigenen die Tage frei, wo des ungünstigen Wetters wegen keine Feldarbeit besorgt werden konnte. Zum ersten Male dachten die Österreicher an eine Fixierung der Arbeitstage und glaubten dadurch eine Regelung der ländlichen Verhältnisse herbeiführen zu können. Die

Zahl der Robottage wurde wohl fixiert, aber das an einem Tage zu leistende Arbeitsquantum wurde nicht bestimmt. Darin fanden die Grundherren das Mittel, zu ersetzen, was ihnen von der fremden Regierung bestritten wurde; später wurde die von den Leibeigenen an einem Tage zu leistende Arbeit ins Masslose gesteigert. Als eine dritte reformatorische Massregel, die gegen den Müssiggang und die Unsittlichkeit des Klerus gerichtet war, können wir die Verpflichtung der Mönche zu einer bestimmten Steuer ansehen, da diese bisher mit Unrecht Steuerfreiheit genossen. Die verschiedenen Abgaben, die die Mönche in der Form von Geschenken an die Bischöfe bisher leisten mussten, wurden beseitigt und an ihre Stelle trat eine gesetzlich festgestellte Abgabe. Auch die Klosteräbte wurden in ihren bisherigen Rechten beschränkt, und es wurde ihnen die Verpflichtung auferlegt, Rechenschaft über die Verwendung der klösterlichen Einnahmen abzulegen. Der Klerus protestierte energisch gegen diese Massnahmen, die er als eine Antastung der religiösen Freiheit (!) ansah.

Wir sehen also, dass die neuen Verordnungen sowohl beim Adelsstand wie beim Klerus bedeutende Unzufriedenheiten hervorriefen, denn dadurch wurde Ordnung an Stelle der bisherigen Unordnung eingeführt. Mit den österreichischen Reformen, die gegen die bisherige Ungerechtigkeit und gegen die privilegierten Klassen gerichtet waren und eine Gleichheit in der Lasten- und Abgabenverteilung und somit eine Besserung der Lage der herabgedrückten niederen Klassen erzielen wollten, sollten sich nun, wenn auch die übrigen sozialen Klassen unzufrieden waren, die Bauern wenigstens zufrieden erklären. Wir finden aber, dass in diesem Falle der unzufriedenste Teil der rumänischen Bevölkerung gerade die Bauernklasse war, und dass in der letzten Zeit der österreichischen Herrschaft die Entvölkerung des Landes eine so grosse wurde, dass selbst die Existenz des Staates bedroht war. Die Gründe der Unzufriedenheit der Bauern und die Ursachen, die zu der Zunahme der Bauernauswanderung

unter der österreichischen Regierung beitrugen, waren verschiedener Natur. Zuerst haben wir den Missbrauch der Befugnisse österreichischer Soldaten und deren Plünderungen zu nennen. Die österreichische Garnison sah die Untertanen als eine feindliche, strafwürdige Bevölkerung an; die Plünderungen der undisziplinierten Soldaten waren noch schlimmer als die der „Jeniceri" (türkische Soldaten), deren Aufenthalt in Rumänien wenigstens nur von kurzer Dauer im Gegensatz zu dem der Österreicher war. Eine weitere Ursache scheinen die übertriebenen und wiederholten unentgeltlichen Transporte für den Bedarf des Heeres gewesen zu sein, zu denen das Volk im Interesse der fremden Armee verpflichtet war. Es bestand wiederum in diesen den Bauern auferlegten Verpflichtungen kein Mass und keine Ordnung. Eine dritte Ursache der Unzufriedenheit der Bauern waren die Steuern im allgemeinen und deren Erhebung im besonderen. Obwohl die indirekten Steuern, wie wir gesehen haben, erheblich vermindert wurden, übte die Erhöhung der direkten doch einen schweren Druck auf die Bauern aus. Die Regierung hatte die Verpflichtungen der Bauern den Grundherren gegenüber reduziert, um von den ersteren die gesteigerte Kopfsteuer leichter erheben zu können. Im Jahre 1728 betrugen in Oltenia die eingenommenen direkten Steuern 211 856 Gulden und 30 Kreuzer; 10 Jahre später belief sich ihre Zahl auf 244 802 Gulden. Und wenn wir diese Zahl auf die steuerpflichtigen Familien, deren Zahl damals 29 341 betrug, verteilen, so ergiebt sich die Summe von 8,5 Gulden für jedes Familienhaupt. Wenn wir dazu noch die indirekten Steuern rechnen, die mindestens viermal so gross waren (einschliesslich der Summen, die den Steuereinnehmern zu gute kamen), so ergiebt sich eine Belastung seitens des Staates für jeden Familienvater von circa 40 Gulden jährlich, eine ganz beträchtliche Summe, die sich nicht ohne Schwierigkeiten von den Bauern aufbringen liess.

Die Hauptursache aber der bäuerlichen Unzufriedenheit war das Sinken des Wertes der Münzeinheit. Der Wert

des Zlots war auf 75 % seines bisherigen Wertes gesunken; es gingen also 25 % des Wertes verloren. Mit dem Sinken des Geldwertes musste auch der Preis der Waren steigen. Die Verteuerung der Waren verursachte eine allgemeine Erschlaffung des Handels im Lande. Besonders litt dadurch der Honighandel des Distriktes Mehedintzi, wo die Hauptbeschäftigung der Bauern die Bienenzucht war. Da die Bauern das Produkt ihrer Bienen nicht mehr günstig absetzen konnten, ging die Bienenzucht zu Grunde; infolgedessen wurden ihre Einnahmen knapper und ihre Lebensweise schlechter. Die Steuern konnten nicht mehr gezahlt werden, über 4000 Familien schweiften ein ganzes Jahr in den Wäldern umher, und deshalb konnten die Steuern nicht 34 000 Gulden einbringen. Man fing wieder an, die fürchterlichen alten Mittel in Anwendung zu bringen, um das Geld vom Volke zu erpressen. Die Zahl der Bevölkerung verminderte sich inzwischen erheblich und die Tatsache, dass die Bevölkerung in fortwährender Abnahme begriffen war, wurde durch die Zählung, die der Fürst Konst. Mavrokordat im Jahre 1741 in der Walachei vornehmen liess, bewiesen. In diesem Jahre befanden sich in der Walachei 147 000 Bauernfamilien; 1746 betrug ihre Zahl nur 70 000 und 1757 war sie bis auf 35 000 gesunken.[1]) Die Folge davon war eine allgemeine Armut im Lande. Die Grundbesitzer litten Mangel an Arbeitskräften und ihre Felder blieben zum grössten Teil unbebaut; die Steuern konnten nicht mehr erhoben werden, und die Angst vor der türkischen Wut, wenn das Land die Ansprüche der Pforte nicht befriedigen konnte, gab dem phanariotischen Fürsten Konst. Mavrokordat und den Bojaren viel zu denken.

---

1) Betreffs der bisher angegebenen statistischen Ziffern siehe Xenopol. op. cit.

b) Die vorhergehende Gesetzgebung des organischen Statutes.

Bei dem Blick auf die bisherige Entwickelung der Verhältnisse und auf das Ergebnis, zu dem sie geführt hat, liegen uns zwei notwendige Fragen vor: wie hat sich zunächst der Bauernstand und wie dann die sogen. öffentliche Meinung zu dieser Entwickelung verhalten?

Was zunächst den Bauernstand betrifft, so hat dieser seiner weiteren Herabdrückung und Unterjochung einen offenen Widerstand allerdings nirgends geleistet; die Entwickelung vollzog sich schrittweise. Die Erinnerung an den früheren erblichen Besitz und überhaupt die besondere Lage der Vorfahren, die im Gedächtnis des Bauern lebendig war, und das Abtreten seines Hofes, auf dem sein Vater und Grossvater gewohnt und den diese in schweren Kriegszeiten mit Mühe und Not kümmerlich erhalten hatten, veranlassten den Bauer, sich schutz- und hilfesuchend an die Regierung resp. an den Fürsten zu wenden, und wenn ihm letztere vielleicht Recht gaben, musste doch die obere Instanz, an die sich seine Herrschaft wendete, nach den damals bestehenden Rechten immer zu seinen Ungunsten entscheiden. Diese traurige Tatsache gab Anlass zu zahlreichen Symptomen einer inneren Gährung in der ganzen Arbeiterbevölkerung und später auch zu vereinzelten Ausbrüchen, die freilich im Keime erstickt wurden. Die Entvölkerung des Landes, deren Hauptursachen das Bauernlegen und die Leibeigenschaft waren, nahm infolgedessen immer zu, und die Auswanderungsbewegung kam so niemals zum Stillstande.

Wie aber wurden damals die wirtschaftlichen und sozialen Fragen diskutiert? Die Leibeigenschaft wurde für ebenso notwendig gehalten wie das Sklaventum in den älteren Zeiten. Der liberale Gedanke der neuesten Zeit lag damals der öffentlichen Meinung — obwohl es eine solche in unserem heutigen Sinne noch nicht gab — fern. Niemandem ist es eingefallen, Mittel zur Beseitigung des Missstandes vorzu-

schlagen, da dies dem Interesse der herrschenden Klasse widerstrebt hätte. Es war ja klar und wurde allgemein anerkannt, dass die Frohnwirtschaft nur mit leibeigenen Bauern die bisherigen Vorteile bieten konnte; nur die Verkäufe von Untertanen bildeten das Mittel, die vorhandenen Arbeitskräfte dem Bedarfe entsprechend zu verteilen, was die Leibeigenen ja bei dem Mangel an Freizügigkeit nicht selbst tun konnten. Deshalb wurde die herrschende Auffassung von der Unentbehrlichkeit der Frohndienste und der Leibeigenschaft aufrecht erhalten.

Die durch die starke Auswanderungsbewegung der Untertanen verursachte, im Vergleiche zu dem Flächeninhalt des Landes und der Fruchtbarkeit des Bodens auffallende Spärlichkeit der Bevölkerung, die sich ganz besonders in den Steuern geltend machte, und der damit zusammenhängende Mangel an Arbeitskräften, dazu noch in besonderem Masse die Angst vor den Türken, falls das Land seinen Verpflichtungen diesen gegenüber nicht nachkommen konnte, lenkten zum ersten Male die Aufmerksamkeit des Fürsten Konst. Mavrokordat auf das umfassende Bauernlegen, worin man die Hauptursachen der zur Zeit herrschenden Zustände sah.

Der phanariotische Fürst Konst. Mavrokordat, der als eine Ausnahme unter den anderen Phanarioten anzusehen ist, versuchte durch reformatorische Massregeln die Lage der Bauern zu verbessern. Er wollte eine Interessenversöhnung der beiden sozialen Klassen, der Bojaren und Bauern, herbeiführen, indem er die ganze Steuerlast auf die Bauern wälzte, gleichzeitig aber die Rechte der Grundherren an der Arbeit ihrer Untertanen möglichst einschränkte. Er erstrebte eine Emanzipierung der Bauern von ihrer Grundherrschaft, damit sie den erhöhten Steuerdruck leichter tragen konnten.

Die erste seiner Reformen charakterisiert sich dadurch, dass drei der wichtigsten Steuern, die die Bauern am schwersten belasteten, aufgehoben wurden, und zwar die Viehsteuer, der Weinbergszehnt und die Abgabe auf den „pogon“ [1]) (Grund-

1) Flächenmäss = zwei preuss. Morgen ($^1|_2$ ha).

steuer). Um die dadurch vom Staatsschatz erlittenen Verluste zu ersetzen, erhöhte er die Kopfsteuer; diese sollte von nun an viermal im Jahre, je $2^1/_2$ Lei (im Ganzen also 10 Lei pro Jahr) von jedem Familienhaupt, entrichtet werden. Durch diese Reform erwies sich aber der Fürst als „ungeschickter Politiker und Finanzmann"; denn einerseits erschwerte er der Bauernklasse die Steuerlast durch die Erhöhung der Kopfsteuer, andererseits sprach er den Adel von allen Steuern frei.

Infolgedessen dauerte die Auswanderung der Bauern noch fort. Der walachische Fürst bekam einen Firman (grossherrlichen Befehl) von der Pforte, die geflüchteten Bauern zurückbringen zu lassen. Die Angst vor den Türken, die im Falle der durch die Entvölkerung verursachten Nichtzahlung des Tributs die Walachei bedrohten, veranlasste die Bojaren, die weiteren Reformen des Fürsten anzuerkennen. Die Generalversammlung, die von Mavrokordat in der Walachei (im März 1746) zusammenberufen wurde, beschloss, dass die gewöhnlichen Abgaben der zurückkehrenden Bauern auf sechs Monate aufgehoben werden sollten, damit sich diese Wohnungen einrichten und für ihre eigene Haushaltung sorgen könnten. Gleichzeitig sollte die Kopfsteuer nach Verlauf dieser sechs Monate auf 5 Lei pro Kopf der Bevölkerung reduziert und in vier „sferturi" gezahlt werden. Ferner sollten sich die Bauern ungehindert auf den Gütern niederlassen, wo sie bleiben wollten; die Schollengebundenheit wurde also hiermit aufgehoben. Die Robotpflicht wurde auf sechs jährliche Arbeitstage festgestellt, und die von den Bauern an die Grundherren für den ihnen zur Bebauung überlassenen Grund und Boden zu entrichtenden Abgaben wurden auf $^1/_{10}$ des Ertrages aller Naturalien, wie Heu, Samen, Früchte etc., fixiert.

Die Bauern erklärten sich aber mit diesen Reformen nicht zufrieden. Sobald ihnen die Freizügigkeit zugestanden war, vermehrte sich die Auswanderungsbewegung. Nach einer Beratung des Fürsten mit dem „divan" (Hofrat) wurde die Nationalversammlung zum zweiten Male zusammenberufen.

In der Sitzung vom 5. August 1746, woselbst sie sich den Anschein gab, als ginge sie von dem evangelischen Grundsatz aus „liebe deinen Nächsten wie dich selbst", sprach die Versammlung die Emanzipierung der Bauern aus. „Den Leibeigenen, die sich in den ältesten Zeiten mit ihren Gütern an unsere Vorfahren verkauft hatten, wird von uns die Leibeigenschaft gegen eine Abgabe (Loskauf) von 10 Lei pro Kopf aufgehoben werden; denjenigen, die im Laufe der Zeit nur ihre persönliche Freiheit veräussert hatten, wird dasselbe Recht eingeräumt, sich gegen Zahlung von 10 Lei pro Kopf loszukaufen." Diesmal wurde den Bauern die persönliche Freiheit gewährt, und nicht nur denjenigen, die sich mit dem Grund und Boden verkauft hatten, sondern auch den anderen, die noch eigenen Grund und Boden besassen. Um die Grundherren für die durch die Emanzipierung der Bauern verursachten Verluste zu entschädigen, verfügte Konst. Mavrokordat, dass jeder Grundherr eine Summe Geld von einer bestimmten Anzahl von der Kopfsteuer befreiter Bauern, „scutelnici" genannt, zu erheben hat. Die Summe, die jeder von diesen Bauern entrichten musste, schwankte zwischen 50 und 100 Lei je nach der Leistungsfähigkeit des Bauern und nach dem Belieben des Grundherrn. Je nach dem Stande des Bojaren richtete sich die Anzahl der zu obiger Summe verpflichteten Bauern. So bekam der Adel des ersten Ranges die Summe von 56 Bauern, die zwischen 2800—5600 Lei schwankte, der des zweiten Ranges die Summe von 20 Bauern, etc., ausbezahlt. Wir sehen also, dass hiermit eine neue, den Grundherren abgabenpflichtige Bauernklasse geschaffen wurde.

Zu den erwähnten Zugeständnissen entschloss sich aber nur ein kleiner Teil der Grundherren, denn die Vorlage der ersten Nationalversammlung wurde nur von 45, die der zweiten von 66 Bojaren unterschrieben. Die Mehrheit der Grossgrundbesitzer war unzufrieden mit diesen Reformen und lehnte sich gegen den Fürsten auf, der sofort von den Türken in die Moldau versetzt wurde. Hier nahm er sich

vor, ebenfalls mit manchen reformatorischen Versuchen einzugreifen, denn die Lage der Bevölkerung dieses Landes war noch bedeutend schwieriger als in der Walachei. Hier hatte sich tatsächlich die Erbuntertänigkeit zur wahren Leibeigenschaft ausgebildet; hier übten die Grundherren ihr Recht an den Untertanen in der missbräuchlichsten Weise aus, indem hier die rechtswidrige Gewohnheit in noch grösserem Umfange herrschte, die bäuerlichen Zwangsarbeiter abgesondert von den Ländereien, auf denen sie sassen, zu verkaufen, sie auch wider ihren Willen von einem Gute aufs andere zu versetzen, Eltern und Kinder willkürlich auseinander zu reissen und sie überhaupt als „res immobilis“ anzusehen und infolgedessen sie mit den Zigeunersklaven gleichzustellen. Hier war also das Elend noch viel grösser als in dem Schwesterlande.

Die am 6. April 1749 in der „Trei-Erarchi“-Kirche in Jassy zusammenberufene Nationalversammlung der Moldau beschloss, dass „die Leibeigenen nicht etwa als Sklaven wie die Zigeuner, die mit ihrer ganzen Familie zur ununterbrochenen Arbeit für ihre Herren verpflichtet waren, anzusehen sind; Leibeigener heisst Dorfbewohner, der keinen Grund und Boden erwirbt und aus dem Dorfe nicht ausziehen darf. Die Bauern dürfen nicht mehr abgesondert von dem Boden, zu dem sie gehören, verkauft oder von ihrer Familie getrennt werden; wenn ein Gut verkauft wird, so dürfen die Bauern nicht damit veräussert werden, sondern als Dorfbewohner sollen sie im Dorfe bleiben und dem Grundherrn weiter Dienste leisten; diese letzteren sind aber nicht mehr nach freier Willkür zu beanspruchen, sondern sollen auf 24 jährliche Arbeitstage für die Leibeigenen, und auf 12 für die fremden Ansässigen, die sogen. „laturasi“, fixiert werden. Ferner sollen die Bauern $^1/_{10}$ des Ertrages ihres Bodens den Grundherren abliefern“.

Es waren also dieselben Reformen wie in der Walachei, aber nur in viel beschränkterer Weise als dort. Die Erklärung der persönlichen Freiheit ohne das Zugeständnis der Freizügigkeit und die Fixierung der jährlichen Arbeitstage

auf 24 und 12 in der Moldau und auf 6 in der Walachei bildeten den Hauptunterschied der Mavrokordat'schen Reformen in beiden Fürstentümern.

Wenn wir uns nun fragen, welche Wirkung diese Reformen gehabt und welchen Einfluss sie auf die Bevölkerung ausgeübt haben, so werden wir kurz antworten, dass die Lage der Bauern dadurch elender, die der Grundherren dagegen besser geworden war, und, wie die Leibeigenschaft eine Modifikation des alten Sklaventums war, so war diese Emanzipierung eine Modifikation der bisherigen Leibeigenschaft.

Emanzipierungsfälle der Bauern finden wir schon in den vorangehenden Urkunden dieser Zeit, in denen aber ausdrücklich gesagt ist, dass die emanzipierten Bauern, nur was ihre Person anbelangt, als solche anzusehen sind, indem ihr Grund und Boden Eigentum des Grundherrn bleibt. Selbstverständlich konnten die freigegebenen Bauern im Laufe der Zeit, wenn die Freiheit zu schwer zu ertragen war — und dies war leider gewöhnlich der Fall — ihre Person wieder unter das Joch der Leibeigenschaft bringen. Manchmal finden wir jedoch, obwohl sehr selten, liberaldenkende adlige Herrschaften, die die Leibeigenschaft auf ihren Gütern ganz aufhoben, und ihre Leibeigenen mit dem Grund und Boden, auf dem sie sassen, frei gaben. Die einzigen Fälle einer allgemeinen Freilassung der Untertanen, die unsere Geschichte kennt, sind nur zwei, und die merkwürdige Tatsache ist, dass diese von zwei Frauen herstammen. Die eine Urkunde stammt von der Witwe des Bojaren Dima[1]) her, die kurz vor ihrem Tode — wahrscheinlich mit Einwilligung der Regierung — die Freilassung der auf ihrem Gute „Valsanesci" befindlichen Untertanen vornahm, mit der Bestimmung, dass sie nicht mehr zur Leibeigenschaft übergehen dürften. Der zweite Fall ist der der Frau Ilcana, Witwe des Bojaren Konst. Cantacuzino, die mehrere ihrer Leibeigenen mit ihrem Grund und Boden unter der Bedingung frei gab, nie wieder Leibeigene zu werden. Diese Beispiele sind aber bis zur

1) Siehe Xenopol. op. cit. Bd. V. S. 146 und folg.

allgemeinen Aufhebung der Leibeigenschaft ohne Nachahmung geblieben. Zu dieser vorangegangenen Emanzipierung gehören wohl auch — zwar nicht der Form, aber dem Wesen nach — die in den verschiedenen Urkunden nicht selten vorkommenden Loskäufe von Untertanen, die aber nicht zu der gesetzlich allgemein ausgesprochenen Emanzipierung gezählt werden können.

Werfen wir nun einen Blick auf die Mavrokordat'schen Reformen zurück, um zu sehen, wie sich dadurch die Lage der rumänischen Bevölkerung geändert hat, um dann die Entwickelung der ländlichen Verhältnisse weiter besprechen zu können.

Vor allem war die augenblickliche Emanzipierung eigentlich keine vollständige Aufhebung der Leibeigenschaft und auch nicht das Resultat einer länger vorbereiteten, planmässigen Agrarpolitik, sondern nur eine Umgestaltung der bisherigen Verfassung, die in Zeiten der politischen Unruhe und Not erfolgte. Von einem gleichzeitigen Verbot des Bauernlegens und einem Wegfallen der Frohndienste war dabei keine Rede. Für eine Regelung der bäuerlichen Besitzverhältnisse war in keiner Weise gesorgt; die Bauern waren schutzlos den Folgen der Emanzipierung preisgegeben. Die Freizügigkeit und die damit verbundene Aufhebung der Schollengebundenheit, die in der Moldau nicht zugestanden war, wurde in der Walachei durch eine Menge erschwerender Vorschriften geradezu illusorisch gemacht. Die durch das erwähnte Urbarium zugesprochene persönliche Freiheit konnte nicht lange aufrecht erhalten werden, denn das Verbot, Grundeigentum zu erwerben, blieb in den Fürstentümern bestehen. Von einer gesetzlichen Verpflichtung, den Bauern Land zu gewähren, und sie dadurch von der vollständigen Abhängigkeit ihrer Grundherren zu befreien, war dabei keine Rede. Man gab dem Bauern die Freiheit (wenigstens in der Walachei), ohne ihm gleichzeitig die Selbständigkeit zu gewähren. Die Überlassung des Grund und Bodens an die Bauern zur Bebauung war ganz dem Belieben der Grund-

herren anheim gestellt. Zu welchem Ende dies führen sollte, ist leicht ersichtlich; der Bauer sah sich genötigt, entweder seine Freiheit direkt zu verkaufen, um ein Stück Land von dem Grundherrn zu erhalten, oder für den ihm zur Bebauung überlassenen Grund und Boden zwangsweise die Bedingungen seines Patrons anzunehmen, seinen Ansprüchen zu folgen und dadurch seine Freiheit indirekt einzubüssen. Nach wie vor war der Bauer Zeitpächter, „emphyteot", wie er später definiert wurde. An eine Parzellierung der grossen Gutswirtschaften hat niemand gedacht. Das Interesse, das die Herrschaft für ihre dauernden Untertanen hatte, wurde durch die Emanzipierung verringert; die Grundherren sahen sich dadurch nicht mehr zur Unterstützung und Versorgung der Bauern in Notzeiten verpflichtet. Sie waren den Emanzipierten gegenüber ohne Verantwortung, während der Bauer mehr eine Last darin empfand, indem er in der Not dem Hunger preisgegeben war. Der alleinige Vorteil der Bauern war die Fixierung der jährlichen Frohntage, die aber bald in missbräuchlichster Weise überschritten und oft wieder auf 36 hinaufgeschraubt wurden. Freiheit und Leibeigenschaft wurden auf das Verworrenste durcheinander gemischt.

Als Folge der Freilassung zeigte sich ein allgemeiner Mangel an Arbeitskräften, was die Verbreitung der neuen Verhältnisse hinderte und die Grundherren veranlasste, die Freizügigkeit missbilligend anzusehen. Sobald der reformatorische Fürst sich nicht mehr auf dem Thron der Fürstentümer befand, waren den Grundherren keine Schranken mehr gezogen; das Gesetz wurde vollständig missachtet und sie eigneten sich ihre früheren Privilegien wieder an. Sie begannen unter ihre Regalien auch die Steuerfreiheit, die ihnen von Mavrokordat gewährt war, zu zählen und die Bauern womöglich noch mehr als früher auszubeuten. Dazu kam noch die Last der Steuern, die voll und ganz auf die Bauern geworfen waren und einen unerträglichen Druck auf sie ausübten. Die aufgehobenen Steuern wurden von den Nachfolgern des liberalen Fürsten wieder ins Leben gerufen, und

nicht selten die jährliche Zahl der Kopfsteuern, die von Mavrokordat auf vier bestimmt war, auf zwölf und noch darüber hinaus erhöht. Die alten Zeiten kehrten in ihrer vollen Blüte zurück, um diesmal die Bauern noch weit mehr herabzudrücken.

Wir sehen also, wie eine Institution, eine Reform rechtlich gut und heilsam sein kann, de facto aber nichts anderes als ein Mittel zur Herabdrückung der niederen Klassen und zur Ausbildung einer despotischen Regierung ist. Zwischen Grundherrn und Regierung gestellt, herabgedrückt von dem einen und ausgebeutet von der anderen, ging der Bauer wirtschaftlich zu Grunde und artete physisch und geistig aus. Seine Fortpflanzungskraft wurde infolgedessen immer geringer, bis sie schliesslich ganz aufhörte. Die dünne Bevölkerung, an der die Beschränkung der Heiraten durch die Herrschaft ebensoviel Schuld trug wie die oft harte Behandlung der Bauern, die fortwährend den Austritt der Untertanen in zunehmender Anzahl veranlasste, war als ein Korrelat der grossen Güter anzusehen. Indem der Bauer physisch degenerierte, stand er in der Regel nicht auf einer höheren Stufe der geistigen und sittlichen Bildung. Sonst war die ganze phanariotische Herrschaft durch die unglaublich grosse Unsittlichkeit charakteristisch.

Eine der Lage der Bauern günstige Besserung ist also durch die reformatorischen Massregeln Mavrokordats nicht erzielt worden. Wir stehen aber nicht an, zu sagen, dass diese in der Tat ein Weg zu den weiteren Reformen waren, die die Hebung des Bauernstandes erstrebten und ihren Höhepunkt erst im Jahre 1864 durch das Hauptagrargesetz erreichten.

Die weitgehende Unzufriedenheit und Gährung in der ländlichen Bevölkerung, die sich durch Aufruhr und Auswanderung kund tat, erregte im Jahre 1768 die Aufmerksamkeit des Fürsten Karl Ghika, der den zurückkehrenden Bauern versprach, sie sollten a) in dem ersten Jahre drei Tage, b) in dem zweiten sechs Tage und c) vom dritten Jahre ab für immer neun Tage Frohndienste leisten.

Im Jahre 1770 wurde in der Moldau vom Fürsten Gregor Ghika die Zahl der jährlichen Frohntage von 24 auf 12 reduziert, nämlich je vier im Frühling, im Sommer und im Herbst, und grundsätzlich die gesetzliche Verpflichtung der Grundherren ausgesprochen, den auf ihren Gütern ansässigen Bauern Ländereien zuzuweisen. Infolgedessen zeigten sich die Bojaren unzufrieden und protestierten durch ein an den Fürsten gerichtetes Bittgesuch, wodurch sie seine Massregeln als eine Spoliation (!) erklärten. Der Fürst, der kurze Zeit vorher eine patriotische Tat vollbracht hatte durch den Widerstand, den er den Türken wegen Abtretung eines Teiles der Moldau (Bukovina) an Österreich leistete, starb als Opfer seiner Ergebenheit für das Wohl des Volkes, indem er den grundherrlichen Anforderungen nicht beistimmen wollte.

Dreizehn Jahre nach dem Tode Ghikas (1777) wurden in der Moldau durch das Urbarium des Fürsten Alexander Moruzzi (1790) die Agrarverhältnisse wieder neugeordnet. Dieses Urbarium — das erste legale Urbarium überhaupt — erkannte dem Bauern das Recht zu, seine Robotpflicht im Notfalle durch gedungene Tagelöhner leisten zu können (art. 16). Zum ersten Male wurden die den Bauern zuzuweisenden Ländereien auf $^2/_3$ des herrschaftlichen Grund und Bodens fixiert (art. 18). Der Grundherr hatte das Recht, für sich $^1/_3$ seines Grund und Bodens zu behalten, während die übrigen $^2/_3$, ausgenommen die beholzten Gegenden, den Bauern zur Bebauung überlassen werden sollten. Wenn der Grundherr den Zehnten nicht annehmen wollte, waren die Bauern verpflichtet, ihm auf Verlangen denselben mit je sechs „Piaster“ (2 Frs. 22 cent.) pro „falcie“ (1,43 ha) einzulösen. Das Mass der bäuerlichen Pflichten wurde in folgender Weise festgesetzt: die Bauern mussten im Frühling oder im Herbst 80 Ruten, d. h. eine „falcie“, pflügen und eggen, 15 Ruten ausgäten und 30 Ruten mähen, von denen die Garben zur Tenne des Grundherrn befördert werden mussten. Sie mussten ferner auf einer „falcie“ das Heu mähen, einbringen und, wenn es nötig war, auch mit einem Gehege umgeben, bei

der Errichtung von vier Heuschobern Hilfe leisten (4 Frohntage), zwei Holzfuhren befördern, zu den Kosten zur Errichtung und Ausbesserung der Deiche und Mühlen beitragen, von 50 Bienenschwärmen dem Grundherrn einen geben, sowie $^1/_{10}$ aller landwirtschaftlichen Produkte, ausgenommen diejenigen, die aus den zu den Wohnungen gehörigen Gärten stammten, dem Grundherrn abliefern; die zur Aufbewahrung des Mais notwendigen Gebäude herrichten und die Beförderung der Ernteerträgnisse in letztere besorgen.

Nach dem zitierten Urbarium zerfiel die Landbevölkerung in vier Kategorien: a) die erste Klasse bildete die reichen Bauern, die Notables (fruntasi), b) die zweite Klasse umfasste die Mittelstandsbauern (mijloci), c) die Angehörigen der dritten Klasse waren die Kleinbauern (codasi) und d) die Kleinbauern, die nur 1—3 Stück Hornvieh besassen, bildeten die letzte Kategorie.

Der Grundherr war zur Zuweisung von höchstens $^2/_3$ des Gesamtareals seines ganzen Gutes an die darauf befindlichen Bauern verpflichtet, und die Verteilung des Grund und Bodens erfolgte je nach der Kategorie, zu der die Bauern gehörten. Je wohlhabender einer war, um so mehr Grund und Boden erhielt er. Es verwirklichte sich das biblische Wort: „Wer da hat, dem wird gegeben." — So sollte der Grundherr bewilligen:

den „fruntasi"	4 „falcie" (à 1,43 ha)	=	5,72 ha	Wiesenland,
	4 „ „ „ „	=	„ „	Weideland,
	4 „ „ „ „	=	„ „	Ackerland;
den „mijloci"	3 „falcie"	=	4,29 ha	Wiesenland,
	3 „	=	„ „	Weideland,
	3 „	=	„ „	Ackerland;
den „codasi"	2 „falcie"	=	2,86 ha	Wiesenland,
	2 „	=	„ „	Weideland,
	2 „	=	„ „	Ackerland;
den Bauern vierter Klasse	1 „falcie"	=	1,43 ha	Wiesenland,
	1 „	=	„ „	Weideland,
	1 „	=	„ „	Ackerland.

Das erwähnte Urbarium, das sich durch die Regelung der grundherrlichen zu den bäuerlichen Verhältnissen und durch das Streben, die Bauern möglichst unabhängig von ihrer Grundherrschaft zu machen, charakterisierte, erzielte nicht die erwünschten Resultate. Denn wie Konst. Boerescu in seinem „Amélioration de l'état des paysans roumains" (S. 42) bemerkt, „les obligations imposées aux paysans étaient si variées et si multiples et de plus si mal définies, que le propriétaire pouvait disposer à son gré de la presque totalité des journées ouvrières d'une année", lebte der Bauer durch die Überhäufung seitens des Grundherrn mit mannigfaltigen Arbeiten und durch die Bedrückung desselben mit Steuern einerseits, und da ihm andererseits das Stück Land nur zur Bebauung überlassen wurde, ohne irgend ein Eigentumsrecht daran zu haben, nach wie vor in vollständiger Abhängigkeit von seinem Grundherrn. Tatsächlich befand sich der Bauer in folgendem Dilemma: entweder, sagt der Grundherr, bezahlst du mir als Grundherrn die vom Gesetz zuerkannten Rechte, um dir die für deine Existenz nötigen Ländereien zuzuweisen, oder, wenn du dich damit nicht zufrieden erklären willst, lasse ich dich einfach vor Hunger sterben. Dem Grundherrn lag schon seit 1749 keine Verpflichtung mehr ob, die Bauern mit Existenzmitteln zu versorgen, denn sie waren durch das Urbarium von Mavrokordat emanzipiert. Der Bauer hatte nur ein Besitzrecht an dem von ihm bebauten Grund und Boden, das mit der Auflösung des ländlichen Vertrags aufhörte. Das ausschliessliche, erbliche Eigentumsrecht wurde dem Bauern immer noch nicht zuerkannt. Ein weiterer Nachteil des Gesetzes lag in der Mannigfaltigkeit der Frohntage, die die Bauern abzuleisten hatten. Die bäuerlichen Arbeitsverpflichtungen waren so ausgedehnt, dass der Grundherr fast die ganze für den Ackerbau nötige Zeit für sich in Anspruch nehmen konnte und in der Tat auch nahm. Von einer gesetzlichen Fixierung der Frohntage war dabei keine Rede, und die im Jahre 1749 fixierte Anzahl derselben wurde in missbräuchlichster Weise

überschritten. Der Bauer sollte für andere pflügen und säen, während ihm fast keine Zeit mehr blieb, für sich selbst zu sorgen.

In der Walachei erhielt sich das Gesetz Konst. Mavrokordats mit einigen durch Alexander Ghika getroffenen Abänderungen bis zur Regierung des Fürsten Ypsilanti (1808).

Aus der bisherigen Betrachtung der Entwickelung können wir nun ersehen, dass, trotz der reformatorischen Bestrebungen mancher phanariotischen Fürsten, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die deshalb als eine Ausnahme unter den übrigen Phanarioten anzusehen sind, die Lage der Bauern in Rumänien keine wesentliche Besserung erfahren hat. Diese Tatsache ist aber nicht schwer zu verstehen, wenn wir uns die damalige grosse Macht der Aristokratie, das phanariotische Regime und den türkischen Despotismus vergegenwärtigen, wozu aber in nicht unbedeutendem Masse die öffentliche Meinung jener Zeiten beigetragen hat. ». . . . . le despotisme des Turcs, l'inique régime des phanariotes, les impôts pesant toujours, les avanies pesant plus encore, et plus encore les mains tyranniques des boyards«, sagt Vaillant,[1]) »tout avait forcé une grande partie de la population à émigrer en Bulgarie, en Servie, en Bucovine, en Russie même. A Bucarest et à Jassy règne la plus profonde misère; dans toutes les rues, des malades, des blessés, des infirmes, étalent en public les plaies vives qui leur rongent le corps; dans la campagne une population nue, livide, épuisée de fatigue, forcée de semer pour les autres avant de le pouvoir pour elle-même; le quarantième du sol à peine mis en culture.«

Das war der Zustand der Verhältnisse in Rumänien, als die Ideen der französischen Revolution bei uns einigermassen durch die Erregung der Aufmerksamkeit der gebildeten und mit ihren eigenen Interessen nicht beteiligten Klassen Wurzel fassten. Der neue liberale Geist, der Geist der Aufklärung und Humanität trat an die Stelle der bisherigen An-

1) La Roumanie. Bd. II. S. 260.

schauungen. Die Leibeigenschaft wurde als eine Schmach der Menschheit bezeichnet, die dem Menschen sowohl seine physische als auch seine moralische Kraft raubt. Allmählich und in immer grösser werdenden Kreisen wuchs die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer baldigen und durchgreifenden Reform. Die gute Versorgung der Untertanen, ihre überwiegend humane Behandlung durch die Herrschaft und das Bestreben, dem Lande eine gesunde sozial-wirtschaftliche Verfassung zu geben, waren die neuen Gedanken, die auf die Tagesordnung kamen. Die gewaltige Bewegung der französischen Revolution weckte in den Fürstentümern den nationalen Geist, und die edlen Worte: „warum verkehren alle die Rumänen noch nicht brüderlich? . . . warum sind sie von einander getrennt? . . . es wird ein Tag kommen, wo die Walachei und Moldau ihre Erlösung erlangen werden! . . . . was fehlt ihnen aber dazu? . . . . der hochherzige Adel! . . .“ hallten von der Theiss bis zur Donau wider.

Die französische Revolution von 1789 hätte sicher ihren vollen Widerhall auf rumänischem Boden gefunden und ihren blutigen Teil auf das Donaugestade übertragen, wenn der Zustand Rumäniens dem Frankreichs gleich gewesen wäre. Von drei mächtigen Nachbarn umgeben, die abwechselnd die Fürstentümer okkupierten, waren die Rumänen gezwungen, ihren Rachedurst im Zaume zu halten. Die fortwährenden Kriege zwischen Russland und der Türkei bis zum Jahre 1812 verursachten grosse Verluste für die rumänischen Fürstentümer.

Mit dem Eintritt der Erlöser (!) in die Fürstentümer hoffte das Volk Heilung von den bisherigen Leiden. Seine Hoffnung war aber vergeblich; die Herabdrückung und Ausbeutung nahmen kein Ende. Ein Urteil des Franzosen Valcroissant,[1]) der über die Lage der Walachei nach der russischen Okkupation spricht, lautet: „ein Land, durchweg ausgeplündert, verwüstet, ausgebeutet und verbrannt.“ An einer anderen Stelle berichtet derselbe, dass „in der Moldau und der Wa-

1) Siehe Xenopol. op. cit. S. 182.

lachei nichts mehr übrig geblieben ist, sodass die Russen sich genötigt sahen, ihren Proviant aus Polen heranzuschaffen."

Die Abtretung eines neuen Teiles der Moldau, Bessarabiens, an Russland (1812) erregte diesmal nicht mehr die Stimme des Fürsten, gegen diese Ungerechtigkeit zu protestieren, wie es damals bei dem Raub der Bucovina der Fall gewesen war. Die Bojaren, anstatt sich dem Volke anzuschliessen und mit doppelten Kräften den Russen, die bis ins Herz der Moldau vorrückten, Widerstand zu leisten, ergriffen die Gelegenheit, mit dem despotischen Reiche zusammen das Volk besser auszubeuten. Über eine Million Einwohner verliessen ihr Vaterland, um sich dem Tode zu entziehen. Die Pest, von der Vaillant[1]) sagt: »elle vint encore augmenter les ruines; plus de cent personnes succombaient chaque jour, et elle en emporta en tout plus de trois cent mille,« verwüstete die Fürstentümer, sodass die Walachei nicht mehr als 120000 steuerpflichtige Familien und die Moldau nur 75000 zählte.

Achtzehn Jahre nach dem Erlass des Urbariums des Fürsten Moruzzi nahm der Fürst Alexander Ypsilanti in der Walachei (1808) einige Massregeln zur Hebung der Bauernklasse vor und versuchte manche vom Fürsten Mavrokordat im Jahre 1749 eingeführte und von den Bojaren nach seinem Tode niedergetretene Reformen ins Leben zurückzurufen. Nach Aufstellung seines Gesetzentwurfes im Jahre 1808 in dessen Einleitung der Fürst mit viel Geschicklichkeit — woran es den Phanarioten allerdings nicht fehlte — auseinander setzte, wie wichtig für den Staat eine Interessenversöhnung beider bisher kämpfenden Klassen und eine rechtliche und passende Regelung ihrer Verhältnisse sei, berief er in demselben Jahre die Nationalversammlung (Bojaren und Bischöfe), um dem Gesetze ihre Stimme zu sichern und es öffentlich bekannt machen zu können. In der Einleitung zu diesem Gesetz teilte der Fürst ferner mit, er hätte sich bei dem Entwurf der besten (!) Grundsätze der alten Gesetzgebung

1) La Roumanie. Bd. II. S. 283.

bedient, d. h. der Landesgewohnheit, die im Lande von Anfang an gesetzliche Kraft hatte.

Wir geben hier den Inhalt des Gesetzes an:

1°. Die Pächter (Bauern) werden dem Grundherrn 12 jährliche Arbeitstage leisten. Wenn letzterer einen auf eine Herabsetzung der Frohntage gerichteten Vereinbarungsvertrag abgeschlossen hat, und wenn dies nachweisbar ist, so ist es ihm verboten, von dem Bauern 12 Arbeitstage zu verlangen, da er sich selbst das Gesetz gemacht hat; ausserdem kann eine derartige Bestimmung eine List zu seinen persönlichen Gunsten enthalten.

2°. Der Bauer schuldet als Abgabe eine „vadra“ [1]) von je 20 vadras, die er von seinem Weinberg erntet; falls keine besondere Abmachung zwischen dem Besitzer des Weinberges und dem des Grund und Bodens vorliegt, darf man ihn (den Bauer) nicht zwingen, diese Abgabe in Geld zu leisten, in Erwägung, dass diese Abgabe ein alter und legalisierter Brauch des Landes ist, wie Wir aus den Urkunden der Klöster und Bojaren ersehen haben. Aber damit die Schwachen nicht durch Mehrforderungen der Steuereinnehmer gedrückt werden (da ja die Grundherren die Abgabe gemäss den Listen der Steuereinheber einziehen), haben Wir beschlossen, den Inhalt der „vadra“ dadurch zu vermindern, dass Wir eine mit unserer fürstlichen Marke versehene „vadra“ verteilen lassen, damit die Abgabe nach diesem und keinem anderen Mass erhoben werde. Alle diejenigen, welche nachweislich diese Vorschriften verletzen werden, sollen wie diejenigen bestraft werden, welche sich falscher Gewichte und Masse bedienen, und die Verfolgung soll vom Oberhaupt des betreffenden Ortes in die Hand genommen werden.

3°. Niemand darf einen Weinberg ohne Bewilligung des Grundherrn anlegen; wer gegen diese Verordnung auf einem Platze eine Anpflanzung macht, welchen der Grundherr für seinen eigenen Gebrauch bestimmt hat, der verliert seine

1) Hohlmass, enthaltend circa 13 Liter.

Arbeit; hat er aber auf einem Platze gepflanzt, welchen der Grundherr nicht in Benutzung hatte, so übernimmt der Pflanzer keine wie immer geartete Verantwortung, da der Grundherr die landesübliche Abgabe erhält.

4°. Schenkt der Grundherr auf seinem Gebiete keinen Wein, so kann der Bauer mit Bewilligung des Grundherrn solchen verkaufen; hat aber für jede Tonne einen „Piaster“ [1]) und eine „vadra“ Wein an den Grundherrn abzugeben.

5°. Wenn ein Obdachloser, d. h. ein Bauer oder ein auf fremdem Boden Wohnender, seinen Weinberg im Stich lässt, so soll der Grundherr Uns den Fall zur Kenntnis bringen. Wir werden dann dem Bauern eine Frist von einem Jahre gewähren; hat er während dieser Zeit nichts desgleichen getan, so soll der Grundherr den Weinberg als sein Eigen betrachten. Die beiden Termine gelten nur, wenn nicht Fälle von „zwingenden Umständen“ (force majeure) vorliegen.

6°. Der Bauer schuldet dem Grundherrn eine Abgabe von allen Früchten, die er aus Saatgut auf dessen Boden gezogen hat, ausgenommen die des Gartens, der sein Haus umgiebt; für diese schuldet er nichts.

7°. Die Bauern sind verpflichtet, von dem von ihnen, sei es auf dem von ihnen bewohnten Grundstück, sei es auf einem anderen Grundstück geernteten Heu jeden zehnten Schober abzugeben.

8°. Vom Weizen und von der Gerste, die er durch Aussaat erzielt hat, muss der Bauer $^1/_{10}$ abliefern; wie gebräuchlich, muss er diesen Zehnten mit seinem Wagen zur Tenne des Grundherrn fahren. Wenn er aus Trägheit oder Unachtsamkeit nicht verfährt, wie es oben gesagt ist, und das ganze Getreide für sich nimmt, so soll der Distriktsvorsteher dem Grundherrn zu seinem Rechte verhelfen.

9°. Der Bauer muss vom Mais einen Zehnten abgeben.

10°. Der Bauer muss drei „bani“ für jeden Bienenkorb zahlen; die Schwärme sind abgabenfrei.

---

1) Ein Piaster = 37 cent.

11°. Für die Ziegen müssen die Bauern dem Grundherrn im Winter und Sommer je zwei „bani“ pro Kopf zahlen.

12°. Für die Herden, die sich auf seinem Grund und Boden befinden, muss der Grundherr je nach der Übereinkunft Käse oder Geld empfangen.

13°. Die Schweine der Bauern sind abgabenfrei, doch ist den letzteren nicht gestattet, jene in die vom Grundherrn für den Eichelverkauf bestimmten Wälder zu treiben; nur auf Grund eines besonderen Vertrages mit dem Grundherrn dürfen sie es tun. Wer ohne derartige Abmachung seine Schweine in die bezeichneten Wälder treibt, muss den Grundherrn mit jenem Betrag entschädigen, den er anderswie hätte erzielen können.

14°. Wenn der Bauer auswandert oder ohne direkten oder indirekten Erben stirbt und er dem Fiskus nichts schuldet, so kann der Grundherr dessen Gärten und alle seine Fruchtbäume als sein Eigen ansehen.

15°. Der Grundbesitzer wählt für seinen eigenen Gebrauch den besten Teil des Grund und Bodens; er darf aber nicht jene Gebiete sich aneignen, welche der Bauer vorher urbar gemacht und beackert hat.

16°. Kein Bauer darf in dem Fischweiher des Grundherrn fischen.

17°. Kein Bauer darf Wein oder Branntwein auf dem Gebiete des Grundherrn ohne dessen Einwilligung verschleissen oder einen Handel mit Lebensmitteln eröffnen, ausser er einigt sich vorher mit dem Grundherrn darüber.

18°. Der Bauer darf, da er keinen Grund und Boden besitzt, keine Mühle bauen; dies ist das Recht des Grundherrn.

19°. Der Bauer hat freien Fischfang in den Teichen, für die er dem Grundherrn eine Abgabe leistet.

20°. Der Grundherr darf dem Bauern kein Land wegnehmen, das dieser urbar gemacht hat, sei es, um es zu besäen, sei es, um eine Wiese oder einen Garten anzulegen.

21°. Der Grundherr empfängt von jeder Schafherde, die Junge hervorbringt, und die vom 25. März bis zum Tage

des St. Georg (23. April) auf seinem Gebiete gelagert hat, je ein Lamm und einen „Piaster".

22⁰. Falls der Grundherr keine Gelegenheit hat, die 12 Arbeitstage der Bauern zu verwenden, so müssen letztere für ihre Familien ein „Zlot" ($^1/_4$ Piaster) zahlen. Der Grundherr hat kein Recht, falls es ihm an Arbeitskräften auf einem seiner Güter mangelt, den Bauer auf das betreffende Gut zu versetzen, um die 12 Tage voll zu machen, ausgenommen, das betreffende Gut grenzt an das von dem Bauern bewohnte, oder die Strecke zwischen beiden übersteigt nicht 2—3 Wegstunden, oder endlich die auf jenem Gute sesshaften Bauern sind nicht imstande, die nötigen Arbeiten zu vollenden.

Kurz nach der Abtretung Bessarabiens (1812) kam der phanariotische gesetzgebende Fürst Caradja auf den walachischen Thron. Durch seine erst im Jahre 1819 aus dem Griechischen ins Rumänische übersetzte Gesetzgebung wurde, obwohl er die Verhältnisse der Bauern zu den Grundherren zu regeln beabsichtigte, die Lage der Bauern doch bedeutend schlechter.

Die Generalversammlung des Fürstentums wurde vom Fürsten zusammenberufen, um das neue Gesetz anzunehmen und ihm beizustimmen. Die Adresse, die die Versammlung an den Fürsten richtete und in der sie erklärte, über das Gesetz abgestimmt und es angenommen zu haben, lautete:

„Ew. Durchlaucht!

Gemäss dem Befehle Ew. Durchlaucht haben wir uns alle zu wiederholten Malen vereinigt und mit Aufmerksamkeit das von Ew. Durchlaucht entworfene Gesetzbuch gelesen. Wir haben uns davon überzeugt, dass dies Gesetz eine Erläuterung der alten, in unserem Lande gebräuchlichen kaiserlichen Gesetze ist, sowie der alten und kanonisierten Gebräuche unserer Heimat." [1])

1) Siehe Morojanu: „La loi agraire de 1864 et l'état du paysan en Roumanie". Stuttgart. Imprimerie de l'Union „deutsche Verlagsgesellschaft". S. 18.

Welches waren aber die alten und kanonisierten Gebräuche des Landes, von denen in dieser Adresse die Rede war? Sie bestimmten offenkundig folgende Rechte und Pflichten der Bauern:

1⁰. Das Recht für alle im Lande geborenen Ackerbauer, den für ihre Existenz nötigen Grund und Boden zu beanspruchen. Der Grundherr hatte kein Recht, sie daran zu hindern oder zu verjagen. Was aber für unsere Zeit mehr Bedeutung hat, ist

2⁰. das ausdrückliche Weiderecht (Gemeindeweide für das Vieh), das den Bauern ohne irgend eine Verpflichtung dem Grundherrn gegenüber gewährt wurde, ausgenommen die Schafherden zur Zeit der Paarung (25. März bis 23. April), die Schafhürden und die Ziegen, für die der Grundherr ein Anrecht auf eine sehr geringe Entschädigung hatte. Mit anderen Worten, das Weiderecht des Bauern für sein Vieh war in keiner Weise begrenzt oder dem Grundherrn unterworfen; auch waren keine bestimmten Entschädigungen vorgeschrieben.

3⁰. Das Recht des Bauern, weder von seinem Acker, noch von seinem Weinberge vertrieben zu werden.

Dagegen waren die Bauern wiederum verpflichtet:

1⁰. für den Grundherrn während eines 12tägigen Frohndienstes den Acker zu bestellen und ausser dieser Zeit auch im Notfalle gegen Entschädigung seitens des Grundherrn.

2⁰. Zehnten und andere aus dem Gesetze ersichtliche Abgaben zu leisten.

Aus dem ganzen Gesetzbuch des Fürsten Caradjas, das im allgemeinen die bäuerlichen Verpflichtungen dem Staate einerseits (die Steuern wurden verdoppelt) und den Grundherren gegenüber andererseits vermehrte, lassen wir nur den dritten Teil des VI. Kapitels folgen.

Dieser Teil („Legiuirea Caradja“) lautet:

art. 1. Der Frohndienst ist eine Art „emphyteusis“, die in Rumänien gebräuchlich ist, sobald der Grundherr die

Besiedelung seines Grund und Bodens mit Frohnbauern gestattet.

art. 2. Der Frohnbauer ist verpflichtet, zu Gunsten des Grundherrn jährlich 12 Arbeitstage zu leisten; wenn ein Grundherr mit einem Bauern einen Vertrag auf weniger als 12 Tage abschliesst, so ist dieser Vertrag ungültig. Was jene Verträge betrifft, die eine geringere als eine 12tägige Arbeitsleistung stipulieren, jedoch aber vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, so haben sie Rechtskraft.

art. 3. Wenn ein Grundherr in arglistiger Weise mit den Frohnbauern eines anderen Grundherrn einen Vertrag auf weniger als 12 Arbeitstage schliesst, um damit die ersteren nach seinem eigenen Gute zu ziehen, so soll er, sobald die Tat bekannt wird, sein Frohnrecht verlieren und dem Frohnherrn, dessen Bauern er gemietet hat, die Abgaben, die von diesen geschuldet werden, zahlen.

art. 4. Ausser der 12tägigen Frohnarbeit im Jahre ist der Frohnbauer seinem Grundherrn zu je einem Arbeitstag im Frühjahr und im Herbst verpflichtet; ausserdem muss er ihm zu Weihnachten eine Fuhre Holz „schenken", die er, wohin der Grundherr wünscht, zu schaffen hat; die Entfernung darf aber nicht sechs Wegestunden überschreiten.

art. 5. Hat der Grundherr keine Gelegenheit, von seinen Frohnbauern Arbeit zu verlangen, so sollen ihm dieselben einen Piaster für jeden Arbeitstag zahlen.

art. 6. Der Grundherr ist nicht berechtigt, seine Frohnbauern zu Arbeiten auf einem anderen Gut zu verwenden, sobald die Entfernung desselben drei Wegstunden übersteigt.

art. 7. Der Frohnbauer darf ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundherrn keine Rodung vornehmen. Der Grundherr muss in diesem Schreiben den Ort und die Ausdehnung des zu rodenden Landes bestimmen. Fehlt diese Erlaubnis, so verliert der Bauer seine Arbeit, und der Grundherr kann das gerodete Land als sein Eigen betrachten.

art. 8. Der Grundherr hat keinen Anspruch auf das Land, das die Vorfahren des Bauern urbar gemacht und diesem vererbt haben, ebensowenig auf das mit seiner Erlaubnis gerodete Land.

art. 9. Wenn ein Frohnbauer ohne Erlaubnis seines Grundherrn auf dessen Grund und Boden einen Weinberg anlegt, so verliert er jedes Anrecht daran.

art. 10. Wenn der Frohnbauer seinen Weinberg drei Jahre lang brach liegen lässt, so soll er vor's Gericht gestellt werden und dies ihm eine Frist gewähren; wenn er auch während dieser Frist seine Arbeiten nicht verrichtet, so geht er seines Weinberges zu Gunsten des Grundherrn verlustig.

art. 11. Ausgenommen auf Grund eines Vertrages mit dem Grundherrn ist es den Frohnbauern nicht gestattet, Wein oder Branntwein auf dessen Grund und Boden zu verkaufen.

art. 12. Es ist ebenfalls dem Frohnbauern verboten, ohne Vereinbarung mit dem Grundherrn eine Lebensmittelhandlung zu eröffnen.

art. 13. Der Frohnbauer darf keine Mühle bauen.

art. 14. Der Frohnbauer darf nicht im Teiche des Grundherrn fischen; zahlt er die Abgabe, so darf er in der Donau fischen. In den seinen Grund und Boden durchlaufenden Gewässern hat er das Fischrecht ohne irgend welche Gegenleistung.

art. 15. Wenn der Frohnbauer flüchtet oder ohne Erben stirbt, so kann der Grundherr sich seines Hauses und Gartens und des von dem Bauern urbar gemachten Landes bemächtigen, falls der Fiskus keine Forderungen daran hat.

art. 16. Die Frohnbauern müssen dem Grundherrn abliefern: von je 22 „vadras“ Wein eine „vadra“; von je 6 Schober Weizen, Gerste und Hirse einen; von 10 Schober Heu einen oder nach Übereinkunft; von jedem „pogon“ (50 ar.) 4 „banitzas“ ausgekernten Mais oder 8 „banitzas“ Maiskolben — die „banitza“ zu 22 „Okas“ (ca. 30 kg) be-

rechnet; von allen anderen landwirtschaftlichen Produkten müssen sie $^1/_{10}$ abgeben. Alles muss nach dem Hofe gebracht werden, den der Grundherr auf dem betreffenden Grundstück hat.

art. 17. Der Frohnbauer muss dem Grundherrn für jeden Bienenkorb drei „bani“ zahlen. Sowohl im Sommer als auch im Winter muss er für jede Ziege eine Abgabe von zwei „bani“ zahlen.

Wenn wir nun die beiden erwähnten Gesetze miteinander vergleichen, so sehen wir, dass das zweite fast ganz mit dem ersten übereinstimmt. Das zweite unterscheidet sich von dem ersten hauptsächlich nur dadurch, dass es durch artt. 2, 4 und 5 die Lage der Bauern bedeutend erschwerte. Nach art. 5 des letzten Gesetzes hatte der Grundherr das Recht, falls er nicht alle von den Bauern abzuleistenden Frohntage verwenden konnte, sich jeden ungeleisteten Arbeitstag mit einem Piaster (37 cent.) bezahlen zu lassen. Wir sehen also, dass diese Entschädigung, zu der der Bauer verpflichtet war, durch das letzte Gesetz vervierfacht wurde; denn nach der Bestimmung des Gesetzes des Fürsten Ypsilanti musste der Bauer die nichtgeleisteten Frohntage mit nur je $^1/_4$ Piaster bezahlen. Nach art. 4 musste der Bauer ausser den gesetzlich fixierten Arbeitstagen seinem Grundherrn noch zwei Arbeitstage, je einen im Frühjahr und Herbst leisten, und ihm zu Weihnachten eine Fuhre Holz „schenken“ und dieselbe auch bis zu einer Entfernung von sechs Wegstunden transportieren. Ganz nachteilig aber wirkte art. 2 des Gesetzes Caradjas auf die Lage der Bauern, indem er jede auf eine Herabsetzung der Frohntage gerichtete Vereinbarung für nichtig erklärte. Der Gesetzgeber wollte also nicht, dass die Bojaren etwa grossmütiger seien als er!

Wir sehen also, dass die beiden Gesetze, insbesondere aber das letztere, die Lage der Bauern verschlechterten. Eine gesetzliche Fixierung des Masses der den Bauern zuzuweisenden Ländereien ist überhaupt in der Walachei nicht erfolgt. Hier ist man immer „den alten und kanonisierten

Gebräuchen des Landes“ gemäss verfahren. Der den Bauern zuzuweisende Grund und Boden wurde der freien Vereinbarung zwischen den Grundherren und den Bauern überlassen. Durch dieses Vorgehen wurde die wirtschaftliche Abhängigkeit der Bauern immer noch nicht aus der Welt geschafft. Der Bauer musste nach wie vor seiner Grundherrschaft die auf 12 fixierten Robottage leisten, und das unverhältnismässig grosse Arbeitsquantum, das von ihm an einem Tage verlangt wurde, entsprach einem gewöhnlichen dreifachen Arbeitsquantum, sodass man die 12 jährlichen Arbeitstage mindestens auf 36 veranschlagen könnte. Von einer Fixierung des Arbeitsquantums überhaupt oder der Zahl der täglichen Arbeitsstunden war dabei keine Rede. Diese war ganz der Willkür der Grundherren überlassen, und man kann schon daraus erschen, wie die damalige habsüchtige Aristokratie dieses Recht hat ausnützen können. Fälle, wo die Landarbeiter 16 oder noch mehr Stunden am Tage für den Grundherrn arbeiten mussten, dürfen uns nicht wundern, da diese, obwohl selten, aber doch vereinzelt noch heutzutage bei uns vorkommen.

Als eine bedeutende soziale Schattenseite dieses Systems ist wohl der Gegensatz von Kapital und Arbeit zu nennen, der in unseren Zeiten durch die zum grössten Teil an die Stelle der Selbstbewirtschaftung getretene Pachtwirtschaft in hohem Masse verschärft worden ist. Der Grundherr, der sich um das Wohl und Wehe der landwirtschaftlichen Bevölkerung fast gar nicht kümmerte, war nur Vertreter des Kapitals, seine Bauern dagegen, die in unmittelbarer Abhängigkeit von ihm lebten, nur Vertreter der Arbeit. Um eine möglichst hohe Grundrente zu erzielen, drückte der erstere seine Zeitpächter herab, forderte von ihnen das grösste Arbeitsquantum und überschritt ausserdem fortwährend die ihm von den Gesetzen gezogenen Grenzen, sodass die Bauern, wenn sie es nicht mehr aushalten konnten, nach den Wäldern zogen und unter Leitung eines Hauptes Räuberbanden bildeten und einen systematischen Kampf gegen die

Bojaren und Griechen begannen. Es bildete sich das Banditenwesen. Die Tätigkeit dieser Banditen, Verfechter der Interessen des rumänischen Volkes, war auf Bestehlung, Beraubung und selbst auch auf das Töten der „schwarzen Bande“ (Bojaren und Griechen) gerichtet, deren Gelder sie an die Armen und an die in bedrängter Lage sich befindenden Bauern verteilten.

Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts brachte eine Revolution das rumänische Volk in Aufregung. Die Griechen, die sich seit dem Fall Konstantinopels unter der türkischen Herrschaft befanden, konnten den Druck des türkischen Halbmondes nicht mehr ertragen. Von der französischen Revolution beeinflusst und von den liberalen Prinzipien des 19. Jahrhunderts begeistert, wollten sie das türkische Joch, das ihre Heimat zu schwer drückte, abschütteln. Die erste Bewegung gegen die türkische Herrschaft fand schon 1780 statt, und nicht etwa auf griechischem Boden, sondern in Rumänien, das in der ganzen Phanariotenzeit mit Griechen überschwemmt war. „*Ἑταιρία τῶν φίλων*“ (Gesellschaft der Freunde), deren Grundsatz „*ζήτω ἡ φιλογενείο*“ (es lebe die Liebe zur Heimat) war, wurde in Bukarest geschlossen. Die phanariotischen Fürsten beider rumänischen Fürstentümer suchten auf alle Weise diese Bewegung zu vergrössern, indem sie strebten, selbst die Hilfe des rumänischen Volkes heranzuziehen. Solange Russland, dessen Ziel die Besitznahme Konstantinopels war, der Bewegung Hilfe und Unterstützung versprach, schlossen sich die Rumänen dieser politischen Revolution an. Sobald aber auf Grund des „heiligen Bundes“[1]) Russland die Revolution nicht nur nicht mehr fördern wollte, sondern ihr auch entgegentrat, gaben die Rumänen den Gedanken auf, das türkische Joch abzuschütteln; denn sie kannten schon die Folgen davon aus einem erfolglosen Falle. Es wäre auch für die Rumänen sehr schwer gewesen, neben ihren Todfeinden, den Griechen, die ihnen seit langen Zeiten das Blut aussogen, zu kämpfen. Es bildete sich dann eine nationale Partei

1) Zwischen Frankreich, Österreich und Russland.

in der Moldau, deren Ziel die Vertreibung der Griechen aus den Fürstentümern war. Sie versuchte, den Türken zu beweisen, dass sich das rumänische Volk nicht gegen die türkische Herrschaft, sondern gegen die Griechen, die den Frieden in den Fürstentümern stören, erheben wolle. Dasselbe geschah auch in der Walachei, nur mit dem Unterschiede, dass, während in der Moldau die Bewegung ausschliesslich gegen die Griechen gerichtet war, also einen rein politischen Charakter hatte, bei der walachischen Bewegung dagegen zwei Momente in Betracht zu ziehen sind: das politische und daneben das soziale Moment. Der Führer der Bewegung in der Walachei war Tudor Vladimirescu. Obwohl wegen seiner Verdienste in den Adelstand erhoben, galt seine Neigung doch dem Volk, dem er selbst entstammte. Schon in dem ersten Manifest, das er im Januar 1821 an das Volk richtete, forderte er die Bauern auf, sich zusammenzuschliessen, um „mit dem Uebel das Uebel zu vertreiben", und dadurch eine nationale Regierung zu erlangen. Als er die Fahne der Freiheit zum ersten Male in Oltenia erhob, kamen aus allen Teilen des Landes die rachsüchtigen Bauern und liessen sich in seinem Heere anwerben. Der Hass gegen die Phanarioten wuchs noch mehr, als der Fürst Alexander Sutzu die Bewohner der Stadt Tîrgoviste ihrer Güter berauben wollte. „Er (der Fürst) drang mit Gewalt in ihre Wohnungen ein, verjagte oder verhaftete die Familienhäupter und liess sie auspeitschen, um sie zur Herausgabe ihres Vermögens zu zwingen."[1]) Die Bande des Hauptmanns Tudor Vladimirescu bildete sich ausschliesslich aus undisciplinierten Elementen; nicht nur die unterdrückten und die wenigen freien Bauern, nicht nur die Wegelagerer und die Banditen, sondern auch die Verbrecher aus den Gefängnissen, die zur Zeit freigesprochen wurden, schlossen sich an den tapfern Führer an. Obwohl er zu wiederholten Malen seinen Mitkämpfern erklärte, nur das unredlich erworbene Vermögen solle geplündert und dessen Besitzer getötet werden, genügte dies doch seinen Leuten nicht,

1) Vailland op. cit.

die jedes Hab und Gut als unredlich erworbenes ansahen und folglich alles plünderten. Weder Vorwürfe noch Strafen noch selbst Todesstrafen, die über diejenigen Soldaten verhängt wurden, die die ihnen von Tudor gewährten Rechte missbrauchten, konnten die Rache der Bauern mässigen und ihre Wut zähmen.

Obwohl der Führer der Bewegung den Türken erklärte, die Revolution sei nicht gegen die türkische Herrschaft, sondern gegen die Griechen gerichtet, die seit langer Zeit das rumänische Volk ausbeuteten und sich jetzt gegen die Türken in einem Lande, das nicht ihnen gehörte, erhoben hätten, konnte man bei der damaligen herrschenden Unordnung das Streben beider Elemente nicht von einander unterscheiden. Die rumänische soziale Revolution wurde mit der griechisch-politischen verwechselt. Vor der Ankunft der Türken in den Fürstentümern, die die Revolution unterdrücken wollten, trafen die Führer der beiden Parteien in Bukarest zusammen. Als Ypsilanti, der Fürst der Walachei und zugleich der Führer der griechischen *Ἑταιρία*, dem Führer der rumänischen Partei vorschlug, er solle sich mit den Griechen verbinden, um das Joch des Halbmondes abzuschütteln, bekam er von letzterem die Antwort: „Griechenland ist die Heimat der Griechen und Rumänien die der Rumänen.“ Von diesem Tage an verlor der Grieche jede Hoffnung und nahm sich vor, den rumänischen Führer zu töten. Es gelang ihm, den rumänischen Bauernfreund in die von ihm gestellte Falle zu locken und ihn hinterlistigerweise zu erdolchen. Mit dem Tode Vladimirescus hörte jede rumänische Bewegung auf, und die griechische Revolution wurde von den Türken erstickt. Dieses kühne Unternehmen hat Rumänien vielen Schaden gebracht; »tout fut livré au pillage et à l'incendie. Les deux capitales même ne furent pas épargnées: Bucarest et Jassy furent dévastées et livrées aux flammes, et plus de deux mille maisons furent consumées dans cette dernière ville« sagt Boerescu.[1]) Jedoch kam der

1, L'amélioration de l'état des paysans roumains. Paris 1861. Librairie A. Durand S. 50.

Gedanke des nationalen Kämpfers aus dieser Ruine heraus: die Rumänen erlangten ihr altes Recht wieder, die nationale Regierung zu wählen. Die phanariotische Epoche wurde für immer versiegelt (1822).

Im russisch-türkischen Kriege von 1828, der das russische Heer nach Rumänien führte, haben die Fürstentümer viel gelitten. Obwohl die Rumänen selbst an dem Kriege nicht beteiligt waren, und ihnen die Russen die Aufrechterhaltung der Ordnung und eine vollständige Sicherheit, auch seitens der russischen Truppen, versprachen, hatten die Fürstentümer doch die schwersten Zeiten zu ertragen, von denen die Geschichte zu berichten weiss. Der Steuer- und Abgabendruck neben den mannigfaltigen Arbeitsleistungen, denen das Volk unterworfen war, indem man die Bauern und ihre Frauen als Zugtiere benutzte und sie an die Wagen zur Beförderung des Kriegsmaterials spannte — da der russische General Jaltuhin meinte, es käme nicht darauf an, ob Menschen oder Tiere zur Ausführung der Befehle verwendet würden —, vergrösserten den Ruin der rumänischen Länder. Und wenn man noch die Brutalität der russischen Soldaten, die Verletzung des Hausrechts, das Morden, die Hungersnot, die Pest und die Viehseuchen in Betracht zieht, so kann man sich die Kalamitäten des Landes, den hohen Grad des Leidens und die grundlose Tiefe, in die das rumänische Volk versunken war, vergegenwärtigen. Nach dem Friedensschluss (1828) bekam Russland das Okkupationsrecht über die rumänischen Fürstentümer, bis die Türkei ihren Verpflichtungen nachgekommen wäre. Da aber die Türken in ihrer ungünstigen finanziellen Lage die Kriegsentschädigung nicht sofort zahlen konnten, blieben die Fürstentümer bis zum Jahre 1834 unter der russischen Okkupation. Am 15. November 1829 wurde der Graf Paul von Kisseleff zum Landesverweser der Fürstentümer ernannt. Dieser liberale, unparteiische Graf nahm sich vor, die jammervolle Lage beider Länder zu verbessern, indem er durch einen Komplex von Gesetzen, das sogen. „Règlement organique", der bisher in den Fürstentümern herrschenden Willkür feste

Grenzen zu ziehen, die Höhe der Steuern, die die Bevölkerung drückten, herabzumindern, das Verhältnis der bäuerlichen zu den staatlichen und grundherrlichen Rechten ein für alle Mal zu regeln und die anderen Kalamitäten des Landes zu beseitigen suchte. Obwohl die Bestimmungen des unter dem ausschliesslichen Einflusse und der Aufsicht Russlands abgefassten organischen Reglements nicht ganz liberal waren, hat doch das organische Statut darin sein Verdienst, dass es wenigstens den Uebergriffen und der Willkür der Grundherrschaft feste Grenzen zog und durch praktische Massnahmen die übrigen Kalamitäten, vor allem die Pest und die Viehseuchen, die die Bevölkerung und das Vieh dezimierten, beseitigte. Dass das Gesetz oder besser die Gesetze, die unter dem Namen „Règlement organique“ zusammengefasst waren, nicht zu Gunsten der ländlichen Arbeitsklasse erschienen, ist deutlich aus der Art und den Umständen zu ersehen, wie sie in den Fürstentümern eingeführt wurden. Erstens war das betreffende Statut das Werk eines Staates, dessen ländliche Verhältnisse nicht günstiger waren als bei uns, und aus denselben Gründen, besonders wegen des Widerstandes der mächtigen Aristokratie, war eine ganz liberale Neuordnung der agrarischen Verhältnisse nicht zu erzielen. Ferner konnte man doch von einer Regierung, die dem Lande kurz vor der Okkupation feindlich gesinnt war, nicht mehr erwarten. Zweitens aber wurde die Gesetzgebung von einer Generalversammlung bestimmt, die sich ausschliesslich aus Bojaren zusammensetzte und in der der russische Staat selbst resp. sein Vertreter den Vorsitz führte. Wie konnten nun die Bojaren, ausser einigen liberaldenkenden Grundherren, die das Statut nicht unterschreiben wollten, zu Gunsten des Volkes entscheiden, dessen Bedrücker sie waren? Ihr Interesse schrieb ihnen vor, die Bauern möglichst auszubeuten. Trotz alledem müssen wir aber anerkennen, dass die russische Gesetzgebung durch die Einschränkung der freien Willkür der Grundherren von besonderer Wichtigkeit für die weitere Entwickelung der Verhältnisse war.

c) Das organische Statut und die abgeänderte Gesetzgebung von 1851.

Nach der Debatte und der Modifizierung des organischen Statuts wurde dies von der Versammlung acceptiert, von der Pforte bestätigt und im Juli 1831 erst in der Walachei und im Januar 1832 in der Moldau veröffentlicht. Dem Inhalte nach zerfiel das organische Reglement in zwei Teile, und zwar in den politisch-administrativen und den sozial-ökonomischen Teil. Der letztere soll uns hier beschäftigen.

Das Ziel dieses zweiten Abschnittes des organischen Statuts war ein doppeltes: a) eine Umwandlung des bisherigen Steuersystems und b) eine Neuordnung der bäuerlichen Verhältnisse in Bezug auf die grundherrlichen. Wir haben nun das Gesetz nach diesen beiden Richtungen hin zu besprechen. Was zunächst das alte Steuersystem,[1]) soweit man es so nennen darf, anlangt, so fing das neue Gesetz seine Reformen mit Abschaffung einer Reihe von indirekten, sowie direkt fixierten Steuern und mit der Bestimmung der Höhe der bisher willkürlichen Kopfsteuer an. Die alte Kopfsteuer, die auf dem Wege der Repartition[2]) erhoben wurde, wurde nach dem zitierten Gesetz durch eine Personalsteuer ersetzt, die aber nicht etwa den persönlichen materiellen Verhältnissen entsprach, also nicht einen jeden nach seiner Leistungsfähigkeit traf. Dadurch wurde wiederum keine progressive Besteuerung erzielt. Jede Bauernfamilie musste, ohne Rücksicht auf ihr Vermögen oder Einkommen, die durch das russische Gesetz auf 30 Piaster (11 Frs. 10 cent.) fixierte Kopfsteuer entrichten. Durch diese

---

1) Aus unserer bisherigen Betrachtung kann man deutlich ersehen, dass die alten Abgaben keineswegs ein wirkliches Steuersystem waren, sondern sie bildeten eine tatsächliche Ausbeutung des bäuerlichen Vermögens, das als fürstliches Gut betrachtet wurde; denn eine richtige Steuererhebung ist bestimmten Regeln unterworfen und hat bestimmte Grenzen, was damals nicht der Fall gewesen ist. —

2) Die Auferlegung der Kopfsteuer auf „Lude“ (Vereinigung mehrerer Familien, die kollektiv zu diesen Steuern verpflichtet waren.)

Massregel entzog das Gesetz die Steuerpflichtigen der fürstlichen Willkür, denn trotz aller Schattenseiten dieses Vorgehens hatten die Bauern den Vorteil, dass sie in der Lage waren, im voraus zu wissen, was sie zu entrichten hatten, und nicht mehr einer täglichen willkürlichen Erhöhung ausgesetzt waren. Einer der wichtigsten Grundsätze der Besteuerung, nämlich die Ordnung, wurde zum ersten Mal bei uns durch das organische Statut eingeführt. Was die übrigen direkten und indirekten Steuern betrifft, so zog das erwähnte Gesetz gleichfalls der türkischen und fürstlichen Willkür feste Grenzen. Die zahlreichen Steuern und Naturalabgaben, denen das Volk unterworfen und durch die die Lage der Bauern im höchsten Grade gedrückt war, wurden durch das „Règlement organique“ abgeschafft. Die Bauern mussten sechs jährliche Arbeitstage zur Errichtung und Verbesserung der Landstrassen ableisten. In der Tat betrug aber die Zahl, wie in der Moldau im Jahre 1849 von dem „comité moldave“ [1]) berichtet wurde, nicht selten 24. Der Bauer musste ferner 2 „paras“ (ca. 2 cent.) für jedes Gespann vor dem Eintritt in die Städte und 4 „paras“, wenn es sich um die Hauptstadt handelte, zahlen. Der Kommune gegenüber hatte der Bauer folgende Verpflichtungen: er musste 6 Piaster (2 Frs. 22 cent.) pro Familie für den Stadtaufseher und 2 „Piaster“ (74 cent.) für den Dorflehrer zahlen. Er unterlag ferner einer auf 3 „Piaster“ (1 Frs. 11 cent.) fixierten Jahreskommunalsteuer, die in ausserordentlichen Fällen auf das Doppelte erhöht werden konnte. Eine fernere Last waren die 5 „Piaster“ $18^1/_2$ „paras“ (ca. 2 Frs.) an Schul- und Militäreinquartierungsumlagen.[2]) Zusammen betrugen die gewöhnlichen jährlichen Lasten also $46^1/_2$, resp. $49^1/_2$ „Piaster“ (ca. 18 Frs.). Was nun die zweite vom Gesetze festgestellte Steuer, die sogen. Patentsteuer anlangt, so betraf diese nur die Kaufleute und Zünfte, und deshalb liegt sie nicht im Bereiche unseres Stoffes.

---

1) Siehe Balcescu „Questions économiques etc.“ S. 41. und folg.

2) Grünberg, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. II. Bauernbefreiung in Rumänien.

Die Bojaren wurden von dem zitierten Gesetz steuerfrei gesprochen, und diejenige Bauernklasse („scutelnici"), welche von Mavrokordat ins Leben gerufen wurde (siehe S. 91), die alle Steuern an die Grundherren zu entrichten hatte, und die im Laufe der Zeit in eine wirkliche Dienerschaftsklasae umgewandelt wurde, wurde durch das russische Gesetz aufgehoben. Die „scutelnici" wurden dadurch gewöhnliche Steuerpflichtige, und die Bojaren sollten dafür je nach der Anzahl der Bauern, die ihnen vor dem neuen Gesetze steuerpflichtig waren, von der Staatskasse entschädigt werden.[1]) Bei dieser Gelegenheit erhielten 17000 Bauernfamilien ihre persönliche Freiheit. Durch die gesetzliche Steuerfreiheit erreichten nun die Bojaren das von ihnen die ganze phanariotische Epoche hindurch erstrebte Ziel.

Wenn nun durch das neue Steuersystem des organischen Statuts eine erhebliche Besserung der Lage der Bauern hervorgerufen wurde, sollten sie in Gemässheit des Gesetzes, was ihre Verpflichtungen den Grundherren gegenüber anlangt, grösseren Lasten unterworfen werden. Wie man aus dem Texte des organischen Reglements ersehen kann, unterliegt es keinem Zweifel, dass das Gesetz indirekt zur weiteren Herabdrückung der Bauern durch ihre Grundherrschaft beigetragen hat, denn „der Zweck dieser Gesetzgebung ist," lautet das organische Statut, „die Rechte des Grundbesitzes zum Schaden der Staatskammer zu vermehren, um die Grundherren für den erlittenen Schaden zu entschädigen." Einerseits hatten nicht alle Bojaren „scutelnici", und als solche hatten sie es nicht nötig, sich für das Wohl der zu befreienden Bauern zu „opfern"; andererseits aber sollten die Bojaren für den durch die Emanzipierung der „scutelnici" erlittenen Schaden von der Staats-

---

1) Pro Kopf „scutelnici" erhielten die Bojaren eine lebenslängliche Rente von 60 „Piaster" (22 Frs. 20 cent.) jährlich. Siehe Règlement organique für die Walachei S. 28 art. 64 und S. 139 art. 1 und folg.; für die Moldau Kap. 3, Abschnitt 1, artt. 71 und 72, § 8 und folg.

kammer entschädigt werden. Warum spricht dann das Gesetz von einem Opfer seitens der Bojaren und warum lautet die allgemeine Formel für alle Bojaren? ! . . . Das ist ja erklärlich, denn die Bojaren waren es, die das Gesetz bestimmt hatten, und somit brauchten sie niemandem Rechenschaft von ihrer Logik abzulegen!

Wenn nun das höchste Ziel des Grafen Kisseleff, unter dessen Auspizien das organische Statut zustande gekommen war, eine Interessenversöhnung beider in Betracht kommenden Gesellschaftsklassen durch eine möglichst richtige Ausgleichung der Pflichten zu den Rechten war, wenn seine Aufmerksamkeit auf die Uebereinstimmuug der von den Bauern an die Grundherren zu leistenden Arbeit mit dem von den letzteren den ersteren zuzuweisenden Grund und Boden gerichtet war, und schliesslich, wenn er tatsächlich die Zuweisung von Ländereien dem Bedarfe der Bauern entsprechend anstrebte, so fragen wir uns nun, ob die liberalen Gedanken des russischen Generals sich verwirklicht haben? ! . . Bedauerlich! Die Stimme der Elenden fand diesmal auch kein Gehör!

Wir wollen aber auf das Gesetz, wie es von der Versammlung modifiziert wurde, näher eingehen, indem wir erst die Rechte und dann die Pflichten der Bauern den Grundherren gegenüber genauer besprechen.

Das organische Statut verpflichtete die Grundherren, den auf ihren Gütern ansässigen Bauern Ländereien im Höchstmasse von $^2/_3$ der Gesamtfläche ihrer Güter zur Bebauung zu überlassen. Die ländlichen Arbeiter bildeten drei Klassen, je nachdem sie vier Ochsen und eine Kuh, zwei Ochsen und eine Kuh oder nur eine Kuh besassen.

Der Grundherr musste jedem Dorfbewohner in der Walachei ohne Ausnahme 400 q. Klafter (15,7 ar.) in der Ebene und 300 q. Klafter (11,8 ar.) in den Bergen Land für Wohnung, Hof und Garten zuweisen. — Überdies musste jeder Bauer in der Walachei, je nach der Grösse seines Viehstandes, an Land erhalten:

die erste Klasse (mit 5 Stück Hornvieh)	$^1/_2$ „pogon“ (25 ar.) Weideland für jedes Stück Hornvieh; zusammen also $2^1/_2$ „pogon“. 1 „pogon“ (50 ar.) Wiesenland für jedes Stück Hornvieh; zusammen also 5 „pogon“. 3 „pogon“ (1,5 ha.) Ackerland.
die zweite Klasse (mit 3 Stück Hornvieh)	$^1/_2$ „pogon“ (25 ar.) Weideland für jedes Stück Hornvieh; zusammen $1^1/_2$ „pogon“. 1 „pogon“ (50 ar.) Wiesenland für jedes Stück Hornvieh; zusammen 3 „pogon“. 3 „pogon“ (1,5 ha.) Ackerland.
die dritte Klasse (nur mit einer Kuh)	$^1/_2$ „pogon“ (25 ar.) Weideland. 1 „ (50 ar.) Wiesenland. 3 „ (150 ar.) Ackerland.

Jeder Bauer musste also ohne Rücksicht auf die Grösse seines Viehstandes 3 „pogon“ ($1^1/_2$ ha.) Ackerland für seine Existenz und je nach der Zahl seines Viehes — jedoch nicht mehr als für zwei Paar Ochsen und eine Kuh — $2^1/_2$ „pogon“, $1^1/_2$ „pogon“ oder $^1/_2$ „pogon“ Weideland u. 5,3 oder 1 „pogon“ Wiesenland erhalten.

Oder:

die erste Klasse erhielt	3	„pogon“	Ackerland	zusammen[1]) $10^1/_2$ „pogon“ ($5^1/_4$ ha.) Grund und Boden.
	$2^1/_2$	„	Weideland	
	5	„	Wiesenland	
die zweite Klasse erhielt	3	„pogon“	Ackerland	zusammen[1]) $7^1/_2$ „pogon“ ($3^3/_4$ ha.) Grund und Boden.
	$1^1/_2$	„	Weideland	
	3	„	Wiesenland	
die dritte Klasse erhielt	3	„pogon“	Ackerland	zusammen[1]) $4^1/_2$ „pogon“ ($2^1/_4$ ha,) Grund und Boden.
	$^1/_2$	„	Weideland	
	1	„	Wiesenland	

In der Moldau erhielt jeder Bauer ohne Rücksicht auf die Grösse seines Viehstandes:

---

1) Ausser den 400 resp. 300 q. Klaftern, die jeder Dorfbewohner erhalten musste.

10 mold. Ruten („prajini“) = 17,875 ar. für Wohnung, Hof und Garten.
1 1/2 „falcie“ (à 1,43 ha.) . = 214,5 ar. für Ackerland
20 moldauische Ruten . . = 35,75 ar. für Weideland
40 moldauische Ruten . . = 71,5 ar. für Wiesenland.

Überdies erhielten die Bauern für je 2 Stück Hornvieh — jedoch nie mehr als für zwei Paar Ochsen und eine Kuh — weitere

60 Ruten = 107,25 ar. Weideland
60 Ruten = 107,25 ar. Wiesenland.

Das Mass des Ackerlandes und der für Wohnung, Hof und Garten zugewiesenen Ländereien blieb also für alle drei Klassen das gleiche; die Bauern der ersten und zweiten Klasse erhielten aber einen Zuschuss von 107,25 ar. Weideland und ebensoviel Wiesenland resp. 214,5 ar. Weideland und ebensoviel Wiesenland.

Oder:

für die erste Klasse { 214,5 ar. Ackerland; 250,25 ar. Weideland (zusammen); 286,0 ar. Wiesenland „

für die zweite Klasse { 214,5 ar. Ackerland; 143,0 ar. Weideland (zusammen); 178,75 ar. Wiesenland „

für die dritte Klasse { 214,5 ar. Ackerland; 35,75 ar. Weideland; 71,5 ar. Wiesenland.

Zusammen erhielten (ausser den 10 Ruten (17,875 ar.) für Wohnung, Hof und Garten):

die erste Klasse: 750,75 ar. (7,51 ha.)
die zweite Klasse: 536,25 ar. (5,36 ha.)
die dritte Klasse: 321,75 ar. (3,22 ha.)
} Grund und Boden.

Differenziert man die den Bauern in der Moldau und in der Walachei zugewiesenen Ländereien, so ergiebt sich:

für die erste Klasse { in der Moldau: 7,51 ha.; in der Walachei: 5,25 ha. } Differenz: 2,26 ha.

für die zweite Klasse	in der Moldau: 5,36 ha.	Differenz: 1,61 ha.	
	in der Walachei: 3,75 ha.		
für die dritte Klasse	in der Moldau: 3,22 ha.	Differenz: 0,97 ha.	
	in der Walachei: 2,25 ha.		

Ein weiteres Recht der Bauern, das für die spätere Entwickelung der Verhältnisse von Bedeutung ist, war das Recht, das nötige Brennholz aus den von dem Grundherrn dazu bestimmten Waldungen zu holen. Die Bauern waren schon vor dem russischen Gesetze dazu berechtigt; das betreffende Gesetz erkannte nur dieses alte Recht an.

Dies waren die Rechte der Bauern. Was hatten sie nun dagegen zu leisten? In der Walachei, wo die Bauern bedeutend weniger Grund und Boden als in der Moldau erhielten, waren die Arbeitsbedingungen naturgemäss etwas leichter. Wir haben schon gesehen, dass das Urbarium des Fürsten Moruzzi in der Moldau nicht irgend eine Bestimmung der von den Bauern zu leistenden jährlichen Arbeitstage zustande gebracht hat. Es war den Bojaren gleichgültig, ob die gesetzlich fixierte Anzahl der jährlichen Arbeitstage 12, 14, 24 oder 36 betrug. Denn wie es sich aus ihrer an den Fürsten Moruzzi gerichteten Klage ergiebt, wurden die 12 jährlichen Arbeitstage von den Bauern nicht so innegehalten, dass das von ihnen täglich geleistete Arbeitsquantum dem von einem gewöhnlichen Arbeiter täglich geleisteten entsprach; mit anderen Worten, die Bauern arbeiteten nicht anders, als dass sie sich nur um die „Zählung der anscheinend geleisteten Arbeitstage“ kümmerten; so haben die Grundherren ihre Aufmerksamkeit auf das jährlich zu leistende Arbeitsquantum gelenkt, indem sie daran wiederholte Ansprüche erhoben und diese allerdings auch in erwünschtem Masse befriedigt erhielten. Durch das organische Statut wurde insofern die bäuerliche Arbeit erschwert, als dadurch nicht mehr das jährliche, sondern das tägliche Arbeitsquantum fixiert wurde.

Der Bauer musste seinem Grundherrn die 12 traditionellen Arbeitstage (Landarbeiten) leisten, und zwar je 4 im Frühjahr, Sommer und Herbst. Besass der Bauer Zugtiere, so sollte die Arbeit mit diesen, wenn nicht, dann mit der Hand verrichtet werden. Der Bauer musste ferner eine Fuhre transportieren, deren Ziel 6 Wegstunden nicht überschreiten durfte, was also mindestens einen Tag in Anspruch nahm; ausserdem musste er einen Tag mit dem Pfluge arbeiten. Je 100 Familien mussten 4 Leute zum persönlichen Dienste des Grundherrn für das ganze Jahr stellen, was mindestens weitere 13 Tage im Jahre für jede Familie ausmachte. Die Zahl der gesetzlichen Frohntage betrug also zusammen mindestens 27. Es muss aber berücksichtigt werden, dass das vom Gesetze bestimmte tägliche Arbeitsquantum ganz unnormal und masslos war und deshalb nicht an einem Tage geleistet werden konnte. So musste in der Walachei jeder Bauer, der ein Paar Ochsen besass, am Tage 10 walachische Ruten, also 540 q. Klafter (à 2 m.) Boden beackern, besäen und beeggen; wer zwei Paar Ochsen besass, eine doppelt so grosse Fläche. Es musste weiter $^1/_5$ „pogon“ (10 ar.) an einem Tage ausgejätet werden; 6 Ruten mussten an einem Tage gemäht und in Garben gebunden werden; die Kosten für die Beförderung zur Tenne trug der Grundherr. Das Heumachen und das Einbringen des Heues von einem „pogon“ (50 ar.) wurde zu 5 Arbeitstagen berechnet.

Viel schwerer waren aber die Arbeitsbedingungen in der Moldau, wo die Arbeiter mehr Grund und Boden erhielten. Als Gegenleistung für den ihm zugewiesenen Grund und Boden hatte der Bauer hier Folgendes zu erfüllen:

12 Arbeitstage (Landarbeiten) jährlich, nämlich je 4 im Frühjahr, Sommer und Herbst; besass er Arbeitstiere, mit diesen, wenn nicht, mit der Hand. Der Bauer musste ferner zwei Holzfuhren transportieren, was, da das Holz eventuell bis aus einer Entfernung von vier Wegstunden geholt werden musste, zu wenigstens 3 Tagen veranschlagt werden

kann.[1]) Dann musste er 1—2 Fuhren machen, jenachdem die Entfernung von dem Gute, wo der Bauer sass, bis zu dem Bestimmungsort 8—16 oder bloss 1 – 8 Wegstunden betrug, was also mindestens zu weiteren 4 Tagen berechnet werden muss, und 4 Tage zur Verrichtung der auf dem Gute notwendigen Reparaturen verwenden. Es mussten endlich je 25 Familien einen Mann zum persönlichen Dienste beim Gutsherrn für das ganze Jahr stellen, was mindestens 13 Tage im Jahre für jede Familie ausmachte. Die Zahl der gesetzlichen Frohntage betrug hier also zusammen mindestens 36. Das gesetzlich fixierte Quantum der an einem Tage zu leistenden Arbeit war hier grösser als in der Walachei. So musste jeder Bauer, der ein Paar Ochsen besass, an einem Tage 14 moldauische Ruten (25 ar.) urbar gemachten Boden und 9 Ruten (17 ar.) Brachfeld umpflügen, besäen und beeggen; wer zwei Paar Ochsen besass, eine doppelt so grosse Fläche. Ferner mussten an einem Tage 12 Ruten (22 ar) ausgejätet werden; 16 Ruten mussten in einem Tage gesichelt oder 20 Ruten gesenst werden, und die Beförderung und das Einbringen der Ernte in Schober musste auch an demselben Tage geschehen.

Wir sehen also, dass das gesetzlich bestimmte Arbeitsquantum für einen Tag übertrieben war, und die Bauern brauchten zur Leistung der vom Gesetze auf einen Tag bestimmten Arbeit mindestens 4—5 Tage, sodass die Zahl der 12 jährlichen Robottage wenigstens mit dem vierfachen resp. fünffachen Betrag veranschlagt werden kann. Ausser diesen Arbeitsleistungen, die zum Teil dem Gesetze gemäss durch Geldleistungen ersetzt werden konnten — und das Recht hierüber zu bestimmen besassen nur die Grundherren — mussten die Bauern $^1/_{10}$ des Ertrages aller landwirtschaftlichen Produkte, $^1/_5$ des Heues, $^1/_{20}$ des Weines in der Walachei und $^1/_{10}$ in der Moldau an den Grundherrn abliefern, und sie waren noch verpflichtet, diese Produkte nach dem Frohnhofe zu befördern.

1) Wenn der Bauer keine Zugtiere besass, so musste er dafür 4 Frohntage mit der Hand arbeiten.

Summiert man nun sämtliche Frohntage, so erhält man mindestens 65—70, d. h. 45% des Ackerbaujahres.[1]) Konnte nun aber der Bauer die übrigen Arbeitstage des Ackerbaujahres für seinen Bedarf verwenden? Nein; denn die abzuleistenden Arbeitstage mussten in drei Epochen im Jahre geleistet werden, und zwar, wie erwähnt, je ein Teil im Frühjahr, Sommer und Herbst; der Grundherr verlangte die Verrichtung der Landarbeiten, sobald er es nötig hatte, d. h. wenn das Wetter, wonach man sich in der Landwirtschaft zu richten hat, sich dazu eignete. Und wenn man noch berücksichtigt, dass die Höhe des Ertrages im höchsten Masse von der rechtzeitigen Arbeitsverrichtung abhängt, dass eine wenige Tage vorher oder nachher verrichtete Arbeit das Wachstum der Kulturpflanzen sowie deren Ertäge vorteilhaft resp. nachteilig beeinflussen kann, und dass der Bauer für die dem Grundherrn aus der nicht rechtzeitigen Arbeitsverrichtung entstandenen Schäden gesetzlich verantwortlich gemacht wurde, so kann man sich die furchtbare Lage der Bauern vergegenwärtigen.

Das Gesetz stellte das Prinzip auf, die Arbeit der Bauern solle dem Ertrage des Bodens entsprechen, der ihnen zugewiesen wurde. Wir wollen darauf näher eingehen und die Zahlen sprechen lassen.

Wie bereits erwähnt wurde, hatten die Grundherren das Recht, falls sie die Arbeit der Bauern nicht verwenden konnten, sich von den letzteren die nicht geleisteten Arbeitstage bezahlen zu lassen, und zwar je nach der Höhe des Viehstandes, den der Bauer besass. Die Entschädigung für den Robotentgang wurde pro Tag auf 4 „Piaster“ für die erste Klasse, auf 3 „Piaster“ für die zweite Klasse und auf 2 „Piaster“ für die dritte Klasse fixiert. So mussten die Bauern nach dieser Vorschrift in der Walachei, wo, wie wir sahen, die

1) Grünberg, Bauernbefreiung in Rumänien (Handwörterbuch der Staatswissenschaften). Das Ackerbaujahr enthält in Rumänien 210 Tage, von denen rund 30 für Sonn- und Feiertage und noch einige, an denen wegen schlechten Wetters etc. keine Feldarbeiten besorgt werden können, in Abzug zu bringen sind.

Anzahl der gesetzlichen Frohntage zusammen mindestens 27 betrug, die erste Klasse $27 \times 4 = 108$ „Piaster“, die zweite Klasse $27 \times 3 = 81$ „Piaster“ und die dritte $27 \times 2 = 54$ „Piaster“ an den Grundherrn zahlen. Wenn wir nun die Zehnten, die der Bauer dem Grundherrn zu liefern verpflichtet war, in Geld berechnen wollen, so ergiebt sich:

für die erste Kl., für d. Weizen-, Mais- u. Heuzehnten = 44 „Piaster“ [1])
„ „ zweite „ „ „ „ „ „ „ = 32 „
„ „ dritte „ „ „ „ „ „ „ = 19 „

Wir haben aber angeführt, dass das gesetzlich fixierte Quantum der an einem Tage zu leistenden Arbeit auf keinen Fall an einem einzigen Tage geleistet werden konnte, sodass die Zahl der 12 jährlichen Robottage mindestens mit dem vierfachen, ja fünffachen Betrag veranschlagt werden kann. Wenn wir diesen Überschuss der Robottage auf mindestens 30 Tage berechnen und in Geld auf jede Klasse repartieren, so erhalten wir:

für die erste Klasse: $30 \times 4 = 120$ „Piaster“
„ „ zweite „ $30 \times 3 = 90$ „
„ „ dritte „ $30 \times 2 = 60$ „

Summiert man nun sämtliche in Geld berechneten Frohntage und Zehnten, so erhält man:

für die erste Klasse:
a) $27 \times 4 = 108$ „Piaster“ (für die gesetzlich fixierten Robottage)
b) 44 „ (f. d. Weizen-, Mais- und Heuzehnten)
c) $30 \times 4 = 120$ „ (für den Überschuss der Robottage)

Zusammen: 272 „Piaster“.

1) Nach der Schätzung der Bojaren, Mitglieder der Kommission von 1848, war der Weizenzehnt auf 15 „Piaster“, der Maiszehnt auf 11 und der Heuzehnt auf 18 taxiert. Siehe auch Konst. Boerescu op cit. S. 70.

für die zweite Klasse:

a) $27 \times 3 = 81$ „Piaster“ (für die gesetzlich fixierten Robottage)
b) 32 „ (f. d. Weizen-, Mais- und Heuzehnten)
c) $30 \times 3 = 90$ „ (für den Überschuss der Robottage).

Zusammen: 203 „Piaster“.

für die dritte Klasse:

a) $27 \times 2 = 54$ „Piaster“ (für die gesetzlich fixierten Robottage)
b) 19 „ (f. d. Weizen-, Mais- und Heuzehnten)
c) $30 \times 2 = 60$ „ (für den Überschuss der Robottage)

Zusammen: 133 „Piaster“.

Wenn wir dieselbe Rechnung für die Moldau, wo die Arbeitsleistungen viel schwerer und mannigfaltiger waren als in der Walachei, ausführen, so haben wir für die gesetzlichen Frohntage:[1])

für die erste Klasse: $36 \times 4 = 144$ „Piaster“
„ „ zweite „ : $36 \times 3 = 108$ „
„ „ dritte „ : $36 \times 2 = 72$ „

Der in Geld berechnete Wert der Zehnten war für die erste Klasse 44 „Piaster“, für die zweite 32 „Piaster“ und für die dritte 19 „Piaster“.[2]) Zieht man nun den Überschuss der Robottage, der hier grösser als in der Walachei war, also zu mindestens 40 Tagen veranschlagt werden kann, in Betracht, so erhält man in Geld berechnet:

für die erste Klasse: $40 \times 4 = 160$ „Piaster“
„ „ zweite „ : $40 \times 3 = 120$ „
„ „ dritte „ : $40 \times 2 = 80$ „

1) Siehe Seite 124.

2) Obwohl die Zehnten in der Moldau, wo der Grund und Boden reichlicher als in der Walachei zugewiesen wurde, bedeutend grösser waren, nehmen wir doch für die Moldau denselben Wert an.

Summiert man sämtliche in Geld taxierten Frohntage und Zehnten, so ergiebt sich:

für die erste Klasse:

a) $36 \times 4 = 144$ „Piaster“ (für die gesetzlich fixierten Robottage)
b) 44 „ (f. d. Weizen-, Mais- und Heuzehnten)
c) $40 \times 4 = 160$ „ (für den Überschuss der Robottage)

Zusammen: 348 „Piaster“.

für die zweite Klasse:

a) $36 \times 3 = 108$ „Piaster“ (für die gesetzlich fixierten Robottage)
b) 32 „ (f. d. Weizen-, Mais- und Heuzehnten)
c) $40 \times 3 = 120$ „ (für den Überschuss der Robottage)

Zusammen: 260 „Piaster“.

für die dritte Klasse:

a) $36 \times 2 = 72$ „Piaster“ (für die gesetzlich fixierten Robottage)
b) 19 „ (f. d. Weizen-, Mais- und Heuzehnten)
c) $40 \times 2 = 80$ „ (für den Überschuss der Robottage)

Zusammen: 171 „Piaster“.

Stellen wir nun die in der Moldau in Geld berechneten bäuerlichen Arbeits- und Naturalleistungen denen der Walachei gegenüber, so erhalten wir folgendes:

in der Moldau	I. Kl. = 348 „Piaster“	Differenz	für die I. Klasse = 76 „Piaster“
	II. „ = 260 „		für die II. Klasse = 57 „Piaster“
	III. „ = 171 „		für die III. Klasse = 38 „Piaster“
in der Walachei	I. Kl. = 272 „Piaster“		
	II. „ = 203 „		
	III. „ = 133 „		

Oder in Francs[1]) berechnet:

in der Moldau	I. Kl. = 128,75 Frs.	Differenz	für die I. Klasse = 28,10 Frs.
	II. „ = 96,20 „		für die II. Klasse = 21,10 Frs.
	III. „ = 63,25 „		für die III. Klasse = 14,05 Frs.
in der Walachei	I. Kl. = 100,65 Frs.		
	II. „ = 75,10 „		
	III. „ = 49,20 „		

Vergleichen wir nun das den Bauern gesetzlich zugewiesene Gesamtareal an Grund und Boden mit den von ihnen dafür zu erfüllenden in Geld berechneten Leistungen, so erhalten wir:

	Grund und Boden (Acker-, Weide- und Wiesenland)	Die in Geld taxierten Arbeits- und Naturalleistungen
für die Moldau	I. Kl. = 7,51 ha	I. Kl. = 128,75 Frs.
	II. „ = 5,36 „	II. „ = 96,20 „
	III. „ = 3,22 „	III. „ = 63,25 „
für die Walachei	I. Kl. = 5,25 ha	I. Kl. = 100,65 Frs.
	II. „ = 3,75 „	II. „ = 75,10 „
	III. „ = 2,25 „	III. „ = 49,20 „

Wie wir daraus ersehen, war der Grundsatz des organischen Statuts, „die Leistungen der Bauern an die Grundherren sollen nach Massgabe der ihnen zugewiesenen Ländereien geschehen“, in Widerspruch mit der Wirklichkeit geraten. Denn vorausgesetzt, dass der Boden damals in Rumänien mit nicht mehr als 5% verzinst und dass ein ha Ackerland mit nicht mehr als 170—200 „Piaster“ (63—74 Frs.) bezahlt wurde, waren die zu erfüllenden Leistungen der Bauern im Vergleiche zu dem erzielten Ertrage des erhaltenen Grund und Bodens viel zu gross. Um die uns Ausbeutung der Bauern klar zu machen, wollen wir den Preis, den der Bauer für den zugewiesenen Grund und Boden zahlte, mit dem, den er unter den damaligen Verhältnissen hätte zu

1) Ein „Piaster“ = 37 cent.

zahlen brauchen, vergleichen. Nehmen wir den durchschnittlichen Preis eines ha zu 68 Frs. an, so sollte der Bauer unter den damaligen Verhältnissen, bei 5% Verzinsung des Grund und Bodens für jedes ihm zur Bebauung überlassene, d. h. von ihm gepachtete, ha ungefähr 3,40 Frs. zahlen. Führen wir nun die Rechnung für jede Bauernklasse in den beiden Fürstentümern aus, so haben wir:

Die Bauern hätten zu zahlen brauchen:

in der Moldau	I. Kl.	für	7,51	ha	à	3,40	Frs.	= 25,55	Frs.
	II. „	„	5,36	„	„	„	„	= 18,20	„
	III. „	„	3,22	„	„	„	„	= 10,95	„
in der Walachei	I. Kl.	für	5,25	ha	à	3,40	Frs.	= 17,85	Frs.
	II. „	„	3,75	„	„	„	„	= 12,75	„
	III. „	„	2,25	„	„	„	„	= 7,65	„

Fügen wir aber noch hinzu, dass der Grundherr in Gemässheit des organischen Statuts das Recht hatte, sich die Hälfte der 12 Arbeitstage, die mit dem Vieh geleistet werden sollten, mit der Hand leisten zu lassen, und dass der Bauer anstatt eines mit 2 Ochsen zu leistenden Arbeitstages, $1\frac{1}{2}$ mit der Hand, und anstatt eines mit 4 Ochsen, 2 mit der Hand leisten musste, so müssen wir uns überzeugen, dass die Unglücksquelle des elenden rumänischen Bauern unerschöpflich war. Es mussten nach dieser Bestimmung die Bauern der ersten Klasse, welche vier Ochsen besassen, sechs, die der zweiten Klasse, welche zwei Ochsen besassen, drei Arbeitstage im Jahre dem Grundherrn mehr leisten. Und wenn wir auch diesen Überschuss der Frohntage in Geld umsetzen, so ergiebt sich für die beiden Bauernklassen in beiden Fürstentümern:

I. Kl.	$6 \times 4 = 24$	„Piaster“	= 8,90	Frs.
II. „	$3 \times 3 = 9$	„	= 3,00	„

Addieren wir diese Summen zu den obigen (S. 130), so erhalten wir:

in der Moldau	I. Kl.	128,75	+ 8,90	= 137,65	Frs.
	II. „	96,20	+ 3	= 99,20	„
	III. „	63,25		= 63,25	„
in der Walachei	I. Kl.	106,65	+ 8,90	= 115,55	Frs.
	II. „	75,10	+ 3	= 78,10	„
	III. „	49,20		= 49,20	„

Wir finden also erhebliche Unterschiede zwischen dem, was der Bauer zahlte, und dem, was er nur zu zahlen brauchte.

Wenn nun die Leistungen der Bauern im Vergleich zu dem ihnen zugewiesenen Grund und Boden erheblich grösser waren, wie steht es dann mit dem Grund und Boden, der ihnen gesetzlich zur Bebauung überlassen wurde? Konnte der Grund und Boden, den der Bauer erhielt, seinem Bedarfe entsprechen, wie es die Absicht des Gesetzgebers war? Und welche Abänderung hat das organische Statut in der Lage der Bauern hervorgerufen?

Um die Frage, ob der zugewiesene Grund und Boden dem Bedarfe des Bauern entsprach, beantworten zu können, wollen wir zu einem Vergleiche des im Jahre 1790 erlassenen Gesetzes (Urbarium des Fürsten Moruzzi) und des organischen Statuts übergehen. Nach dem Urbarium des Fürsten Moruzzi in der Moldau musste der Grundherr den Bauern bewilligen:

erste Klasse	11,44 ha	Wiesen- und Weideland,
	5,72 „	Ackerland.
zweite Klasse	8,58 ha	Wiesen- und Weideland,
	4,29 „	Ackerland.
dritte Klasse	5,72 ha	Wiesen- und Weideland,
	2,86 „	Ackerland.
vierte Klasse[1])	2,86 ha	Wiesen- und Weideland,
	1,43 „	Ackerland.

1) Nach diesem Urbarium wurde die ackerbautreibende Bevölkerung, wie schon erwähnt, in vier Klassen geteilt.

In Gemässheit des organischen Statuts erhielten die Bauern:[1])

erste Klasse { 5,36 ha Wiesen- und Weideland, 2,15 „ Ackerland.

zweite Klasse { 3,22 ha Wiesen- und Weideland, 2,15 „ Ackerland.

dritte Klasse { 1,10 ha Wiesen- und Weideland, 2,15 „ Ackerland.

Es ergiebt sich eine Differenz von:

6,08 ha Wiesen- und Weideland
3,57 „ Ackerland } für die erste Klasse,

5,35 ha Wiesen- und Weideland
2,14 „ Ackerland } für die zweite Klasse,

4,62 ha Wiesen- und Weideland
0,71 „ Ackerland } für die dritte Klasse.

Aus den angeführten Tabellen ergiebt sich zweierlei: a) das Ackerland, das nach dem organischen Statut den Bauern zugewiesen wurde, war viel knapper als das, welches die Bauern in Gemässheit des Urbariums des Fürsten Moruzzi erhielten, und b) die Ausdehnung der Wiesen und Weiden ist in Gemässheit des ersteren in relativ geringerem Masse zugewiesen worden. Die Folge davon war eine Beschränkung der Viehzucht und ein Sinken des materiellen Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung. Sonst soll uns diese Tatsache gar nicht wundern, denn das organische Statut wies den Bauern nur soviel Wiesen- und Weideland zu, als sie für nur 5 Stück Hornvieh benötigten. Was sollten nun die Bauern, die mehr als zwei Paar Ochsen und eine Kuh, event. auch Pferde besassen, anfangen? Entweder mussten sie von dem Grundherrn mehr Land beanspruchen, und dann blieb dies nach dem zitierten Statut der freien Vereinbarung beider Teile überlassen, und auf diese Weise entstand schon damals der land-

1) In der Moldau.

wirtschaftliche Vertrag zwischen den Grundherren und den Bauern, oder sie mussten sich eines grossen Teiles ihres Viehstandes entledigen. Das war das erste Moment, der Mangel an Wiesen, der bis zum heutigen Tage noch die Viehzucht in Rumänien erheblich beeinträchtigt. Die anfangs viehzuchttreibende Bevölkerung Rumäniens, deren unerschöpfliche Reichtumsquelle die Viehzucht war, sollte sich nach dem organischen Statute fast ausschliesslich mit dem Getreidebau beschäftigen, und die zahlreichen Hornvieh- und Schafherden, sowie das edle Gestüt, das wie die ersteren früher auf den ausgedehnten Wiesen und Weiden unseres Vaterlandes umherschweifte und den Glanz und den Reichtum der Nation ausmachte, musste dem liberalen Gesetze gemäss eingehen, um der heutigen mit ausgearteten Zugochsen und verkümmerten, nicht selten zum Spottpreise von 30 Frs. zu erstehenden Pferden betriebenen Raubwirtschaft Platz zu machen.

Wenn nun nach diesen beiden Richtungen hin, nämlich der Ueberbürdung der Bauern mit mannigfaltigen Lasten und der Zuweisung des nötigen Grund und Bodens, das organische Statut die materielle Lage der Bauern nicht nur nicht verbessert, sondern verschlimmert hat — indem die Grundherren die Bauern bisher willkürlich ausbeuteten, wurden die letzteren von nun an im Namen des Gesetzes ausgebeutet —, wie steht es dann mit dem zweiten Teile, dem reinrechtlichen? Hat man dem Bauern die ihm vom Gesetze von 1746 gewährte Freiheit aufrecht erhalten? Konnte der Bauer, falls ihm die Verhältnisse auf dem Gute, wo er sass, zu schwer erschienen, auf ein anderes Gut gehen? Mit anderen Worten, war seine Freizügigkeit aufrecht erhalten worden? Rechtlich ja; faktisch aber war sie durch eine Menge erschwerender Vorschriften geradezu illusorisch gemacht. Erstens war die Uebersiedelung eines Bauern von einem Gute nach einem anderen von der Erlaubnis des Kreisvorstehers abhängig. Um diese zu erhalten, musste der Bauer sechs Monate vor dem Austreten seine Uebersiedelungsabsicht dem Kreisvorsteher und dem Grundherrn bekannt machen. Er musste weiter dem Grundherrn das

Aequivalent der Arbeit und der sonstigen Leistungen — die Fixierung dieses Aequivalentes war der Willkür des Grundherrn überlassen (!) — für ein ganzes Jahr bezahlen; die Kopfsteuer (30 Piaster = 11,10 Frs. pro Jahr) bis zur nächsten Zählung[1]) entrichten; ferner musste er der Kommunalkasse des alten Wohnortes die Steuer für ein ganzes Jahr zahlen. Im Falle einer Uebersiedelung sollten die ihm gesetzlich zugewiesenen Grundstücke, sowie die Meliorationen des bisherigen Besitzes und sein Haus dem Grundherrn anheimfallen. Nach dem Gesagten unterliegt es keinem Zweifel, dass keiner von den Frohnbauern den erwähnten Verpflichtungen nachkommen konnte, und infolgedessen stand die Freizügigkeit nur auf dem Papier. Welcher Grundherr aber hätte sich für den sich ansiedelnden Bauer dem alten Grundherrn gegenüber, auf dessen Gut der bisherige Sitz des betreffenden Bauern war, nach art. 125 des Gesetzes zu einem Schadenersatz verpflichtet? Im Gegenteil, das Gesetz sprach dem Grundherrn das Recht zu, die widerspenstigen und ungehorsamen Frohnbauern nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung von seinen Gütern fortzujagen.

Es ist noch hinzuzufügen, dass die im Laufe der Zeit ins Leben gerufenen grundherrlichen Bannrechte aufrecht erhalten wurden. Das Recht, Wein, Branntwein, Fleisch und dergleichen zu verschleissen, sowie in den Teichen zu fischen oder in den Wäldern zu jagen, wurde den Bauern ausdrücklich untersagt. Der Grundherr übte schliesslich nach art. 129 des Gesetzes auch den Mühlzwang aus.

Wir sehen nun die Folgen des organischen Statuts, das sich vornahm, „den Wohlstand im Lande zu erhöhen“ und „die Existenz des Bauern, die bisher unsicher war, zu sichern“ (art. 138). Durch unendliche Frohndienste, durch die Schollengebundenheit und durch die Knappheit des zugewiesenen Grund und Bodens ohne gleichzeitige Anerkennung der Bauern als volle Eigentümer der von ihnen bebauten Ländereien erstrebte

1) Die Volkszählung fand von sieben zu sieben Jahren statt.

das organische Règlement die Hebung des Wohlstandes im Lande! Der Bauer, der vor dem Inkrafttreten des organischen Statutes der Willkür der Fürsten und Bojaren unterlag und von diesen ausgebeutet wurde, sollte in Gemässheit des russischen Gesetzes „im voraus wissen, was er für Pflichten zu erfüllen hatte“, aber bei der übertriebenen Menge dieser Pflichten sollte er jetzt im Namen des Gesetzes ausgebeutet werden. Während er die ganze Last der Natural-, Geld- und Arbeitsleistungen zu tragen hatte, erfreuten sich die Grundherren aller Vergünstigungen und erlangten einen noch mächtigeren Einfluss auf die Staatsangelegenheiten.

Wenn nun aber das Gesetz sich im Innern durch ungerechte Regelung der bäuerlichen in Bezug auf die grundherrlichen Verhältnisse charakterisierte, lag die Sache ganz anders in geistiger und politischer Beziehung. Durch den russischen Einfluss wurde die bisherige türkische Herrschaft in den Fürstentümern vermindert, um selbstredend diese durch die russische zu ersetzen. Das Volk gewöhnte sich nach und nach an das Gesetz und an die Dauerhaftigkeit der Regierung (die Fürsten wurden auf Lebenszeit auf den Thron gesetzt), an die Justiz und mehr an die Regelmässigkeit der Steuern, statt des bisherigen fortwährenden ungewissen Wechsels. Von nicht geringerer Bedeutung war das Eindringen der Kultur in die Masse der Bevölkerung und, was noch wichtiger für uns ist, die Ausbildung des nationalen Geistes. Es war ja wesentlich, dass die Abweisung der türkischen Herrschaft die Emanzipierung von der russischen hervorrufen musste, und der Gedanke der Gerechtigkeit, der nur in wenigen Beziehungen eingeführt war, sollte sich fernerhin auf das Ganze erstrecken. Die Bewegung, die durch das organische Règlement begann, hat sich nicht aufhalten lassen; die neue Lebensweise der Bevölkerung, die durch die Wiederherstellung der nationalen Regierung und durch die russischen Reformen eingeführt wurde, weckte in der Seele der Bevölkerung das alte Streben nach Freiheit und Unabhängigkeit. Das rumänische Volk fühlte, dass in seinen Adern noch das römische Blut fliesst,

und wollte sich als Nachkommen derjenigen, die seinerzeit der Stolz der Menschheit waren, unter die anderen unabhängigen Völker zählen und nicht mehr die immer leeren Hände der Türken füllen oder als Lasttiere der russischen Armee dienen. Aber diesem Volke sollten sich noch viele Schwierigkeiten und grosse Gefahren entgegenstellen, bevor es das ersehnte Ziel erreichte.

Mit der Bedrückung der Arbeiterklasse durch das russische Statut und dessen Anwendung seitens der Grundherren wuchs das Freiheits- und Selbständigkeitsgefühl mächtiger in den Fürstentümern. Die Rache des Volkes gegen die fremde Herrschaft sowie gegen seine Bedrücker erwartete nur den geeigneten Moment, um auszubrechen. Das Signal zum Aufruhr wurde erst 1848 gegeben. Die französische Revolution wehte ihre Funken durch die Jugend Rumäniens, die während ihrer Studienzeit in den Abendlanden den neuen Gedanken des liberalen Frankreichs aufgenommen hatte, bis zum Tore des Orients hin. Diese gebildete Jugend, die mit dem liberalen Gedanken in ihre Heimat zurückkehrte und den gewaltigen Unterschied zwischen den Verhältnissen der zivilisierten Welt und denen ihres Vaterlandes sah, stellte sich an die Spitze des unglücklichen Volkes und führte die Bewegung in den Fürstentümern an.

Es ist klar zu ersehen, wenn man die Verhältnisse ins Auge fasst, dass die rumänische Revolution von 1848 neben dem sozialen auch einen politischen Charakter hatte, und man hat mit Recht gesagt, dass sie eine Fortsetzung der Revolution von 1821 gewesen sei, die einen national-demokratischen Charakter hatte. Während sich die Bewegung von 1821 in nationaler Hinsicht als glücklich erwies, obgleich nur für kurze Zeit, — denn nach der Beseitigung der griechischen Herrschaft wurde diese den Fürstentümern durch die russische Autokratie ersetzt, — blieb ihr sozialer Teil ohne Erfolg. Die sozialen Verhältnisse hatten sich seit der Zeit durch die Einführung des russischen Gesetzes, des Règlement organique, wenn nicht verschlimmert, so doch nicht viel gebessert. Und

gerade gegen dies und gegen die russische Herrschaft, wie auch gegen die grundherrliche Bedrückung richtete sich jetzt die Bewegung und verlangte die Vernichtung des betreffenden Statuts.

In der Moldau hatte die Bewegung keine Bedeutung, da sie sofort nach dem Ausbruch des Aufruhrs im Keime erstickt wurde. Ganz anders war es in der Walachei, wo die Bewegung eine praktische Bedeutung erlangte. Hier schlug das revolutionäre Komitee dem Fürsten Georg Bibescu vor, sich an die Spitze der Revolution zu stellen. Aus politischen Gründen aber lehnte der Fürst diesen Vorschlag ab, und infolgedessen von dem Volke bedroht, das sich von Bukarest näherte, gab er den Thron auf und ging über die Grenze. Nach der Flucht des Fürsten blieb der Thron ohne Nachfolger, und es bildete sich eine provisorische Regierung, die sich aus den Gönnern der national-sozialen Frage zusammensetzte. Am 15. Juli 1848 fand eine Versammlung des Volkes (ca. 15000 Seelen) auf dem Felde bei Bukarest, „Freiheitsfeld" genannt, statt. Es bildete sich ein Ausschuss, der sich sowohl aus den Vertretern der bäuerlichen als aus denen der grundherrlichen Interessen zusammensetzte, und dessen Zweck die Regelung der Verhältnisse beider in Betracht kommenden Klassen war. Zu diesem Zwecke wurden am 9. August dieses Jahres die Mitglieder des Ausschusses von der fürstlichen Statthalterschaft zusammenberufen. Die Verhandlungen konnten aber zu keiner Vereinbarung führen, solange es sich um Angeklagte und Kläger handelte. Die Vertreter der Bauern schilderten mit ausserordentlicher Beredsamkeit die Leiden der Bauern unter dem organischen Statut und verlangten zur Besserung der Lage der ländlichen Arbeiter eine mit dem vollen Eigentumsrecht versehene Zuweisung von Grund und Boden. Das Ausmass des geforderten Grundeigentums wurde von den Bauern folgendermassen festgesetzt:

für die Bewohner der Ebene:

$1^1/_2$	„pogon“	(0,75 ha)	Land für Wohnung, Hof und Garten,
$3^1/_2$	„	(1,75 „)	Weideland,
3	„	(1,50 „)	Ackerland für Winterung,
3	„	(1,50 „)	„ „ Sommerung,
3	„	(1,50 „)	Wiesen;

für die Bewohner der Donaugegend:

$1^1/_2$	„pogon“	(0,75 ha)	Land für Wohnung, Hof und Garten,
$3^1/_2$	„	(1,75 „)	Weideland,
4	„	(2,0 „)	Ackerland für Winterung,
4	„	(2,0 „)	„ „ Sommerung,
3	„	(1,50 „)	Wiesen;

für die Bewohner der Weinbergsgegend (Hügel):

$1^1/_2$	„pogon“	(0,75 ha)	Land für Wohnung, Hof und Garten,
$3^1/_2$	„	(1,75 „)	Weideland,
3	„	(1,50 „)	Ackerland,
3	„	(1,50 „)	Wiesen;

für die Bewohner des Gebirges:

$1^1/_2$	„pogon“	(0,75 ha)	Land für Wohnung, Hof und Garten,
$2^1/_2$	„	(1,25 „)	Weideland,
$2^1/_2$	„	(1,25 „)	Ackerland,
2	„	(1,0 „)	Wald,
$1^1/_2$	„	(0,75 „)	Wiesen.

Wer von den Bauern mehr in Bebauung nehmen wollte, sollte dem Grundherrn Zehnte liefern.

Die Bojaren traten dieser „sozialistischen Doktrin“ entgegen. Sie meinten, „die Grundherren ihres Grund und Bodens zu berauben, um denselben den Bauern zuzustellen, sei etwas Unerhörtes in der Geschichte der zivilisierten Völker; die Bauern würden bald darauf ihr Verlangen auf Vieh, Geld, Kleidung und sämtliche Güter ausdehnen; wenn das Eigentumsrecht angetastet würde, so würde niemand mehr nach Reichtum streben und die Gesellschaft würde zu dem

primitiven, tierischen Zustand zurückkehren, . . . etc.“ Sie verlangten von den Bauern die Anerkennung des Eigentumsrechtes; die letzteren antworteten, sie würden ihnen das Eigentumsrecht nach Verteilung des Grund und Bodens anerkennen, vorher nicht. Da die Bauern überwiegend waren, zogen sich die Grundherren zurück, indem sie in der Sitzung vom 18. August versprachen, den nächsten Tag die Antwort inbezug auf die Verteilung des Grund und Bodens zu bringen. Es war aber wieder keine für die Bauern günstige Antwort und von neuem wurde eine lebhafte Diskussion aufgenommen. Um Aufregungen, die die russische Armee zum Einschreiten in die Fürstentümer veranlasst hätten, zu vermeiden, löste die Interimsregierung den Ausschuss auf.

Einen solchen Zustand, wo alle ihre Stimme gegen das russische Gesetz erhoben, konnte die russische Regierung, deren Zorn bei folgender Handlung der rumänischen Bevölkerung wuchs, nicht länger dulden. Am 6. September bekam die Interimsregierung den Besuch einiger Einwohner von Bukarest, die das organische Statut und die „arhontologia“ (das Bojarenbuch) verlangten, um beides zu verbrennen. Damit wollte das Volk dem moskovitischen Kaisertum den Beweis für seinen Entschluss liefern, die russische Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Landes zu beseitigen. Trotz des Widerstandes der Regierung drang das Volk in das Staatssekretariat ein, nahm die „fluchwürdigen Bücher“ heraus, legte sie auf ein Wagengestell, und so fuhr der Trauerzug nach der Wohnung des russischen Konsuls, indem die Musik einen Trauermarsch intonierte und das Volk das tote organische Statut ironisch beweinte. Vor der Wohnung des russischen Konsuls wurde nach vorangegangener Andacht für die Seele des Verstorbenen ein Bauer mit dem Aufreissen und Verbrennen des berühmten „Règlement organique“ beauftragt.

Bald darauf okkupierte die russische und die türkische Armee die Fürstentümer, und so wurde die Revolution auch in der Walachei erstickt. Diesmal blieb auch die Revolution

in sozialer Hinsicht in den beiden Fürstentümern erfolglos, und der dargelegte Zustand dauerte mit geringen vorgenommenen Abänderungen bis 1864. Es ist aber unsere Aufgabe, einen kurzen Blick auf die Modifikationen des organischen Statuts zu werfen, um die Verhältnisse der Grundherren zu den Bauern bis zum Jahre 1864 kurz besprechen zu können.

Obwohl das organische Statut nun abgeschafft war, beuteten die Grundherren die ländliche Klasse doch weiter aus. Erst 1851 dachten die Fürsten Barbu Stirbei in der Wallachei und Grigore Ghika in der Moldau an die gedrückten Bauern und versuchten, obgleich mit wenig Erfolg, ihre Lage zu verbessern. Das im Jahre 1851 erlassene Gesetz in der Walachei charakterisierte sich durch die Vermehrung der jährlich zu leistenden Arbeitstage, gleichzeitig aber auch durch die Verminderung des an einem Tage zu leistenden Arbeitsquantums. Die Zahl der Arbeitstage, die der Bauer jährlich zu leisten hatte, wurde verdoppelt, die der übrigen Arbeitsleistungen dagegen vermindert, sodass im grossen und ganzen die Zahl der jährlichen Gesamtarbeitstage, die nach dem organischen Statute mindestens 60 betrug, auf circa 45 reduziert wurde. Was die Zuweisung von Grund und Boden anlangte, so wurde dasselbe Ausmass wie nach dem russischen Gesetze den Bauern zur Bebauung überlassen, ausser dem Ausmasse des Weidelandes, das von $^1/_2$ auf 1 „pogon“ (50 ar.) pro Stück Hornvieh vermehrt wurde. Sonst blieben dieselben Bestimmungen auch betreffs der Ablieferung der Zehnten. Beanspruchte der Grundherr mehr Arbeit oder der Bauer mehr Wiesen- und Weideland, so blieb dies der freien Vereinbarung beider Teile überlassen; das Gesetz fixierte das Ausmass des nur für 5 Stück Hornvieh nötigen Wiesen- und Weidelandes, beschränkte also die Zahl des Hornviehes, das der Bauer besitzen sollte, gleich dem russischen Statute. Was die Freizügigkeit betrifft, so wurde diese in manchen Beziehungen erleichtert. Fand eine Übersiedelung statt, so musste ausser dem zugewiesenen Grund und Boden und den darauf gemachten Meliorationen auch das Haus, der Hof und der Garten des Bauern dem Grund-

herrn anheimfallen. Der Grundherr hatte auch das Recht, falls er nicht vieler Arbeitskräfte bedurfte, einen Teil seiner Frohnbauern nach 6 monatlicher Kündigung bei dem Kreisvorsteher und nachdem er den betreffenden ihre Meliorationen entschädigt hatte, von seinem Gute zu entlassen. Das Gesetz verpflichtete aber den Grundherrn, von den Frohnbauern nicht mehr als die Hälfte sämtlicher Dorfbewohner auf einmal abwechselnd zur Verrichtung der Feldarbeiten aufzufordern und die Bodenertäge innerhalb 10 Tagen zu verzehnten. Ging diese Frist vorüber, ohne dass der Grundherr zu dem Verzehnten schritt, so war der Bauer selbst in Gegenwart des Dorfpriesters und des Gemeinderates dazu berechtigt. Ein spezielles Landgericht, das sich aus dem kommunalen Steuereinnehmer, einem Vertreter des Grundherrn und, je nach der Grösse der Gemeinde, aus zwei oder vier Delegierten der Bauern zusammensetzte, sollte in den Streitigkeiten zwischen den Grundherren und den Frohnbauern entscheiden. Die letztgenannten Massregeln kamen besonders den Bauern zu gute, denn einmal lief durch das nicht rechtzeitige Verzehnten ihre Ernte Gefahr zu verderben, und, was andererseits noch wichtiger ist, den Bojaren wurde das Recht genommen, in ihren Angelegenheiten mit den Bauern Selbstrichter zu sein.

Was das Gesetz des Fürsten Ghika in der Moldau anlangt, so haben wir fast dasselbe zu sagen. Die Zahl der jährlich zu leistenden Arbeitstage wurde hier allerdings nicht in demselben Masse wie in der Walachei vermindert, aber der Unterschied wurde durch die Aufhebung des Zehntenrechtes der Grundherren ersetzt. Das Recht, dessen sich die Grundherren vor dem Gesetze erfreuten, sich die unverwendeten Arbeitstage mit 4, 3 oder 2 „Piaster“ pro Tag, je nach der Klasse, zu der der Bauer gehörte, bezahlen zu lassen, fiel weg; die unverwendeten Arbeitstage sollten den Bauern zu gute kommen. Das Gesetz vermehrte das Ausmass des den Bauern zuzuweisenden Weidelandes um je 20 Ruten; sonst wurde das von dem organischen Statute fixierte Ausmass des übrigen Grund und Bodens aufrecht er-

halten. Die Verpflichtungen der Bauern im Falle einer Übersiedelung wurden erheblich reduziert; das Recht des Austritts (die Freizügigkeit) wurde nur gewährt, wenn der Bauer besondere und ernste Gründe dazu hatte.

Wir sehen also, dass die beiden Gesetze eine Linderung der Leiden der ländlichen Arbeiterklasse erstrebten, und sie können somit als ein Mittelding zwischen dem organischen Statute und dem Hauptagrargesetze, das wir noch zu besprechen haben, angesehen werden. Das ausschliessliche Eigentumsrecht, das der Bauer an seinem Grund und Boden „ab antiquo" hatte, wurde ihm aber doch nicht zuerkannt; dies wurde der Zukunft überlassen. Einen Schritt aber zu dieser Besserung merken wir schon in der Walachei durch die Beschränkung der Rechte der Grundherren an der menschlichen Arbeitskraft, besonders aber in der Moldau auch durch die Aufhebung des Zehntenrechtes der Grundherren an den Erträgen der von ihnen zugewiesenen Ländereien.

Als eine lobenswerte Tat der beiden Fürsten wäre an dieser Stelle noch die Emanzipierung der Zigeuner zu nennen. Die Dokumente sprechen schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts von dem Vorhandensein der Zigeuner in den Fürstentümern. Vom Anfang an treten sie und die Tataren, die später mit den ersteren zusammenschmolzen, in der Geschichte als Sklaven auf. Anfangs waren sie Regierungs- und Domanialsklaven, indem sie gegen eine Summe, die sie an den Hof- resp. Staatsschatz zu entrichten hatten, nicht an Private (Bojaren und Klöster) verschenkt oder verkauft werden durften. Im Laufe der Zeit erlangten aber die Bojaren und die geistlichen Körperschaften das Privilegium, Zigeunersklaven zu erwerben, und über sie als solche wie über andere Vermögensgegenstände zu verfügen. In diesem Falle bestand die alte Sitte, die Sklaven nicht abgesondert von ihren Familien zu veräussern, also Eltern und Kinder nicht von einander zu reissen. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde diese Sitte vollständig missachtet, und die Urkunden sprechen von abgesonderten Verkäufen, obwohl diese ganz

rechtswidrig waren. Die Zigeuner, die hauptsächlich als Hausgesinde (Kutscher, Köche, Musikanten etc.) verwendet wurden, konnten nicht freigelassen werden; denn durch die Freilassung wären sie herrenlose Sachen geworden, die jeder Bojar sich hätte aneignen dürfen. Der Eigentümer hatte ein unbeschränktes „jus vitae necisque“ über sie und verfügte über sie als über eine „res immobilis“.

Im Jahre 1785 wurde ein Diplom erlassen (siehe Mold. Ur. II. S. 74; zitiert von Nădejde „din dreptul vechiu român“ S. 127), wodurch die Schenkungen, Verkäufe etc. der Zigeuner geregelt wurden. Danach sollte der Eigentümer, Bojar oder Kloster, dessen Zigeuner eine Zigeunerin, die Eigentum eines anderen Bojaren oder Klosters war, geheiratet hatte, den betreffenden früheren Eigentümer mit 50 Lei für die ausgetretene Zigeunerin entschädigen oder ihm an deren Stelle eine andere zuweisen. Ebenso konnte der Eigentümer, der die Zigeunerin besass, von dem, dessen Eigentum der Zigeuner war, diesen gegen Entschädigung von 70 Lei oder Austausch mit einem anderen beanspruchen; der Herr, der den männlichen Teil besass, war bei der Wahl bevorzugt. Diese Bestimmung war nur eine Anerkennung des alten Rechtes der Zigeuner, des Verbotes, die Mitglieder einer Familie von einander zu trennen. Keine Ehe durfte ohne Einwilligung der Eigentümer, denen die beiden Personen gehörten, stattfinden; geschah es aber trotzdem, so wurden die Priester, die die Trauung vornahmen, verantwortlich gemacht. Der Eigentümer konnte in Gemässheit des erwähnten Diploms seinen Zigeuner resp. seine Zigeunerin freisprechen; die Freigesprochenen durften sich jedoch nicht mit Rumänen verheiraten. Die vor dem erwähnten Dokument zwischen Rumänen und Zigeunern abgeschlossenen Ehen blieben rechtsgültig; der freie Teil ging aber zur Sklaverei über. Die unehelichen Kinder waren frei; die ehelichen dagegen unfrei etc. etc.

Während der österreichischen Okkupation im Jahre 1789 dachte die kaiserliche Regierung daran, die Zigeunersklaverei

aufzuheben, liess jedoch dann die Sache auf sich beruhen.[1]) Erst im 19. Jahrhundert (1844), unter dem Fürsten Bibescu, genossen die Domanial- und Klosterzigeuner die Freiheit. Den Freigelassenen wurde eine Kopfsteuer auferlegt, um damit die Privaten, die nicht dem Beispiele des Staates folgen wollten, für die Verluste, die ihnen durch Freilassung der Zigeuner erwuchsen, zu entschädigen. Durch das Gesetz vom 8. Februar 1856 unter dem Fürsten Ghika in der Moldau wurden alle Zigeuner Rumäniens gegen einen Betrag von 10 „galbeni" pro Kopf frei erklärt.

Seit der Revolution von 1848 drängten sich die modernen Gedanken auch in die Donaufürstentümer ein. Die alte Wirtschaftsweise sollte durch eine neue ersetzt werden, und die Selbstverwaltung des Grundbesitzes sollte an die Stelle der Frohnwirtschaft treten. Die Frohndienste, die den Bauern als eine Art von Leallasten oblagen, sollten abgeschafft werden und jeder Unterschied zwischen dem Hofgut und den Gütern der Hintersassen — in dem bisherigen Sinne — sollte aufhören. Jeder sollte ein volles Eigentumsrecht an dem von ihm bearbeiteten und mit dem Schweisse seines Angesichtes genetzten Grund und Boden ausüben. Ein grossmütiger Aufschwung, der uns zu dem grossen sozial-wirtschaftlichen Werk des Jahres 1864 führte, nahm in den Fürstentümern seinen Anfang. Diese grösste Reform in unserem sozial-wirtschaftlichen Leben wurde aber nicht ohne grosse und schwierige Kämpfe durchgeführt.

1) Siehe Akten im Wiener k. k. Archiv des Ministeriums des Innern sub IV. K. 2 (Untertansachen, Aufhebung der Leibeigenschaft); zitiert von Karl Grünberg („Bauernbefreiung in Rumänien" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften).

3. Die Periode der Arbeitsfreiheit.

Das Hauptagrargesetz vom 14./26. August 1864 und die ergänzenden Gesetze bis zum heutigen Tage.

Der Pariser Kongress von 1856, der sich auch mit den politischen, wirtschaftlichen und administrativen Wiedereinrichtungen der rumänischen Fürstentümer beschäftigte, dekretierte (art. 24) die Hebung der ländlichen Arbeiterklasse. Zum ersten Male sollten die Bauern zur Besserung ihrer Lage zu Rate gezogen werden. Die Nationalversammlungen (divans ad hoc) beider Fürstentümer, die im Oktober 1857 in Bukarest und Jassy zusammenberufen waren, sollten die Agrarfrage beraten und sie möglichst schnell lösen. Die Bauernklasse, die durch mehrere Abgesandte in dem Divan vertreten war, sprach ihre Forderungen klar aus. Sie verlangte die Abschaffung der Frohndienste und die Aufhebung der Leibeigenschaft, verbunden mit dem Streben, die Bauern zu Eigentümern zu machen. Die Arbeitsfreiheit und das ausschliessliche Eigentumsrecht auf die Ländereien, die sie auf Grund des bestehenden Gesetzes (des organischen Statuts, modifiziert im Jahre 1851) bebauten, waren die heissen Wünsche der Bauern. Sie verlangten aber nichts umsonst und fochten die Rechte niemandem an; sie förderten nur die Anerkennung ihrer alten Rechte, die im Laufe der Zeit von den Mächtigen usurpiert worden waren. Die Erinnerung an den früheren erblichen Besitz und überhaupt an die günstige Lage ihrer Vorfahren waren stets in ihren Gedanken lebendig. Trotz aller Gerechtigkeit der Forderungen der Bauern leisteten die Bojaren nicht unerheblichen Widerstand, und die Lösung der Agrarfrage sollte im Interesse der Vereinigung der Fürstentümer verschoben werden.

Auf Grund des art. 46 der Pariser Konvention vom 7. August 1858 «les Moldaves et les Valaques sont tous

égaux devant les lois . . . Tous les privilèges, exemptions ou monopoles dont jouissent encore certaines classes seront abolis et il sera procédé sans retard à la révision de la loi qui règle les rapports des propriétaires du sol avec les cultivateurs, en vue d'améliorer l'état des paysans» sollte nach der Vereinigung der Fürstentümer (Januar 1859) unter dem Fürsten Joan Cuza die Zentralkommission aus Focsani die Gesetze im allgemeinen Interesse beider Länder entwerfen und sie den Verhandlungen gesetzgeberischer Körperschaften vorlegen. Eine der ersten Sorgen dieses Ausschusses war der Entwurf eines Ackergesetzes gemäss art. 46 der Pariser Konvention.

Die Agrarfrage gab den Anlass zu den lebhaftesten Diskussionen zwischen der liberalen und der konservativen Partei,[1]) deren Ansichten über diese Frage ganz verschieden waren. Während die Liberalen den Bauer zum absoluten Eigentümer zu machen und dadurch ihm die Selbständigkeit dem Grundherrn gegenüber zu gewähren strebten, standen die Konservativen auf dem entgegengesetzten Standpunkte. Die letzteren wollten dem Bauern nur die Arbeitsfreiheit zuerkennen, während der dem Bauern gesetzlich zugewiesene und von ihm bearbeitete Grund und Boden dem Grundherrn anheimfallen sollte. Sie wollten also den Bauern die Freiheit, ihre Arbeitskräfte nach Belieben zu verwenden, gewähren und sie durch den verhängnisvollen Arbeitsvertrag von den Grundherren weiter abhängig machen. Die Konservativen, die die Mehrheit in der Zentralkommission ausmachten, triumphierten. Sie entwarfen ein Gesetz, das den Bauern die Arbeitsfreiheit zuerkannte, ohne sie gleichzeitig zu Eigentümern zu machen. Zum Trost für die Bauern erkannte ihnen der Gesetzentwurf den für Anlage von Haus und Hof nötigen Grund und Boden und einige Ruten Weideland mit absolutem Eigentumsrecht zu. Der Gesetzentwurf wurde nun den parlamentarischen Körperschaften zur Debatte vorgelegt.

1) Der Bruch dieser beiden grossen Parteien Rumäniens vollzog sich auf Grund der Agrarfrage.

Die Diskussion dauerte vom 25. März bis zum 6. Juni 1862. Die Liberalen griffen das Gesetz energisch an, indem sie es als ungenügend erklärten und dass es somit nicht dem absolut notwendigen Bedarf der Bauern entsprechen könne. Michail Kogalniceanu, der spätere liberale Minister, verteidigte mit einer ausserordentlichen Beredtsamkeit das Interesse der ländlichen Bevölkerung, indem er der Kammer ein durch Urkunden belegtes Memorium vorlegte, aus dem das Eigentumsrecht der Bauern „ab antiquo“ hervorging. Dies hinderte aber die konservative Partei nicht, die Verteidiger der Bauern als „Kommunisten“ zu bezeichnen, obwohl diese die Grundherren für die Expropriation der $^2/_3$ des Gesamtareals ihrer Güter entschädigen wollten. Während der Verhandlungen der parlamentarischen Körperschaften wuchs die Agitation im Lande; am 9. Juli wurde der Ministerpräsident Barbu Catargiu ermordet, und die Kammer nahm am 11. Juni das Gesetz, so mangelhaft wie es von dem Zentralausschuss entworfen war, an. Man erkannte den Bauern die Arbeitsfreiheit zu und überliess ihnen 3 „pogon“ (1,5 ha) Land in der Ebene, 2 „pogon“ (1,0 ha) in der Mitte des Landes und $1^1/_2$ „pogon“ (0,75 ha) in den Bergen zur Bebauung, nicht etwa als absolutes, erbliches Eigentum, sondern nur mit dem Rechte auf lebenslängliche Nutzniessung; und dies auch nicht umsonst, sondern gegen einen jährlichen Pachtpreis, der von dem Provinzialrat bestimmt werden sollte. Dies Ackergesetz war aber seiner Mangelhaftigkeit wegen unanwendbar.

Am 11. Oktober kam an die Spitze der Staatsangelegenheiten Michail Kogalniceanu. Sein erster Gedanke war, eine Klasse freier Kleingrundbesitzer ins Leben zu rufen. Um dies ausführen zu können, richtete der hervorragende Staatsmann seinen Blick zuerst auf die Klostergüter.

Die Ausstattung der nationalen Klöster mit ausgedehnten Gütern war altes Herkommen. Wir haben aber gesehen, wie die Griechen resp. griechischen Mönche der türkischen Verfolgungen wegen Zufluchtsstätten in den rumänischen Fürstentümern suchten. Durch die Besitznahme der inländischen

Klöster unter der Herrschaft der Phanarioten einerseits, andererseits durch die Schenkungen von Gütern seitens der Bojaren für heilige Zwecke an die griechischen Mönche, wuchsen allmählich die Einkünfte dieser Brennpunkte der Unsittlichkeit und des Müssigganges, die von den betreffenden Mönchen einfach ins Ausland geschafft wurden. Nach der Entfernung der Phanarioten trat Russland als Protektor der griechischen Mönche auf und wollte die Gelegenheit nicht versäumen, durch diese „Convents dédiés aux Saints-Lieux" seinen Einfluss bis nach Jerusalem auszudehnen. So entstand damals die sogen. Klosterfrage. Der Grund und Boden, der sich in den Händen dieser griechisch-orthodoxen Geistlichkeit befand, betrug 1863 nach der Zentralkommission über 26.000 qkm, was ungefähr $^1/_5$ des gesamten Grund und Bodens Rumäniens ausmacht. Aus der folgenden Tabelle (S. 150 und 151) ersieht man die Fläche des Gesamtareals aller rumänischen und griechischen Klostergüter und deren Einkünfte für das Jahr 1862. (Siehe auch „Analele statistice si economice" von D. P. Martian. Buk. 1862.)

Der damalige Fürst Joan Cuza und sein Berater M. Kogalniceanu wollten durch die Säkularisierung der Klostergüter die ausgedehnten Ländereien, die sich in den Händen der Mönche befanden, in Staatsdomänen umwandeln, um diese an die Bauern zu verteilen, d. h. die letzteren zu selbständigen Eigentümern zu machen. Ein Gesetz zur Säkularisierung der Klostergüter wurde erlassen. Man fürchtete aber den internationalen Widerstand; denn die Einsprüche der Mönche gegen solch tötlichen Streich fanden augenblicklich bei den europäischen Mächten Gehör. Der tüchtige Ministerpräsident aber beseitigte durch seine Beredtsamkeit jede diplomatische Verwickelung und überzeugte die Mächte von den unseligen Folgen, die später aus diesem zum grössten Teil fremden Besitz für das Land entstehen könnten, und dass die Säkularisierung der Klostergüter das einzige Mittel für die Lösung der Klosterfrage sei. Am 17. Dezember 1863 wurde das Gesetz mit 37 gegen 3 Stimmen von dem Parlamente angenommen, und als Entschädigung für die dadurch erlittenen Schäden der Mönche

Namen der Distrikte		Anzahl der Güter	Fläche		
			Ackerland	unbebautes Land	zusammen
			Anzahl „pogons“ (à 0,5 ha)		
Argesiu . . .	rum. Klöster	107	35476	80527	116003
	griech. „	15	6500	11320	17820
Braila	rum. „	8	15541	26019	41560
	griech. „	8	30599	71637	102236
Buzeu . . .	rum. „	108	48815	84576	133391
	griech. „	71	31104	36470	67574
Dambovitza	rum. „	79	25247	64877	90124
	griech. „	48	18374	53665	72039
Dolj.	rum. „	47	68666	123163	191829
	griech. „	27	71629	56333	127962
Gorj	rum. „	178	18750	60967	79717
	griech. „	1	—	155	155
Ilfov	rum. „	44	43271	38352	81623
	griech. „	66	62729	51207	113936
Jalomitza .	rum. „	35	60846	49987	110833
	griech. „	48	72823	321803	394626
Mehedintzi	rum. „	45	62927	86037	148964
	griech. „	7	2709	2441	5150
Muscel . . .	rum. „	101	13570	23167	36737
	griech. „	17	4256	5998	10254
Olt	rum. „	48	25349	74089	99438
	griech. „	13	8646	12279	20925
Prahova . .	rum. „	131	25913	70801	96714
	griech. „	97	28669	88948	117617
Râmnic.-S. .	rum. „	46	18299	28689	46988
	griech. „	66	31430	50815	82245
Romanatzi .	rum. „	58	57606	26248	83854
	griech. „	13	9663	112721	122384
Teleorman .	rum. „	27	10791	11726	22517
	griech. „	22	8697	16698	25395
Vâlcea . . .	rum. „	84	24727	48966	73693
	griech. „	7	3107	34491	37598
Vlasca . . .	rum. „	39	33453	49455	82908
	griech. „	32	34671	51050	85721
		1753	1014853	1925677	**2940530**

Jahreseinkommen							
aus Petroleum und anderen mineral. Quellen	aus Wirtshäusern und Spezereiwaren	aus Mühlen	aus Waldungen	aus Weinbergen	aus Ackerland und Weiden	aus Gutshöfen	zusammen
Dukaten (à 12,5 Frs)							
—	726	500	858	241	31062	117	33504
—	51	25	117	4	3954	21	4172
—	1135	—	—	—	10997	—	12132
—	1490	—	—	—	12247	—	13737
—	2952	3282	468	1091	32813	425	41031
34	1223	780	1818	1216	17433	133	22637
73	1631	335	736	890	30874	209	34748
—	1123	858	825	1154	20328	291	24579
—	3031	2612	165	1103	55802	367	62980
—	1791	305	70	1726	35056	217	39165
—	290	241	157	1601	13898	98	16285
—	—	—	—	—	4	—	4
—	3719	2383	2500	952	21974	783	32311
—	5652	7495	1964	445	37646	666	53868
—	3676	29	61	641	70832	198	75437
—	4563	—	—	178	65119	160	70020
41	1385	179	228	2387	30967	253	35440
—	19	30	—	104	1741	23	1917
7	297	308	264	557	9819	34	11286
—	98	295	19	400	3020	6	3838
—	478	633	302	5379	40672	207	47681
—	165	205	81	6250	6567	43	13311
360	3421	1636	964	4294	74834	269	85778
114	2054	450	57	11480	79311	204	93670
—	1127	107	553	823	10118	489	13217
59	1628	289	1186	1847	31543	147	36699
—	1739	501	43	1022	32721	101	36127
—	528	120	95	84	5931	80	6838
—	656	144	—	127	10955	78	12260
—	495	100	—	139	13998	509	15241
—	1637	618	139	1433	20290	1841	25958
—	55	10	18	54	1813	102	2052
—	1706	1413	—	504	16988	151	20762
—	2280	133	152	14819	18187	239	35810
688	52821	26316	13840	62845	869514	8461	**1034485**

wurde erst eine Summe von 82 Millionen Piaster, später aber von 150 Millionen bestimmt, worin aber die 31 Millionen der von den Klöstern an den Staat nicht gezahlten Steuern einbegriffen waren. Sobald die Klosterfrage gelöst und die Klostergüter in Staatsdomänen umgewandelt waren, konnte nun die liberale Partei ihre Agrarpolitik weiterführen.

Im April 1864 legte M. Kogalniceanu der Kammer seinen Gesetzentwurf vor, der dem im Jahre 1862 von den Konservativen angenommenen Gesetze entgegentrat. Die Grundlage des neuen Gesetzes war die Anerkennung der Bauern als absolute Eigentümer der von ihnen in Gemässheit des bestehenden Gesetzes bebauten Ländereien. Der heftige Widerstand der gesetzgeberischen Körperschaften, die sich aus den Grossgrundbesitzern und ihren Anhängern zusammensetzten, die die Expropriation von $^2/_3$ des Gesamtareals ihrer Güter garnicht annehmen wollten, veranlasste den Fürsten Joan Cuza, der für die ländliche Bevölkerung auftrat, sein Ackergesetz im Wege eines Staatsstreiches zu oktroyieren. Am 2./14. Mai desselben Jahres wurde die Kammer aufgelöst, und der Fürst erliess an die Bauern folgenden Aufruf:

„Das Interesse und die Würde des Landes, euere Wünsche, euere dringendsten Bedürfnisse, all' dies ist verbrecherischen Leidenschaften geopfert worden . . . .“

„. . . . Was blieb Mir da zu tun übrig? Ich hatte beschlossen, einen letzten Appell an den Patriotismus der Versammlung zu richten; gemäss dem im art. 46 der Pariser Konvention ausgedrückten Wunsche der hohen Signatär-Mächte, gemäss den grossen Prinzipien der Gleichheit und Gerechtigkeit, welche unsere Zeiten beherrschen, hatte Ich gewollt, dass jeder Rumäne um den Preis seiner Arbeit ein Stück unseres Bodens frei besitzen soll.“

„. . . . Wie die Versammlung die Vorlage des Ackergesetzes beantwortet hat, ihr alle wisst es. Sie hat meiner Regierung ein Tadelsvotum eingebracht; ein Gesetz der Billigkeit, hat sie die Hoffnung von drei Millionen Bauern und den

eigenen Gedanken des Staatsoberhauptes in der Person seines Ministers getroffen."

Durch das Plebiszit vom 15./27. Mai 1864 wurde von der Nation der Staatsstreich gebilligt und das Agrargesetz mit 713.000 gegen 57.000 Stimmen bestätigt. Am 2./14. August verkündete Joan Cuza durch fürstlichen Erlass aus eigener Machtvollkommenheit das von seinem Berater M. Kogalniceanu entworfene Hauptagrargesetz, das noch heute die Bauern an die Namen der Gesetzgeber erinnert.

Dies Gesetz, das für die Beurteilung der heutigen wirtschaftlichen Rechtsverhältnisse von grundlegender Bedeutung ist — deshalb von uns „Hauptagrargesetz" genannt —, enthielt zwei Bestimmungen, und zwar a) die Bauernbefreiung und b) das Eigentumsrecht. Das Gesetz bezieht sich also erst auf die Freiheit der Bauern, d. h. auf die Aufhebung der Hörigkeit, Erbuntertänigkeit oder Leibeigenschaft, die überall in Europa mit dem Streben verbunden war, die Bauern zu Eigentümern zu machen, und zweitens auf die Eigentumsordnung.

Was zuerst die Bauernbefreiung anlangt, so enthält das Gesetz im allgemeinen zwei Massregeln, und zwar a) die Aufhebung der Leibeigenschaft, d. h. der persönlichen Unfreiheit, denn die Leibeigenschaft im engeren Sinne war gesetzlich schon gegen Ende der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts aufgehoben und b) die Abschaffung der Robot (Hand- und Gespanndienste), sowie der Reallasten (Geld- und Naturalabgaben).

Die persönliche Unfreiheit sowie die Robot sollen für die beiden Fürstentümer aufgehoben werden (art. 10). Die Entschädigung für die aufgehobenen Frohndienste und Reallasten, sowie für die Expropriation der Grundherren sollten von dem Staate gezahlt und die Beitragsleistung, zu der die neuen Kleingrundbesitzer nach art. 22 herangezogen wurden, sollte in 15 an den Staat zahlbaren jährlichen Renten entrichtet werden. Die Höhe dieser Beitragsleistung richtete sich nach der Grösse des Viehstandes. Nach dem Agrargesetze von 1864, das ebenso wie das organische Statut von der Dreiklasseneinteilung der Landbevölkerung nach der

Grösse des Viehstandes ausging, betrugen die von den Bauern zu zahlenden Jahresrenten:

In der Gegend diesseits des Milkov (Walachei):

für die erste Klasse:	133	„Piaster“			=	49,20 Frs.
„ „ zweite „ :	100	„	24	„paras“	=	37,20 „
„ „ dritte „ :	71	„	20	„	=	26,45 „

In der Gegend jenseits des Milkov (Moldau):

für die erste Klasse:	94	„Piaster“	10	„paras“	=	34,85 Frs.
„ „ zweite „ :	73	„	2	„	=	27,— „
„ „ dritte „ :	51	„	36	„	=	19,20 „

Es muss berücksichtigt werden, dass diese Rente zugleich mit den Steuern (art. 22) bezahlt werden sollte, die schwer genug waren, denn im grossen und ganzen hatten die Bauern ca. 32 Frs. an Staats- und Kommunalsteuern zu zahlen, was ungefähr 32 % ihres Gesamteinkommens, das nicht über 500 Frs. betrug, ausmachte.[1])

Eine weitere Bestimmung des Gesetzes, die an die persönliche Freiheit knüpfte, war die Freiheit des Vertragsabschlusses (art. 12). Die landwirtschaftlichen Verträge, die zwischen den Grundherren und den Bauern abgeschlossen werden sollten, durften nur die Dauer von höchstens 5 Jahren haben.

Die zweite Aufgabe des Gesetzes, nämlich die Bestimmung über das Eigentumsrecht, ist die wichtigste. Nach art. 3 sollten die Grundherren um einen Teil ihrer Güter zu Gunsten der ländlichen Bevölkerung expropriiert werden, und zwar sollte sich die Expropriation nur auf höchstens $^2/_3$ ihrer Güter erstrecken. Das Gesetz unterscheidet zwei Kategorien von Bauern, und zwar a) die bisher robotpflichtige Landbevölkerung und b) die nichtrobotpflichtige. Die erste Kategorie, zu deren Gunsten die Grundherren um $^2/_3$ ihrer Güter expropriiert wurden, erhielt in Gemässheit des Gesetzes das Eigentumsrecht an den Ländereien, auf denen sie sass (art. 1).

1) Joan Ghikas „Entretiens économiques“ Buk. 1873. Bd. II. S. 361. (nach Morojanu op. cit. S. 45.)

Die Nichtrobotpflichtigen, die auf Grund besonderer Verträge mit den Grundherren nur einen Raum im Dorfe für Haus und Garten inne hatten und die, da die Expropriation der Grundherren sich nur auf höchstens $^2/_3$ ihrer Güter erstreckte, entweder kein Land oder nicht genügend zur Bebauung bekamen, sollten nach artt. 5 und 6 des Gesetzes die Zuweisung von Ländereien in dem im art. 1 vorgeschriebenen Ausmasse auf den Staatsgütern, die durch die Säkularisierung der Klostergüter entstanden, verlangen. Nach art. 4 sollten kinderlose Wittwen, sowie Arbeitsunfähige nur die für das Haus und den Garten notwendigen Grundstücke zu eigen erhalten.

Wie schon angedeutet wurde, ging das Gesetz von der Dreiklasseneinteilung der ländlichen Bevölkerung aus. Ausser dem Raum für Haus und Garten im Dorfe betrug nach art. 1 das Ausmass der jeder bisher robotpflichtigen Familie zugewiesenen Ländereien:[1])

a) In der Gegend diesseits des Milkov (Walachei):

1. für Doppelhufige (Bauern, die vier Ochsen und eine Kuh besassen) . . . . . 11 „pogon“ = 5,5 ha
2. für Einhufige (Bauern, die zwei Ochsen und eine Kuh besassen) . . . . . 7 „pogon“ 19 Ruten = 3,86 ha
3. für Halbhufige (Bauern, die nur eine oder gar keine Kuh besassen) . . . . . 4 „pogon“ 15 Ruten = 2,30 ha

b) In der Gegend jenseits des Milkov (Moldau):

1. für Doppelhufige . . . 5 „falcie“ 40 Ruten = 786,5 ar
2. „ Einhufige . . . . 4 „ = 572,0 „
3. „ Halbhufige (oder die, welche gar kein Hornvieh besassen . . . . . 2 „ 40 „ = 357,5 „

1) Das Ausmass des Ackerlandes blieb für alle Klassen dasselbe, nämlich in der Walachei 3 „pogon“ (1,5 ha) und in der Moldau und in Bessarabien $1\,^1/_2$ „falcie“ (214,5 ar); denn das Agrargesetz machte die bisher besitzlosen Bauern zu freien Eigentümern nur auf jenen Grundstücken, die sie in Gemässheit des organischen Statutes inne gehabt hatten.

c) In der Gegend jenseits des Pruth (im damals zu Rumänien gehörigen, seit 1878 wieder an Russland gefallenen Südbessarabien):

1.	für Doppelhufige . . .	6	„falcie“	30 Ruten	= 811,6 ar
2.	„ Einhufige	4	„	30 „	= 625,6 „
3.	„ Halbhufige oder die, welche gar kein Hornvieh besassen	2	„	70 „	= 411,0 „

Nach artt. 5 und 6 des Gesetzes sollte den Nichtrobotpflichtigen, die entweder gar kein oder nicht genügend Land von den grundherrlichen expropriierten Ländereien erhielten, sowie den Neuverheirateten das im art. 1 vorgesehene Ausmass von den Staatsgütern verteilt resp. ergänzt werden. Diese Bestimmung wurde aber 12 Jahre hindurch missachtet, und erst 1876 erliess die Regierung einen Laufzettel an die Distriktsvorsteher zur Anwendung der betreffenden artt. In art. 54 wurde die Regierung ermächtigt, an die in artt. 5 und 6 einbegriffenen Bauern Parzellen im Höchstausmasse von je 12 „pogon“ (6 ha) zu dem in 15 jährlichen Renten zahlbaren Preise von 5 Dukaten (62 1/2 Frs.) pro „pogon“ zu verkaufen.

Die in Gemässheit der artt. 1, 5, 6 und 54 mit Land Bedachten durften nach artt. 7 und 57 ihr Immobiliareigentum im Laufe von 30 Jahren von der Publikation des Gesetzes an durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder durch Testament nicht veräussern oder verpfänden. Die Gemeinde oder event. ein Dorfbewohner allein hat das Ankaufsrecht (art. 7). Nach Ablauf von 30 Jahren verfällt diese Beschränkung, indem der Eigentümer über sein Grundstück nach dem gemeinen Recht verfügen kann; aber dann hat die Gemeinde noch das Vorkaufsrecht. Zu erwähnen ist, dass die bereits angeführte Bestimmung über die Veräusserung der in Gemässheit des Gesetzes von 1864 zugewiesenen Ländereien im Jahre 1884 erneuert und deren Rechtskraft bis 1916 verlängert wurde.

Die Gemeinde hat auch die Befugnis, das Eigentum derjenigen Bauern sich anzueignen, die „ab intestato“ sterben

oder keine legitimen Erben hinterlassen, und derjenigen, die, da sie die gesetzlich bestimmte Beitragsleistung für die erhaltenen Ländereien nicht entrichten konnten, ihr Eigentum aufgaben (art. 8). Im letzteren Falle sollte die Gemeinde alle Geldlasten tragen. Die Freiteilbarkeit im Wege des Erbüberganges erkennt art. 7 an.

Art. 18 wahrte den Grundherren das Eigentumsrecht an den Dämmen, Mühlen und Teichen innerhalb des Dorfes. Nach art. 19 hatten jedoch die Dorfbewohner gegen die Verpflichtung zugleich mit dem Grundherrn zur Erhaltung der Dämme und der Tränken beizusteuern, die Befugnis, ihr Vieh in denselben zu tränken.

Was aber von besonderer Bedeutung und noch wichtiger als die letztgenannten artt. erscheint, ist art. 9. Derselbe lautet: „Das Recht, das den Dorfbewohnern in der Moldau nach art. 44 des nur für vier Departements[1]) in Geltung gewesenen Berggesetzes, sowie den auf den walachischen Gütern ansässigen Landleuten in Gemässheit des art. 140 § 4 des Gesetzes vom 23. April 1851 (des Fürsten Stirbei) bisher zustand, bleibt auch für die Zukunft unangetastet. Nach 15 Jahren jedoch sollen die Grundherren berechtigt sein, durch stille Vereinbarung mit den Bauern oder im gerichtlichen Wege die Befreiung ihrer Wälder von dem erwähnten Servitut zu verlangen. Die Grundherren haben tatsächlich von diesem Recht Gebrauch gemacht, sodass das Recht der Bauern, Bau- und Brennholz aus den grundherrlichen Waldungen zu beziehen, vollständig einging. Die Regierung hat selbst die im art. 9 des Agrargesetzes enthaltene Bestimmung aufgehoben und zwar durch das im Jahre 1881 erlassene Forstgesetz. Art. 19 dieses Gesetzes lautet: „Wer ohne die Genehmigung des Grundherrn Bäume aus dem Walde fällt oder selbst die zufällig gestürzten stiehlt, wird mit dem dreifachen Betrage des Wertes für das gefallene resp. gestohlene Holz haften müssen.“ Nach art. 23 desselben Gesetzes sollten diejenigen, deren Vieh die grundherrschaft-

1) Putna, Bacau, Neamtzu und Succava (legea muntelui).

lichen Waldweiden abgeweidet resp. betreten hat, eine Strafe von: je ein „Leu“ (1 Frs.) für ein Schwein, zwei „Lei“ für ein Schaf, drei „Lei“ für je ein Pferd, eine Kuh, ein Lamm oder ein Fohlen, fünf „Lei“ für einen Büffel oder eine Ziege zahlen; und dies nur in dem Falle, dass der Wald länger als 10 Jahre bestand, sonst war die Geldstrafe doppelt so hoch.

Dies waren im grossen und ganzen die Hauptbestandteile des Agrargesetzes von 1864. Bevor wir zur weiteren Besprechung der Agrarverhältnisse und -politik unseres Vaterlandes schreiten, wollen wir kurz und in allgemeinen Zügen auf die Kritik des erwähnten Gesetzes eingehen.

Erst nach Verlauf von 16 Jahren nach der Revolution von 1848 brachten die damaligen Gönner der Bauernklasse ihr Vorhaben zur Ausführung. Die mittelalterlichen Gebundenheiten sollten für immer aufgehoben werden und an die Stelle des alten Regimes, des Arbeitszwanges, sollte ein neues, das der Arbeitsfreiheit, treten. Die demokratischen Gedanken, die überall in Europa Platz griffen, bürgerten sich auch bei uns ein. Man hatte überall die Leibeigenschaft als eine Schmach der Menschheit, die überhaupt gegen die denkfähige Natur des Menschen ist, aufgehoben, und überall war dies mit dem Bestreben verbunden, die Menschen im Kampfe mit dem sie umgebenden Komplexe zu bewaffnen. Um mannigfaltigen Katastrophen vorzubeugen, suchte und fand man sogar eine Organisation, durch welche jeder arbeitsfähige Bürger zu Eigentum gelangen konnte.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass das Agrargesetz von 1864 eine der wichtigsten Institutionen Rumäniens ist, denn dadurch wurde die alte Agrarverfassung durch eine neue ersetzt, und die Entwickelung der Verhältnisse trat in eine neue Periode ein, in die der Arbeitsfreiheit, wie wir sie bezeichnet haben, die sich bis auf den heutigen Tag erstreckt.

Dass die Lage der Bauern durch das Agrargesetz nicht erheblich verbessert wurde und die Befreiung der Bauern

nicht die gewünschten Erfolge hatte, zeigen uns die ergänzenden Gesetze, die mit dem Jahre 1866 beginnen. Alle dem Agrargesetz von 1864 folgenden Gesetze bemühten sich, die Lücken des ersteren auszufüllen, keinem von ihnen aber gelang dies. Die Agrarpolitik war mehr eine fiskalische, und überhaupt fehlte die Meinungs- und Richtungseinheit den späteren Regierungen gänzlich. Aber auch die öffentliche Meinung, die bis zum Hauptagrargesetze die Besserung der Lage der Bauern im Auge hatte, anstatt die neue Verfassung in ihrer Wirkung zu verfolgen und die Pressfreiheit zu benutzen, um die Regierung auf die Schattenseiten des Gesetzes aufmerksam zu machen, hörte auf, sich mit den agrarischen Fragen zu beschäftigen, als wenn die Lösung der lange Zeit vernachlässigten Agrarfrage die vollkommenste sowohl auf wirtschaftlichem als auch auf sozialem Gebiete gewesen wäre. Erst im Frühjahr des Jahres 1888 nach einem Aufstand der Bauern traten die agrarischen Fragen wieder bedeutend in den Vordergrund; die ihnen gewidmeten Zeitschriften und die Zahl der Solutionen zur Besserung der Verhältnisse nahmen immer mehr zu, ohne aber eine radikale Reform herbeizuführen.

Wir sagten, die Bauernfreiheit hätte nicht die gewünschten Erfolge hervorgerufen. Wie konnte nun aber diese Freiheit, in der es sich um eine versteckte Leibeigenschaft handelte, die reale Hörigkeit hindern?! Die heftigen Bauernaufstände vom März 1888 liefern uns einen klaren Beweis für die neue Gestalt des alten Leidens der Bauern, die sich in dem mangelhaften Gesetze von 64 ausdrückte. Nur den Mängeln dieses Gesetzes sind die späteren Ereignisse, die von grosser Tragweite für die Zukunft des rumänischen Volkes waren, zuzuschreiben, nicht etwa einer frühzeitigen Proklamierung der Freiheit, wie manche in ihrer naiven Logik behauptet haben. Vor allen Dingen wurde das Verhältnis zwischen Areal, Arbeitskraft und Betriebskapital, das für jede Wirtschaftsführung wichtig ist, nicht beachtet. Das dem Bauer gesetzlich zugewiesene Ackerland genügte

nicht, um seinen nötigen Bedarf zu decken. Man wird vielleicht sagen, die drei „pogon“ ($1\frac{1}{2}$ ha) Ackerland wären für den Bauer vollständig genug gewesen, um für seine und seiner Familie Existenz zu sorgen. Gewiss wäre das der Fall gewesen, wenn eine intensive Landwirtschaft getrieben worden wäre. Man darf aber nicht vergessen, dass der rumänische Bauer durch alle Zeiten hindurch aus Mangel an Betriebskapital und an landwirtschaftlichen Kenntnissen zu einer fast ausschliesslichen Moorbrandwirtschaft gedrängt war. Bei dem ausschliesslichen Weizen- und Maisbau wurden dem Boden jährlich beträchtliche Mengen Pflanzennährstoffe entzogen, ohne ihm dieselben auf irgend eine Weise wieder zuzuführen. Eine bekannte Tatsache ist es heute noch, dass der rumänische Bauer aus Mangel an Holz den Mist verbrennen muss, statt ihn der durch diese Raubwirtschaft erschöpften Ackerkrume zuzuführen. Den Begriff „düngen“ kennt der rumänische Bauer überhaupt nicht. Aber auch die Bearbeitung des Bodens ist bei uns eine himmelschreiende und noch schlimmer war es in den Zeiten, die uns jetzt beschäftigen. Mit zwei an einen uralten Holzpflug gespannten katzenartigen Zugochsen kratzte der Bauer die Ackerkrume auf, säete die höchst unreifen Samenkörner, eggte sie mit einer Dornstrauchegge ein und wartete auf die himmlische Gnade, die sich erbarmen sollte, den von ihm in dieser Weise bearbeiteten Acker zu beregnen. Die Erträge, die der Boden bei dieser Bebauung lieferte, waren trotz seiner günstigen natürlichen Beschaffenheit und seiner grossen Fruchtbarkeit minimal, und da noch ein vollständiger Mangel an Sorgfalt herrschte, ziemlich schlecht. Aus dieser mangelhaften Bebauung und schlechten Konservierung des Mais, der fast ausschliesslich die Nahrung der unteren Klassen bildet, entstand die Krankheit „Pelagra“ (Hautentzündung), die heutzutage ungeheuere Fortschritte im Lande macht und die ländliche Bevölkerung dezimiert. Aus diesen angegebenen Gründen genügten dem Bauer die ihm gesetzlich zugewiesenen drei „pogon“ Ackerland nicht, um seine Existenz zu sichern.

Was nun das Weide- und Wiesenland anlangt, so hatte der Gesetzgeber denselben Grundsatz wie das organische Statut im Auge, nämlich die Beschränkung der Zahl des Hornviehes auf höchstens fünf. Wie schädlich diese Massnahme auf die Viehzucht gewirkt hat, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Als einen zweiten wirtschaftlichen Nachteil des Agrargesetzes von 1864 können wir die Höhe der Expropriationsindemnität und die kurze Amortisationsdauer ansehen. Wie schon angedeutet wurde, betrug die Beitragsleistung, die in 15 an den Staat zahlbaren 10% jährlichen Renten entrichtet werden sollte, durchschnittlich pro Jahr für ein Familienoberhaupt 20—50 Frs., je nach der Ausdehnung der zugewiesenen Ländereien. Wie konnte nun derjenige, der aus dem relativ wenigen Grund und Boden kaum seine Existenz fristen konnte, den jährlichen Betrag von 50 Frs. zahlen? Und warum sollte der Bauer gerade in 15 Jahren die Gesamtsumme entrichten und nicht z. B. in 30 Jahren, sodass die jährlich zu zahlende Rente eine geringere war?

Was aber noch schwerer auf die ländlich-wirtschaftliche Lage einwirkte, war die Bestimmung, die Bauern sollten die erwähnte Entschädigung zugleich mit den Steuern zahlen. Die letzteren betrugen auch nicht weniger als 32% des Gesamteinkommens des Bauern.

Noch schlimmer war aber die Anerkennung der Freiteilbarkeit. Durch die Zersplitterung des Bodens wurde der Grundbesitz zum Zwergbesitz, und der Bauer war also noch weniger imstande, sich von dem eigenen Grund und Boden zu ernähren. Je kleiner das Areal ist, umsomehr verlangt die Wirtschaft ein relativ grösseres Betriebskapital, und je kleiner das Areal und das Betriebskapital ist, umsomehr bedarf die Wirtschaft einer relativ grösseren Arbeitsleistung. Eine kapitallose Zwergwirtschaft konnte den Bauer nicht ernähren, und er sah sich somit genötigt, anderswo seine Existenz zu suchen. Indem der Bauer sein Stück Land durch seine Familie bewirtschaften liess, arbeitete er bei dem Grundherrn für die weitere Überlassung von Grund und

Boden. Es entstand notwendigerweise als erste Folge des Gesetzes der landwirtschaftliche Vertrag, d. h. das alte Abhängigkeitsverhältnis des gesetzlich freigesprochenen Bauern zu dem mächtigen Grundherrn. Natürlich war der Bauer gesetzlich frei, einen solchen Vertrag mit dem Grundherrn abzuschliessen, faktisch aber war er gezwungen, seine Arbeitskraft dem Grundherrn zu überlassen. Was nun das Arbeitswesen betrifft, so werden wir es später bei der Behandlung der landwirtschaftlichen Verträge kennen lernen. Hier sei nur erwähnt, dass trotz der Bestimmung des Agrargesetzes von 1864 (art. 12), dass der Bauer frei sei, einen landwirtschaftlichen Vertrag abzuschliessen, und zwar auf die Dauer von höchstens 5 Jahren, wenn er sich mit seiner Arbeitskraft dem Grundherrn verpflichtete, die Verhältnisse durch das Gesetz vom 18. März 1868, das den Bauer „manu militari" zur Durchführung der abgeschlossenen Verträge zwang, erschwert wurden.

Als einen weiteren Nachteil des Gesetzes von 1864 können wir die in art. 9 enthaltene Bestimmung ansehen, nämlich das Recht der Grundherren, nach 15 Jahren nach der Publikation des Gesetzes die Befreiung ihrer Wälder von den bäuerlichen Servituten zu verlangen. Diese Bestimmung wurde aber von dem Staate selbst missachtet, wie wir bereits angedeutet haben, und das uralte Recht der Bauern, Bau- und Brennholz aus dem Walde zu holen, wurde aufgehoben. Das organische Statut, sowie das Gesetz von 1851[1]) gewährten den Bauern wenigstens das Recht, ihren Holzbedarf aus den grundherrschaftlichen Waldungen zu decken; das Agrargesetz fixiert die Dauer dieser Befugnis auf 15 Jahre, aber schon kurz darauf ging die Regierung mit dem Beispiele voran, diese Bestimmung niederzutreten. Weiter haben wir schon die Strafen genannt, denen sich der Bauer

1) Dasselbe lautet: Auf denjenigen Gütern, wo sich Waldungen befinden, wird der Grundherr den Landleuten erlauben, abgestandenes Holz zu sammeln und das nötige Bauholz zu fällen. Analog. art. 44 der „legea muntelui".

aussetzte, falls er sein Vieh auf die grundherrliche Waldweide trieb.

Nicht zu leugnen ist aber, dass art. 7 sich zu Gunsten der Bauern erwies, da in demselben die Unveräusserlichkeit des Immobiliareigentums erklärt wurde. Die erste Sorge der Staatsmänner war zweifelsohne in allen Zeiten die Vorbehaltung des Grundeigentums in den Händen der Staatsangehörigen. Dies Streben, mit dem zugleich der Wunsch unserer Staatsmänner verbunden war, einen mittleren Bauernstand ins Leben zu rufen, gab den Anlass zu dem erwähnten Artikel des Gesetzes. Wie weit aber dieses ihnen gelungen ist, wird sich aus unserer weiteren Betrachtung ergeben. Die rumänische Verfassung von 1866 bestimmte aus nationaler Rücksicht folgendes: „Nur die Rumänen oder die Naturalisierten (diejenigen, denen das Bürgerrecht verliehen war) dürfen ländliches Immobiliareigentum in Rumänien erwerben" (§ 5 art. 7 der rum. Verfassung). Die Unveräusserlichkeit wurde im allgemeinen erklärt. Das Agrargesetz von 1864, sowie art. 132 der Konstitution beziehen sich auf einen speziellen Punkt, und zwar erklären sie diejenigen Ländereien als unveräusserlich, die die Bauern in Gemässheit des Agrargesetzes von 1864 erlangt haben. Damit erstrebte man eine Konsolidierung des Grundbesitzes in den Händen der Bauern.

Trotz aller Massregeln der Regierungen, die Veräusserlichkeit des Grundbesitzes zu verhindern, hat man doch das Mittel gefunden, den Grund und Boden der im Jahre 1864 und später in Gemässheit der artt. 5, 6 und 64 des Agrargesetzes zu Eigentümern gemachten Bauern zu veräussern. Wir haben schon angedeutet, dass die Agrarpolitik unseres Vaterlandes eine solche war, die kein bestimmtes Ziel hatte. Bald verfügte man über die Staatsdomänen mit einem reinfiskalischen, bald mit einem sozial-wirtschaftlichen Zweck. Ein Mittel, die Lage der Bauern zu verbessern, wären allerdings bis zu einem gewissen Grade die Staatsdomänen gewesen, die aus den säkularisierten Klostergütern entstanden, wenn der Staat eine richtige sozial-wirtschaftliche Politik

durchgeführt hätte. Art. 61 des Agrargesetzes aber ermächtigte die Regierung im Laufe von 3 Jahren nach Veröffentlichung des Gesetzes aus fiskalischen Rücksichten, die Staatsdomänen in Losen von 100—500 ha zu veräussern. Derselbe Grundsatz leitete auch die späteren Gesetze, und die Veräusserung der Staatsdomänen im Grossen oder in grossen Losen geschah auch an die Nichtbauern, d. h. an jeden, der mehr dafür bot. Diejenigen, die im Dorfe sassen, aber keine ackerbautreibenden Bauern waren, konnten nichts mit dem zugewiesenen Grund und Boden anfangen. Zu dieser Kategorie gehörten aber auch die Bauern, denen in Gemässheit des Agrargesetzes Grund und Boden zugeteilt wurde, die aber, da der zugewiesene Grund und Boden nicht für die Deckung ihres Bedarfes genügte, ihn an die Nichtbauern, d. h. an die Wirtsleute, oder an den Grundherrn selbst verkauften. Um diesem Übel zu steuern, wurde am 13. Februar 1879 ein Gesetz erlassen, wodurch man die Durchführung des Gesetzes von 1864 bestimmte. Alle Verkaufskontrakte über die Güter, die in Gemässheit des Gesetzes von 1864 an die Nichtrobotpflichtigen sowie an die Robotpflichtigen verkauft und im Laufe der Zeit von ihren Eigentümern veräussert wurden, sollten als nichtig erklärt werden. Eine Kommission wurde gegründet, deren Tätigkeit die Aufstellung von statistischen Tabellen war über die seit 1864 an die Nichtdorfbewohner oder nicht an die Gemeinde selbst veräusserten Ländereien. Verkäufe von solchen Ländereien wurden für ungültig erklärt. Solche Massregeln hinderten die Bauern aber auch nicht, ihre Güter zu veräussern. Und wenn die Veräusserung nicht mehr im Wege des Verkaufs geschah, so doch durch die langfristige Verpachtung, die ungefähr einer Erbpacht entsprach.

Seit dieser Zeit wurden bei uns viele Gesetzentwürfe ausgearbeitet und auch von den gesetzgebenden Körperschaften angenommen, deren Zweck es war, diesem Zustande entgegenzusteuern, alle sind aber nur auf dem Papiere stehen geblieben, ohne dass man jemals einen Gebrauch davon ge-

macht hat. Von der Bildung eines mittleren Grundbesitzes kann man heute wie damals bei uns überhaupt nicht sprechen, trotz aller Bemühungen der verschiedenen Regierungen, einen solchen ins Leben zu rufen.

Diejenige Klasse der mittleren Grundbesitzer (mosneni und razesi), die in Gemeinschaft lebte, wurde von dem Agrargesetz vom 17./26. August 1864 in keiner Weise berührt. Selbst die später ergriffenen Massregeln, wie die zur Hebung der Landwirtschaft und dgl., trafen diese soziale Klasse nicht, und die Kreditinstitute, die zu Gunsten der ackerbautreibenden Bevölkerung sein sollten, waren nicht für sie errichtet. Und doch besitzt diese Klasse heute noch, obwohl viel weniger als in den früheren Zeiten, einen grossen Teil unseres Grund und Bodens.

Die natürliche Folge dieser Umstände ist, wie wir aus der bisherigen Betrachtung ersehen können, ein realer Gegensatz zu der formellen und schablonenhaften Reform der Agrarverfassung von 1864. Das neue Regime der Arbeitsfreiheit manifestiert sich in anderer Weise als das alte des Arbeitszwanges. Früher verpflichtete der Staat die beiden in Betracht kommenden sozialen Klassen zur Durchführung eines allgemeinen, von ihm sozusagen direkt auferlegten Vertrags. In der neuen Periode überlässt man den Abschluss der Verträge der Vereinbarung beider Teile. Die Bauern wanderten jetzt nicht mehr wie früher aus, sondern sie blieben im Dorfe, und infolge des durch die Erbübertragung immer knapper gewordenen Grund und Bodens mussten sie „freiwillig“ mit dem Grundherrn die landwirtschaftlichen Verträge schliessen. Der letztere legte dem Bauer, natürlich aus materieller Rücksicht, schwere Pflichten auf, und dieser musste sich damit zufrieden erklären, wollte er nicht der grössten Not entgegengehen. Wenn dem Bauer die Verpflichtungen dem Grundherrn gegenüber zu schwer schienen, so konnte er sich nicht mehr an die Regierung wenden, um sie um Milderung derselben in Anspruch zu nehmen, da er gesetzlich nicht gezwungen war, einen solchen Vertrag ab-

zuschliessen. Er war frei, aber doch nicht selbständig und musste für jeden Scheffel Weizen im Notfalle seine Freiheit veräussern.

Der Gedanke einer Vermittlung bei dem Abschluss von landwirtschaftlichen Verträgen, die fast die alleinige Ursache des landwirtschaftlichen Übels noch heute bei uns sind, liegt der Regierung noch immer vollständig fern. Der physiokratische Grundsatz „laisser faire, laisser passer", der unsere bisherigen Regierungen geleitet hat, würde Rumänien zu Grunde richten, wenn nicht rechtzeitig Massregeln ergriffen werden.

Das Eingreifen der Staatsgewalt zu Gunsten der ackerbautreibenden Bevölkerung erwies sich nach dem Gesetze von 1864 als notwendig. Dies geschah im Wege der Gesetzgebung. Die nach dem Hauptagrargesetz folgenden Gesetze strebten danach, die wirtschaftlichen Nachteile des ersteren durch die Verminderung des Konfliktes zwischen Areal, Arbeitskraft und Betriebskapital zu beseitigen. Sie beziehen sich also a) auf die Eigentumsverteilung (Gesetze zur Veräusserung der Staatsdomänen), b) auf den landwirtschaftlichen Kredit, und c) auf die landwirtschaftlichen Verträge. Diese drei grossen Gruppen von Massregeln haben wir nun zu besprechen.

a) Nach dem Gesetz von 1864 wurde in Gemässheit des art. 24 desselben in jedem Distrikt je eine Kommission[1]) eingerichtet, die die Zahl der auf jedem Gute befindlicheu Robotpflichtigen und die Klassen, zu denen sie gehörten, festzustellen hatte. Nach der Untersuchung der Richtigkeit der von dieser Kommission aufgestellten Berichte und nach der Legalisierung derselben durch den Distriktrat, wurden sie dem Zentralkomitee in Bukarest übergeben. Dieses sollte

1) Jede Kommission setzte sich aus einem Delegierten, der von den Grossgrundbesitzern des betreffenden Distriktes gewählt wurde, aus einem von dem Kommunalrat gewählten Delegierten und aus einem Staatsverordneten (délégué du fisc) zusammen.

die Bauern in den Besitz des vom art. 1 bestimmten Ausmasses der Ländereien setzen.

In Gemässheit des Gesetzes erhielten (siehe auch Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bauernbefreiung in Rumänien):

in der Walachei:

64930 Familienhäupter, die je 5 Stück Hornvieh besassen, zus. 350915 ha
138970 „ „ „ 3 „ „ „ „ 516500 „
74600 „ die nur 1 Kuh od. gar kein Hornvieh „ „ 165000 „

in der Moldau:

6700 Familienhäupter, die je 5 Stück Hornvieh besassen, zus. 51480 ha
59000 „ „ „ 3 „ „ „ „ 334620 „
58000 „ die nur 1 Kuh od. gar kein Hornvieh „ „ 177320 „

In beiden Fürstentümern erhielten also:

die erste Klasse: 71630 Familienhäupter, zusammen . . 402395 ha
„ zweite „ : 197970 „ „ . . 851120 „
„ dritte „ : 132600 „ „ . . 342320 „

Es wurden also im Ganzen ca. 402200 Familienhäupter auf 1595835 ha zu Eigentümer gemacht. Von diesen betrug die Zahl der auf den grundherrschaftlichen Gütern befindlichen Robotpflichtigen 254761 Familienhäupter, die 1033900 ha erhielten. Den übrigen 147439 Familienhäuptern, die garnichts oder sehr wenig aus den expropriierten grundherrlichen Gütern erhalten konnten, wurden 561935 ha aus den Staatsgütern verteilt.

Die Zahl der Robotpflichtigen betrug aber im Jahre 1864 550000, und wir sehen, dass die Zahl der mit Land Bedachten nur rund 400000 betrug. Es blieben also rund 150000 Familien nach wie vor landlos. Von diesen hat allerdings ein grosser Prozentsatz (ca. 30%) in Gemässheit der artt. 5, 6 und 54 des Gesetzes von 1864 Grundbesitz erworben. Die erwähnten Artikel wurden aber erst nach 12 Jahren nach Bekanntmachung des Hauptagrargesetzes, wie wir später erfahren werden, in Anwendung gebracht.

Wie schon erwähnt wurde, hat die rumänische Agrarpolitik vom Anfang an kein bestimmtes Ziel verfolgt. Das

Gesetz von 1864 ging davon aus, die säkularisierten Klostergüter durch Verteilung in die Hände der Bauern zu konzentrieren. Die oft wiederholten artt. 5 und 6 sollten einen rein sozial-wirtschaftlichen Zweck haben. Man strebte durch die Verteilung von Staatsgütern an die Nichtrobotpflichtigen und an die ackerbautreibende Bevölkerung überhaupt, die keinen oder nicht genügenden Anteil an den expropriierten grundherrlichen Gütern hatten, alle ackerbautreibenden Bauern zu Grundeigentum gelangen zu lassen. Man dachte damit das ländliche Proletariat durch eine Klasse Kleingrundbesitzer zu ersetzen. Dies war der Hauptgedanke des Fürsten Joan Cuza und seines Beraters Kogalniceanu, dies war das Ziel der Generation von 1848 und überhaupt der Traum der Bauern. Einen Widerspruch dieses sozial-wirtschaftlichen Zwecks finden wir schon in art. 54 des Hauptagrargesetzes. Dieser spricht von der Veräusserung der Staatsgüter aus rein fiskalischem Zwecke und ohne Rücksicht auf die Person, an die sie verkauft werden sollten. Nach diesem Artikel durfte jeder, der auch kein Ackerbautreibender war, zu Grundeigentum gelangen. Man brauchte nur bei der Versteigerung mehr als seine Konkurrenten zu bieten, um in den Besitz von Grund und Boden gesetzt zu werden. Was für Folgen eine solche Massnahme haben musste, ist klar zu ersehen. Leute, die keine Vorstellung von der Landwirtschaft hatten, zogen aufs Land und kauften oder pachteten solche Parzellen. Jeder Wirt, jeder Handwerker, der Geld und Lust dazu hatte, durfte Grund und Boden erwerben. Indem die Bauern aber aus Mangel an Betriebskapital nicht genügende Erträge von ihrer Zwergwirtschaft erzielen konnten, sahen sie sich genötigt, ihre Ländereien zu verpachten — und das geschah gewöhnlich auf lange Zeit — oder sie zu verkaufen, sich an den Grundherrn zu wenden, um von ihm gegen Überlassung ihrer Arbeitskräfte genügenden Grund und Boden zur Bebauung zu erhalten. Wenn die Veräusserung des Grund und Bodens, die durch verschiedene Massregeln bis zu einem gewissen Grade verhindert wurde, nicht in den ersten Jahren

nach der Bekanntmachung des Gesetzes von 1864 geschah, musste sie später doch notwendigerweise erfolgen, denn durch die Zersplitterung des Bodens im Wege der Erbübertragung wurde derselbe immer knapper und konnte infolgedessen noch weniger als früher den nötigen Bedarf der Bauern decken. An wen verkaufte aber der Bauer seinen Grund und Boden? Selbstverständlich an denjenigen, der Geld hatte. Und wer hatte das nötige Geld dazu? Die anderen Bauern gewiss nicht! Wohl aber der Wirt des Dorfes, der Grundherr selbst oder noch andere dem Ackerbau fernstehende Personen. Auf diese Weise gelang es den Grundherren, ihre Latifundien mit den von den Bauern gekauften Parzellen noch mehr auszudehnen, während den „freien" Bauern nichts anderes übrig blieb, als den verhängnisvollen landwirtschaftlichen Vertrag mit dem Grundbesitzer abzuschliessen, um den für die Sicherung ihrer Existenz nötigen Grund und Boden zu erhalten. So fingen die Bauern an, ihre Selbständigkeit zu verlieren und sich mehr und mehr von den Grundherren abhängig zu machen.

Nicht nur die erwähnte Bestimmung des Gesetzes von 1864 begünstigte die Grundherren, die auf indirektem Wege ihre Besitzungen ausdehnen konnten, sondern noch mehr art. 61 desselben Gesetzes. Derselbe ermächtigte die Regierung im Laufe von 3 Jahren nach der Publikation des Gesetzes, falls sie es nötig hatte (!), die Staatsdomänen in Losen von 100—500 ha an jedermann zu veräussern. Man gab damit den Kapitalisten den Anlass, wenn sie auch nichts von dem Ackerbau verstanden — denn einerseits wusste man, dass die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens eine relativ grosse ist, andererseits hatte man freie Hand auf die Erschwerung der landwirtschaftlichen Verträge, um damit sicheres Einkommen zu erzielen — Grundeigentümer zu werden, und bot selbst den Grossgrundbesitzern Gelegenheit, ihre Latifundien auszudehnen und damit eine höhere Stellung den Bauern gegenüber zu erlangen und, was noch schlimmer war,

sogar grösseren Einfluss auf die Regierung zu gewinnen. Um aber nicht weiter über den Bereich unseres Gegenstandes hinauszugehen, müssen wir nun zugeben, was tatsächlich der Fall ist, dass das Hauptagrargesetz durch die Veräusserung von Staatsdomänen in grossen Losen und auch ohne Rücksicht auf die Person, an die sie verkauft wurden, hinderlich für die Entwickelung des Wohlstandes der ackerbautreibenden Bevölkerung war. Es war nun Sache und Pflicht der Staatsgewalt, entweder durch Gesetzgebung oder durch unmittelbare Unterstützung zu Gunsten der ackerbautreibenden Bauern einzugreifen; denn in dieser Periode der Volkswirtschaft, die ein eigenartig soziales Gepräge trägt, handelt es sich „um gerechte Güterverteilung, um eigene gemeinwirtschaftliche Betätigung des Staates mit dem Zwecke, alle seine Angehörigen nach ihren wirtschaftlichen Leistungen an den Gütern der Kultur zu beteiligen".[1])

Das Gesetz vom 28. Juli 1866 „für die Veräusserung eines Teiles der Staatsdomänen" hatte denselben Fehler wie das vorhergegangene Gesetz, nämlich die Veräusserung der Staatsgüter mit fiskalischem Zweck. Art. 1 dieses Gesetzes lautet: „Für das Zurückziehen der Staatsbons, die zur Zeit im Umlauf sind, und der bis zum Jahre 1866 aufgestellten Zahlungsanweisungen sowie für Deckung des aus dem Finanzjahre 1866 entstandenen Defizits, ist die Regierung ermächtigt, bis zum Ausgleich von 75 Millionen Lei folgende Staatsgüter zu veräussern: alle Mühlen, die nach den bestehenden Verträgen je ein Einkommen von 500 „galbeni" bringen." Die im art. 8 desselben Gesetzes enthaltene Bestimmung war allerdings eine für die Bauern günstigere, nämlich „alle zur Veräusserung bestimmten Staatsgüter, die je ein jährliches Einkommen von 500 „galbeni" bringen, sollen in Losen von je 6, 8, 12 und 50 „pogon" verteilt werden". Dies wäre allerdings eine heilsame Massregel gewesen, denn dadurch hätten auch die Bauern, die gar keinen Grund und Boden

1) Karl Bücher, „Entstehung der Volkswirtschaft". Dritte Auflage 1901. S. 164.

besassen, zu Grundeigentum gelangen können. Es bestand aber bei den verschiedenen Regierungen, was auch noch heute zu beklagen ist, keine Richtungseinheit, und die Agrarpolitik war eine schwankende. Das Gesetz vom 31. März 1868 änderte den art. 8 des vorhergegangenen Gesetzes folgendermassen ab: „Die Staatsgüter sollen im Ganzen, so, wie sie heutzutage der Staat besitzt, veräussert werden. . . .“ Ferner aber lautet art. 9 desselben Gesetzes: „Würden die Dorfbewohner in befriedigender Anzahl die Zuweisung von Staatsgütern in kleinen Anteilen verlangen, so sollen die betreffenden Güter in Losen von 6, 8, 12 und 50 „pogon“ verteilt werden. Diese Bestimmung darf aber nicht im Geringsten art. 54 des Hauptagrargesetzes[1]) ändern.“ Nach dem erwähnten Gesetze sollte den Bauern also Grund und Boden verkauft werden, nur wenn sie sich in befriedigender Anzahl zusammenschliessen, um ein ganzes Staatsgut ankaufen zu können. Das Gesetz behielt aber der Regierung das Recht vor, die Staatsdomänen zwecks Deckung der Staatsschulden zu veräussern, und zwar im Ganzen, so, wie sie sich im Besitze des Staates befanden.

Die folgenden Gesetze von 1873 und 1875 brachten keine Änderung des Zustandes, was die Veräusserung der Staatsgüter anlangt.

Nach Ablauf von 12 Jahren nach der Veröffentlichung des Hauptagrargesetzes erliess die Regierung (1876) einen Laufzettel an die Distriktvorsteher betreffs Anwendung der artt. 5 und 6 des Agrargesetzes von 1864. Es wurde dann in jedem Distrikt je ein Ausschuss gebildet, dessen Zweck die Verteilung von Grund und Boden in Gemässheit der erwähnten Artikel war. Art. 3 dieses Laufzettels enthält noch folgenden Absatz: „Die Dorfbewohner, die bei der Publikation des Gesetzes von 1864 als Militär dienten, sollen in Gemässheit des art. 6 des Hauptagrargesetzes auf den Staatsgütern zu Eigentümer gemacht werden.“ Am 20. Juli 1878 erliess die Regierung ein „Anwendungs-Reglement zur Durchführung der

1) Veräusserung der Staatsdomänen mit fiskalischem Zwecke.

artt. 5 und 6 des Gesetzes von 1864". Dadurch wurde die Errichtung von neuen Gemeinden bestimmt, und zwar sollte das da geschehen, wo die Bauern Grund und Boden erhalten sollten. Der Staat behielt sich das Recht vor, falls die Bauern ihren Verpflichtungen nicht nachkämen, d. h., wenn sie sich mit ihren Wohnungen nicht auf den neuen Parzellen etablierten, ihnen den zugewiesenen Grund und Boden zu entziehen. Bei der Gelegenheit der Verteilung von neuen Losen traten aber viele Missbräuche hervor; denn viele, die nicht das Recht hatten, solche Parzellen zu erhalten, kamen in deren Besitz. Erst am 5. März im Jahre 1887 wurde ein Gesetz betreffs „Einrichtung von Kommissionen zur Untersuchung der in Gemässheit der artt. 5 und 6 des Gesetzes von 1864 verkauften Ländereien" erlassen. In den Besitz des Staates fielen die Güter derjenigen zurück, a) die nicht Ackerbau trieben, d. h., die nicht selbst ihren Grund und Boden bebauten, b) die nicht grossjährige Rumänen waren und c) die nicht ihre Wohnungen auf den vom Staate gekauften Ländereien hatten, ohne auf irgend einem anderen Gute Grund und Boden zu besitzen.

In Gemässheit der artt. 5 und 6 wurden 48342 Dorfbewohner auf 228329 ha zu Eigentümern gemacht.

Am 12. April 1881 wurde ein neues Gesetz betreffs „Veräusserung der Staatsdomänen" erlassen. Die Grundlage dieses Gesetzes war dieselbe wie die der vorhergegangenen Gesetze. Die Staatsgüter wurden immer noch als Quelle zur Deckung des Budgetsdefizits angesehen, und als solche in grossen Anteilen und an einen jeden veräussert, ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende Bauer oder Nichtbauer war. Nach art. 8 dieses Gesetzes sollte die Veräusserung von Staatsdomänen in zwei Arten erfolgen: a) durch Verkauf ganzer einzelner Güter und b) durch Verkauf in Losen. Nach art. 19 war die Regierung ermächtigt, die Staatsdomänen in Losen von je 4, 6 und 8 ha an die Dorfbewohner zu verkaufen, wenn nur die letzteren alle zu einem Staatsgute gehörigen Parzellen ankauften. Nach art. 25 sollten

aber durch öffentliche Versteigerung auch Lose von je 25, 50, 100 und höchstens bis 150 ha verkauft werden, aber auch unter der Bedingung, dass die Forderungen für das ganze betreffende Gut geschahen. Es durften also nicht vereinzelte Parzellen verkauft werden. Art. 13 hatte allerdings eine für die Bauern günstige Bestimmung, aber auch nicht für jeden Bauer, sondern nur für diejenigen, die in der Nähe der Städte wohnten. Dieser art. lautet: „Die Staatsdomänen, die in unmittelbarer Nähe der Städte sich befinden, sollen in Losen von je 4, 6 und 8 ha an die in der Nähe wohnenden Landarbeiter verkauft werden. Dergleichen Lose können auch an andere Private veräussert werden, aber nur zwecks Errichtung industrieller Etablissements."

Es ist klar, dass in dieser Weise die Bauern garnicht oder nur in geringer Anzahl zu Grundeigentum gelangen konnten; denn wenn sich auch mehrere für den Ankauf eines ganzen Gutes zusammengeschlossen hätten, so stand ihnen doch die Kaufkraft der grossen Kapitalisten im Wege der öffentlichen Versteigerung entgegen, und die Konkurrenz zwischen den grossen und einflussreichen Kapitalisten und den Bauern fiel in den meisten Fällen zu Gunsten der Ersteren aus. Eins scheint uns aber auffallend, nämlich, warum die zum Verkauf bestimmten Güter in Anteile von 5, 10, 25 etc. ha zerfielen, wenn sie nicht parzellenweise, sondern nur im Ganzen verkauft werden durften? Ja, in der Tat hatte man die Absicht, eine Klasse kleiner resp. mittlerer, freier Grundbesitzer ins Leben zu rufen; man wollte aber einerseits nicht auf die Überschüsse, die durch die öffentliche Lizitation entstanden, verzichten, andererseits hatte man den politischen Favoritismus im Auge. Hätte man den rein sozial-wirtschaftlichen Zweck bei dem Verfahren mit der Veräusserung der Staatsdomänen verfolgt, so wäre gewiss heutzutage die Agrarfrage bei uns eine nicht so akute, wie sie es in der Tat ist. Fast dieselbe fiskalische Politik leitete unsere Staatsmänner bis zum Jahre 1889.

Das Gesetz von 1881 wurde am 11. Januar 1883 und am 28. März 1884 modifiziert. Beide geben sich aber nur mit der Verwendung der aus den veräusserten Staatsgütern entstandenen Beträge ab.

Durch das Gesetz vom 14. April 1884 tritt die Politik der Veräusserung von Staatsdomänen in eine neue Periode ein. Nach art. 4 dieses Gesetzes sollten die Staatsgüter im Ganzen oder in grossen Anteilen durch öffentliche Versteigerung verkauft werden. In kleinen Losen sollten teilweise diejenigen Staatsgüter, deren Fläche nicht 2000 ha überstieg, an die rumänische ackerbautreibende Bevölkerung, sowie an die Dorflehrer und an die Diener der Dorfkirchen verkauft werden. Nach art. 19 betrug das Areal jedes Anteils höchstens 5 ha und die mit diesem Grund und Boden Bedachten durften nicht mehr als 2 Anteile besitzen. Art. 25 des Gesetzes von 1881 betreffs Veräusserung von Anteilen von 25, 50, 100 und 150 ha wurde aufrecht erhalten. Es wurde ferner bestimmt, dass die zu Eigentümern gemachten Bauern neue Dörfer auf dem von ihnen gekauften Grund und Boden errichten sollten, was allerdings von den folgenden Gesetzgebungen im Auge behalten wurde.

Es sei an dieser Stelle noch das Gesetz vom 4. Juni 1884 erwähnt, das 12 Staatsgüter mit einem Gesamtareal von 132112 ha in Krongüter umwandelte. Als Ehrenpreis für den Sieg auf dem Kriegsfelde im Jahre 1877 gewährte die Regierung auf Veranlassung des damaligen Ministerpräsidenten Joan Bratianu dem unermüdlichen König Karl von Rumänien die nötigen materiellen Mittel, indem sie ihn zum ersten Grundbesitzer Rumäniens machte. «Le roi lui-même a fait un pas pour devenir propriétaire roumain, et moi j'ai voulu qu'il devînt le premier propriétaire terrien» sagte Bratianu. Diese Güter, die unter der Leitung des Herrn Dr. Joan Kalinderu ein Mittel zur Förderung der Kultur und des Fortschrittes wurden, sind heute tatsächlich Musterwirtschaften geworden, denen zum grössten Teil die Hebung der rumänischen Landwirtschaft zu verdanken ist. Da es aber nicht im Be-

reiche unseres Gegenstandes liegt, näher auf die Krongüter einzugehen, begnügen wir uns mit der Angabe folgender Tabelle, aus der das Areal jedes dieser 12 Güter, die Namen derselben und die Flächen, die als Ackerland benutzt werden, sowie die, die mit Waldungen besetzt sind, zu ersehen sind.[1])

Laufende Nummer	Namen der Güter	Ackerland		Wald		Gesamtareal	
		ha	ar	ha	ar	ha	ar
1	Malini	426	40	28352	80	28779	20
2	Borca	—	—	18132	—	18132	—
3	Sabassa-Farcasa . .	—	—	4705	—	4705	—
4	Bicaz	—	—	13164	—	13164	—
5	Dobrovetz	1695	52	5032	44	6727	96
6	Domnitza	7786	90	—	—	7786	90
7	Rusetzu	5386	—	464	—	5850	—
8	Clab. Taur & Caraiman	—	—	2509	64	2509	64
9	Gherghitza	3475	77	1468	73	4944	50
10	Cocioc	1226	61	3045	—	4271	61
11	Segarcea	11756	—	3244	—	15000	—
12	Sadova	16690	—	3552	—	20242	—
		48443	20	83669	61	132112	81

Das Gesetz von 1881 wurde wieder im Jahre 1855 und dann noch durch das Gesetz vom 5. April 1886 modifiziert. Die Staatsdomänen wurden immer noch in grossen und kleinen Anteilen verkauft. Die Verpflichtung, sich auf den gekauften Ländereien festzusetzen, wurde den mit Land Bedachten auferlegt. „Wer dieser Verpflichtung im Laufe von 3 Jahren nach der Veröffentlichung des Gesetzes nicht nachkommt, der verliert das Eigentumsrecht an dem zugewiesenen Grund und Boden, der ohne weitere Förmlichkeiten wieder in den

1) Nach „Notice sur le domaine de la Couronne de Roumanie pour l'exposition universelle de 1900 à Paris".

Besitz des Staates übergeht," lautet art. 4, Absatz C. des Gesetzes. Art. 19 des Gesetzes von 1884 betreffs Veräusserung der Staatsgüter in Anteilen von 5 ha an die Bauern wurde aufrecht erhalten. Noch günstiger für die Bauern erwies sich art. 43 b des Gesetzes von 1886. In Gemässheit desselben sollte der Bauer, der 5 ha erhielt, nur $^1/_{10}$ des Gesamtbetrages bei der Besitznahme des Grund und Bodens entrichten; der Rest sollte im Laufe von 24 Jahren gezahlt werden, und zwar sollte dies durch eine im Jahre viermal zu entrichtende Abschlagszahlung mit einem Zinsfuss von 6 % geschehen. In Gemässheit des Gesetzes von 1881 erhielten 1717 Dorfbewohner 8128 ha. In Gemässheit der Gesetze von 1884 und 1886 wurden an 4959 ackerbautreibende Bauern 23070 ha verkauft.

Durch das Gesetz vom 7. April 1889, zu dem die Bauernaufstände vom März 1888 Anlass gaben, vollzog sich ein Zusammenbruch der bisherigen Agrarpolitik. Die Veräusserung der Staatsdomänen geschah unter dem Gesetzgeber, dem damaligen Minister P. Carp, nicht mehr zu fiskalischen Zwecken, sondern trug nun einen demokratischen Charakter. Der Grundsatz, der durch dies Gesetz aufgestellt wurde, sollte von bedeutendem Einfluss auf die Entwickelung der ländlichen Verhältnisse sein. Das erwähnte Gesetz verfolgte vor allen Dingen eine innere Kolonisation. Art. 3 des Gesetzes bestimmte, dass die mit Land Bedachten auf dem gekauften Grund und Boden Dörfer errichteten, also ihre Wohnungen auf den zugewiesenen Ländereien aufschlagen sollten; und dies sollte spätestens bis zum Ablauf von 3 Jahren nach der Publikation des Gesetzes geschehen. Wurde diese Massregel nicht befolgt, so verlor der Bauer den Grund und Boden, der wieder in den Besitz des Staates überging. Die Durchführung einer solchen Kolonisation erforderte aber eine Reihe von finanziellen Aufgaben, die von dem Gesetzgeber allerdings nicht ausser Acht gelassen wurden. So verpflichtete der erwähnte Artikel des Gesetzes die landwirtschaftliche Kreditanstalt unter der Garantie des Staates zu einem Vorschuss

von 600 Frs. für jeden neuen Grundeigentümer von 5 ha zum Zweck der Errichtung von Bauten, Anschaffung von landwirtschaftlichen Werkzeugen etc. Diese unverzinsliche Anleihe sollte zugleich mit der Zahlung des gekauften Grund und Bodens in vierteljährlichen Raten entrichtet werden. Die Summen, die nicht pünktlich entrichtet wurden, sollten mit 5% verzinst werden, und die Garantie des Staates bestand darin, falls die Grundeigentümer ihre Raten nicht zahlen konnten, zum Verkauf der bäuerlichen Immobilien zu schreiten, um die landwirtschaftliche Kreditanstalt zu entschädigen. Die landwirtschaftlichen Werkzeuge wurden für unveräusserlich erklärt.

Das Gesetz verfolgte ferner neben der Vermehrung der Klasse der kleinen Grundbesitzer auch die Bildung einer Klasse mittlerer Grundeigentümer. In Gemässheit des art. 2 des Gesetzes sollten alle Staatsgüter in Anteilen von je 5, 10 und 25 ha an die rumänische ackerbautreibende Bevölkerung sowie an die Dorflehrer und an die Diener der Dorfkirchen veräussert werden. Die Bauern, die weniger als ein ha besassen, durften nur 1—5 ha, die, welche 1—5 ha besassen, 10—25 ha, und die, welche mehr als 5 ha besassen, gleichfalls 10—25 ha erwerben (artt. 14 und 17). Durch die Verteilung von 10—25 ha erstrebte man, eine Klasse mittlerer Grundbesitzer ins Leben zu rufen; die Erfahrung hat aber das Gegenteil erwiesen und später wurde dieser Artikel geändert. Andererseits bot aber das Gesetz denjenigen Bauern, die gar keinen oder nur einen Zwergbesitz hatten, die Möglichkeit, sich genügenden Grund und Boden zu verschaffen und dadurch ihre Selbständigkeit den Grossgrundbesitzern gegenüber zu sichern. Zum ersten Mal wurde gesetzlich eine Instruktion betreffs des Betriebssystems der Güter gegeben. Nach art. 10 musste die Fläche des zu veräussernden Grund und Bodens in drei Teile geteilt werden: a) Ackerland, b) Weide und c) Wiese, und man sollte von der bisherigen Brandwirtschaft zur geregelten Dreifelderwirtschaft übergehen. Der Preis jedes Anteiles wurde folgendermassen fixiert: als

Grundlage für die Feststellung des Preises wurde die Pacht des Grund und Bodens angenommen, die je nach der Beschaffenheit des Bodens schwankte, aber auf keinen Fall sollte sie weniger als 10 Frs. pro ha betragen; die Pacht wurde mit 20 multipliziert und somit erhielt man den Preis des Grund und Bodens. Der Preis sollte ratenweise in 36 Jahren gezahlt werden und zwar mit einem Zinsfuss von 5% und 1% für Amortisation. Für den zum Ackerbau ungeeigneten Grund und Boden, wie Moorwiesen, Hügel etc., sowie für die minderwertigen Weiden wurde der Preis von 100 Frs. pro ha für das ganze Land festgestellt (art. 16). Es durfte niemand mehr als einen Anteil kaufen, ausgenommen die ländlichen Gemeinden, die zur Gründung und Erhaltung von Schulen und Kirchen mehr Grund und Boden bedurften.

Das Gesetz von 1889 wurde teilweise durch die Gesetze vom 3. April 1892, vom 9. Mai 1896, vom 19. März 1899 und vom 8. Juli 1899 modifiziert. Vor allem wurde art. 2 des Gesetzes von 1889 abgeändert;[1]) infolge der Knappheit der Staatsdomänen beschränkte man die Fläche der zu veräussernden Anteile auf höchstens 5 ha. Die Amortisationsdauer wurde auf 60 Jahre verschoben und der Zinsfuss von 6% auf 4% reduziert. Das in dieser Weise modifizierte Gesetz ist noch heutzutage bei uns in Kraft.

Durch diese Bestimmungen erlangte das Gesetz einen sozialen Charakter. Der im Höchstausmasse von 5 ha an die Bauern zu veräussernde Grund und Boden hätte nun die Bauern vollständig in die Lage versetzt, ihre Arbeitskräfte nicht mehr oder doch bedeutend weniger den Grossgrundbesitzern durch Abschluss von landwirtschaftlichen Verträgen zu überlassen, wenn man die Bestimmungen des Gesetzes in der Praxis durchgeführt hätte. Das Übel aber, das wir in hohem Masse noch heute bei uns beklagen, ist die Nichtdurchführung der Gesetze gewesen. Viele Bestimmungen, die vielleicht die bestehenden Zustände hätten verbessern

1) Unter dem verstorbenen Minister Palladi.

können, bleiben bei uns entweder auf dem Papiere in den Kästen des Ministeriums liegen, oder wenn die betreffende, manchmal höchst unwissende und unfähige Behörde sich zur Anwendung derselben genötigt sieht, verfährt sie entweder um ihres politischen Anseheus willen so wie ihr persönliches Interesse es ihr eingiebt, oder, wenn sie den Text der Gesetze nicht versteht, richtet sie sich nach eigenen Gesetzen. So scheint es wohl auch mit der Anwendung des Gesetzes von 1889 gewesen zu sein. Wenn damals die Veräusserung von Grund und Boden nur im Höchstausmasse von 5 ha und nur an die ackerbautreibenden Bauern geschehen wäre, so trügen die Verhältnisse heutzutage gewiss einen anderen Charakter. Viele Individuen aber, die garnichts mit der Landwirtschaft zu tun hatten, wie Diener, Geiger (Zigeuner), Zigeuner-Nomaden, Hirten und dergleichen beteiligten sich an dem Staatsalmosen. Sie nahmen den Grund und Boden in Besitz, aber aus Mangel an landwirtschaftlichen Kenntnissen und an Betriebskapital konnten sie ihn nicht bewirtschaften. Ein grosser Teil von ihnen hat die zugewiesenen Ländereien bis heute noch nicht gesehen, und viele haben sie an die Wirtsleute der Dörfer und sonstige Pächter verpachtet. Auf der anderen Seite konnten aber die ackerbautreibenden Bauern nicht in genügender Anzahl zu Eigentum gelangen; sie wurden oft von der Veräusserung der Staatsdomänen ausgeschlossen. Dies Übel erkannte schon der damalige Minister V. Missir in der Kammersitzung vom 27. November 1902 und betonte die Notwendigkeit einer genaueren Untersuchung der Sache. Es bedurfte aber hier keiner Worte, sondern die Tat allein konnte helfen, und diese blieb aus. Und wenn auch nachher viele Vorschläge zur Beseitigung des Übels gemacht worden sind, so wurden sie, wie es auch sonst bei uns üblich ist, nur für die Wände gesprochen. Es ist aber garnicht zu leugnen, dass das Gesetz von 1889 und die folgenden ergänzenden Gesetze einen Fortschritt in den ökonomischen Zuständen Rumäniens bedeuten. Hauptsächlich die Bestimmung, dass die Staatsdomänen nicht mehr im Ganzen

oder auch in grossen Anteilen veräussert werden sollten, ist schon an sich ein Beweis gesunder Agrarpolitik. Damit wurde der Kauflust der zum grössten Teil auf dem politischen Wege reich gewordenen Personen, ausgedehnte Ländereien zu besitzen, feste Grenzen gezogen. Während man aber in dieser Weise den allgemeinen Wohlstand im Lande auszudehnen strebte, überliess man den Abschluss landwirtschaftlicher Verträge, die als eine notwendige Folge des infolge der Erbübertragung und der Freiteilbarkeit immer knapper werdenden Grund und Bodens anzusehen sind, der freien Vereinbarung beider Teile. Der machtlose Bauer stand dem einflussreichen Grundherrn gegenüber, und trotz der gesetzlich wirtschaftlichen Freiheit war seine Lage faktisch von dem Grossgrundbesitzer abhängig. Nur der letztere konnte in jedem Falle entscheiden und sowohl die Arbeitsleistung der Bauern als auch den dafür zur Bebauung zu überlassenden Grund und Boden bestimmen. Zu welchen Folgen das führen musste, werden wir später sehen.

In Gemässheit des Gesetzes von 1889 kauften 1547 Dorfbewohner Anteile von je 10—25 ha in einem Gesamtareal von 20441 ha, und in Gemässheit der folgenden Gesetze, besonders aber des Gesetzes von 1896, wurde an 102837 Familienhäupter in Anteilen auch von 5 ha eine Gesamtfläche von 514185 ha verkauft.

Aus der folgenden Tabelle ersieht man die Anzahl der Bauern, die in Gemässheit verschiedener Gesetze von 1864 an zu Eigentümern gemacht wurden, sowie ungefähr das Areal, das sie besitzen.[1])

	Bauern	aus Staatsdomänen
In Gemässheit des Ges. von 1864 erhielten	147439	561935 ha
„ „ d. artt. 5 u. 6 d. Ges. v. „ „	48342	228329 „
„ „ des Gesetzes von 1881 „	1717	8128 „

1) Ein grosser Teil davon ist von den Bauern im Laufe der Zeit veräussert worden, sodass die von uns angegebenen Zahlen dem heute bestehenden Zustande nicht mehr genau entsprechen können.

	Bauern	aus Staatsdomänen
In Gemässheit d. Ges. v. 1884 u. 1886 erh.	4959	23070 ha
„ „ des Gesetzes von 1889 „	1547	20441 „ (à 10—20 ha)
„ „ der Gesetze von 1889—96 „	102837	514185 „ (à 5 ha)
„ „ der artt. 4, 8 und 13 des bestehenden Gesetzes „	51	1535 „
	306892	1357623 ha

Wenn wir noch die Zahl der Bauern, die 1864 Grund und Boden aus den expropriierten grundherrlichen Gütern erhielten, in Betracht ziehen, so haben wir:

aus den Staatsgütern erhielten	306892 Bauern	1357623 ha
aus den grundherrlichen Gütern im Jahre 1864 erhielten . .	254761 „	1033900 „
Summa:	561653 Bauern	2391523 ha

Die Anzahl ha, die in Gemässheit verschiedener Gesetze von 1868 an verschiedene Private (Nichtbauern) vom Staate verkauft wurden, beträgt:

in Gemässheit des Gesetzes v. 1868	77705 ha
„ „ d. Ges. v. 1873 u. 1875	17763 „
„ „ „ „ „ 1881 u. 1884	31400 „
„ „ „ „ „ 1884—1889	36693 „
Summa:	163561 ha an ca. 800 Private.

Heute besitzt der rumänische Staat noch 385972 ha Grund und Boden ausser den Waldungen. Aus der folgenden Tabelle ersieht man die Anzahl ha, die der Staat 1864 besass:

veräussert an verschiedene Private (Nichtbauern)	163561 ha
„ „ ackerbautreibende Bauern . . .	1357623 „
die Krongüter	132112 „
der bestehende Besitz des Staates	385972 „ [1])
	2039268 ha

1) Davon dürfen 242850 ha nicht veräussert werden; der Rest von 143122 ha soll in Gemässheit des bestehenden Gesetzes in kleinen Anteilen verkauft werden.

Addiert man dazu noch die 1085033 ha Wald, den der Staat noch heute besitzt und der von der staatlichen Forstverwaltung bewirtschaftet wird, so haben wir 3124301 ha[1]) Gesamtareal, das der Staat 1864 besass.

Wir haben aber in Rumänien ausser den erwähnten Kleingrundbesitzern noch eine Menge Grundbesitzer, die heute noch zum grössten Teil in Gemeinschaft leben, und die wir als mittlere Grundbesitzer bezeichnet haben. Es sind die „mosneni" und „razesi", deren Grundbesitz im Laufe der Zeit einerseits durch Usurpation, andererseits durch Erbübertragung erheblich vermindert wurde. Heute haben wir 240615 solche mittlere Grundbesitzer, die zum grössten Teil die Berggegenden Rumäniens bewohnen, und die eine Gesamtfläche von ca. 1460145 ha Ackerland besitzen.

Aus Mangel an statistischen Angaben und überhaupt an einer systematischen Katastrierung sehen wir uns genötigt, hier auf indirektem Wege annähernd die Ausdehnung des Grossgrundbesitzes anzugeben. Die Gesamtfläche Rumäniens beträgt 13135744 ha. Wenn man davon die zum Ackerbau ungeeigneten Ländereien in Abzug bringt, so erhält man das Gesamtareal des Ackerlandes, und zwar:

unbebaute Ländereien wie: Landstrassen, Bauplätze, das Areal der Städte und Dörfer, Flüsse, Teiche, die Gesteinsfläche, Bergwerke, Salinen etc.	3166444 ha
Wald	2774048 „
Weinberge und Zwetschenwiesen	216656 „
zusammen:	6157148 ha

Gesamtareal	13135744 ha
davon ab: Unbebaute Ländereien	6157148 „
Gesamtackerland:	6978596 ha

Zieht man von diesem Gesamtackerland das im Besitze der kleinen und mittleren Grundbesitzer, des Staates, der

1) Die Differenz 183771 ha [3124301 ha — 2940530 ha (aus den Klostergütern; siehe Tabelle S. 150. 151)] zeigt das Gesamtareal, das der Staat vor der Säkularisierung der Klostergüter besass.

Krone und der toten Hand befindliche Ackerland ab, so ergiebt sich ungefähr das Ackerland des Grossgrundbesitzes. Somit haben wir:

in Gemässheit des Gesetzes von 1864 aus Staatsdomänen	790264 ha[1])
in Gemässheit des Gesetzes von 1864 aus den grundherrlichen Gütern	1033900 „
in Gemässheit der verschiedenen Gesetze von 1881 an	567359 „
Mittelgrundbesitz	1460145 „
die bestehenden Staatsdomänen	385972 „
die tote Hand	269077 „
die Krongüter	48443 „
Summe:	4555160 ha

Gesamtackerland: 6978596 ha
davon ab: . . . 4555160 „
Grossgrundbesitz (Ackerland): 2423436 ha[2])

Wir haben also zusammen:

a) Kleingrundbesitz: 2391523 ha
b) Mittelgrundbesitz: 1460145 „ (ohne Wälder)
c) Grossgrundbesitz: 2423436 „ „ „

Ausserdem besitzen die erste und zweite Klasse Grundbesitzer zusammen noch 321560 ha Wald und 1200735 ha noch die Grossgrundbesitzer. Es ergiebt sich also zusammen:

a) Klein- und Mittelgrundbesitz 4173228 ha
b) Grossgrundbesitz . . . . 3624171 „

Rumänien hat, ohne die bereits erwähnten ha, die die Landstrassen, Flüsse, Bauplätze, Salinen etc. enthalten, eine Gesamtfläche von:

---

1) Hier sind auch die 228329 ha einbegriffen, die in Gemässheit der artt. 5 und 6 des Agrargesetzes von 1864 veräussert wurden.

2) Hierher gehören auch die 163561 ha, die in Gemässheit verschiedener Gesetze von 1868 an die ca. 800 Privaten verkauft wurden (siehe S. 181).

Waldungen:	2774048 ha
Weinberge und Zwetschenwiesen:	216656 „
Ackerland:	6978596 „
zusammen:	9969300 ha

wovon 4173228 ha, d. h. 42% die Bauern und 3624171 ha, d. h. 36% die Grossgrundbesitzer besitzen. Der Rest von 22% befindet sich im Besitze des Staates, der Krone und der toten Hand.

Das Verhältnis nun zwischen dem Klein- und Mittelgrundbesitz zusammen (dem bäuerlichen Besitze) und dem Grossgrundbesitz ist 54 : 46 oder 1 : 0,85.

Das Verhältnis zwischen dem Klein- und dem Grossgrundbesitz stellt sich:

Kleingrundbesitz 2391523 ha Ackerland + 150000 ha Wald[1])	
zusammen:	2541523 ha
Grossgrundbesitz:	3624171 „
zusammen:	6165694 ha

Das Verhältnis zwischen dem Klein- und Grossgrundbesitz ist also 41 : 59 oder 0,7 : 1. Aus den bisher von uns angegebenen Zahlen ersieht man, dass der Grossgrundbesitz in Rumänien vorherrscht.

Rumänien zählt heute ca. 5½ Mill. Einwohner, von denen sich 4 Mill. (ca. 80%) ausschliesslich mit Ackerbau beschäftigen. Nehmen wir an, dass von diesen 4 Mill. Bauern 250000 der Klasse der Mittelgrundbesitzer („mosneni“ und „razesi“) angehören, so haben wir die Zahl der Kleinbauern mit 3750000 zu verzeichnen. Wenn wir nun auf diese Zahl die Gesamtfläche des kleinen Grundbesitzes repartieren, so erhalten wir pro Kopf der Kleingrundbesitzer ca. 0,7 ha, und pro Kopf der Mittelgrundbesitzer 6,75 ha.

1) Wir kennen nicht die genaue Anzahl ha Wald, die sich im Besitze der Kleingrundbesitzer befindet, glauben aber, dass die von uns angegebene Zahl ziemlich der Wirklichkeit entspricht, denn die beiden Klassen, Klein- und Mittelgrundbesitzer, besitzen zusammen 321560 ha Wald.

Gehen wir nun zu einer kurzen Besprechung des landwirtschaftlichen Kredits über.

Um den Bauern das Betriebskapital zu ermöglichen und sie wucherischer Ausbeutung zu entziehen, ist man auf den Gedanken gekommen, eine landwirtschaftliche Kreditanstalt zu errichten. 1881 erliess die Regierung ein Gesetz betreffs Errichtung einer landwirtschaftlichen Hypothekenkreditanstalt. Das Stammkapital wurde zum Teil vom Staate selbst, der die Vermittlung des Kredits übernahm, zum Teil von verschiedenen Privaten gestellt, und zwar wurde es durch Ausgabe von staatlichen Schuldverschreibungen und durch Aktien, die an der Börse verhandelt werden konnten, zusammengebracht. Es wurde in jedem Distrikt eine solche Kreditanstalt gegründet. Die Zentralisierung derselben in einem Zentralinstitute kam nicht zustande. Die Aktien lauteten auf einen bestimmten Namen in jedem Distrikt, sodass die Verhandlung derselben auf einem gemeinsamen Platz unmöglich war. Die Schwierigkeiten bei der Übertragung derselben mangels eines gemeinsamen Verhandlungsplatzes haben eine Wertherabsetzung derselben zur Folge gehabt, und diejenigen, die ihre Kapitalien in solchen Aktien angelegt hatten, haben nicht unbedeutenden Schaden erlitten, sodass der Staat sich genötigt sah, die zur Gewährung des Kredits nötigen Anlagekapitalien von 1881 bis 1892 im Gesamtbetrage von ca. 7 Mill. Frs. selbst vorzuschiessen. Andererseits verwechselte man aber den landwirtschaftlichen Kredit mit dem kaufmännischen, denn art. 24 des Gesetzes lautete: „Der Kredit darf nicht länger als auf höchstens 9 Monate gewährt werden.“ Das Darlehn sollte also nur auf kurze Zeit gewährt werden, was natürlich für den Landwirt ohne Nutzen war. Das Gesetz fixierte nicht ein Maximum des Kredits, sodass manche zu viel, manche nicht genügend Kapital erhielten. Aber auch die Förmlichkeiten, die bis zur Erlangung des Kredits erfüllt werden mussten, waren so zahlreich und kostspielig, dass sie den Kredit bedeutend verteuerten. Im grossen und ganzen waren diese landwirtschaftlichen Hypo-

thekenkreditanstalten unvorteilhaft für den kleinen Landwirt. Durch das Gesetz von 1892 wurden alle bisher bestehenden landwirtschaftlichen Kreditanstalten aufgelöst, und an ihrer Stelle wurde ein Zentralinstitut mit dem Sitze in Bukarest errichtet, das in jedem Distrikt eine Filiale hatte. Dadurch gab man dem „crédit agricole“ den Charakter eines Staatsinstituts, dessen Zweck nicht etwa die Erzielung von Dividenden oder die Schaffung von Budgetquellen war, sondern den Bauern auf möglichst billigem Wege einen billigen Kredit zu gewähren. Diese neue staatlich-landwirtschaftliche Hypothekenkreditanstalt zerfällt in zwei Abteilungen, von denen die erste sich die Aufgabe stellt, den ackerbautreibenden Bauern Darlehen auf Hypotheken zu gewähren; die zweite Abteilung soll in Gemässheit des Gesetzes vom 7. April 1889, wie schon erwähnt wurde, den kleinen Grundbesitzern (denjenigen, die 5 ha besassen) die zur Begründung neuer Dörfer nötigen Summen, je 600 Frs., leihen. Das Gründungskapital des „crédit agricole“ (I. Abteilung) wurde auf 20 Millionen Frs. fixiert (art. 3) und zum Teil durch Ausgabe von staatlichen Schuldverschreibungen (art. 12 einlösbare Rentenscheine), zum Teil durch den Betrag von 7 Mill. Frs., der in den früheren landwirtschaftlichen Kreditanstalten angelegt war, beschafft. Sollte diese Summe für die Befriedigung der Anforderungen nicht genügen, so ermächtigte das Finanzministerium den „crédit agricole“, neue Fonds aus der „banque nationale de Roumaine“ zu schaffen, und zwar sollte die letztere der landwirtschaftlichen Hypothekenkreditanstalt ein Kontokorrent von 3 Mill. Frs. eröffnen. Die Behörde des „crédit agricole“ wird von dem Finanzministerium ernannt und steht unter seiner Aufsicht. Die Anstalt macht sich zur Aufgabe: a) den Bauern Darlehen zu gewähren; und zwar kann jeder Bauer für die Gewährung des Darlehns das Vieh, die landwirtschaftlichen Produkte und Werkzeuge, sowie die aus dem landwirtschaftlichen Nebengewerbe entstandenen Produkte und die dazu nötigen Werkzeuge hypothekarisch verpfänden. Die Darlehen dürfen aber nicht die Hälfte des

Schätzungswertes des Pfandobjektes übersteigen; b) sie gewährt den nach dem Gesetze von 1889 zur Begründung neuer Gemeinden bestimmten Bauern Vorschüsse zur Anschaffung von Werkzeugen etc. und Errichtung von Wohnungen bis zum Höchstbetrage von 600 Frs. Dies darf aber nur unter der Bürgschaft zweier Dorfgenossen geschehen, die dafür haften. Das Vieh, die Sämereien und Werkzeuge werden von dem Tage der Gewährung des Darlehns an als hypothekarische Pfandobjekte betrachtet. Die mit den vom „crédit agricole“ entliehenen Geldern erkauften Werkzeuge, Sämereien etc. können weder veräussert, noch Gegenstand eines mit einer anderen Person abzuschliessenden Pfandvertrags werden. Der Gläubiger darf nicht die Hand darauf legen, bevor der Schuldner seinen Verpflichtungen der Anstalt gegenüber nachkommt (art. 25); dann erst tritt das Gericht ihm zur Seite. Eine fernere Aufgabe der Anstalt ist, c) die von den Bauern ersparten Summen als Depositen anzunehmen oder den Betreffenden dafür ein Kontokorrent zu eröffnen; d) sich nur auf die von der Nationalbank bestimmten Operationen zu beschränken. Die Anstalt darf nicht andere Immobilien besitzen als die, die sie für ihre Verwaltung benötigt (art. 18). Art. 19 des Gesetzes stellt das Maximum der Verschuldung auf 1000 Frs. fest, und die Höhe des Zinsfusses darf höchstens 10% betragen (art. 20). Die Tilgung der Hypotheken sowie der Vorschüsse ist auf 3 Jahre festgesetzt (art. 22). Wird das Pfand nicht rechtzeitig eingelöst, so ist die Anstalt berechtigt, dasselbe ohne irgend eine juristische Ermächtigung zu veräussern (art. 28). Veräussert der Schuldner das Pfandrecht, so wird dies als ein Missbrauch des Vertrauens angesehen und als solcher bestraft; die Anstalt darf sein übriges Vermögen gerichtlich verfolgen, um dadurch Deckung zu erhalten.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die landwirtschaftliche Kreditanstalt sich zu Gunsten der ländlichen Klasse erwies, obwohl anfangs Darlehen auch an viele Pächter, zum grössten Teil an Juden und Griechen, gewährt wurden, von denen ein

grosser Teil bis zum heutigen Tage noch nicht zurückerstattet ist. Das Gefühl der Ordnung und der Arbeit, der Sittlichkeit und Redlichkeit hat sich, obwohl nicht in genügendem Masse, doch mehr als je seit der Begründung dieses Instituts entfaltet. Jeder Bauer kann, wenn er ein redlicher Mensch ist, Kredit erhalten. Würden nun die entliehenen Kapitalien nur zu einer weiteren Produktion verwendet, so würde diese Einrichtung wenig zu wünschen übrig lassen, obwohl die Tilgungsdauer eine relativ kurze ist. Das Schlimme aber ist, dass die Bauern die ihnen kreditierten Summen zum grössten Teil zur Deckung ihres täglichen Bedarfs verwenden, sodass der Kredit fast ausschliesslich zur Konsumtion dient. Aber auch der Verkehr der Bauern mit den „crédits agricoles" ist sehr schwierig, denn die Zahl solcher Institute im ganzen Lande beträgt nur 32, in jedem Distrikt eins, und deshalb ist ihre Tätigkeit eine beschränkte. Die von den Provinzhauptstädten, wo die „crédits agricoles" ihren Sitz haben, fern wohnenden Bauern können sich doch nicht des billigen Kredits erfreuen und sehen sich noch immer genötigt, die zu ihrem Bedarfe nötigen Summen von den Wirtsleuten, Pächtern und jüdischen Wucherern, nicht selten zu einem himmelschreienden Zinsfuss von 200, ja bis über 300% zu leihen.

Eine andere Krediteinrichtung in Rumänien sind die sogen. Volksbanken. Erst im Jahre 1890, als die Symptome einer Agrarkrisis viel zu denken gaben, trat man dem Gedanken an eine ökonomische Vereinigung näher. Im Januar 1891 wurde ein landwirtschaftlicher Kreditverein[1]) unter dem Namen „Rândunica" gegründet; anfangs hatte dieser Verein ein Kapital von nur 170 Frs. und zählte 85 Mitglieder, zehn Jahre darauf aber (27. November 1901) betrug die Zahl der Mitglieder 387, und das Betriebskapital konnte man mit der nicht unbedeutenden Ziffer von 64861,18 Frs. verzeichnen. Am 3. März 1893 wurde eine neue Volksbank im Distrikte Dambovitza gegründet, anfangs mit einem An-

1) Im Dorfe „Urziceni", Distrikt Jalomitza.

lagekapital von 300 Frs. und mit 25 Mitgliedern, deren Zahl am 1. Dezember 1901 108, und das Anlagekapital 14941,51 Frs. betrug. Ein dritter Kreditverein[1]) wurde am 1. Juni 1893 gegründet, dessen ursprüngliches Anlagekapital 2412,20 Frs. betrug, das aber im Jahre 1901 auf 24093 Frs., und die Zahl der Mitglieder von 21 auf 78 gestiegen war. Eine andere Volksbank wurde im Jahre 1893 (Oktober) im Distrikt Prahova[2]) mit 36 Mitgliedern und 600 Frs. Anlagekapital gegründet; am 1. Oktober 1901, also nach Ablauf von 8 Jahren, zählte die Bank ca. 1000 Mitglieder und hatte ein Anlagekapital von 786655,62 Frs. In den Jahren 1893, 1895, 1896 und 1897 wurden mehrere Volksbanken gegründet. Im Jahre 1898 wurden 11, 1899 20, 1900 44 und 1901 168 Volksbanken gegründet.[3]) Die Zahl solcher landwirtschaftlichen Kreditinstitute nahm immer mehr zu, und auch andere Produktions- und Konsumvereine schlossen sich ihnen an. Ende des Jahres 1901 existierten 256 Volksbanken, die ihre Bilanz mit 2346048,18 Frs. und 20604 Mitgliedern abschlossen, und am 1. September 1902 zählte Rumänien ca. 700 solche Kreditinstitute mit einem Anlagekapital von 4250000 Frs. und mit 59844 Mitgliedern. Wir sehen also, dass in der kurzen Zeit von 8 Monaten die Zahl der Volksbanken um etwa 444, die der Mitglieder um 39240 und das Anlagekapital um 1904552 Frs. zugenommen hat. Das bedeutet einen grossen Aufschwung des Vereinigungsgeistes.

Unsere Volksbanken sind Vorschussvereine oder Darlehnskassenvereine, wie sie genannt werden, mit beschränkter Haftung, und wurden nach deutschem, französischem und italienischem Muster eingerichtet. Anschluss an diese Volksbanken haben die sogen. Kooperativgenossenschaften und noch andere Produktionsgenossenschaften gefunden. Der Zweck dieser Kreditinstitute ist, wie man aus den Statuten ersehen kann: a) die Ausbildung eines gemeinsamen Betriebs-

1) Im Dorfe „Voinesci", Distrikt Dambovitza.
2) Im Dorfe „Breaza de sus".
3) Siehe Petre Popescu-Muscel „Manual de banci populare".

kapitals durch obligatorische Zuschüsse oder willkürliche Depositen (Sparkassen), b) ihren Mitgliedern sowie anderen Privaten im Notfalle und in landwirtschaftlichen, industriellen und kaufmännischen Unternehmungen durch Darlehen mit niedrigem Zinsfuss und auf kurze Frist Hilfe zu leisten, c) das Interesse der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels nach allen Richtungen hin zu unterstützen und Missbrauch und Trug zu beseitigen, d) feste Verbindungen der Landwirte, Industriellen und Kaufleute miteinander hervorzurufen, indem sie danach streben, eine direkte Berührung der Produzenten mit den Konsumenten zu ermöglichen, e) zur Bildung neuer Produktions- und Konsumgenossenschaften beizutragen und f) endlich auf alle Weise für die Besserung der materiellen, sittlichen und intellektuellen Lage des rumänischen Bauern und der ganzen rumänischen Nation im allgemeinen tätig zu sein.

Die Untersuchung dieser einzelnen Punkte würde uns zu weit führen. Wir werden aber doch die Frage, wie diese Einrichtung auf die Besserung der Lage der ländlichen Klasse gewirkt hat, nicht unbeantwortet lassen.

Durch das Wirtschaftssystem unseres Vaterlandes, durch die sogen. Raubkultur, wurde die natürliche Beschaffenheit des Bodens in hohem Grade vermindert. Während man in den früheren Zeiten von einem ha durchschnittlich ein relativ grosses Quantum von 14 hl Weizen erzielen konnte, kann man heutigen Tages kaum auf die Hälfte dieses Ertrages rechnen, was, abgesehen von der auch nicht geringen Abnahme der Getreidepreise, eine beträchtliche Verschlimmerung in der Lage der Bauern hervorgerufen hat. Durch den schwerfälligen hölzernen Pflug wird die Ackerkrume nur oberflächlich aufgerissen, ohne regelrecht durchgearbeitet zu werden, und die auf Klumpen fallende Aussaat wächst zwischen allem möglichen Unkraut auf, sodass das Getreide immer niedrig steht und so minderwertig ist, dass es mit dem aus Amerika kommenden Getreide nicht konkurrieren kann. Der Viehstand, der mit einer rentablen Landwirtschaft im Zu-

sammenhange steht, ist heute bei uns aus mannigfachen Gründen vollständig in den Hintergrund getreten, und die Rasse unseres Hornviehes[1]) ist ganz ausgeartet. Die berühmte Rasse der moldauischen Ochsen ist dermassen entartet, dass man z. B. eine Feldarbeit, die früher mittelst zweier Ochsen verrichtet werden konnte, heutigen Tages ohne die Verwendung von mindestens vier Ochsenkräften kaum durchführen kann.

Dem Boden die ihm durch die Kulturpflanzen im Laufe ihrer Wachstumsperiode entzogenen Nährstoffe auf irgend eine Weise zurückzuführen, hat der rumänische Bauer alle Zeiten hindurch nicht verstanden. Den Mist wirft er hinaus und in vielen Fällen auf die Dorfstrassen, wo sich durch Zersetzung und Verwesung für die menschliche Gesundheit schädliche Gase entwickeln und dadurch viele und endlose Krankheiten entstehen; oder aus Mangel an Brennholz verbrennt er ihn, sodass „es eben gar zu sehr nach morgenländischen Zuständen schmeckt".

Ohne vervollkommnete landwirtschaftliche Werkzeuge, ohne kräftige Lasttiere und ohne irgend eine Kenntnis der rationellen Bewirtschaftung des Grund und Bodens wäre und ist in der Tat bei den vorhandenen Zuständen die Landwirtschaft unrentabel. Aber für die Anschaffung von Vieh, Werkzeugen etc. bedarf der Bauer Geld, das er selbst nicht besitzt, und doch ist die Landwirtschaft, von deren Gedeihen das Wohl unserer Nation abhängt, notwendig. Es muss dann der ackerbautreibenden Bevölkerung der Kredit ermöglicht werden. Ohne Kredit kann die Produktion nicht vermehrt, also das nationale Einkommen, dass bei uns auf der Landwirtschaft beruht, nicht gesteigert werden. Ohne Kredit kann der Landwirt überhaupt und der kleine Landwirt ins-

1) Als Zug- oder Lasttiere benutzt man bei uns für die Feldarbeiten und überhaupt in der Landwirtschaft Ochsen; aus den letzten statistischen Angaben ergiebt sich aber, dass die Ochsen in manchen Gegenden Rumäniens zum grössten Teil durch Pferde ersetzt worden sind.

besondere, der Bauer, der nicht genügende materielle Mittel besitzt, die günstigen Konjunkturen nicht ausnützen. Um die für die Wirtschaft nötigen Ausgaben zu decken und die für seine und seiner Familie Existenz nötigen Geldmittel zu schaffen, sieht sich der Bauer aus Mangel an Kredit genötigt, seine Ware bei ungünstigen Konjunkturen und auch immer zu einer bestimmten Zeit abzusetzen. Die Überfüllung der Märkte zu einer bestimmten Zeit hat das Sinken der Warenpreise zur Folge, und der Schaden, den der Landwirt in einem einzigen Jahre erleidet, kann oft nicht durch zwei oder drei Jahre guter Ernte und Konjunktur ersetzt werden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass bei der jetzigen geringeren Fruchtbarkeit des Bodens die Ermöglichung des Kredits von grosser Bedeutung ist. Den Kredit kann sich der Bauer auf zwei Wegen verschaffen: entweder von Privaten, die über Geldmittel verfügen, oder von den öffentlichen Kreditanstalten. Sind die letzteren nicht vorhanden oder machen sie dem kleinen Landwirt Schwierigkeiten bei der Kreditgewährung, so sieht sich der Bauer genötigt, sich an die Privaten zu wenden. Bittere Hoffnung! Der harmlose Arme soll sich dem himmelschreienden Wucher aussetzen. In der Stadt wird ihm niemand den nötigen Kredit gewähren, da er garnicht oder nur sehr wenig bekannt ist. Er muss sich entweder an den Dorfwucherer wenden, der in den meisten Fällen ein Jude ist, um sein freiwilliger Sklave zu werden, oder an den Grundbesitzer resp. an dessen Pächter, die auch nicht barmherziger und anspruchsloser sind als der Erstere. Die von dem Bauer zu zahlenden Zinsen sind fast unglaublich. Ein Zinsfuss von 100, 200 oder sogar 300% darf uns gar nicht wundern, denn wie aus einem Berichte des Gemeindeamtes des Dorfes „Cotnaru“ [1]) zu ersehen ist, zahlen die Bewohner des erwähnten Dorfes an die Kaufleute von Hârlău“ (Juden) 4 Frs. pro Monat auf 20 Frs. resp. 20 Frs. monatlich auf 100 Frs., das sind 240%! Die Bauern müssen

1) In der Moldau, Distrikt Jassy. Siehe Dimitrie S. Nenitzescu „Sarcinele proprietătei rurale“. S. 46.

0,05 Fr. pro Woche auf 1 Fr. resp. 0,20 Fr. pro Monat auf 1 Fr. zahlen, also 260%! Wenn der Bauer die geliehenen Summen nicht zur Zeit zurückzahlen kann, wird der Wucherzins zum Kapital gerechnet, und wenn dieses vier- oder fünfmal grösser als das entliehene Kapital geworden ist, dann verfolgt der Wucherer seinen Schuldner durch Vermittlung eines Machtspruches gerichtlich und lässt ihm die Kuh mit 50 Frs., den Ochsen mit 70—80 Frs., das Schaf mit 4—5 Frs., das Schwein mit 7—12 Frs. und das Kalb oder die Färse mit 20—40 Frs. verkaufen, und oft ist er noch unzufrieden, wenn der Erlös dieses Verkaufes ihm nicht die beabsichtigten hohen Zinsen einbringt. Solche Beispiele sind leider zahlreich, und nicht nur in der Moldau, wo der Bauer kaum einen Schritt gehen kann, ohne von den Juden verfolgt zu werden, sondern auch in der Walachei, wo er sich gewöhnlich die nötigen Summen von den Pächtern verschaffen muss. Nicht selten finden wir auch hier Fälle, wo die Bauern 0,20 Fr. pro Tag auf 20 Frs. resp. 73 Frs. pro Jahr auf 20 Frs., also 365% zahlen, und sehr oft entrichten die Dorfbewohner ihre Schulden durch Veräusserung ihres Viehes oder ihres Grund und Bodens oder sogar durch Leistung von Arbeitstagen an den Gläubiger, wenn dieser ein Pächter ist, und der Arbeitstag wird bei einer 12—14 stündigen Tagesleistung oft mit nur 0,5—0,7 Fr. gerechnet!

Es ist ja klar, dass der rumänische Bauer unter solchen Umständen wirtschaftlich nicht fortschreiten kann. Aber mit der materiellen Lage hängt die physische und die geistige zusammen. Unter den angegebenen Verhältnissen können sich die Bauern nicht menschenwürdige Wohnungsverhältnisse und Nahrungsmittel verschaffen. Gekochte weisse Bohnen und selten Käse oder getrocknete und gesalzene Donau- und Teichfische bilden ausschliesslich ihre am meisten beliebte Zukost zum Maisbrei, zur „mamaliga“. Ihre aus Strauchwerk errichteten und mit Lehm verkleideten Hütten, von denen die meisten keinen Schornstein haben, sodass der Rauch zu den Dachritzen hinausspazieren muss, sind ihre Wohnsitze.

Ihre Gesundheit wird durch diese Lebensweise geschädigt und ihre geistig-sittliche Lage kann somit keine besondere sein, denn „mens sana in corpore sano".

Es bleiben nun als alleinige Bezugsquelle des Kredits für die Bauern die öffentlichen Kreditinstitute. Aber es kommt auch auf die Einrichtung derselben sehr viel an, denn nicht ein jedes Kreditinstitut passt für alle Verhältnisse, und wir sahen, wie die staatlich-landwirtschaftliche Hypothekenkreditanstalt den Kredit nicht nur schwierig, sondern auch kostspielig macht.

Um einen unmittelbaren Verkehr der Bauern mit den Kreditinstituten zu ermöglichen, wurden die von uns erwähnten Volksbanken ins Leben gerufen, deren Grundsatz „hilf dir selbst" ist. Es ist bekannt, welch günstigen Einfluss diese Darlehnskassenvereine auf die Lage der Bauern in den zivilisierten Ländern Europas, meistens aber in Deutschland, wo sie entstanden sind, ausgeübt haben. Noch günstiger aber erscheinen sie bei uns, wo der Mangel an Kapital und die enorme Höhe des Zinsfusses eine bekannte Tatsache ist. Vor allen Dingen gewähren die Volksbanken den Personalkredit, d. h., wo nur die Person des Schuldners die Bürgschaft übernimmt. Der Realkredit, der durch Hypothek oder Faustpfand geschieht, ist für unsere ländliche Bevölkerung ungünstig und manchmal auch verhängnisvoll. Wie viele Bauernfamilien sind infolge nicht rechtzeitiger Einlösung des Pfandobjektes durch Veräusserung desselben an den Bettelstab gebracht worden! Der Landwirt ist durch die Natur seiner Wirtschaft gezwungen, die günstigste Zeit zur Absetzung seiner Produkte abzuwarten, um die nötigen Ausgaben dann decken zu können. Ist die Kündigung erfolgt und wird das Kapital nicht rechtzeitig zurückgezahlt, so kann der Gläubiger das Pfandobjekt, in unserem Falle die landwirtschaftlichen Werkzeuge, Sämereien, Vieh etc., was also die unentbehrlichsten Sachen für den Landwirt sind, subhastieren, um aus dem Erlös Befriedigung zu erlangen. Der Landwirt ohne Vieh, Werkzeuge und dergleichen ist dem im Kriege unbewaffneten

Soldaten gleich zu stellen. Dieser Nachteil wird nun durch den Personalkredit beseitigt, der gerade von diesen Volkskreditinstituten gewährt wird. Diese lokalisierten Bauernvereinigungen haben die Möglichkeit, durch das gemeinschaftlich zusammengebrachte Kapital nicht nur den Mitgliedern, sondern auch den übrigen redlichen und zahlungsfähigen Dorfgenossen unter solidarisch-beschränkter Haftung Kredit zu gewähren. Sie sind aber auch zu gleicher Zeit Sparkassen und bemühen sich, die Landwirtschaft mit ihrem Nebengewerbe nach allen Richtungen hin zu fördern. Sie haben also neben dem sozialen auch einen sittlichen Charakter, indem sie die Bauern an den Sparsinn und an die solidarische Haftung gewöhnen. Welch ein Segen ist es für die Dörfer, wo solche Volksbanken gegründet wurden! Die Blutegel des Volkes, die Wucherer, sahen sich nun veranlasst, diese Dörfer, die bisher das Feld ihrer vorteilhaften Tätigkeit waren, zu verlassen. Nur dort blüht die Landwirtschaft, und ein allgemeiner Wohlstand macht sich bemerkbar.

Die Volksbanken fungierten bis zum Jahre 1903 als Privatinstitute, als das Einschreiten des Staates sich als notwendig erwies. Durch das Gesetz von 1903 wurden sie geregelt, und ihre Tätigkeit wurde in eine gleichförmige umgewandelt. Um das Betriebskapital zu vermehren, wurden sie mit der landwirtschaftlichen Hypothekenkreditanstalt in Verbindung gesetzt, deren Kapital von 20 Millionen Frs. den Volksbanken zu Gute kommen sollte. Kurz, die Volkskreditinstitute wurden zentralisiert, und der staatliche „crédit agricole“, dem die Kontrolle der Volksbanken vorbehalten wurde, fungiert als Zentralkasse. Art. 3 des Gesetzes erklärt die Volksbanken als juristische Person, vorausgesetzt aber, dass sie den vom Gesetze bestimmten Vorschriften nachkommen. Welches waren nun diese Vorschriften? Vor allen Dingen wurde die Solidarität mit unbeschränkter Haftung eingeführt. Unsere Volksbanken sollten also den Charakter der Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine annehmen. Diese Massregel müssen wir aber als eine fehlerhafte bezeichnen,

denn die Verhältnisse unseres Vaterlandes sind ganz andere als die Deutschlands, wo auch die Raiffeisen'schen Volksbanken sich seit einiger Zeit mehr im Sinne der Schultze-Delitzsch'schen Einrichtung ausgebildet haben. Das Gesetz wurde aber angenommen, und wir müssen uns vorläufig nur mit der Zentralisierung dieser Volksinstitute zufrieden erklären, indem wir die Wirkung des Gesetzes der Zukunft überlassen.

Es seien noch als landwirtschaftliche Kreditanstalten Rumäniens die Bodenkreditanstalt (crédit foncier) und die „banque agricole" zu erwähnen. Die erstere wurde durch das Gesetz vom 5./17. April 1873 und die letztere durch das Gesetz vom 5. Mai 1894 gegründet. Zwei Monate nach der Begründung der rumänischen Bodenkreditanstalt brachten 136 Grossgrundbesitzer ein Gesamtkapital von 5913372 Frs. auf, das auf dem Wege der Anleihe beschafft und durch ihre Güter im Werte von 26 Millionen Frs. garantiert wurde. In der ersten Zeit nach ihrer Begründung (1873—1881) gab die Anstalt 7% Obligationen bis zum Betrage von 64210200 Frs. aus, die 1881 mit 102% verhandelt wurden. Später wurden 5% Obligationen ausgegeben. Der Kurs solcher (5%) Schuldverschreibungen der rumänischen Bodenkreditanstalt schwankte 1895 zwischen 89% und 97%. Die Gesamtsumme der von der Begründung bis zum 31. Dezember 1895 verliehenen Kapitalien betrug 279380700 Frs.[1]) Die „banque agricole" ist eine anonyme Aktiengesellschaft, deren Kapital in Höhe von 20 Millionen Frs. in 40000 Aktien angelegt ist. Sie steht als Privatinstitut unter staatlicher Kontrolle und hat vom rumänischen Staate manche Privilegien erhalten. Ihre Tätigkeit begann im Jahre 1894, und die von ihr gewährten Darlehen betrugen Ende desselben Jahres 3256412 Frs.[1]) Beide Kreditinstitute gewähren nur den Grossgrundbesitzern Realkredit, und zwar ist das erstere eine Hypothekenkredit-

1) Siehe „Darea de seamă a consiliului de administratie al primei societăti de credit fonciar român din Bucuresci pe anul 1895". Bukarest 1896.

anstalt, während das letztere die Form einer Darlehnspfandanstalt annimmt. Gerade durch das Hypothekenwesen beider Institute sind sie bei den anderen Bestimmungen für die Grossgrundbesitzer unvorteilhaft, die nicht etwa zur Besserung ihrer Wirtschaft Schulden machen, sondern mehr um ihrem Luxus zu fröhnen. Die hypothekarische Schuld unseres Grossgrundbesitzes beträgt ca. 423 Millionen Frs.[1]) und der Wert des Grund und Bodens könnte mit 1115 Millionen Frs.[1]) veranschlagt werden, was ungefähr eine Schuld von 38% des Wertes des Grossgrundbesitzes bedeutet. Ausser diesen landwirtschaftlichen Kreditinstituten sind in Rumänien keine weiter vorhanden, und die ganze Hoffnung der Regierung und der Freunde des rumänischen Volkes liegt in der Entwickelung der von uns kurz besprochenen Volksbanken.

Gehen wir nun zur dritten grossen Gruppe der Massregeln des Staates zwecks Verminderung des Konfliktes zwischen Areal, Arbeitskraft und Betriebskapital, also zur Beseitigung der wirtschaftlichen Nachteile des Gesetzes von 1864 über. Dies sind die Bestimmungen verschiedener Gesetze von 1864 an betreffs der landwirtschaftlichen Verträge.

c) Die Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter der Bedingung, dass letzterer gegen eine bestimmte Vergütung dem ersteren seine Arbeitsleistung überlässt, bildet im allgemeinen einen Arbeitsvertrag. Der ländliche oder landwirtschaftliche Vertrag ist eine Vereinbarung zwischen den beiden hier in Betracht kommenden Teilen, dem Grundherrn und dem Bauer, wodurch sich der eine Teil verpflichtet, dem anderen gegen ein Entgeld Grund und Boden zur Bebauung zu überlassen. Wir haben zwei Arten von landwirtschaftlichen Verträgen zu unterscheiden, und zwar solche, die zwischen dem Grundbesitzer und seinem Pächter, und solche, die zwischen dem letzteren oder auch dem ersteren und den Bauern abgeschlossen werden. Nur die zweite Kategorie hat uns hier zu beschäftigen.

---

1) Siehe Note pag. 196.

Der landwirtschaftliche Vertrag ist ein Pachtvertrag, der stattfindet, wo es sich um die Verpachtung des Grund und Bodens gegen eine Geld-, Natural- oder Arbeitsleistung handelt. Sein Ursprung ist zu suchen in dem Mangel an Grund und Boden, resp. in dessen Knappheit einerseits, in der Verminderung der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens andererseits, vielleicht auch in dem Steigen der Bedürfnisse der Bevöllkerung, soweit das bei uns der Fall ist.

Schon in der zweiten Hälfte der Periode des Arbeitszwanges in der geschichtlichen Entwickelung des Arbeitswesens, nämlich unter dem Regime des organischen Statutes, finden Abschlüsse von landwirtschaftlichen Verträgen zwischen den Grundherren und den Bauern statt. Die in Gemässheit des organischen Gesetzes den Bauern zugewiesenen Ländereien waren, wie erwähnt wurde, im Vergleiche zu den dafür zu gewährenden Leistungen zu klein. Wir haben an einer anderen Stelle nachgewiesen, dass der zur Bebauung überlassene Grund und Boden knapp war und kaum zur Deckung des bäuerlichen Bedarfes ausreichte. Um seine Existenz fristen zu können, sah sich der Bauer genötigt, sich an den betreffenden Grundherrn für die Nutzniessung des Grund und Bodens zu wenden. Dafür sollte ihm der Bauer seine Arbeitskraft überlassen, einen Teil der Erträge abliefern etc., und auf diese Weise entstand damals schon der landwirtschaftliche Vertrag.

Durch das Gesetz von 1864 wurden die Bauern zu Eigentümern gemacht, aber die Grundlage ihrer Wirtschaft, der Boden, den sie erhielten, war relativ, d. h., im Vergleiche zu dem, der ihnen in Gemässheit des organischen Reglements zur Bebauung überlassen wurde, zu klein. Wenn damals schon die Erträge seines Grund und Bodens zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nicht genügten, um so knapper und zur Deckung seines Bedarfes unzureichender erschien das Grundeigentum des Bauern nach dem Hauptagrargesetz. Die Zersplitterung des Bodens infolge des Erbüberganges — denn das Gesetz erkennt die Freiteilbarkeit an — setzte als Basis

der bäuerlichen Wirtschaft ein immer kleiner werdendes Stück Land. Der kleine Grundbesitzer veräusserte sein Grundeigentum und wendete sich an den Grossgrundbesitzer um Überlassung des nötigen Grund und Bodens. War eine Vereinbarung zwischen den beiden Teilen vorhanden, so schlossen sie den landwirtschaftlichen Vertrag.

Während in der Periode des Arbeitszwanges der Staat selbst die Regelung der Verhältnisse der beiden in Betracht kommenden Klassen übernahm und die Leistungen des Bauers für den zugewiesenen Grund und Boden feststellte, überliess art. 12 des Hauptagrargesetzes den Abschluss von landwirtschaftlichen Verträgen der Vereinbarung beider Teile. Man kann ja sagen, dass der Staat während der Periode des Arbeitszwanges sowohl die Grundherren als auch die Bauern zu einem und demselben Vertrage verpflichtete, in der Periode der Arbeitsfreiheit aber sich mit der von ihm nur den Bauern auferlegten Verpflichtung zur Durchführung der freiwillig abgeschlossenen Verträge begnügte. Man stellte zwei ungleiche Kräfte gegenüber und liess sowohl der einen als auch der anderen freie Hand zum Abschluss landwirtschaftlicher Verträge. Während die Bauern zur Durchführung des abgeschlossenen Vertrages gesetzlich verpflichtet wurden und sogar auch „manu militari“, wie wir sehen werden, durften die Grundherren bei der Nichterfüllung desselben höchstens nur verklagt werden. Und doch herrschten diese Verhältnisse bis vor einem Dezennium in einem Zeitabschnitt, in dem Gerechtigkeit und Gleichberechtigung der Grundsatz der leitenden Politik war, und auch in einem Lande mit einer anscheinend liberalen Verfassung. Gerechtigkeit und Gleichberechtigung aller Menschen ist heutzutage aber noch etwas Ideelles; denn obwohl durch die Vertiefung der Religion und durch das Licht der Aufklärung abgeschwächt, trotz des Christentums und der Zivilisation steckt uns noch etwas von den Vorurteilen im Blute, die in der Überlieferung der Vergangenheit wurzeln. „Wenn wir die Gleichberechtigung aller Menschen in der Theorie willig zugestehen, verleugnen wir dies Prinzip

in der Praxis, sodass wir zu einer aufrichtigen Versöhnung zwischen Theorie und Praxis auf diesem Gebiete noch nicht gelangt sind. Das moderne System der wirtschaftlichen Freiheit stellt den Arbeiter auf sich selbst, es überlässt ihn seinem Schicksale, es entfremdet den Arbeitgeber dem Arbeiter, anstatt den ersteren aufzumuntern, dem letzteren die Bruderhand zu reichen und dem Grundsatz vollständiger Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit gerecht zu werden.“ [1])

Um die Lücken der schablonenhaften Reform der Agrarverfassung von 1864 auszufüllen, erschien auch auf diesem Gebiete das Eingreifen der Staatsgewalt zu Gunsten der ländlichen Bevölkerung notwendig und gerechtfertigt. Wie schon angedeutet, wurden die Frohndienste und verschiedenen Reallasten in Gemässheit des art. 12 des Gesetzes von 1864 aufgehoben. Den Abschluss von landwirtschaftlichen Verträgen überliess derselbe Artikel der freien Vereinbarung beider Teile; wenn sich der Bauer aber mit seinen Arbeitskräften dem Grundherrn gegenüber verpflichtete, dann durfte der Pachtvertrag nur auf die Dauer von höchstens 5 Jahren abgeschlossen werden. Dadurch setzte man das Arbeitswesen unter die Macht des gemeinen Rechtes und die Nichtdurchfährung der abgeschlossenen Verträge sollte eine von dem Gerichte zu bestimmende Entschädigung für den Grundherrn nach sich ziehen.

Nach Ablauf von wenigen Jahren wurde ein neues Gesetz betreffs der landwirtschaftlichen Verträge erlassen. Dadurch traten die letzteren ausnahmsweise in eine neue Periode, nämlich in die der gewaltsamen Durchführung. Der Dorfbürgermeister hatte die Verpflichtung (art. 13), mit Hilfe des Gemeinderates, der Gerichtsdiener, der Nachtwächter etc. die Landarbeiter zur rechtzeitigen Durchführung der abgeschlossenen Verträge anzutreiben! Störrige und widerspenstige Bauern sollten gerichtlich belangt werden (der Dorfbürgermeister sollte über sie das gerichtliche Urteil voll-

1) H. Settegast-Proskau, „die Arbeit in der Landwirtschaft.“ S. 12. Breslau 1880.

strecken), und fremde Arbeiter sollten (art. 14) auf Kosten der erwähnten Bauern zur Verrichtung der Landarbeiten in Dienst genommen werden. Noch einen Schritt weiter als das Gesetz von 1868 ging das Gesetz von 1872 betreffs der zwangsweisen Durchführung der Verträge, indem es (art. 13) die Gemeindebehörde dazu verpflichtet, falls die widerspenstigen Flüchtlinge die Verrichtung der vereinbarten Arbeit verweigern, dieselben auf deren Kosten mit Hilfe der Infanterie zur Arbeit zu zwingen. Man zwang also „manu militari" die Bauern zur Durchführung der von ihnen in bedrängter Lage abgeschlossenen Verträge!

Das System der wirtschaftlichen Freiheit stellte den Bauer auf sich selbst und überliess ihn seinem Schicksal. Der Grundherr hatte nicht mehr wie in den früheren Zeiten für seine Untertanen zu sorgen, denn die Bauern waren gesetzlich emanzipiert. Der Sprung aus der Knechtschaft in die neue Sozialverfassung war für den Bauer verhängnisvoll. Wenn auch der Bauer unter dem alten System verpflichtet war, seine beste Kraft hinzugeben, blieb der Grundherr seinerseits, natürlich im eigenen Interesse, verpflichtet, den ersteren vor gänzlicher Verarmung zu schützen, wenn schlechte Jahre ihn in Not und Elend versetzten. Es war für den Bauer ein trauriges, aber doch ein seine Existenz sicherndes Verhältnis. Das Band, das den Grundherrn bisher mit seinen Untertanen verbunden hatte, wurde zerrissen. Die Arbeitsfreiheit wurde anerkannt, aber der mündige Bauer wurde dadurch selbstverantwortlich gemacht. Trotz der unwürdigen Lage des Bauern unter dem alten System der Knechtschaft war seine materielle Lage wenigstens damals bedeutend besser als die gegenwärtige. Die menschliche Arbeit wurde gering geschätzt, denn sie war billig und schlecht, letzteres aus dem einfachen Grunde, weil die Bauern kein Interesse an dem Blühen der Landwirtschaft hatten; von der Faulheit und Sorglosigkeit hatten sie ebensowenig zu verlieren, als sie von einer grösseren Anstrengung zu gewinnen hatten. Unter dem neuen System der wirtschaftlichen Freiheit galt

die Arbeit als Ware, die man ebenso gering schätzte und nicht teurer bezahlte; denn es war das Interesse der Grundherren, einen möglichst hohen Reinertrag zu erzielen. Zu den Produktionsfaktoren gehört aber auch die Arbeit, und je billiger der Preis der Arbeit, desto billiger die Produktion und um so höher der Reinertrag. Infolge der immer grösser werdenden Knappheit des Bodens, verursacht durch die freie Teilbarkeit und durch die Erbübertragung, musste der Bauer, um seine Existenz fristen zu können — natürlich, wenn wir ihm das nicht versagen wollen, wie einst Voltaire einem hungrigen Supplikanten auf dessen Vorstellung, dass man doch leben müsse, lächelnd zur Antwort gab, er sehe die Notwendigkeit nicht ein —, sich an den Grundbesitzer wenden und mit ihm für den zur Bebauung überlassenen Grund und Boden einen Arbeitsvertrag abschliessen. Es standen sich aber in diesem Falle zwei ungleiche Teile gegenüber: der Grundherr, der zur Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften sich solche auch von auswärts[1]) hätte kommen lassen können, und der Bauer, der keinen anderen Ausweg als diesen vor Augen hatte. Der Grundherr konnte selbst sowohl den Preis des Grund und Bodens, als auch den der Arbeit einseitig beeinflussen. Die dem Arbeiter gewährte Arbeitsfreiheit blieb nichts als eine Illustration der Theorie, denn in der Praxis war er gegen seinen Willen von den ungünstigen Umständen gezwungen, die Bedingungen des Arbeitgebers anzunehmen. Es wäre Pflicht der Staatsgewalt gewesen, nach dieser Richtung hin einzugreifen und wenigstens bis zu einem gewissen Grade den Bauer der gutsherrschaftlichen Willkür zu entziehen und die der Arbeit gewährte Freiheit nicht in Abhängigkeit umschlagen zu lassen. Wir sahen aber, worauf die Regierung ihre Tätigkeit richtete! Der Zwang, durch die Administrativbehörde den schweren, in beschränkter Lage abgeschlossenen Vertrag durchzuführen,

1) Arbeiter aus den Nachbarländern, deren Tätigkeit noch heute bei uns zur Sommerszeit in grossem Masse in Anspruch genommen wird.

trat in den Vordergrund. Die von dem Bauer gelieferte Arbeit in der Höhe zu bezahlen, dass es lohnt, ein Mensch zu sein, daran dachte niemand.

Fehlerhaft war die Politik der Veräusserungen von Staatsdomänen, noch ungünstiger aber für die Bauern war die der landwirtschaftlichen Verträge. Während aber seit einiger Zeit durch vernünftige Massregeln nach der einen Richtung bis zu einem gewissen Grade eine Besserung der Lage der Bauern zustande gebracht wurde, ist die fehlerhafte Politik bei Abschluss landwirtschaftlicher Verträge, wie wir noch sehen werden, bis zum heutigen Tage fast dieselbe geblieben.

Im Jahre 1882 erliess die liberale Partei Joan Bratianu ein neues Gesetz betreffs der landwirtschaftlichen Verträge. Die Durchführung der abgeschlossenen Verträge trat wieder in den Vordergrund. Die barbarische Bestimmung aber, die Arbeiter „manu militari“ zur Durchführung der landwirtschaftlichen Verträge zu zwingen, wurde aufgehoben. Die Bauern, die ihren Verpflichtungen dem Grundherrn gegenüber nicht nachkommen würden, sollten gerichtlich verfolgt werden, und die für den Arbeitgeber daraus entstehenden Schäden sollten aus der Subhastation des Vermögens des betreffenden Bauern, seines Hauses, Hofes und Gartens, gedeckt werden, ausgeschlossen die Ländereien, die er in Gemässheit des Agrargesetzes von 1864 erhalten hatte. Eine für die Bauern etwas günstigere Bestimmung war die des art. 26 des Gesetzes, wonach der Grundherr die Arbeitskraft der Bauern an zwei Wochentagen, Freitag und Sonnabend, nicht beanspruchen durfte. Die erwähnten Tage sollten ausschliesslich für die Verrichtung der Feldarbeiten im Interresse der Bauern selbst benutzt werden, und der Grundherr hatte kein Recht daran. Art. 30 des Gesetzes verpflichtete den Grundherrn, sofort nach dem Ausernten zum Verzehnten der Erträge zu schreiten, sodass dies innerhalb 10 Tage geschehen musste. Im Fall der Verzögerung eines der beiden Teile (Grundherren und Bauern) war die Kommunalbehörde dazu

berechtigt, und der anwesende Teil durfte seinen Ernteanteil mit nach Hause nehmen, nur wenn er seinen Verpflichtungen dem anderen Teil gegenüber nachgekommen war. Es unterliegt keinem Zweifel, was den ersten Teil des erwähnten Artikels anlangt, dass das Verfahren der Kommunalbehörde, selbst zum Verzehnten zu schreiten, falls der Grundherr es verzögerte, eine für den Bauer günstige Massnahme war; denn aus mannigfachen Gründen konnte bisher der Grundherr die Bodenerträge nicht verzehnten wollen, und infolgedessen war der Bauer bedroht, seine ganze Ernte zu Grunde gehen zu lassen, wenn schlechtes Wetter etc. eintrat. Der zweite Teil desselben art., dass der Bauer nur dann berechtigt sei, seinen Ernteanteil nach Hause zu befördern, wenn er erst seinen in dem abgeschlossenen Vertrag enthaltenen Verpflichtungen dem Grundherrn gegenüber nachgekommen war, scheint aber ein tatsächlicher Widerspruch des ersten Teiles zu sein; denn jederzeit konnte der Grundbesitzer den Bauer chikanieren, indem er verschiedene Gründe der Nichtdurchführung des Vertrages geltend machte. Sonst wurde diese Bestimmung auch vom Gesetze von 1893, das noch heute bei uns in Kraft ist, aufrecht erhalten.

Wenn nun eine Erleichterung der landwirtschaftlichen Verträge durch die Bestimmung betreffs ihrer Durchführung bis zu einem gewissen Grade zustande gebracht war, lag doch die Sache mit den Bedingungen, unter denen die Verträge abgeschlossen werden konnten, ganz anders. Für die Erleichterung der Bedingungen der Vereinbarung zwischen den Grundherren und den Bauern wurde in keiner Weise gesorgt. Es wurde immer noch, was sonst den Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit bildet, der Abschluss von landwirtschaftlichen Verträgen der Vereinbarung beider Teile überlassen, und zwar dem verarmten und hungrigen Bauern und dem mächtigen Grundbesitzer. Von einer Fixierung des Ausmasses des Grund und Bodens, den der Grundbesitzer dem Bauer zur Bebauung überliess, sowie des Arbeitsquantums und der Zehnten, die der Bauer dem Grundherrn

zu leisten hatte, war dabei keine Rede. Die Bedingungen, unter denen der Grundherr dem Bauer Grund und Boden zuwies, hingen ganz von seiner Willkür ab. Um ein klares Bild von dieser Pachtausbeutung zu gewinnen, möchten wir hier einige Pachtverträge wiedergeben, die zwischen den Grundbesitzern resp. deren Pächtern und den Bauern abgeschlossen wurden, und die von einem hervorragenden Rechtsgelehrten Rumäniens, dem wir volles Vertrauen schenken, auf Grund seiner Beobachtungen aus verschiedenen Gegenden herausgegriffen, in Geld berechnet und veröffentlicht wurden.[1])

1. Der Grundbesitz Lilieci, Gemeinde Catunesti-Maineasa; Vertrag vom 10. März 1888.

Der Grundbesitzer überliess den Bauern je 10 pogons (5 ha).

Jeder Bauer gab dem Grundbesitzer ab:

a) Naturalleistungen: $^1/_5$ des Ertrages, das macht 2 Kilas (à 7 hl) Weizen[2]) (ungedroschen) à 52 Frs. — 104 Frs.

b) Arbeitsleistungen: der Bauer bearbeitet für den Grundbesitzer $3^1/_2$ pogons (1,75 ha), und zwar:

die Beackerung derselben à 6 Frs. pro pogon	21 Frs.	
das Säen mit dem Samen des Grundbesitzers à 2 Frs. pro pogon	7 „	
das Eggen à 2 Frs. pro pogon	7 „	
das Mähen à 6 Frs. pro pogon	21 „	89 „
die Beförderung der Ernte zur Tenne des Grundbesitzers à 6 Frs. pro Kila . .	21 „	
3 Arbeitstage (Spanndienst) à 4 Frs. . .	12 „	

1) Diese landwirtschaftlichen Verträge (Siehe auch Morojanu op. cit. S. 54 und folg.) galten für den Distrikt Ilfov (Bukarest) und wurden 1893 vom Juristen Pana Buescu in der Zeitung „Buna Credintza“ und in seinem kurz gefassten, aber lehrreichen Buche „Contractele agricole pe teoria rentei“ veröffentlicht.

2) Der durchschnittliche Ertrag des Bodens ist 1 Kila (7 hl) Weizen pro pogon ($^1/_2$ ha) und der durchschnittliche Preis pro Kila Weizen (in Körner) ist 60 Frs.

c) Geldleistungen: Weidegeld für 5 Stück Hornvieh à 4 Frs.	20 Frs.	
Weidegeld für 5 Stück Schafe à 1 Frs.	5 „	26,50 Frs.
Entweder 3 Hühner oder statt derselben für ein jedes 0,50 Frs.	1,50 „	
Die für die Überlassung von 10 pogons gezahlte Gesamtsumme:		219,50 Frs.
Pro pogon also:		21,95 „

Die Unkosten des Bauern für die Bebauung dieser 10 pogons:

Das Samenkorn à 12 Frs. pro pogon . . .		120 Frs.
Die Bearbeitung dieser 10 pogons und zwar:		
die Beackerung	60 Frs.	
das Säen	20 „	160 Frs.
das Eggen	20 „	
das Ernten	60 „	
Die Beförderung von 8 Kila[1]) Weizen zu seiner Tenne à 6 Frs.	48 „	112 „
Das Dreschen von 8 Kila Weizen à 7 Frs.	56 „	
Das Schwingen „ „ „ „ à 1 Frs.	8 „	
Die vollständige Bearbeitung von $3^1/_2$ pogons für den Grundbesitzer . . .	77 „	127,50 „
Die Beförderung von 2 Kila[1]) Weizen zur Tenne des Grundbesitzers	12 „	
3 Arbeitstage (Spanndienst)	12 „	
Weidegeld für das Hornvieh (5 Stück) und die Schafe (5 Stück)	25 „	
3 Hühner à 0,50 Frs.	1,50 „	
Zinsen und Tilgung des Betriebskapitals (à 12 Frs.)		24,— „
Gesamtunkosten:		543,50 Frs.

Ziehen wir davon den Preis ab, den der Bauer für die 8 Kilas Weizen à durchschnittlich 60 Frs. erhält, so haben wir:

1) Von dem Gesamtbetrage (10 Kila) musste der Bauer dem Grundherrn $^1/_5$ (2 Kilas) abliefern.

Gesamtunkosten: 543,50 Frs.
davon ab: . . 480,— „
Defizit . . . 63,50 Frs. für 10 pogons, also 6,35 Frs. pro $^1/_2$ ha.

2. Der Grundbesitz Mariutza-Piscurile, Gemeinde Hagiesti.

Der Pächter wies dem Bauern 6 pogons (3 ha) zu; der letztere musste dem ersteren abgeben:

a) Naturalleistung: $^1/_4$ des Ertrages, das macht $1^1/_2$ Kila Weizen (ungedroschen)			78	Frs.
b) Arbeitsleistung: Bearbeitung eines „pogon“ (einschliesslich der Brachfurche)	28	Frs.	40	„
2 Arbeitstage Spanndienst . . .	8	„		
2 „ mit der Hand . . .	4	„		
c) Geldleistung: Weidegeld für 5 Stück Hornvieh à 5 Frs.	25	Frs.	32,50	Frs.
Weidegeld für 5 Stück Schafe à 1,50 Frs.	7,50	Frs.		
Gesamtleistung für die zur Bebauung überlassenen 6 pogons			150,50	Frs.
Gesamtleistung für 1 pogon			25	„

Die Unkosten des Bauern für die Bebauung dieser 6 pogons:

das Samenkorn für 6 pogons à 12 Frs. . . .			72	Frs.
die Beackerung	36	Frs.	96	„
das Säen	12	„		
das Eggen	12	„		
das Ernten	36	„		
die Beförderung von $4^1/_2$ Kilas[1]) Weizen zu seiner Tenne	27	„	63	„
das Dreschen von $4^1/_2$ Kilas Weizen	31,50	„		
das Schwingen „ „ „ „	4,50	„		

1) Von dem Gesamtertrage dieser 6 pogons 6 Kilas) lieferte der Bauer dem Pächter $1^1/_2$ Kila ab.

Die Beförderung von $1^1/_2$ Kila[1]) Weizen zur Tenne des Pächters	9	„	
Die Bearbeitung eines „pogon“ für den Pächter (einschliesslich der Beförderung der Ernte dieses „pogons“ zur Tenne des Pächters)	28	„	81,50 „
2 Arbeitstage Spanndienste	8	„	
2 „ mit der Hand	4	„	
Weidegeld	32,50	„	
Zinsen und Tilgung des Betriebskapitals . . .			24,00 „
Gesamtunkosten			336,50 Frs.
Gesamtunkosten pro $^1/_2$ ha			56,00 „

Ziehen wir aus den Gesamtunkosten den Preis ab, den der Bauer für seinen Ertragsanteil ($4^1/_2$ Kilas Weizen) erhält, so haben wir:

Gesamtunkosten: 336,50 Frs.
davon ab: . . 270,— „

Defizit 66,50 Frs. für 6 pogons, also 11 Frs. pro $^1/_2$ ha.

3. Der Grundbesitz Closca, Gemeinde Catunesti-Maineasa. Vertrag vom 12. Februar 1887.

Der Pächter wies dem Bauern 6 pogons (3 ha) zu; dafür musste der Bauer abgeben:

a) Naturalleistung: $^1/_3$ des Ertrages, das macht 2 Kilas Weizen (ungedroschen) à 52 Frs. . . . . 104 Frs.

b) Arbeitsleistung: die Bebauung eines pogons und zwar:

die Brachfurche	6	Frs.	
die Saatfurche	6	„	
das Säen (mit dem Samen des Pächters)	2	„	22 „
das Eggen	2	„	
das Ernten	6	„	
Die Beförderung der Ernte zur Tenne des Pächters	6	„	
3 Arbeitstage Spanndienst à 4 Frs. .	12	„	24 „
3 „ mit der Hand à 2 Frs.	6	„	

1) Siehe Note pag. 207.

c) Geldleistung: Weidegeld für 5 Stück Hornvieh à 7 Frs.	35	Frs.		
Weidegeld für 5 Stück Schafe à 1,50 Frs.	7,50	„	44	Frs.
entweder 3 Hühner oder statt derselben für ein jedes 0,50 Frs. .	1,50	„		
Gesamtleistung für die zur Bebauung überlassenen 6 pogons			194	Frs.
pro pogon also			32,35	„

Die Unkosten des Bauern für die Bebauung dieser 6 pogons:

Das Samenkorn à 12 Frs. pro pogon			72	Frs.
Die Bearbeitung dieser 6 pogons und zwar:				
die Beackerung	36	Frs.		
das Säen	12	„		
das Eggen	12	„	96	„
das Ernten	36	„		
die Beförderung von 4 Kilas[1]) Weizen zu seiner Tenne	24	„		
das Dreschen von 4 Kilas Weizen .	28	„	56	Frs.
das Schwingen „ „ „ „ .	4	„		
die Bearbeitung von 1 pogon für den Pächter (einschliesslich der Beförderung der Ernte dieses pogons zur Tenne des Pächters)	28	„		
die Beförderung von 2 Kilas[1]) Weizen zur Tenne des Pächters	12	„	102	„
3 Arbeitstage Spanndienst	12	„		
3 Arbeitstage mit der Hand . . .	6	„		
Weidegeld für das Hornvieh und die Schafe	42,50	„		
3 Hühner	1,50	„		

1) Von dem Gesamtertrage (6 Kilas) gab der Bauer 2 Kilas ($^1|_3$ des Ertrages) ab.

Zinsen und Tilgung des Betriebskapitals . . .			24	Frs.
Gesamtunkosten:			350	Frs.
pro pogon:			58,35	„

Ziehen wir von den Gesamtunkosten den Preis ab, den der Bauer für seinen Ertragsanteil (4 Kilas Weizen) erhält, so haben wir:

Gesamtunkosten: 350 Frs.
davon ab: . . 240 „
Defizit: . . . 110 Frs. für 6 pogons, also 18,35 Frs. pro $^1/_2$ ha.

4. Der Grundbesitz Mataraua, Gemeinde Hagiesti. Vertrag vom 1. März 1887.

Der Pächter wies dem Bauern 6 pogons zu; der letztere gab dem ersteren ab:

a) Naturalleistung: $^1/_3$ des Ertrages, das macht 2 Kilas Weizen (ungedroschen)			104	Frs.
b) Arbeitsleistung: Bearbeitung eines pogons (einschliesslich der Brachfurche)	28	Frs.		
2 Arbeitstage Spanndienst . . .	8	„	52	„
2 Arbeitstage mit der Hand . .	4	„		
1 Transport nach Bukarest oder Oltenitza	12	„		
c) Geldleistung: Weidegeld für 5 Stück Hornvieh à 6 Frs. . .	30	Frs.	37,50	Frs.
Weidegeld für 5 Schafe à 1,50 Frs.	7,50	„		
Gesamtunkosten für die zur Bebauung überlassenen 6 pogons			193,50	Frs.
Gesamtunkosten pro pogon			32,25	„

Die Unkosten des Bauern für die Bebauung dieser 6 pogons:

das Samenkorn für 6 pogons à 12 Frs. . . .	72	Frs.
die vollständige Bearbeitung derselben . . .	159	„

die Bearbeitung eines pogons für den Pächter	28	Frs.	
die Beförderung der Ernte (2 Kilas) zur Tenne des Pächters	12	„	
2 Arbeitstage Spanndienst	8	„	101,50 Frs.
2 Arbeitstage mit der Hand . . .	4	„	
Weidegeld	37,50	„	
1 Transport	12	„	
Zinsen und Tilgung des Betriebskapitals . . .			28 „
Gesamtunkosten:			360,50 Frs.
pro pogon			60 „

Zieht man aus den Gesamtunkosten den Preis ab, den der Bauer für seinen Ertragsanteil (4 Kilas Weizen) erhält, so ergiebt sich:

Gesamtunkosten: 360,50 Frs.
davon ab: . . 240 „
Defizit: . . . 120,50 Frs. pro 6 pogons, also 20 Frs pro $^1/_2$ ha.

Es bedarf keiner Erörterung weiter, dass der Landarbeiter in Rumänien durch den landwirtschaftlichen Vertrag ausgebeutet werden kann und in der Tat ausgebeutet wird. Wie schon oft erwähnt wurde, ist das Verhältnis des Angebots und der Nachfrage kein normales. Der Arbeitnehmer muss unter allen Umständen die Bedingungen des Arbeitgebers annehmen, um wenigstens seine Existenz zu sichern, denn von einem Fortschritt in eine höhere soziale Stellung kann bei den angegebenen Verhältnissen nicht die Rede sein. Der Arbeitgeber, in den meisten Fällen ein Pächter, sucht sich auf alle Weise ein grösseres Einkommen zu sichern, und da er das betreffende Gut gewöhnlich nur auf relativ kurze Zeit gepachtet hat und auch zu einem im Vergleiche zu der Grundrente zu hohen Pachtpreis, so saugt er mitleidslos den Boden aus, an dessen Verbesserung und Inkrafthaltung seiner natürlichen Beschaffenheit er kein Interesse hat, indem er das möglichst grosse Ertragsquantum zu erzielen strebt,

und beutet die ländlichen Arbeiter aus, deren wirtschaftliche Lage ihn absolut nichts angeht.

Im grossen und ganzen können wir in Rumänien zwei landwirtschaftliche Unternehmungsformen unterscheiden, und zwar geschieht die Bewirtschaftung des Grund und Bodens entweder in der Form der von uns bereits charakterisierten Zeitpachtung durch Abschluss von landwirtschaftlichen Verträgen, wo der Arbeitnehmer zugleich auch Unternehmer ist, oder durch die Selbstbewirtschaftung seitens des Grundherrn oder seines Pächters direkt, und dann haben wir es mit dem Unternehmer und den Lohnarbeitern zu tun. Das erste System ist gewöhnlich in der Walachei üblich, das zweite dagegen in der Moldau. Von einer Zeitpachtung kann man allerdings auch in der Moldau sprechen; diese unterscheidet sich jedoch von der walachischen Unternehmungsform dadurch, dass, während in der Walachei der Bauer den Pachtpreis für den ihm zur Bebauung überlassenen Grund und Boden in der Form von Naturalabgaben (Zehnten) und Arbeitsleistungen entrichtet, der Pachtpreis in der Moldau in der Form von Geldleistung gefordert wird. Aus dem Gesagten ist nicht schwer zu ersehen, dass die materielle Lage der Bauern in der Moldau ungünstiger ist als die der walachischen Bauern, denn sobald eine Missernte eintritt, sieht sich der Bauer in der Walachei nicht genötigt, sein Hab und Gut zu veräussern, um den Pachtpreis zahlen zu können; er hat natürlich auch materielle Schäden zu erleiden, aber diese sind doch für ihn nicht so verhängnisvoll wie für den moldauischen Bauern.

Auf den ersten Blick könnte man die landwirtschaftliche Unternehmungsform in der Walachei mit dem sogen. Teilbau, Sackbau, Halbbau (parceria, mezzeria, métayage etc) verwechseln, denn auch der Teilbauer (colonus partiarius, mezzajuolo, métayer etc.) kann als ein Pächter und der Teilbau demzufolge einerseits als eine Unterart der Pacht, andererseits als eine Form des Arbeitsvertrages angesehen werden. Ferner bedeuten sowohl die Zeitpacht als auch der Teilbau

einen Fortschritt in der Entwickelung der sozialen Lage der Bauern; denn sowohl der Zeitpächter als auch der Teilbauer nehmen eine höhere Stufe ein, als der nur in festem Lohne stehende Arbeiter. Zieht man nur die Naturalabgaben, die beide Kategorien (Zeitpächter und Teilbauer) dem Grundherrn abzuliefern haben, in Betracht, so wäre man vollständig berechtigt, die rumänische Unternehmungsform mit dem Teilbau zu verwechseln, denn sowohl der eine wie der andere Bauer pflegt die Bodenerträge mit dem Grundherrn zu teilen, und zwar im Verhältnis 1 : 1, 2 : 3, 1 : 4 oder 3 : 5 etc., und gerade diese Teilung der Bodenerzeugnisse bildet den hauptsächlichsten Grund des Abschlusses von landwirtschaftlichen Verträgen. Zieht man nun aber auch die Arbeit, die der rumänische Bauer seinem Grundherrn zu leisten verpflichtet ist, in Betracht, so macht sich sofort der Unterschied zwischen den beiden Landarbeitern bemerkbar. Der Bauer in Rumänien ist neben den Naturalabgaben auf Grund des von ihm in Bebauung genommenen Grund und Bodens noch zu einer Reihe von fast unendlichen Leistungen dem Grundherrn gegenüber verpflichtet. Er muss ihm heute noch Frohndienste tun, und zwar, je nach der Vereinbarung (!), sowohl solche mit der Hand als auch Spanndienste, er muss verschiedene Transporte und Fuhren machen, ein gewisses Quantum von Grund und Boden nur für den Grundherrn bearbeiten, ohne dessen Produkte miteinander zu teilen, verschiedene Gebühren leisten, wie das Zehntengeld (beim Verzehnten der Produkte), den Lohn für den Feldhüter, die Gebühren für das Recht, durch das herrschaftliche Gut durchfahren zu können etc., und dazu kommen noch die berühmten Geschenke, wie das Schweinefilet und die Schweinezunge, Hühner, Eier, Butter, Käse etc. Durch diese Arbeits-, Geld- und Naturalleistungen, die unzählich sind, und noch in auch nicht unbedeutendem Masse durch das Weidegeld, das heutzutage, da durch die Ausdehnung des Getreidebaues das Weideland immer mehr abnimmt, selbst immer mehr in die Höhe geschraubt wird, werden die Bauern im höchsten Grade ausgebeutet. Aber

auch was die Ablieferung der Bodenerträge anlangt, so ist heutzutage das Quantum der Produkte, das der Bauer dem Grundbesitzer abzuliefern hat, bedeutend grösser als früher. Während in den früheren Zeiten, unter dem russischen Statute zum Beispiel, der Bauer seinem Grundherrn gegenüber nur zu dem bekannten $^1/_{10}$ des Ertrages des Grund und Bodens verpflichtet war, ist dies Quantum heute bis auf $^1/_5$, $^1/_3$ und nicht selten bis auf $^1/_2$ gestiegen. Und wenn der Teilbauer in Frankreich, Italien etc. seinem Herrn auch die Hälfte des Ertrages abliefert, so ist er dadurch gar nicht ausgebeutet, denn der Grundherr selbst giebt dort neben dem Grund und Boden auch einen grossen Teil des zweiten Produktionsfaktors, des Kapitals. Bei uns gehört das ganze Betriebskapital fast ausschliesslich dem Bauer, und in den meisten Fällen besitzt der Pächter weder lebendes noch totes Inventar.

Diese Unternehmungsform und dieses kapitallose Betriebssystem, wo der Unternehmer sich ausschliesslich auf die Arbeitskraft der Bauern und auf die Gesetzgebung betreffs Durchführung der landwirtschaftlichen Verträge stützt, war eine der wichtigsten Ursachen, die zur Vermehrung der Pächter und zur Ausdehnung der höchst extensiven Bodenkultur beigetragen hat. Die städtischen Kapitalisten — soweit man sie so nennen darf, denn man braucht bei uns nicht viel Geld zu haben, um ein Gut pachten zu können, gerade weil keine intensive Landwirtschaft getrieben wird, und auch die Verhältnisse sagen dem Unternehmer zu, dass man nur die erste Rate des Pachtpreises nötig hat —, die keine landwirtschaftlichen Kenntnisse besassen, zogen aufs Land und pachteten ausgedehnte Grundstücke, in der Hoffnung, sich in wenigen Jahren durch die Handhabung der Verträge und die Sicherheit der Verhältnisse durch die Gesetzgebung zu bereichern. Man nimmt bei dem Pachtanschlag gewöhnlich wenig Rücksicht auf die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, auf die Transportmittel etc., sondern man erkundigt sich erst nach den landwirtschaftlichen Verträgen zwischen den Bauern und dem vorigen

Pächter, und wenn diese günstig waren, d. h., wenn man die Bauern dadurch möglichst viel ausbeuten kann, erhöht man den früheren Pachtpreis bis auf das Doppelte. Je schwerer die landwirtschaftlichen Verträge sind, um so rentabler ist das Unternehmen, und je grösser die Konkurrenz zwischen den Pächtern, um so rascher ist das Steigen des Pachtpreises. Die Berührung der Bauern mit dem Grundherrn oder mit dem Pächter gilt als eine Ausnahme; die Landbevölkerung wird der Ausbeutung des Verwalters ausgesetzt. Der Grundherr ist, solange er nur seine Rente regelmässig bezieht, mit seinem Pächter zufrieden und braucht sich nicht mehr um die ländlichen Verhältnisse zu kümmern. Er treibt entweder Politik in der Stadt, wird dadurch ein einflussreicher Staatsmann und macht sich auf diese Weise zum Beschützer seines Pächters im Falle eines Konfliktes des letzteren mit den Bauern, oder er lebt verschwenderisch im Auslande, gewöhnlich in Paris, von den aus der mühsamen Arbeit der Bauern herausgesogenen Geldern; und wir kennen Fälle, wo der Grundbesitzer selbst nicht weiss, wo sein Gut sich befindet, da er es überhaupt nie gesehen hat! Der Pächter seinerseits ahmt seinem Verpächter nach; er lebt auch nicht in unmittelbarer Berührung mit den Bauern, weil er in der Stadt leben muss, wenn er ein einflussreicher Mann werden will. Ist der Pächter ein Grieche oder Jude, so hat er sich gar nicht mit den politischen Dingen zu beschäftigen, und auf diese Weise vermehrt er sein Vermögen schneller, um dann noch ein neues Gut pachten zu können. Es ist gar kein Wunder, wenn man von einem Griechen oder Juden sprechen hört, er hätte 10, 20 oder noch mehr Güter gepachtet, da sowohl der eine wie der andere viel sparsamer als der Rumäne lebt; sie haben kein Verlangen, im Auslande zu leben, sobald sie ein grosses Vermögen erworben haben; sie fahren nicht nach Monaco, um ihr Geld zu verspielen; sie haben keinen Klub oder gehen wenigstens nicht in solche, wo um Tausende gespielt wird, und verschwenden ihr Geld nicht in der Politik. Es ist

ferner kein Wunder, dass die meisten Kapitalisten in Rumänien Fremde, insbesondere Juden und Griechen sind, und dass die Mehrzahl der Grundbesitze hypothekarisch verpfändet sind.

Kehren wir aber zu dem unglücklichen Bauer zurück, den wir nicht vernachlässigen dürfen; denn er macht die grosse Mehrheit der rumänischen Nation aus, und er ernährt die übrigen sozialen Klassen. Wir haben darauf hingewiesen, dass der Bauer durch den landwirtschaftlichen Vertrag ausgebeutet wird. Wir haben kurz bewiesen, dass die entstandene Konkurrenz zwischen den Pächtern, die das Steigen des Pachtpreises zur natürlichen Folge hat, nicht so sehr auf der natürlichen Beschaffenheit des Bodens und dem zu einer rationelleren Bewirtschaftung desselben nötigen Betriebskapital, als viel mehr auf der Erschwerung der landwirtschaftlichen Verträge beruht. Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass in gleichem Masse mit der Erhöhung des Pachtpreises auch die landwirtschaftlichen Verträge erschwert werden, weil nur auf diese Weise der Pächter die erhöhte Pacht zahlen kann; denn sowohl die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens als auch die Getreidepreise nehmen immer ab.

Wenn wir den Pachtpreis im allgemeinen analysieren, so ergiebt sich in erster Reihe die Grundrente und dann die Verzinsung der zur Verbesserung des betreffenden Grundstückes verwendeten Kapitalien, wie Gebäude, Meliorationen etc. Ist letzteres nicht vorhanden, so darf der Grundbesitzer gar keinen Anspruch auf diese Verzinsung erheben, und in diesem Falle wird die Pacht mit der Grundrente verwechselt. Der Pächter hat seinerseits das Recht an der Verzinsung seines Betriebskapitals und an dem Lohn für seine Intelligenz und Mühe (Arbeitsaufwand) und soll neben der an den Grundbesitzer zu zahlenden Pacht noch eine Kapitalsrente aus dem Boden ziehen. Dem Bauer, der den Boden bebaut, muss ein kulturgemässer, gerechter Arbeitslohn gesichert werden, dessen Höhe allerdings nicht konstant sein kann; denn sie wird mit der Entwickelung der Kultur einer fortwährenden Veränderung unterworfen sein. Die notwendigen

Subsistenzmittel einer Arbeiterfamilie lassen sich also nicht in eine bestimmte Wertsumme zusammenfassen; sie sind verschieden je nach den Zeitansprüchen und Kulturzuständen und selbst auch nach den Gegenden, sodass der Sonderertrag einer Arbeit nicht bestimmt werden kann. Sehen wir uns nun die Verhältnisse in Rumänien an und untersuchen wir, ob die Praxis die Verwirklichung der Theorie ist. Darf nun die Pacht bei uns grösser als die Grundrente sein? Wir glauben nein; oder wenigstens darf der Überschuss der Pacht nicht $^1/_{10}$ der Grundrente übersteigen. Es ist eine bekannte Tatsache, dass der Grundbesitzer, der sein Gut verpachtet, in den meisten Fällen nicht einmal eine für den Pächter menschenwürdige Wohnung hat bauen lassen; von einer allgemein kulturentsprechenden Wohnung kann nicht die Rede sein, denn die Mehrheit der rumänischen Pächter rekrutiert sich aus derjenigen Klasse der Bevölkerung, die keinen Anspruch darauf erhebt; denn entweder braucht der Pächter, der gewöhnlich in der Stadt wohnt, gar keine Wohnung auf dem Lande, oder, wenn er eine solche als Schutz gegen den Regen und die Sonnenhitze für einige Tage im Jahre braucht, so lässt er sich gewöhnlich eine Hütte bauen, die er nach der Auflösung des Pachtvertrages mitnehmen kann. Das Gebäude für das Gesinde, die Viehställe oder die Gebäude zur Aufbewahrung des Getreides und dergleichen, wenn solche vorhanden sind, so sind sie ganz primitiv gebaut, und die Menschenwohnungen unterscheiden sich nicht viel von den ungesunden Viehställen, wenn letztere überhaupt vorhanden sind; denn das Vieh kommt gewöhnlich in gar keine Ställe, sondern bleibt während des Sommers und des grössten Teiles des Winters im Freien und nur in seltenen Ausnahmefällen baut man einen ganz leichten Schuppen dafür auf. Das Gesindegebäude bietet ein Bild äussersten Mangels; diese Wohnungen sind aus Lehm und Strohwerk errichtet und bisweilen zur Hälfte in den Boden hineingegraben, sodass sie „wenigstens im Winter einen warmen und im Sommer einen kühlen Aufenthaltsort bilden“; nur gesund können sie nicht

sein. Was die übrigen Wirtschaftsgebäude anlangt, so hat diese der Pächter nicht nötig; Getreideschober und überhaupt Gebäude zur Aufbewahrung des Getreides braucht er gewöhnlich nicht; denn sofort nach dem Ausdreschen schafft er die Ernte, die manchmal schon im Frühling vor dem Ernten verkauft wird, nach einem Stapelplatz oder Bahnhof. Von Meliorationen und sonstigen Verbesserungen des Bodens ist gar nicht die Rede; keinem fällt es ein, an den verarmten Boden zu denken, der mitleidslos ausgesogen wird. Überhaupt von einem Betriebskapital seitens des Grundbesitzers kann gewöhnlich nicht die Rede sein; er verpachtet nur den Grund und Boden, und deshalb darf er nicht mehr als die Grundrente beziehen. Die Grundrente schwankt aber bei uns je nach den Konjunkturen und nach der Entfernung von dem Hauptmarktplatze, sowie, obwohl selten, auch nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, zwischen 12 und 15 Frs. pro pogon ($^1/_2$ ha). Wenn nun die Fruchtbarkeit des Bodens nicht zugenommen, sondern im Gegenteil seit einiger Zeit bedeutend abgenommen hat, wenn die Getreidepreise im Allgemeinen gesunken sind, was insbesondere bei uns der Fall ist, wo die Qualität des Getreides eine schlechte ist, wenn überhaupt die Konjunkturen nicht günstiger als früher sind, wie ist nun die jährlich steigende Grundrente anders zu erklären, als als Folge einer überwiegenden Nachfrage, einer Konkurrenz der Unternehmer? Richtet aber diese übertriebene Konkurrenz die Konkurrenten zu Grunde? Leiden sie dadurch Einbusse an ihrem Vermögen? Die Tatsache, dass sich ein immer grösserer Zudrang nach solchen landwirtschaftlichen Unternehmen und demzufolge eine jährliche Steigerung der Pacht bemerkbar macht, zeigt schon an sich, wie unvorteilhaft solche Geschäfte sind! Das alleinige Mittel zum Ziel ist für den Pächter die Ausbeutung der Bauern. Der Pächter, so wie wir ihn charakterisiert haben, besitzt gewöhnlich nicht mehr als die Hälfte des Pachtbetrages, wenn er das Gut in Bebauung übernommen hat. Die Pacht wird gewöhnlich in vierteljährlichen Raten geleistet und wenn

der Pächter die erste Rate im Oktober zum Beispiel und die zweite im Januar gezahlt hat, so kann er für die nächsten zwei Raten sorgen, indem er sich das nötige Geld dazu von den Zwischenhändlern, Kaufleuten und verschiedenen Spekulanten durch Termingeschäfte verschafft. Betriebskapital besitzt der Pächter gewöhnlich nicht; selbst die Ackerwerkzeuge und das zur Landwirtschaft bei uns so unentbehrliche Vieh findet man selten bei ihm vor, sodass, wenn eine Missernte eintritt und er nicht imstande ist, die Pacht zu zahlen, der Grundherr ihn gar nicht gerichtlich belangen kann. Dieser Tatsache könnte bis zu einem gewissen Grade die hohe Pacht zugeschrieben werden, in die der Grundbesitzer neben der Grundrente auch eine Risikoprämie mit hineinrechnet; das kann aber nicht als Regel gelten. Der Pächter, der kein Betriebskapital und auch keine landwirtschaftlichen Kenntnisse besitzt, darf keinen Anteil an den Bodenerträgen haben, denn bei der Bewirtschaftung des Bodens giebt er keinen der Produktionsfaktoren hin. Der Grund und Boden gehört nicht ihm, die Arbeit und das Betriebskapital gehören ausschliesslich den Bauern. Anders ist es mit einem richtigen Pächter, der rationell wirtschaftet und dazu Betriebskapital nötig hat, also ein tatsächlicher Unternehmer ist. Der muss sich seine Intelligenz und das von ihm verwendete Kapital bewerten lassen. Zu dieser Kategorie von Pächtern zählen leider bei uns sehr wenige; die grosse Mehrheit der Pächter setzt sich aus solchen zusammen, die gar keine landwirtschaftlichen Kenntnisse und sehr wenig oder gar kein Betriebskapital besitzen. Vom Frühling bis spät im Herbst arbeitet der Bauer fast ununterbrochen, um im Winter der Gefahr entgegen zu gehen, vor Hunger zu sterben, wenn er dem Pächter nicht seine Arbeitskraft für das nächste Jahr gegen einen spottbilligen Preis überlässt. Der Pächter, der kein Betriebskapital und keine technischen Kenntnisse besitzt, darf also keinen Anteil an den Bodenerträgen haben. Wir haben aber gesehen,[1])

1) Siehe die angegebenen vier landwirtschaftlichen Verträge.

dass die vom Bauer bezahlte Pacht gewöhnlich zwischen 25—40 Frs. pro pogon ($^1/_2$ ha) schwankt; es ergiebt sich also zwischen der Pacht und der Grundrente eine Differenz von 13—25 Frs. pro pogon. Natürlich wird dieser Überschuss unter dem Grundbesitzer und seinem Pächter verteilt; denn der Grundbesitzer bezieht nicht nur die Grundrente, die nicht mehr als mit 12—15 Frs. veranschlagt werden kann, sondern gewöhnlich ca. 20 Frs. pro pogon, sodass dem Pachtwucherer, in unserem Falle dem unwissenden und kapitallosen Pächter, ca. 5—20 Frs. pro pogon übrig bleiben. Man wird vielleicht sagen, dass sowohl der Grundbesitzer als auch der Pächter das Volk gemeinschaftlich ausbeuten. Wir glauben aber, dass das Steigen der Grundrente keine Ausbeutung seitens der Grundbesitzer bedeutet. Das ist nur als ein Konjunkturgewinn anzusehen und als solcher auch gerechtfertigt. Die Nachfrage seitens der Pächter ist eine zu grosse, weil gerade die Einrichtung der landwirtschaftlichen Verträge für sie vorteilhaft ist.

Die Heilung der sozialen Misstände lässt sich aber durch freies Walten der wirtschaftlichen Kräfte nicht herbeiführen, und durch Gehen- und Geschehenlassen ist eine Heilung der wirtschaftlichen und sozialen Leiden nicht zu erwarten.

Das Gesetz von 1882 betreffs des Abschlusses von landwirtschaftlichen Verträgen wurde durch das Gesetz vom 28. Mai 1893 scheinbar einigermassen modifiziert. Im März des Jahres 1888 fand in Rumänien ein heftiger Bauernaufstand statt. Die Leiden der Bauern manifestierten sich durch die Rache gegen die Grundbesitzer und Pächter. Beamte, Gutsbesitzer und Pächter wurden misshandelt, Häuser und landwirtschaftliche Werkzeuge vernichtet und die Felder verwüstet. In 130 ländlichen Gemeinden innerhalb fünf Distrikten[1]) verlangten die Bauern Land und Besserung der Lage. Es war ein lebendiges Zeugnis für den traurigen Zustand der ländlichen Bevölkerung. Hätte die Regierung

1) Jalomitza, Ilfov, Prahova, Olt und Buzeu.

Rücksicht auf die gerechten Ansprüche der Aufständischen genommen und sie ganz objektiv betrachtet, so hätte der Gesetzgeber gewiss nicht das Gesetz von 1893 erlassen, das soviel wie gar nichts in der Besserung der Lage der Landarbeiter bedeutet. Von besonderem Interesse ist art. 3 des erwähnten Gesetzes betreffs des Abschlusses der landwirtschaftlichen Verträge für das Weideland. In Gemässheit desselben dürfen solche Verträge pro Kopf Hornvieh abgeschlossen werden, nur unter der Bedingung der Angabe des Ausmasses des verpachteten Weidelandes. Wir haben in Rumänien keine Gemeindeweide, und die Bauern treiben gewöhnlich ihr Vieh gegen eine Entschädigung auf die Weide der Grundherren. Sie verpflichten sich dem Grundbesitzer gegenüber durch den landwirtschaftlichen Vertrag, die Weidevergütung entweder in Geld oder in der Form von Arbeit zu leisten. Der Grundbesitzer bestimmt einen Teil seines Grund und Bodens als Weide für das Vieh der Bauern, aber er ist gar nicht zu einem der Anzahl des Gesamthornviehes entsprechenden Ausmasse des Weidelandes verpflichtet. Es liegt in seinem Interesse, dass er eine grössere Anzahl Vieh auf einem kleineren Stück Weideland abfindet. Er nimmt das Weidegeld von jedem Bauern je nach dem Bestand seines Viehes ein, und vor dem erwähnten Gesetze sah er sich nicht verpflichtet, ein der Anzahl Vieh entsprechendes Ausmass von seinem Grund und Boden zur Weidenutzung zu bestimmen. In Gemässheit des zitierten Gesetzes muss aber in den abgeschlossenen Weidenutzungs-Verträgen das Ausmass des Weidelandes, das der Grundbesitzer den Bauern überlässt, ausdrücklich angegeben werden. Auf den ersten Blick sieht man, dass diese Bestimmung keine vollkommene ist, denn nach wie vor sieht sich der Grundbesitzer nicht für verpflichtet an, das für jedes Stück Hornvieh nötige Weideland zu überlassen. Es wird tatsächlich das Ausmass des Gesamtweidelandes in dem Vertrag angegeben, aber ob das für den ganzen Viehstand der Bauern genügt, danach wird gar nicht gefragt. Es besteht mit anderen Worten kein normales

Verhältnis zwischen dem Gesamtweideland und der Anzahl des Gesamtviehes. Von einer Fixierung des Ausmasses der Weide, das jedes Stück Hornvieh nötig hat, war keine Rede, sodass der erwähnte Artikel keinen Fortschritt auf diesem Gebiete bedeutet. Durch art. 3 desselben Gesetzes also glaubte der Gesetzgeber die Lage des Bauern zu verbessern!

Was die Massnahmen zur Durchführung der abgeschlossenen Verträge anlangt, so sind diese in Gemässheit des Gesetzes von 1893 heutzuge nicht bedeutend milder als früher.

Unter den bisher geschilderten Verhältnissen will man einen allgemeinen Wohlstand im Lande erzielen, fordert die Bauern auf, von ihrem spärlichen Erwerbe Ersparnisse anzulegen, verlangt von ihnen eine allgemein bessere Lebensweise, und wenn sie die grösste materielle Not heimsucht, wirft man ihnen Müssiggang und einen ziellosen Lebenswandel ohne Streben vor. So also leben die Nachkommen der mächtigen Ansiedler des Kaisers Trajan, in deren Händen dieses fruchtbare Land beständig seit 17 Jahrhunderten gewesen ist.

Schlussbetrachtung.

Wir kommen nun zum Ende unserer Betrachtung. Wir haben die Entwickelung des Grundbesitzes und der sozialwirtschaftlichen Lage der Bauern in Rumänien in allen Zeitabschnitten verfolgt und haben sowohl die alte als auch die neue Agrarverfassung besprochen. Wir haben die Vorteile wie die Nachteile des alten Systems des Arbeitszwanges dem neuen, der Arbeitsfreiheit, gegenüber gesehen, und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass, obwohl die rechtliche Lage des Bauern heutzutage eine im Vergleiche zu der früheren bedeutende Verbesserung erfahren hat, seine wirtschaftliche Lage, wenn nicht schlechter, doch auch nicht viel besser geworden ist. Wenn der Bauer heutzutage nicht mehr, sozusagen, gesetzlich der Sklave seines Grundherrn ist, so ist er doch der „freiwillige" Sklave seines Brodherrn. Anfangs, bei Begründung der rumänischen Fürstentümer, hatten wir nur mit freien Menschen zu tun. Jeder Bauer besass ein Stück Land und genügendes Vieh, womit er seine bescheidenen Bedürfnisse befriedigen konnte. Jeder Untertan hatte bestimmte Pflichten, vor allem die Militärpflicht, zu erfüllen, und im grossen und ganzen kann man die Tätigkeit der ganzen Bevölkerung als eine militärische bezeichnen.

Bald nach der Begründung der Fürstentümer änderten sich aber die Zustände. Die freie eingeborene Bevölkerung erfuhr eine untergeordnete Stellung dem wohlhabenden und intellektuellen, aus Siebenbürgen kommenden rumänischen Element gegenüber. Im Laufe der Zeit erlangte diese

Aristokratie manche Privilegien und übte ihre Rechte mehr und mehr über die Bevölkerung aus. Der Fürst, der als Obereigentümer des ganzen Landes angesehen wurde, konnte nach Belieben jeden seiner Untertanen für die geleisteten militärischen Dienste mit Grund und Boden belohnen. Von dem Vorhandensein ausgedehnter fürstlicher Ländereien hing bis zu einem gewissen Grade die Lage der Bauern ab; denn solange der Fürst imstande war, die Kriegstätigkeit der Landaristokratie mit Grund und Boden zu belohnen, solange konnte auch der Adel sein Einkommen extensiv vermehren; die Bedrückung der Bauern hatte er nicht nötig. Als aber der Vorrat der fürstlichen Güter sich verringerte und schliesslich ganz erschöpft war, und infolgedessen der Adel nicht mehr mit Grund und Boden belohnt werden konnte, suchte diese Landaristokratie einerseits intensiv durch die Bedrückung der Untertanen sein Ziel zu erreichen, andererseits machte sich mit dem Anwachsen der Staatsbedürfnisse und der Ausdehnung der Staatsangelegenheiten ein immer grösser werdender Zudrang nach der Bureaukratie bemerkbar. Die Landaristokratie verwandelte sich in eine Stadtaristokratie und die freien Bauern wurden in Unterworfene umgewandelt und gerieten allmählich in Hörigkeit, Erbuntertänigkeit und Leibeigenschaft, sodass sie im Laufe des 17. Jahrhunderts als eine bewegliche Sache angesehen und infolgedessen mit wie ohne ihren Willen abgesondert von ihrem Grund und Boden und getrennt von ihren Familien verkauft wurden.

Diese Zustände herrschten bis etwa in die Mitte des 18. Jahrhunderts, als zum ersten Male an einen Versuch der Emanzipierung der Bauern von ihren Grundherren gedacht wurde. Die vom phanariotischen Fürsten Konst. Mavrokordat zustande gebrachte Emanzipation war aber nur eine Modifikation der bisherigen Leibeigenschaft, denn die absolute Aufhebung der letzteren wurde, wie wir gesehen haben, erst in dem 19. Jahrhundert proklamiert. Nach der Emanzipierung wurde die materielle Lage der Bauern schlechter, und ihre rechtliche Lage unterschied sich auch nicht viel von der

früheren. Der Grundherr war den Emanzipierten gegenüber weiterer Verpflichtungen ledig; er brauchte nicht mehr wie früher für ihre Existenz zu sorgen, und der Bauer war, auf sich selbst gestellt, seinem Schicksale überlassen. Es ist aber gar nicht zu leugnen, dass durch die Reform Mavrokordats eine neue Periode in der Entwickelung der Verhältnisse eintrat, und der Weg zu weiteren Reformen eingeschlagen war.

Zum ersten Male verpflichtete die Regierung im Jahre 1790 durch das Urbarium des Fürsten Moruzzi die Grundherren, $^2/_3$ des Gesamtareals ihrer Güter den Bauern zur Bebauung zu überlassen. Die Mannigfaltigkeit und Unbestimmtheit der Gegenleistungen änderten aber die Lage der ackerbautreibenden Bevölkerung nicht besonders. Ihre Existenz und damit auch ihre Freiheit hing immer noch von den Grundherren ab. Herabgedrückt durch die mannigfaltigen Steuern, die ihnen die Türken durch die Phanarioten auferlegt hatten, und ausgebeutet von den Grundherren, gingen die Bauern wirtschaftlich zu Grunde; sie degenerierten physisch und moralisch und fanden einen Ausweg, sich diesen Ungerechtigkeiten zu entziehen, bald im Aufruhr, bald in der Auswanderung. Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts war die Lage der Bauern nicht besser als im 17. Jahrhundert. Die Fürstentümer waren infolge der Auswanderungsbewegung und der sich einbürgernden Pest nur noch schwach bevölkert.

Die sozial-politische Revolution von 1821 hatte die Beseitigung der phanariotischen Herrschaft und deren Ersatz durch die russische zur Folge. Unter der russischen Herrschaft wurden die Landverhältnisse neu geordnet, aber die Lage der Bauern wurde nicht günstiger. Das russische Gesetz oder besser der Komplex von russischen Gesetzen, „Règlement organique“ genannt, hatte sein Verdienst darin, dass es wenigstens den Übergriffen und der Willkür der Grundherrschaft feste Grenzen zog und durch praktische Massnahmen die übrigen Kalamitäten des Landes, vor allen Dingen die Pest und die Viehseuchen, die die Bevölkerung und das Vieh

dezimierten, beseitigte. Die Unfreiheit im engeren Sinne des Wortes wurde nicht aufgehoben, die zugestandene Freizügigkeit war nur illusorisch, und das Abhängigkeitsverhältnis der Bauern von den Grundherren wurde nicht beseitigt, denn das Gesetz erkannte den Bauern das absolute Eigentumsrecht an den zugewiesenen Ländereien nicht an.

Mit der Herabdrückung der Klasse der ländlichen Arbeiter nach dem russischen Statut wuchs das Freiheits- und Selbständigkeitsgefühl mächtiger in den Fürstentümern. Nach der französischen Revolution von 1848 begann nun die Bewegung, die zu der grössten sozial-wirtschaftlichen Reform unseres Vaterlandes im Jahre 1864 führte. Nach vielen Bemühungen oktroyierte Fürst Joan Cuza im Jahre 1864 infolge eines Staatsstreiches sein Ackergesetz. Die Grundlage dieses Gesetzes war die Aufhebung der persönlichen Unfreiheit und der damit verbundene Gedanke, die freien Bauern zu Eigentümern zu machen. Um letzteres erreichen zu können, sollten zum Teil die säkularisierten Klostergüter, zum Teil der in Gemässheit des bestehenden Gesetzes, des abgeänderten „Règlement organique", den Bauern von den Grundherren zugewiesene Grund und Boden dienen. Nach der Säkularisierung der Klostergüter billigte die Nation am 27. Mai 1864 durch ein Plebiszit den Staatsstreich, und am 14. August verkündete Cuza durch fürstlichen Erlass aus eigener Machtvollkommenheit das Hauptagrargesetz. Die persönliche Unfreiheit, die bäuerlichen Frohndienste, seien sie Hand- oder Spanndienste, sowie die Reallasten der Geld- oder Naturalabgaben wurden aufgehoben, und das Gesetz erkannte den Bauern gegen eine Entschädigung das absolute Eigentumsrecht „ab antiquo" an.

Die schablonenhafte Reform von 1864 hat aber nicht die gewünschten Erfolge gehabt, und zwar ist das vor allem den Mängeln des Gesetzes zuzuschreiben. Der Grundbesitz der Bauern war zu klein und wurde durch Zersplitterung infolge der Freiteilbarkeit zum Zwergbesitz, die gewährte Indemnität der Expropriation war zu gross und die Amor-

tisationsdauer zu kurz, und endlich sollten die Entschädigungssummen zugleich mit den Steuern, die schwer genug waren, gezahlt werden. Von Anfang an machte sich ein Konflikt zwischen Areal, Arbeitskraft und Betriebskapital bemerkbar. Das Eingreifen der Staatsgewalt erwies sich als notwendig, um die wirtschaftlichen Nachteile des Gesetzes von 1864 zu vermindern und die Lücken desselben auszufüllen. Die Agrarpolitik bezieht sich also von 1864 an auf die Eigentumseinteilung (Gesetze zur Veräusserung der Staatsdomänen), auf den landwirtschaftlichen Kredit und auf die landwirtschaftlichen Verträge. Was die Veräusserung der Staatsdomänen anlangt, so war die Agrarpolitik eine schwankende, indem man diese Staatsgüter bald zu rein-fiskalischem Zwecke in grossen, wie in kleinen Anteilen, und auch an die Nichtbauern, bald zu sozial-wirtschaftlichem Zwecke, in kleinen Anteilen veräusserte. Während der Kleingrundbesitz der Bauern infolge der Freiteilbarkeit durch Erbübertragung und durch Veräusserung durch die Eigentümer desselben allmählich kleiner wurde und noch weniger imstande war, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, wuchs der Grossgrundbesitz durch Ankauf von kleinen bäuerlichen Parzellen immer mehr an. Infolge der Erbübertragung wurde die Grundlage der kleinbäuerlichen Wirtschaft, der Grund und Boden, immer knapper, und wenn er nicht mehr zur Befriedigung der Bedürfnisse genügte, sah sich der Bauer genötigt, ihn trotz aller gesetzlichen Massnahmen zu verkaufen oder auf lange Zeit zu verpachten, um sich anderweitig zu bemühen, die nötigen Ländereien zur Bebauung zu erhalten. Er war kein selbständiger Grundbesitzer mehr und musste entweder den nötigen Grund und Boden von dem Grundbesitzer pachten oder für diesen als Tagelöhner arbeiten. Es entstand notwendigerweise der landwirtschaftliche Vertrag, der Pacht- oder der Arbeitsvertrag, durch den, wie wir sahen, sich das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Grundherrn und den Bauern geltend macht. In Bezug auf die soziale und materielle Lage unterscheidet sich der walachische von dem moldauischen Bauer dadurch, dass, während der erstere

Selbstunternehmer ist und infolgedessen bei günstigen Zeiten und Konjunkturen in eine höhere soziale Stellung aufsteigen konnte, wenn er nicht in so hohem Masse ausgebeutet wurde, der moldauische Bauer dagegen ein Tagelöhner ist, seine Arbeitskraft als Ware betrachtet wird, die billig bezahlt wird, und infolgedessen die für die Befriedigung seiner Bedürfnisse in der Form von Tage- oder überhaupt Zeitlohn erhaltene Arbeitsentschädigung nicht ausreicht, sodass im Winter, wo der Arbeiter sich ausruhen will, weil er keine Beschäftigung findet, er sich genötigt sieht, seine Arbeitskraft für das nächste Jahr zu verpfänden, um mit den vorausgezahlten Geldern sein Leben während des Winters fristen zu können. Hier übersteigt die Nachfrage das Angebot, und die Konjunktur wird von dem Unternehmer benutzt, der nicht selten für einen Arbeitstag, der um vier früh beginnt und um acht abends aufhört, nicht mehr als 50—70 cent. zahlt. Der Bauer sieht sich gezwungen, entweder unter solchen Bedingungen den Arbeitsvertrag im Winter abzuschliessen, oder er muss sich dem Wucher der Landjuden aussetzen, und in diesem Falle wird seine materielle Lage noch mehr als durch den Arbeitsvertrag gefährdet. Die Folgen solcher Zustände sind eine immer steigende Verschuldung der Bauern und ein immer grösser werdender Mangel an Existenzmitteln, die wieder eine physische und geistige Degenerierung der Bauern hervorrufen. Obwohl die Zahl der rumänischen Bevölkerung[1]) zunimmt, ist jedoch diese Zunahme verhältnismässig zu gering und ganz verschieden in den verschiedenen Gebieten.

Aus folgender Tabelle ersieht man die Bewegung der Bevölkerung in Rumänien in der Periode von 1859—1878 (siehe Morojanu op. cit. S. 75):

---

1) Es existiert keine offizielle Statistik der Bevölkerung seit 1859. In diesem Jahre betrug die Gesamtbevölkerung 4424961 Einwohner. (Siehe Morojanu op. cit. S. 74.) Rum. statist. Jahrb.

Jahr	Zahl der		Überschuss der		%
	Geburten	Todesfälle	Geburten	Todesfälle	
1859	114 363	65 295	49 068	—	$57^1/_2$
1860	123 997	79 793	44 204	—	$64^3/_{10}$
1861	129 470	85 622	43 848	—	$66^1/_2$
1862	128 590	87 524	41 066	—	$68^1/_2$
1863	123 086	106 721	16 365	—	$86^1/_3$
1864	147 278	106 273	41 005	—	$72^1/_2$
1865	143 090	111 939	31 151	—	$77^1/_2$
1866	130 857	158 275	—	27 418	121
1867	133 711	106 530	27 181	—	$79^1/_2$
1868	142 510	107 775	34 735	—	$75^4/_7$
1869	146 639	105 268	41 371	—	$71^5/_7$
1870	147 552	111 963	35 589	—	$75^6/_7$
1871	145 010	114 576	30 434	—	79
1872	139 084	132 508	6 576	—	$95^1/_7$
1873	141 755	141 982	—	226	$100^1/_7$
1874	149 442	152 246	—	2 804	102
1875	170 571	140 709	28 862	—	$82^1/_2$
1876	164 547	125 857	38 690	—	$76^1/_2$
1877	158 790	133 381	25 409	—	84
1878	141 239	143 715	—	2 476	$101^7/_{10}$

Von 1879—1893 war der Überschuss der Geburten folgender:[1])

1879	35 633	1887	53 806
1880	8 014	1888	60 984
1881	68 614	1889	70 353
1882	56 809	1890	53 881
1883	80 232	1891	65 996
1884	77 605	1892	23 702
1885	89 967	1893	52 319
1886	78 081		

1) Siehe Morojanu op. cit. S. 76.

Die Zunahme der Bevölkerung betrug in diesen 15 Jahren 875 996 Einwohner; wir haben also eine durchschnittliche jährliche Zunahme von 58 400 Seelen zu verzeichnen. Was die Zahl der Geburten betrifft, so steht Rumänien mit den ersten Völkern Europas auf gleicher Stufe, wie wir aus folgender Tabelle ersehen können. Das Verhältnis der Zahl der Geburten (exkl. Totgeburten) zu der Bevölkerung stellte sich auf tausend wie folgt:[1])

	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1876
Deutschland . .	35,7	37,0	35,6	36,4	36,6	36,9	37,0	40,8
Preussen . . .	36,3	37,7	36,5	37,0	37,3	37,5	37,6	40,3
Baiern	36,4	36,7	34,9	35,9	35,6	36,4	36,6	42,4
Sachsen	40,0	41,3	40,1	42,8	42,6	42,3	42,0	45,4
Württemberg . .	33,7	34,3	32,8	33,5	33,9	34,9	35,7	45,2
Österreich . . .	—	38,4	36,7	38,1	38,1	38,4	38,2	40,0
Ungarn	—	42,3	40,6	43,6	43,7	44,1	45,4	45,6
Frankreich . . .	22,4	22,7	22,0	23,1	23,2	23,7	24,1	26,2
England und Wales	30,5	31,4	30,2	31,1	31,3	31,9	32,8	36,4
Schottland . . .	30,8	31,2	30,4	30,9	31,3	31,8	32,9	35,6
Irland	22,5	23,1	22,3	22,7	22,8	23,1	23,2	26,6
Italien	36,4	37,3	35,9	38,3	37,6	39,0	37,0	39,2
Schweiz	28,1	28,3	26,7	27,7	27,8	28,0	27,9	32,8
Belgien	28,6	29,6	29,1	29,1	29,1	29,4	29,6	33,2
Niederlande . .	32,0	33,7	32,7	33,4	33,7	33,7	34,6	37,1
Schweden . . .	26,8	28,2	27,9	27,7	28,7	29,6	29,7	30,7
Norwegen . . .	30,0	30,8	30,2	29,9	31,0	30,9	30,9	31,9
Dänemark . . .	29,5	31,0	30,6	31,3	31,7	32,0	32,6	32,6
Rumänien . . .	42,0	45,3	40,6	42,3	43,6	41,6	42,2	—

Die durchschnittliche Zahl der Geburten beträgt also in Rumänien 42,5 pro tausend Einwohner. Obwohl die Zahl der Geburten im allgemeinen in Rumänien eine verhältnismässig grosse ist, so nimmt doch die Bevölkerung nur langsam zu, weil die Zahl der Todesfälle eine relativ grosse ist. Die offizielle Statistik von 1893 giebt 32,3 Todesfälle auf tausend

1) Siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Erster Supplementband Jena 1895. S. 214.

Einwohner an. Im Jahre 1892 kann man die Zahl der Todesfälle mit 35,8 und im Jahre 1891 mit 30,9 pro tausend Einwohner verzeichnen.[1]) Die durchschnittliche Zahl der Toten ist also bei uns jährlich 33 pro Tausend. Es ergiebt sich somit nur ein jährlicher Überschuss der Geburten von 9,5‰. Was also die Zunahme der Bevölkerung anlangt, so muss Rumänien unter die letzten Völker Europas gezählt werden. Was nun die Zunahme der Landbevölkerung insbesondere anlangt, so kann man sagen, dass sie noch unbedeutender als bei der Stadtbevölkerung ist, weil auf der einen Seite die Zahl der Geburten kleiner, auf der anderen die der Todesfälle grösser als in den Städten ist, und in manchen Dorfgemeinden nimmt die autochthone Bevölkerung fortwährend ab, und wird durch die fremde, besonders durch die jüdische in der Moldau, ersetzt. Wie aus folgender Tabelle[2]) zu ersehen ist, bedroht die nationale Gefahr die Moldau vielmehr als die Walachei.

Namen der Städte	Orthodoxe			Juden		
	Geburten	Todesfälle	Überschuss	Geburten	Todesfälle	Überschuss
Bacau . . .	162	180	— 18	263	150	+113
Botosani . .	395	483	— 88	730	479	+251
Braila . . .	1472	1747	—275	418	227	+191
Craiova . .	1037	1327	—290	81	43	+ 38
Galatzi . .	1330	1624	—294	444	359	+ 85
Hertza . .	30	32	— 2	89	43	+ 36
Husi . . .	294	314	— 20	156	86	+ 70
Jassy . . .	895	1237	—342	1578	880	+698
Mihaileni . .	35	52	— 17	93	50	+ 43
T. Neamtzu .	141	161	— 20	117	69	+ 48
Piatra . .	301	377	— 76	325	221	+104
Roman . .	212	260	— 48	261	158	+103
T. Frumos .	65	89	— 24	106	55	+ 51

1) Siehe Morojanu op. cit. S. 77.

2) Nach der Statistik von 1893 für 13 Städte, wovon 11 in der Moldau liegen. (Siehe Morojanu op. cit.)

Hieraus ersieht man, dass die jüdische Bevölkerung in Zunahme und die autochthone rumänische in Abnahme begriffen ist, und dass mit der Zeit die rumänische fast verschwinden wird, um durch die jüdische ersetzt zu werden. Das Gesagte gilt nicht nur für die Stadtbevölkerung allein, sondern auch für die Landbevölkerung, deren Sterblichkeitsgrad bedeutend grösser ist, und auch hier tritt die Moldau in den Vordergrund, deren rumänische Bevölkerung viel ärmer als die der Walachei ist, und deren jüdische Bevölkerung einerseits durch den grossen Überschuss der Geburten, andererseits durch fortwährende Einwanderung aus Galizien und Russland täglich zunimmt.

Es bedarf keiner Erörterung weiter, dass die grosse Sterblichkeit der rumänischen Bevölkerung einmal auf den geringen materiellen Wohlstand und die niedere Kulturstufe, aber auch nicht wenig auf den jüdischen Schmarotzer zurückzuführen ist. Ersteres, weil der Bauer nicht die Mittel besitzt, besser zu wohnen und sich rationeller zu ernähren, und wenn es vereinzelt unter den Bauern auch wohlhabende Leute giebt, so verstehen sie auch nicht die Wirkung einer besseren Nahrung und Wohnung zu schätzen, denn in Bezug auf Bildung stehen sie noch auf der untersten Stufe der Entwickelung, und letzteres, weil der Jude dort der Dorfwucherer ist und keine Gelegenheit versäumt, wo es sich um die Ausbeutung der Bauern handelt. Zu jeder Zeit stehen den Bauern jüdische Kapitalien zur Verfügung, die aber durch den grossen Wucher sehr oft für den Schuldner verhängnisvoll werden. Aber neben dem schlechten Maisbrei, der aus dem verdorbenen Mais und in einer nur unvollkommenen Weise zubereitet wird, und durch den die furchtbare Krankheit, Pelagra (Hautentzündung) genannt, entsteht, trägt auch der von den jüdischen Wirtsleuten und besonders in der Moldau verfälschte und den Bauern verkaufte Alkohol zur Schädigung der Gesundheit bedeutend bei. Die hauptsächlich aus diesen Missständen entstandenen Krankheiten, die sich in unseren Dörfern eingebürgert haben, können durch unsere den modernen

Zeiten allerdings wenig entsprechenden hygienischen Massnahmen nicht beseitigt werden und dezimieren jahraus, jahrein die unglücklichen Bauern.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass die sozial-wirtschaftliche Lage der Bauern in Rumänien eine durchaus schlechte ist. Diese Tatsache wird auch nicht von denjenigen, die an der Ausbeutung der ländlichen Bevölkerung selbst interessiert sind, und auch nicht von den ausgesprochenen Optimisten geleugnet, die noch im XX. Jahrhundert sich von dem physiokratischen Grundsatz „Gehen- und Geschehenlassen" leiten lassen. Man erkennt das Übel und überhaupt das Vorhandensein einer „sozialen Frage" in Rumänien an, man sieht aber die Dringlichkeit der Lösung dieser Frage nicht ein, und wenn man sie auch einsieht, so hat man nicht den guten Willen zu bessern. Erstens scheint die Lösung der sozialen Frage bei uns eine sehr schwere zu sein, was wir auch zugeben, zweitens lässt sich eine solche einerseits nicht vollständig und auch nicht in kurzer Zeit, andererseits aber nur von den besten Sachkennern durchführen.

Eine genaue Untersuchung der Vorschläge, die zur Lösung der sozialen Frage in Rumänien aufgestellt wurden, würde uns jedenfalls zu weit führen. Wir möchten uns aber doch nun zum Schluss unserer Betrachtung über die Lösung der sozialen Frage bei uns kurz folgendermassen aussprechen.

Man hat nicht mit Unrecht behauptet, die bestehende schlechte Lage der Bauern in Rumänien sei hauptsächlich dem Mangel an Grund und Boden zuzuschreiben. Manche sind noch darüber hinausgegangen und wollten, was uns allerdings etwas übertrieben zu sein scheint, das Elend der ländlichen Klasse Rumäniens ausschliesslich auf die Knappheit des Grund und Bodens zurückführen. Gewiss liegt das Übel in der Verteilung von Grund und Boden, da in einem Lande, wo der Ackerbau die einzige Quelle des Reichtums ist, jeder freie Mann ein Stück Land besitzen muss, aus dem er seinen Lebensunterhalt gewinnen kann, und in der Tat kann man doch nicht leugnen, dass ein grosser Teil der ländlichen

ackerbautreibenden Bevölkerung in Rumänien nicht im Besitze des zur Deckung ihres Bedarfes nötigen Grund und Bodens ist. Es wäre aber ein vollständiger Irrtum, zu glauben, heutzutage könnte die Regierung eine der von 1864 ähnliche Reform durchführen. Grund und Boden an die Bauern zu verteilen und zwar im Wege der Expropriation der Grundbesitzer, ist ausgeschlossen. Aber auch der Grossgrundbesitz, der gewiss in Rumänien viel ausgedehnter als der Kleingrundbesitz ist, muss aufrecht erhalten werden, denn den ganzen landwirtschaftlichen Fortschritt, soweit man von einem solchen bei uns sprechen kann, verdanken wir nur dem Grossgrundbesitz. Auf der anderen Seite aber wollen wir eine selbständige soziale Klasse der ländlichen Bevölkerung in Rumänien haben. Gewiss ist das auch auf einem anderen Wege als dem der Expropriation der Grossgrundbesitzer möglich. Zu welchen wirtschaftlichen Folgen die Reform von 1864 infolge ihrer Mangelhaftigkeit geführt hat, haben wir bereits gesehen. Nicht also allein die Verteilung von Grund und Boden an die Bauern, ohne die Regelung der Erbschaftsverhältnisse zu berücksichtigen, sondern vielmehr die bestehende Freiteilbarkeit einzuschränken, würde die Aufgabe des Staates sein. Der Staat besitzt heutzutage noch, wie wir gesehen haben, einen grossen Teil unseres Grund und Bodens, der zur Verteilung an die ländliche ackerbautreibende Bevölkerung bestimmt ist. Durch eine vernünftige und überlegte Verteilung desselben auf der einen Seite, durch die Regelung der Erbschaftsverhältnisse, die heutzutage besonders auf dem Lande bei uns viel zu wünschen übrig lassen, auf der anderen Seite, würde man in der Lage sein, einen mittleren Grundbesitz und eine selbständige Mittelklasse aufrecht zu erhalten. Die Freiteilbarkeit hat allein zu der Zersplitterung des Grund und Bodens und in nicht unbedeutendem Masse zur Ausdehnung des Grossgrundbesitzes geführt.

Wir haben gesehen, wie die Knappheit des Grund und Bodens zu dem landwirtschaftlichen Vertrag geführt hat, der unter den heutigen Verhältnissen verhängnisvoll für den

Bauer ist. Das Eingreifen der Staatsgewalt nach dieser Richtung hin erweist sich als unbedingt notwendig. Die Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit durch die Feststellung der landwirtschaftlichen Verträge durch den Staat, und nicht nur auf den Staatsdomänen, sondern auch auf den Privatgütern, ist erforderlich. Die Folgen des zwischen den sich gegenüberstehenden ungleichen Teilen abgeschlossenen landwirtschaftlichen Vertrags haben wir gesehen. Das Eingreifen der Staatsgewalt bezüglich des Abschlusses von landwirtschaftlichen Verträgen ist die dringendste Aufgabe des Staates, denn der landwirtschaftliche Vertrag, dessen Abschluss beiden in Betracht kommenden Teilen überlassen wird, kann als das grösste Übel unserer Agrarverhältnisse und überhaupt als die Ursache der schlechten wirtschaftlichen Lage der Bauern in Rumänien bezeichnet werden. Die Regelung der Erbschaftsverhältnisse durch die Einschränkung der Freiteilbarkeit, die vernünftige Verteilung der Staatsdomänen an die Bauern und vielleicht auch die Einführung einer „casa rurala“ zum Ankauf von Gütern von den Grossgrundbesitzern und Verteilung derselben an die Bauern, und endlich die Regelung der landwirtschaftlichen Verträge durch die Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit, würden die Aufgaben des Staates sein, um das materielle Wohl der ländlichen Bevölkerung zu heben.

Nicht nur die Förderung des materiellen Wohles der ländlichen Bevölkerung soll der Staat berücksichtigen, sondern auch die Hebung der niederen Kulturstufe, auf der sich das rumänische Volk befindet. Das soziale Leben der Menschen soll er in Betracht ziehen, da das wirtschaftliche vom sozialen Leben nicht zu trennen ist, und die Befriedigung der Bedürfnisse des letzteren mit den ökonomischen Zuständen aufs innigste verwachsen ist. Die beste Volkswirtschaft ist die Hebung und Ausbildung der Menschen. Der Staat, als die höchste sittliche Institution, bietet uns auf dem Wege zur Lösung der sozialen Frage durch die Schule die Hand. Aber auch die Schule allein hilft wenig, wenn mit dem Verstande

nicht auch das Herz, mit dem Wissen das Gewissen erfasst wird. Es muss, mit anderen Worten, der Wirksamkeit der Schule auch der Einfluss der Kirche und Religion zu Hilfe kommen. Das Rüstzeug des Staates auf dem Wege zur Lösung der sozialen Frage ist also die Schule und die Kirche, und gerade bei uns, wo sowohl die eine wie die andere sehr viel zu wünschen übrig lässt, muss der Staat darauf bedacht sein.

Aber nicht nur der Staat allein, sondern auch die Grossgrundbesitzer müssen zur Besserung der Lage der Bauern beitragen. Vor allen Dingen wäre die unmittelbare Berührung der Grossgrundbesitzer mit den Bauern erwünscht. Die ersteren müssen auf die Lage ihrer Arbeiter teilnehmend eingehen, sich um ihre Schicksale kümmern und ihnen unter Umständen mit Rat und Hilfe zur Seite stehen. Der Arbeiter soll nach allen Seiten freudig mit dem Arbeitgeber zusammenwirken und sich mit seinem Lose zufrieden zeigen. Das Gefühl der Zufriedenheit soll also in den arbeitenden Klassen herrschen, und dazu gehört eine bestimmte Reife der Bevölkerung, und eine auf Sittlichkeit beruhende soziale Bildung muss dem Arbeiter den richtigen Weg in der Ausübung seines Berufes zeigen. Und gerade diese Verpflichtung liegt in bedeutendem Grade dem Grossgrundbesitzer ob. Der ewige Zwiespalt muss beseitigt werden, in dem der Grundbesitzer mit dem Bauer lebt, und zwar auf der einen Seite wegen der unfreundlichen Behandlung der Arbeiter durch den Grundbesitzer und sein Wirtschaftspersonal, zumal von derben Schimpfworten und Drohungen unterstützt, auf der anderen Seite aber wegen der Roheit und Verbitterung der ländlichen Arbeiter, die von der Feudalherrschaft grossgezogen wurden. Solche Umwandlungen sind allerdings um so weniger schnell durchführbar, je mehr der Beruf des Menschen „ihn an die Scholle fesselt, seine Beschäftigung Generationen hindurch die gleiche bleibt, zu schwerer Arbeit zwingt und ihm den Gesichtskreis verengt“. Aber ein kräftiger Arbeiterstand kann sich nur ausbilden und erhalten,

wenn seine materielle Wohlfahrt gesichert ist. Solange die Grundlage der Bewirtschaftung des Grund und Bodens bei uns der landwirtschaftliche Vertrag sein wird, und zwar unter den Bedingungen, unter denen er heutzutage abgeschlossen wird, kann sich die materielle Lage der Bauern nicht verbessern, im Gegenteil wird der Kleingrundbesitz durch seine jährliche Verschuldung immer kleiner werden und allmählich verschwinden, und an die Stelle der Kleinbauern wird ein ländliches Proletariat treten.

Man hat die Umwandlung des jetzigen landwirtschaftlichen Betriebssystems bei uns vorgeschlagen,[1]) und zwar soll dessen Ersatz durch den sogen. Teilbau (métayage) erfolgen. Die diesem System zu Grunde liegende Absicht ist, den Arbeiter in der Ausübung seines schweren Berufes anzuspornen und ihm ein erhöhtes Interesse an den Erfolgen des Wirtschaftsbetriebes einzuflössen. Damit ist ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der Arbeit und des Kapitals, der ackerbautreibenden Bevölkerung und des Grundbesitzers resp. seines Pächters, bezweckt. Doch unterscheidet sich der Teilbau von der sogen. Anteilwirtschaft (Partnership) dadurch, dass, während die erste landwirtschaftliche Unternehmungsform verlangt, dass die Teilnahme am Geschäftsgewinn durch Kapitaleinlage erworben werde und an die Übernahme eines entsprechenden Risikos geknüpft sein müsse, die Anteilwirtschaft, die vielmehr als ein kombiniertes Ablöhnungssystem bezeichnet werden kann, sich von diesem Prinzip lossagt. Letztere verlangt von dem Arbeiter keine kapitalistische Geschäftsbeteiligung, bezahlt ihm aber neben der Zusicherung einer Quote vom Kapitalgewinn seine Leistung wie einem gewöhnlichen Arbeiter. Es giebt aber noch eine landwirtschaftliche Unternehmungsform, die man mit dem Namen Genossenschaftswirtschaft (Produktiv-Association) bezeichnet, die die Aufbesserung des Einkommens der grossen Arbeitermasse bezweckt, die auf kunstlose, am

1) P. S. Aurelian „Exploatarea mosiilor priu meteiagiu". Buk. 1888.

schlechtesten bezahlte Arbeit angewiesen ist, und man geht davon aus, dass die Trennung des Arbeiters von seinem Erzeugnis die Quelle seiner unbefriedigenden Lage ist.

Ob solche landwirtschaftlichen Vereinigungen bei uns zustande zu bringen sind und ob sie Erfolg versprechen, darüber möchten wir uns jetzt nicht äussern. Doch glauben wir, dass es angebracht wäre, wenn der Staat auf seinen Domänen einen Versuch mit der Einführung des sonst ziemlich veralteten landwirtschaftlichen Betriebssystems, des Teilbaues, ausführte. Aber, wie schon oft angedeutet wurde, liegt der Grund der schlechten materiellen Lage der Bauern in Rumänien in der Ausübung der wirtschaftlichen Freiheit beider beim Abschluss der landwirtschaftlichen Verträge in Betracht kommenden Teile, und diese Freiheit, die ebenso ungleich ist wie die kontrahierenden Teile, muss beschränkt werden, ehe sich bei uns ein richtiges landwirtschaftliches Proletariat entwickelt, und nach dieser Richtung hin muss der Staat als höchste sittliche Institution eingreifen.

Noch ein nicht unbedeutendes Übel, unter dem unsere ganze Landwirtschaft leidet, ist die Ausbeutung der Bauern beim Verkauf des Getreides durch den jüdischen und griechischen Makler, und zwar infolge des Mangels an genügenden Kreditinstituten und billigem Kredit. Als Hilfsmittel gegen diese Ausbeutung hat man die Errichtung von Getreideverkaufsgenossenschaften vorgeschlagen. Die Besprechung solcher Genossenschaften und ihres Erfolgs bei uns sowie die Besprechung der Frage der Errichtung von Kornhäusern würde uns zu weit führen. Die Gleichmässigkeit der Ware fällt hier besonders ins Gewicht, und es ist eine bekannte Tatsache, dass die Verschiedenartigkeit des Getreides, das bei uns sehr von einander abweicht und deshalb einen nicht unbeträchtlichen Einfluss auf die Getreidepreise ausübt, bei uns viel ausgedehnter als in den anderen Kulturländern ist.

Es wäre noch schliesslich eine vernünftige Handelspolitik in Bezug auf die Handelsverträge in Betracht zu ziehen, und besonders der ökonomische Krieg mit Österreich-

Ungarn, der fast die alleinige Ursache der bedeutenden Abnahme unserer Rindviehausfuhr ist, muss aufgegeben, und das landwirtschaftliche Nebengewerbe, dass dem Bauer im Winter feste Beschäftigung gewährt, gefördert werden.

Nur mit mühsamer und konsequenter Arbeit könnte man Fortschritte erzielen, und nicht nur die Städte und die Stadtbevölkerung, wie es bisher bei uns der Fall war, sondern auch die Landbevölkerung, die viel zahlreicher ist, würde sich der Güter der Kultur erfreuen.

Lebenslauf.

Geboren am 18. Dezember 1882 als Sohn des Grundbesitzers Gh. A. Ivănuș zu Turnu-Magurele (Bezirk Teleorman) in Rumänien, empfing ich den ersten Unterricht auf einer Elementarschule daselbst. Nach Verlauf von vier Jahren besuchte ich sieben Jahre das Oberrealgymnasium (Lyceum) in Bukarest, wo ich auch die Reifeprüfung bestanden habe. Von Bukarest ging ich nach Berlin und studierte auf der dortigen Universität ein Semester National-Ökonomie, indem ich die Vorlesungen der Herren Professoren Schmoller, Wagner, Reinhold, Wolff und Dr. Eckert besuchte. Nach dieser Zeit ging ich nach Leipzig, wo ich vier Semester gründlich National-Ökonomie bei meinem verehrten Prof. Stieda, sowie bei dem Herrn Prof. Bücher und Dr. Eulenburg und Landwirtschaft bei den Herren Professoren Kirchner, Falke, Strecker, Eber und Howard studierte. Von Leipzig kam ich nach Halle in der Absicht, den deutschen Altmeister der Landwirtschaft, seine Excellenz Prof. Dr. Kühn, zu hören. Hier besuchte ich bis jetzt (3 Semester) Vorlesungen über National-Ökonomie, Landwirtschaft und Philosophie bei den Herren Professoren Conrad, Kühn, Cluss, Dr. Steinbrück, Dr. Bode, Lektor Beeck und Prof. Dr. Riehl. Bei dieser Gelegenheit spreche ich an dieser Stelle allen meinen Lehrern, insbesondere meinem verehrten Prof. Stieda in Leipzig und seiner Excellenz Prof. Dr. Kühn in Halle a. S. meinen besten Dank aus.